

Bäcker, Gerhard et al.

Research Report

Sozialstaat 2024 - was ist gesetzlich neu geregelt worden?

IAQ-Forschung, No. 2025-01

Provided in Cooperation with:

Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ), Universität Duisburg-Essen

Suggested Citation: Bäcker, Gerhard et al. (2025) : Sozialstaat 2024 - was ist gesetzlich neu geregelt worden?, IAQ-Forschung, No. 2025-01, Universität Duisburg-Essen, Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ), Duisburg,
<https://doi.org/10.17185/duepublico/82961>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/310314>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

*Gerhard Bäcker, Dorothea Voss, Lina Zink, Jutta Schmitz-Kießler,
Philip Sommer, Thorsten Kalina*

Sozialstaat 2024 – was ist gesetzlich neu geregelt worden?

Chronologie seit 1998 in sechs Politikfeldern

- Arbeitsförderung/SGB II & Arbeitsrecht
- Grundsicherung/Sozialhilfe & Wohngeld
- Rentenversicherung & Alterssicherung
- Krankenversicherung & Gesundheitswesen
- Pflegeversicherung & Pflege
- Kindergeld, Elterngeld/-zeit, Kinderbetreuung

Mit den neusten Gesetzen aus dem Jahr 2024 wie bspw.:

- Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz
- Haushaltsfinanzierungsgesetz
- Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens
- Drittes KiTa-Qualitätsgesetz
- Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz für Erwerbsminderungsrenten



Übersicht

Sozialpolitischer Rückblick 2024	3
Inhaltsverzeichnis	4
Arbeitsförderung/SGB III & Arbeitsrecht	18
Grundsicherung/Sozialhilfe & Wohngeld	98
Rentenversicherung & Alterssicherung	166
Krankenversicherung & Gesundheitswesen	225
Pflegeversicherung & Pflege	292
Familienleistungsausgleich/Kindergeld, Elterngeld/-zeit, Kinderbetreuung	322
Das Handbuch: Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland	355
Autorinnen und Autoren	357

Sozialpolitischer Rückblick 2024

Sozialpolitisch fällt unsere Bilanz für das Jahr 2024 gemischt aus: Einige Gesetzesvorhaben wurden zum Abschluss gebracht, andere blieben auf dem letzten Meter der Ampel-Koalition hängen, und manche sozialpolitischen Großthemen wurden wiederholt gar nicht erst angepackt. Entsprechend nehmen wir von insgesamt 27 im Jahr 2024 in Befassung befindlichen und aus unserer Sicht sozialpolitisch relevanten Gesetzesvorhaben insgesamt nur 14 verabschiedete Gesetze in unsere mittlerweile umfangreiche Sammlung auf.

Im Gesundheitswesen soll die allen Unkenrufen zum Trotz doch noch verabschiedete Krankenhausreform bereits seit Jahren bekannte strukturelle Fehlentwicklungen korrigieren, darunter das Anfang der 2000er Jahre eingeführte Fallpauschalensystem. Ganz verschwunden ist es zwar nicht, aber die Neuregelungen geben allen denjenigen recht, die marktwirtschaftliche Prinzipien als Steuerungsinstrument für unvereinbar mit den Logiken der öffentlichen Gesundheitsversorgung halten. Auch in der Digitalisierung soll es im Gesundheitswesen weiter voran gehen, und im Kita-Bereich will der Bundesgesetzgeber über die Weiterentwicklung von Handlungsfeldern perspektivisch zu bundeseinheitlichen Standards in der frühen Bildung kommen.

Nicht unerwähnt bleiben darf der Rückzug der öffentlichen Hand aus den Zweigen der Sozialversicherung: Der Bundeszuschuss zur Rente wird über vier Jahre um 1,2 Mrd. Euro reduziert, und in der sozialen Pflegeversicherung wird der Steuerzuschuss von jährlich 1 Mrd. Euro gleich ganz gestrichen. Reduzierte Bundeszuschüsse bedeuten ein schlechteres Leistungs- und Versorgungsniveau und/oder Beitragserhöhungen. Beitragserhöhungen treffen nur die Gruppe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, bei einer Erhöhung von Steuern für die Rente, Gesundheit oder Pflege würden alle beteiligt werden. Wir sehen diese Entwicklung sehr kritisch: Steigende Beiträge bei weniger Leistung untergraben die Legitimität des Sozialstaats und senken die Bereitschaft zur sozialen Solidarität.

In den Rückblick gehören auch liegen gebliebene Vorhaben: Die Bündelung familienpolitischer Leistungen und die Förderung armutsgefährdeter Kinder in einer Kindergrundsicherung wurde nicht verabschiedet. Angesichts zunehmender Inanspruchnahme, Sach- und Personalkostensteigerungen wird auch eine Pflegereform immer dringender. Noch immer fehlt ein Rentenkonzept, das es auch Selbstständigen ermöglicht, ihren Lebensstandard im Alter zu halten. Nach dem Zick-Zack-Kurs beim Rentenpaket II liegt der Vorschlag der Niveaustabilisierung bei 48% und für einen Einstieg in die Aktienrente nun auf dem Schreibtisch der neuen Regierung – und zwar mit Zeitdruck, denn die gegenwärtigen Niveauhaltelinien in der gesetzlichen Rentenversicherung laufen nach aktueller Gesetzeslage im Jahr 2025 aus.

Auch dieses Jahr wurden sozialpolitische Themen wie das Bürgergeld benutzt, um zu polarisieren und Bevölkerungsgruppen gegeneinander auszuspielen. Im Konzert mit anderen haben wir uns – oft mit der Faust in der Tasche – mit Sachlichkeit und Evidenz in die Debatten eingemischt. Selbst wenn immer deutlicher wird, dass die Polarisierer und Spalter fake news selbst streuen oder billigend in Kauf nehmen: Die Faktenlage aufzubereiten und zu kommunizieren sehen wir weiterhin als wichtig und lohnenswert an, weil eine solidarische Gesellschaft von vielen informierten Mitstreiterinnen und Mitstreitern getragen wird.

Wir hoffen, dass wir Ihnen und euch als Leserinnen und Leser mit dieser ergänzten Chronologie ausgewählter sozialpolitischer Gesetzesvorhaben ein wenig mehr Orientierung geben können. In diesem Sinne werden wir auch im kommenden Jahr gerne weiter unterwegs sein in Sachen Sozialstaat und grüßen für das gesamte Team Sopo-aktuell

Dorothea Voss und Gerhard Bäcker

Duisburg im Januar 2025

Inhalt

Arbeitsförderung/SGB III & Arbeitsrecht	18
[12/2024] Dritte Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld.....	19
[07/2024] Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz.....	19
[11/2023] Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV4).....	19
[08/2023] Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung	20
[08/2023] Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung	20
[07/2023] Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung.....	21
[06/2023] Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts.....	22
[11/2022] Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs	23
[09/2022] Corona-ArbSchV	24
[06/2022] Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung.....	24
[05/2022] Steuerentlastungsgesetz	25
[03/2022] Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen	26
[09/2021] Vierte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung	26
[08/2021] Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen.....	27
[06/2021] Betriebsrätemodernisierungsgesetz.....	27
[06/2021] Dritte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung.....	28
[06/2021] Teilhabestärkungsgesetz.....	29
[04/2021] Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.....	30
[04/2021] Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung	30
[04/2021] Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung	31
[03/2021] Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung.....	31
[03/2021] Erste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung	32
[03/2021] Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen	32
[01/2021] Corona-Arbeitsschutzverordnung.....	33
[12/2020] Arbeitsschutzkontrollgesetz	33
[12/2020] Beschäftigungssicherungsgesetz (BeschSiG)	34
[11/2020] Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (MiLoV3).....	35
[05/2020] Sozialschutzpaket II	36
[05/2020] Arbeit-von-morgen-Gesetz	36

[03/2020] Viertes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsförderungsgesetzes (AFBG)	38
[03/2020] Sozialschutz-Paket	39
[03/2020] Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite	40
[03/2020] Kurzarbeitergeldverordnung (KugV)	40
[03/2020] Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld	41
[12/2019] Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung	41
[08/2019] Fachkräfteeinwanderungsgesetz	42
[07/2019] Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch	43
[07/2019] Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes	43
[12/2018] Qualifizierungschancengesetz	44
[12/2018] Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit	45
[11/2018] Zweite Verordnung zur Anpassung des Mindestlohns	46
[11/2018] RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz	47
[07/2018] Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102	47
[06/2017] Entgelttransparenzgesetz	48
[05/2017] Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts	49
[10/2016] Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze	50
[07/2016] Integrationsgesetz	52
[07/2016] Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz (AWStG)	52
[11/2014] Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld	53
[08/2014] Tarifaufonomiestärkungsgesetz	54
[10/2013] Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld	55
[12/2012] Haushaltsbegleitgesetz 2013 – Artikel II (SGB III)	55
[12/2012] Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld	55
[12/2012] Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung	56
[07/2012] Psych-Entgeltgesetz	56
[11/2011] Instrumentenreform	57
[04/2011] Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes	60
[09/2010] Beschäftigungschancengesetz	60

[12/2009] Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bezug von Kurzarbeitergeld.....	61
[07/2009] Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.....	62
[05/2009] Erste Verordnung zur Veränderung der Bezugsfrist von Kurzarbeitergeld.....	62
[03/2009] Konjunkturpaket II	63
[12/2008] Gesetz zur Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung.....	63
[12/2008] Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente.....	64
[04/2008] Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze	66
[12/2007] Sechstes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze	66
[10/2007] Viertes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	67
[03/2007] Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen.....	68
[12/2006] Gesetz über die Senkung des Beitrags zur Arbeitsförderung	70
[07/2006] Haushaltsbegleitgesetz 2006	70
[04/2006] Gesetz zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung.....	70
[12/2005] Fünftes Gesetz zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze	72
[09/2004] Viertes Gesetz zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze	73
[12/2003] Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz-Gesetz)	73
[12/2003] Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt	75
[12/2002] Erstes und zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz-Gesetze).....	76
[02/2002] Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat (Artikel 3: SGB III)	80
[12/2001] Job-AQTIV-Gesetz.....	81
[12/2001] Arbeitslosenhilfeverordnung.....	86
[12/2001] Altersvermögensgesetz, Artikel 5 (Arbeitslosenhilfe)	87
[03/2001] Altersvermögensergänzungsgesetz, Artikel 6	88
[12/2000] Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz	88
[11/2000] Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe	89
[06/2000] Zweites Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit	90
[12/1999] Drittes Gesetz III-Änderungsgesetz.....	90
[12/1999] Haushaltssanierungsgesetz	91
[12/1999] Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit	91
[11/1999] Gesetz zur Neuregelung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft	92
[07/1999] Zweites SGB III-Änderungsgesetz	92

[11/1999] Gesetz zur Neuregelung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft	94
[07/1999] Zweites SGB III-Änderungsgesetz	94
[03/1999] Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse	96
[12/1998] Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte	97
Grundsicherung, Sozialhilfe & Wohngeld	98
[10/2024] Regelbedarfsstufen-Fortschreibung	99
[03/2024] Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024	99
[10/2023] Regelbedarfsstufen-Fortschreibung	100
[12/2022] 8. SGB IV-Änderungsgesetz	101
[12/2022] Bürgergeld-Gesetz	101
[12/2022] Wohngeld-Plus-Gesetz	102
[06/2022] Elfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch	103
[05/2022] Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz	104
[04/2022] Heizkostenzuschussgesetz	104
[11/2021] Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite.....	105
[10/2021] Regelbedarfsstufen-Fortschreibung	105
[06/2021] Teilhabestärkungsgesetz	106
[03/2021] Sozialschutz-Paket III	107
[03/2021] Zehnte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld- Verordnung.....	107
[12/2020] Sozialgeld-Verordnung	108
[12/2020] Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes.....	108
[09/2020] Erste Verordnung zur Änderung der Vereinfachter-Zugang- Verlängerungsverordnung	109
[06/2020] Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung - VZVV	110
[06/2020] Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze	110
[05/2020] Sozialschutz-Paket II	111
[03/2020] Sozialschutz-Paket	111
[12/2019] Angehörigen-Entlastungsgesetz	112
[11/2019] Wohngeldstärkungsgesetz	112
[10/2019] Regelbedarfsstufen-Fortschreibung	113
[08/2019] Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes.....	114

[07/2019] Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch	114
[12/2018] Teilhabechancengesetz	115
[10/2018] Fortschreibung der Regelbedarfsstufen 2019	116
[10/2017] Fortschreibung der Regelbedarfsstufen 2018	117
[04/2017] Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII	117
[08/2017] Betriebsrentenstärkungsgesetz	118
[12/2016] Bundesteilhabegesetz	118
[12/2016] Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz	120
[12/2016] Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung (SGB II/SGB XII)	121
[10/2016] Erste Verordnung zur Änderung der Unbilligkeitsverordnung	122
[07/2016] Integrationsgesetz	123
[07/2016] Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung	123
[10/2015] Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz	125
[10/2015] Fortschreibung der Regelbedarfsstufen 2016 (Verordnung)	127
[10/2015] Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)	127
[12/2014] Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung	128
[12/2014] Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes	128
[10/2014] Fortschreibung der Regelbedarfsstufen 2015 (Verordnung)	129
[09/2013] Fortschreibung der Regelbedarfsstufen 2014 (Verordnung)	130
[12/2012] Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	130
[10/2012] Fortschreibung der Regelbedarfsstufen 2013 (Verordnung)	131
[01/2012] Zweiter Schritt zur Umsetzung der Jobcenter-Reform	131
[11/2011] Instrumentenreform	132
[03/2011] Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	133
[10/2010] Haushaltbegleitgesetz 2011 (Artikel 14)	139
[08/2010] Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende	140
[05/2010] Gesetz zur Abschaffung des Finanzplanungsrates (Artikel 3a: SGB II)	141
[04/2010] Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz (Artikel 2: SGB III)	142
[12/2009] Sechstes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch	142

[07/2009] Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld	143
[07/2009] Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung	143
[03/2009] Konjunkturpaket II	144
[12/2008] Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente	144
[12/2008] Fünftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch	146
[09/2008] Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuchs (Artikel 2)	146
[09/2008] Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	146
[07/2008] Viertes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch	147
[06/2008] Gesetz zur Rentenanpassung	147
[04/2008] Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze	148
[12/2007] Drittes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch	149
[10/2007] Zweites Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch	149
[12/2006] Siebtes Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze	151
[12/2006] Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes	152
[07/2006] Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende	153
[03/2006] Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze	154
[12/2005] Erstes Gesetz zur Änderung des zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)	155
[08/2005] Freibetragsneuregelungsgesetz	155
[07/2004] Kommunales Optionsgesetz	156
[12/2003] Hartz IV	157
[12/2003] Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch	161
[06/2001] Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	162
[12/2000] Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze – Artikel 2	164
[11/2000] Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe	164
[12/1999] Familienfördergesetz	164
[06/1999] Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes	165
Rentenversicherung & Alterssicherung	166
[05/2024] EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz	167
[04/2024] Rentenwertbestimmungsverordnung 2024 (RWBestV)	167

[03/2024] Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz.....	168
[12/2023] Gesetz zur Anpassung des Zwölften und Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze (hier SGV VI).....	168
[04/2023] Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 (RWBestV)	169
[12/2022] 8. SGB IV-ÄndG	169
[11/2022] Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs.....	170
[06/2022] Rentenanpassungs- und EM-Bestandsverbesserungsgesetz	170
[11/2021] Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite.....	171
[07/2021] Rentenanpassung	171
[02/2021] Gesetz Digitale Rentenübersicht	172
[08/2020] Grundrentengesetz.....	173
[07/2020] Rentenanpassung 2020	175
[03/2020] Sozialschutzpaket	175
[12/2019] GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz	176
[07/2019] Rentenanpassung	176
[11/2018] RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz	177
[07/2018] Rentenanpassung	178
[08/2017] Betriebsrentenstärkungsgesetz	178
[07/2017] EM-Leistungsverbesserungsgesetz	181
[07/2017] Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz.....	181
[07/2017] Rentenanpassung	182
[12/2016] Flexirentengesetz	183
[07/2016] Rentenanpassung	184
[12/2015] Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie	185
[07/2015] Rentenanpassung 2015	186
[07/2015] Rentenanpassung 2014	186
[06/2014] Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetz.....	186
[03/2014] Gesetz zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014	188
[07/2013] Rentenanpassung 2013	189
[06/2013] Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz	189
[12/2012] Beitragssatzgesetz 2013	191
[12/2012] Haushaltsbegleitgesetz 2013	191
[12/2012] Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung.....	192

[07/2012] Rentenanpassung 2012	192
[12/2011] Beitragssatzverordnung 2012	193
[07/2011] Rentenanpassung 2011	193
[12/2010] Haushaltsbegleitgesetz 2011 - Artikel 19	193
[07/2009] Rentenanpassung 2009	194
[06/2009] Drittes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	194
[06/2008] Rentenanpassung 2008	195
[04/2008] Siebtes Gesetz zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze.....	195
[12/2007] Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	196
[04/2007] RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz	197
[04/2007] Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen.....	199
[12/2006] Beitragssatzgesetz 2007	200
[12/2006] Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze - Artikel 1 und 5	200
[07/2006] Haushaltsbegleitgesetz 2006 - Artikel 11	201
[06/2006] Gesetz über die Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab 1. Juli 2006	201
[03/2006] Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches SGB und anderer Gesetze - Artikel 2....	202
[08/2005] Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.....	202
[12/2004] Gesetz zur Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung	203
[07/2004] Alterseinkünftegesetz	204
[07/2004] RV-Nachhaltigkeitsgesetz.....	206
[12/2003] Zweites Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze	208
[12/2003] Drittes Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze	209
[12/2003] Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe einschließlich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	209
[12/2003] Haushaltsbegleitgesetz 2004 - Artikel 22	209
[12/2002] Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	210
[12/2002] Beitragssatzsicherungsgesetz	211
[12/2001] Gesetz zur Bestimmung der Schwankungsreserve in der Rentenversicherung	212
[06/2001] Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	213
[06/2001] Altersvermögensgesetz	214
[03/2001] Altersvermögensergänzungsgesetz	216
[12/2000] Beitragssatzverordnung 2001	219
[12/2000] Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	219

[12/1999] Haushaltssanierungsgesetz	220
[12/1999] Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit.....	221
[03/1999] Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse	222
[12/1998] Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte	223
Krankenversicherung & Gesundheitswesen	225
[12/2024] Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG)	226
[03/2024] Krankenhaustransparenzgesetz.....	227
[03/2024] Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG)	227
[03/2024] Digitalgesetz (DigiG)	228
[12/2023] Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG)	229
[07/2023] Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsgesetz (ALBVVG)	229
[11/2022] GKV-Finanzstabilisierungsgesetz (GKV-FinStG)	230
[10/2022] Traumaambulanz-Verordnung (TAV)	231
[09/2022] Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19.....	231
[03/2022] Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Vorschriften.....	232
[11/2021] Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite.....	232
[07/2021] Gesundheitsversorgungsweientwicklungsgesetz	233
[06/2021] Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz-DVPMG.....	234
[01/2021] GWB-Digitalisierungsgesetz	235
[12/2020] Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz.....	235
[12/2020] Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort Apotheken	236
[03/2020] Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.....	237
[10/2020] Krankenhauszukunftsgesetz	238
[05/2020] Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.....	239
[03/2020] Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz	240
[03/2020] Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz	241
[12/2019] MDK-Reformgesetz	242
[12/2019] GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz.....	242
[05/2019] Terminservice- und Versorgungsgesetz.....	243
[08/2019] Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung.....	244
[12/2018] GKV-Versichertenentlastungsgesetz	244

[12/2018] Pflegepersonal-Stärkungsgesetz	245
[11/2018] RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz	246
[08/2017] Betriebsrentenstärkungsgesetz	247
[07/2017] Pflegeberufereformgesetz	247
[05/2017] GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz	248
[04/2017] Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz	249
[02/2017] GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz	251
[12/2016] Versorgung und Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen	251
[04/2016] Viertes Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften ...	252
[12/2015] Krankenhausstrukturgesetz	253
[11/2015] Hospiz- und Palliativgesetz	255
[07/2015] Präventionsgesetz	256
[07/2015] GKV-Versorgungsstärkungsgesetz	257
[08/2014] Haushaltsbegleitgesetz 2014	258
[07/2014] GKV-Finanzstruktur- und Qualitätsweiterentwicklungsgesetz.....	259
[03/2014] 14. SGB V-Änderungsgesetz	261
[12/2013] 13. SGB V-Änderungsgesetz	261
[08/2013] Drittes Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften ...	261
[07/2013] Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung	262
[12/2012] Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung	264
[12/2011] Versorgungsstrukturgesetz	264
[12/2010] Haushaltsbegleitgesetz 2011	266
[11/2010] GKV-Finanzierungsgesetz	266
[10/2010] Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz.....	268
[04/2010] Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz	269
[03/2009] Konjunkturpaket II	269
[03/2007] GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz	270
[04/2006] Gesetz zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der Arzneimittelversorgung ...	272
[12/2004] Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz.....	273
[11/2003] GKV-Modernisierungsgesetz.....	274
[12/2002] Beitragssatzsicherungsgesetz	276
[12/2002] Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	277
[04/2002] Fallpauschalen-Gesetz.....	278
[03/2002] Krankenversicherung der Rentner (SGB V Änderungsgesetz)	278

[02/2002] Arzneimittelausgaben-Begrenzungs-gesetz	279
[12/2001] Arzneimittelbudget-Ablösungs-gesetz.....	279
[12/2001] Gesetz zur Einführung des Wohnortprinzips bei Honorarvereinbarungen	280
[12/2001] Gesetz zur Reform des Risikostrukturausgleichs in der GKV	280
[07/2001] Festbetragsanpassungs-gesetz.....	281
[07/2001] Gesetz zur Neuregelung der Krankenkassenwahlrechte	281
[03/2001] Altersvermögensergänzungs-gesetz	282
[12/2000] Einmalzahlungs-Neuregelungs-gesetz	282
[12/1999] Haushaltssanierungs-gesetz	283
[12/1999] Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung.....	284
[12/1999] GKV-Gesundheitsreform 2000	284
[07/1999] Zweites SGB III-Änderungs-gesetz	287
[03/1999] Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse	287
[12/1998] GKV-Solidaritätsstärkungs-gesetz	288
[05/1998] 9. SGB V-Änderungs-gesetz	290
Pflegeversicherung & Pflege	292
[11/2024] Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025 (PBAV)	293
[12/2023] Pflegestudiumstärkungs-gesetz (PflStudStG)	293
[06/2023] Pflegeunterstützungs- und -entlastungs-gesetz (PUEG)	294
[06/2022] Pflegebonus-gesetz.....	296
[07/2021] Gesundheitsversorgungsweitentwicklungsgesetz	296
[12/2020] Versorgungsverbesserungs-gesetz.....	297
[05/2020] Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.....	298
[05/2020] Pflegelöhneverbesserungs-gesetz.....	299
[12/2018] Fünftes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Beitragssatzanpassung.....	300
[12/2018] Pflegepersonal-Stärkungs-gesetz	301
[11/2018] RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz	302
[07/2017] Pflegeberufereform-gesetz	302
[12/2016] Drittes Pflegestärkungs-gesetz.....	303
[12/2015] Pflegestärkungs-gesetz II.....	304
[12/2014] Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf	307
[12/2014] Pflegestärkungs-gesetz I	308
[10/2012] Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz	310
[12/2011] Familienpflegezeit-gesetz.....	312

[05/2008] Pflege-Weiterentwicklungsgesetz, Artikel 1	313
[05/2008] Pflegezeitgesetz	316
[03/2007] GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz	317
[03/2005] Verwaltungs-Vereinfachungsgesetz	317
[12/2004] Kinder-Berücksichtigungsgesetz	317
[12/2003] 2.SGB VI-Änderungsgesetz	318
[12/2002] Beitragssatzsicherungsgesetz	319
[12/2001] Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz	319
[09/2001] Pflege-Qualitätssicherungsgesetz	320
[12/1999] Haushaltssanierungsgesetz	321
[07/1999] 4. SGB XI-Änderungsgesetz	321
Familienleistungsausgleich/Kindergeld, Elterngeld und –zeit, Kinderbetreuung	322
[12/2024] Steuerfortentwicklungsgesetz	323
[11/2024] Drittes KitTa-Qualitätsgesetz	323
[12/2023] Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024.....	324
[12/2023] Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG)	324
[05/2023] Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes	325
[12/2022] Gesetz zur weiteren Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von Eltern und pflegenden Angehörigen	325
[12/2022] Kita-Qualitätsgesetz	326
[11/2021] Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite.....	327
[10/2021] Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes und des Ganztagsfinanzierungshilfegesetzes.....	327
[10/2021] Ganztagsförderungsgesetz.....	328
[03/2021] EpiLage-Fortgeltungsgesetz	328
[03/2021] Sozialschutz-Paket III.....	329
[02/2021] Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes	330
[01/2021] GWB-Digitalisierungsgesetz	330
[12/2020] Zweites Familienentlastungsgesetz	331
[11/2020] Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.....	331
[05/2020] Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie Corona-bezogene, befristete Änderungen des Elterngelds	332
[03/2020] Sozialschutz-Paket.....	332

[03/2020] Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.....	333
[04/2019] Starke-Familien-Gesetz	333
[12/2018] Gute-Kita-Gesetz	334
[12/2018] Familienentlastungsgesetz.....	335
[06/2018] Baukindergeld.....	335
[06/2017] Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes.....	336
[12/2016] Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen.....	337
[07/2016] Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes	337
[70/2015] Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags.....	338
[12/2014] Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung	339
[12/2014] Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf	339
[12/2014] Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes	339
[02/2013] Betreuungsgeldgesetz	340
[09/2012] Vereinfachung des Elterngeldvollzugs.....	341
[12/2011] Familienpflegezeitgesetz.....	342
[12/2010] Haushaltsbegleitgesetz 2011 (Artikel 14)	342
[12/2009] Wachstumsbeschleunigungsgesetz (Artikel 8).....	343
[03/2009] Konjunkturpaket II	343
[01/2009] Erstes Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und -Elternzeitgesetzes	344
[12/2008] Familienleistungsgesetz	344
[12/2008] Kinderförderungsgesetz	344
[09/2008] Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes.....	346
[05/2008] Pflegezeitgesetz.....	346
[12/2007] Einrichtung eines Sondervermögens Kinderbetreuungsausbau und Entfristung des Kinderzuschlags	346
[12/2007] Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts.....	347
[12/2006] Gesetz zur Einführung des Elterngeldes	347
[12/2004] Tagesbetreuungsausbaugesetz.....	349
[12/2003] Viertes Gesetz über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	349
[12/2003] Haushaltsbegleitgesetz 2004	350
[01/2001] Zweite Stufe der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs.....	351

[12/2000] Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit.....	352
[10/2000] Steuersenkungsgesetz.....	353
[12/1999] Gesetz zur Familienförderung.....	353
[03/1999] Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002	354
Handbuch „Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland“ in der sechsten Auflage	355

Arbeitsförderung/SGB III & Arbeitsrecht

[12/2024] Dritte Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2025

Kern: Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2025, verlängert.

Inhalte:

- Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2025, verlängert.

Materialien:

- Verordnung vom 20.12.2024
-

[07/2024] Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.08.2024

Kern: Einführung eines Validierungsverfahrens zur Feststellung beruflicher Fertigkeiten insbesondere für Menschen ohne Berufsabschluss, Digitalisierung in der beruflichen Bildung, Stärkung der Berufsschulen, Regelungen für gemeinsame Berufe mehrerer betroffener Berufsbereiche

Inhalte:

- Einführung eines Validierungsverfahrens zur Feststellung beruflicher Fertigkeiten für Menschen ohne Berufsabschluss für Menschen ab 25 Jahre. Es wird die individuelle Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufes festgestellt und bescheinigt.
- Es werden digitale Dokumente und Verfahren in der beruflichen Bildung ermöglicht. Zudem werden Rahmenbedingungen für digitales mobiles Ausbilden geschaffen und virtuelle Teilnahmen an Prüfungen für Prüfende eröffnet.
- Die verbindliche Ausweisung der Berufsschulnoten auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stellen wird ermöglicht, um die Rolle der Berufsschulen in der dualen Berufsbildung zu stärken.
- Es werden Regelungen für gemeinsame Berufe mehrerer betroffener Berufsbereiche getroffen.

Materialien:

- Referentenentwurf vom 01.12.2023
 - Gesetzentwurf vom 27.03.2024
 - Gesetz vom 19.07.2024
-

[11/2023] Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV4)

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2024

Kern: [Anpassung des Mindestlohns ab 01.01.2024 und 01.01.2025](#)

Inhalte:

- Anhebung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns ab 01.01.2024 auf 12,41 Euro brutto je Zeitsunde.
- Anhebung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns ab 01.01.2025 auf 12,82 Euro brutto je Zeitsunde.

Materialien:

- [Verordnungsentwurf vom 06.09.2023](#)
 - [Verordnungsentwurf vom 19.10.2023](#)
 - [Verordnung vom 29.11.2023](#)
-

[\[08/2023\] Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung](#)

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.03.2024

Kern: [Änderungen in Ergänzung zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, Vereinfachte Anerkennung von Abschlüssen](#)

Inhalte:

- Für nicht-reglementierte Berufe wird der Zugang von Personen mit Berufserfahrung und in ihrem Herkunftsland anerkannter Ausbildung erleichtert ohne dass ihr Abschluss in Deutschland formal anerkannt ist. Eine angemessene Gehaltsschwelle oder die Geltung eines Tarifvertrages sollen faire Arbeitsbedingungen sicherstellen. Für IT-Spezialisten, für die dies bereits gilt, werden die Dauer der Berufserfahrung sowie die Gehaltsschwellen abgesenkt.
- Es wird ein Arbeitsmarktzugang für Pflegehilfskräfte geschaffen.
- Für die im Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfte geregelten Anerkennungspartnerschaften werden die Voraussetzungen für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit geregelt.
- Die Westbalkanregelung wird entfristet und das Kontingent erhöht.
- Es wird ein kontingentierter Arbeitsmarktzugang für kurzzeitige Beschäftigung von Arbeitskräften unabhängig von einer Qualifikation eingeführt.

Materialien:

- [Referentenentwurf vom 17.02.2023](#)
 - [Regierungsentwurf vom 29.03.2023](#)
-

[\[08/2023\] Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung](#)

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.03.2024

Kern: u.a. Änderungen bei der Blauen Karte EU, Einführung einer Chancenkarte zur Arbeitsplatzsuche

Inhalte:

- Änderungen bei der Blauen Karte EU für Personen mit ausländischem Hochschulabschluss oder deutschem/in Deutschland anerkannten Abschluss (Hochschule o. berufliche Qualifizierung) u.a.:
 - Bestehende Gehaltsschwellen werden abgesenkt (Für Regelberufe auf 50% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung)
 - Niedrigere Mindestgehaltsschwelle für Berufsanfänger*innen mit akademischem Abschluss
 - Zugang der Blauen Karte auch für international Schutzberechtigte, die sich bereits in Deutschland aufhalten
 - Vereinfachung von Arbeitgeberwechsel
 - Regelungen für Intra-EU-Mobilität
 - Erleichterung Familiennachzug und Erlangung Daueraufenthalt-EU

Materialien:

- Referentenentwurf vom 20.02.2023
- Stellungnahmen zum Referentenentwurf
- Gesetzesentwurf vom 31.03.2023
- Gesetzesentwurf vom 24.04.2023
- Anhörung im Ausschuss für Inneres und Heimat vom 22.05.2023: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 16.08.2023

21

[07/2023] Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 18.07.2023

Kern: Reform der Weiterbildungsförderung Beschäftigter, Einführung eines Qualifizierungsgeldes, Einführung einer Ausbildungsgarantie

Inhalte:

- Reform der Weiterbildungsförderung Beschäftigter (§82 SGB III), u.a.:
 - Betroffenheit der Tätigkeit vom Strukturwandel wird für alle Wirtschaftsbereiche vorausgesetzt, daher wird niemand von Förderung ausgeschlossen.

- Fördersätze werden festgeschrieben und in Höhe der Arbeitsentgeltzuschüsse und Zuschüsse zu Lehrgangskosten pauschaliert.
- Einführung eines Qualifizierungsgeldes
 - Voraussetzung der Förderung ist ein strukturwandelbedingter Qualifizierungsbedarf eines erheblichen Teils der Belegschaft und eine entsprechende Betriebsvereinbarung oder entsprechender betriebsbezogener Tarifvertrag.
 - Die Förderung ist ein Entgeltersatz von 60 bzw. 67% des Nettoentgeltes, das durch die Weiterbildung entfällt.
- Einführung einer Ausbildungsgarantie
 - Die Ausbildungsgarantie überlässt die Verantwortung für Ausbildung weiterhin der primären Verantwortung der Wirtschaft.
 - Die Ausbildungsförderung durch Agentur für Arbeit/ Jobcenter wird im Bereich der Einstiegsqualifizierung gestärkt und ergänzt. Es werden kurze betriebliche Praktika zur beruflichen Orientierung ermöglicht, auch bei Neuausrichtung nach Abbruch eines Studiums oder einer Berufsausbildung bzw. zum testen alternativer Berufe neben der Erstpräferenz. Um Anreize zur Ausbildungsaufnahme in anderen Regionen zu schaffen, wird ein Mobilitätszuschuss eingeführt.
- Verlängerung der Erstattung bei beruflicher Weiterbildung während der Kurzarbeit
 - Arbeitgebern, die ihre Beschäftigten während der Kurzarbeit weiterbilden, wird die Hälfte der von Arbeitgebern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge sowie je nach Betriebsgröße ein Teil oder die gesamten Lehrgangskosten erstattet. Diese Regelung wird bis zum 31.07.2024 verlängert.

Materialien:

- Referentenentwurf vom 16.12.2022
- Gesetzentwurf vom 29.03.23
- Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales vom 22.05.2023: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung vom 07.06.2023
- Gesetz vom 17.07.2023

[06/2023] Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2024

Kern: Erhöhte Ausgleichsabgabe für Arbeitgeber ohne schwerbehinderte Beschäftigte, Mittel der Ausgleichsabgabe wird auf die Förderung von Beschäftigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt konzentriert, Anspruchsleistungen beim Integrationsamt erhalten Genehmigungsfiktion, Aufhebung der Deckelung

des Lohnkostenzuschusses beim Budget für Arbeit, Neuausrichtung des Sachverständigenrats

Inhalte:

- Es wird eine vierte Stufe in der Ausgleichsabgabe eingeführt. Arbeitgeber, die keinen schwerbehinderten Arbeitnehmer beschäftigen, zahlen 720€ Ausgleichsabgabe.
- Die Mittel der Ausgleichsabgabe werden nicht mehr für Werkstätten für behinderte Menschen zur Verfügung gestellt. Stattdessen sollen die Mittel vollständig zur Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt verwendet werden.
- Anspruchsleistungen bei Integrationsämtern unterliegen einer Genehmigungsfiktion nach 6 Wochen.
- Die Deckelung beim Budget der Arbeit wird aufgehoben
- Der frühere "Ärztliche Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin" wird weiterentwickelt. U.A. werden auch Verbände von schwerbehinderten Menschen im neuen Sachverständigenrat vertreten sein, sodass kein rein medizinisches Verständnis von Behinderung berücksichtigt wird.

Materialien:

- Referentenentwurf vom 14.11.2022
- Gesetzentwurf vom 15.02.2023
- Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales vom 27.03.2023: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 13.06.2023

23

[11/2022] Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 08.11.2022

Kern: **Erweiterung des Übergangsbereichs**

Inhalte:

- Die Obergrenze für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Übergangsbereich wird von 1.600 auf 2.000 Euro je Monat angehoben.
- Rentner*innen, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung (Alters-, Erwerbs- oder Hinterbliebenenrente) erhalten, und Versorgungsempfänger*innen des Bundes wird im Dezember einmalig eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro gezahlt.

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 11.10.2022
- Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales am 17.10.2022: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen

- Gesetz vom 07.11.2022
-

[09/2022] Corona-ArbSchV

Vollständiger Titel: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Inkrafttreten: 01.10.2022

Kern: Verpflichtung zur Festlegung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen im betrieblichen Hygienekonzept, Förderung von Impfungen durch Betriebe

Inhalte:

- Festlegung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen im betrieblichen Hygienekonzept, insbesondere Prüfung der Maßnahmen:
 - Umsetzung AHA+L-Regel
 - Kontaktreduktion in Betrieben
 - Homeoffice-Angebot
 - Maskenpflicht, wo andere Maßnahmen nicht ausreichen
 - Testangebot an Beschäftigte
- Arbeitgeber werden verpflichtet Unterstützungen zur Erhöhung der Impfquote zu erbringen, u.a. durch Unterstützung der Beschäftigten bei der Wahrnehmung von Impfangeboten

24

Materialien:

- Referentenentwurf vom 31.08.2022
 - Regierungsentwurf vom 31.08.2022
 - Verordnung vom 26.09.2022
-

[06/2022] Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.10.2022

Kern: Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze auf 520 Euro und Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro

Inhalte:

- Einmalige Erhöhung des Mindestlohns auf einen Bruttostundenlohn von 12 Euro zum 01.10.2022. Künftige Anpassungen erfolgen wie bisher über die Entscheidung der Mindestlohnkommission.

- Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze von 450€ auf 520€ zum 01.10.2022. Zudem wird die Geringfügigkeitsgrenze künftig mit Bezug zum Mindestlohn dynamisiert (entsprechend einer Wochenarbeitszeit von 10 Std. zu Mindestlohnbedingungen). Zudem gesetzliche Regelung zur Möglichkeit eines unvorhersehbaren Überschreitens der Entgeltgrenze.
- Weiterhin werden die Obergrenze des Übergangsbereichs (Midi-Jobs) von 1300€ auf 1600€ angehoben und die Einkommen im unteren Übergangsbereich stärker entlastet.

Materialien:

- Referentenentwurf zur Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze vom 01.02.2022
 - Referentenentwurf zur Anhebung des Mindestlohns vom 21.01.2022
 - Gesetzentwurf vom 23.02.2022
 - Gesetzentwurf vom 13.04.2022
 - Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales vom 16.05.2022: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 28.06.2022
-

[05/2022] Steuerentlastungsgesetz

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: im Wesentlichen am 24.05.2022

Kern: Erhöhung des Grundfreibetrags, Anhebung AN-Pauschalbetrags ESt, Erhöhung der Entfernungspauschale, Kinderbonus, Energiepauschale

Inhalte:

- Erhöhung des Grundfreibetrags um 363 Euro auf 10.347 Euro
- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschalbetrags bei der Einkommensteuer um 200 Euro auf 1.200 Euro
- Erhöhung der Entfernungspauschale für Fernpendler sowie der Mobilitätsprämie auf 38 Cent
- Einmaliger Kinderbonus 2022 von 100 Euro im Juli 2022
- Einmalige Energiepreispauschale für Einkommensteuerpflichtige von 300 Euro

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 05.04.2022
 - Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) vom 11.05.2022
 - Gesetz vom 23.05.2022
-

[03/2022] Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: März/April 2022

Kern: Erhöhung der Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds, Verlängerung der pandemiebedingten Sonderregelungen bis 30. Juni 2022 (u.a. erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld); Bestehende Akuthilfen zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf werden beibehalten

Inhalte:

- Die Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds wird auf 28 Monate verlängert. Dies gilt befristet bis zum 30. Juni 2022.
- Weitere Regelungen, die bis zum 30. Juni verlängert werden, umfassen:
 - ein erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld,
 - den Verzicht von negativen Arbeitszeitsalden,
 - die anrechnungsfreie Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung während des Bezugs von Kurzarbeitergeld,
 - die erhöhten Leistungssätze des Kurzarbeitergeldes beim Bezug eines Gehalts das mindestens um die Hälfte reduziert wurde.
- In einer akuten Pflegesituation darf bis zu 20 Arbeitstage Zeit genommen werden, um eine entsprechende Pflege zu organisieren.
- Familienpflegezeit und Pflegezeit darf in Absprache mit dem Arbeitgeber flexibel in Anspruch genommen werden.

26

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 15.02.2022
- Gesetz vom 25.03.2022

[09/2021] Vierte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 18.06.2021

Kern: Verlängerung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 25.03.2020

Inhalte:

- Mit der Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung – KugverlV) wird die Möglichkeit, die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von bis zu 24 Monaten nutzen zu können, für weitere drei Monate bis zum 31. März 2022 verlängert. Zusätzlich werden auch die Erleichterungen und Sonderregelungen

für den Bezug des Kurzarbeitergeldes bis zum 31. März 2022 verlängert. Die bisherige vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird dabei auf die Hälfte reduziert.

Materialien:

- Verordnung vom 23.09.2021
-

[08/2021] Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst*

Inkrafttreten: 12.08.2021

Kern: [Vorgaben zur Besetzung von Vorständen](#)

Inhalte:

- In börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen muss mindestens eine Frau im Vorstand vertreten sein, sofern Vorstände mehr als drei Mitglieder aufweisen
- Privatwirtschaftliche Unternehmen müssen Zielgrößen für die Beteiligung von Frauen im Vorstand melden. Wenn dies nicht geschieht soll effektiver sanktioniert werden. Zudem muss die Zielgröße Null begründet werden.
- Zukünftig gilt auch in Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes eine feste Geschlechterquote von 30% in Aufsichtsräten. Zudem gilt eine Mindestbeteiligung von einer Frau in Vorstände mit mehr als zwei Mitgliedern. Letzteres gilt auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- Der Bund strebt die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen im Geltungsbereich des Bundesgleichstellungsgesetzes bis Ende 2025 an.
- Die Vorgaben des Bundesgremienbesetzungsgesetzes werden auf Gremien mit nur zwei (statt bisher drei) Mitgliedern ausgeweitet.

27

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 15.02.2021
 - Gesetz vom 07.08.2021
-

[06/2021] Betriebsrätemodernisierungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt*

Inkrafttreten: 18.06.2021

Kern: Erleichterung der Gründung von Betriebsräten, Stärkung der Mitbestimmung beim Einsatz künstlicher Intelligenz und der Ausgestaltung mobiler Arbeit

Inhalte:

- Betriebsratsgründungen werden erleichtert, indem das sogenannte vereinfachte Verfahren obligatorisch auf Betriebe bis zu 100 Beschäftigte (zuvor bis zu 50 Beschäftigte) ausgeweitet wird, also das Wahlverfahren an sich vereinfacht und kürzere Fristen angesetzt werden (§ 14a BetrVG).
- In Betrieben von 101 bis 200 Beschäftigten können Wahlvorstand und Geschäftsführung das vereinfachte Wahlverfahren als Alternative zum normalen Wahlverfahren vereinbaren.
- Das Verfahren für Stützunterschriften für Wahlvorschläge wird vereinfacht (§14 Abs. 4 BetrVG).
- Die Rechtssicherheit der Betriebsratswahl wird gesteigert, indem die Bedingungen zum ordnungsgemäßen Anfechtung neu geregelt werden (§19 Abs. 3 BetrVG).
- Der Kündigungsschutz für Beschäftigte, die erstmals einen Betriebsrat gründen, wird auf 6 einladende Beschäftigte (vorher 3 Beschäftigte) ausgeweitet (§15 Abs. 3a KSchG)
- Betriebsratssitzungen sind dauerhaft auch als Video- oder Telefonkonferenz möglich, auch wenn Präsenzsitzungen weiterhin Vorrang haben sollen (§20 BetrVG).
- Personenbezogene Daten müssen sowohl von Betriebsrat als auch vom Arbeitgeber nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet werden. Der letztendlich datenschutzrechtlich Verantwortliche bleibt immer der Arbeitgeber (§79a BetrVG).
- Falls der Betriebsrat die Einführung oder Anwendung von Künstlicher Intelligenz beurteilen muss, kann er jederzeit einen Sachverständigen zur Beratung hinzuziehen (§80 Abs. 3 BetrVG).

28

Materialien:

- Referentenentwurf vom 21.12.2020
 - Regierungsentwurf vom 31.03.2021
 - Gesetzesentwurf vom 21.04.2021
 - Gesetz vom 14.06.2021
-

[06/2021] Dritte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 18.06.2021

Kern: Verlängerung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 25.03.2020

Inhalte:

Befristet bis zum 31.12.2021 werden folgende Regelungen erlassen, sofern Kurzarbeit bis zum 30.09.2021 eingeführt wurde:

- Die Beantragung von Kurzarbeitergeld ist möglich, sobald 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes vom Arbeitsausfall betroffen sind

- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten - sofern Betriebe Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen nutzen - wird verzichtet
- Kurzarbeitergeld ist für Leiharbeitnehmer*innen zugänglich
- Für Arbeitsausfälle werden die von den Arbeitgebern zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form auf Antrag erstattet, vom 01.01. bis 30.09.2021 in voller Höhe sowie vom 01.10. bis zum 31.12.2021 in Höhe von 50 %
- Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird nach Stellung eines Insolvenzantrags bis zur Entscheidung des Gerichts grundsätzlich ausgeschlossen. Nach Entscheidung des Gerichts oder Rücknahme des Antrags erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen eine nachträgliche Erstattung.

Materialien:

- Verordnung vom 17.06.2021
-

[06/2021] Teilhabestärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.01.2022

Kern: u.a. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitand*innen (SGB II u. SGB III), Ausweitung des Budgets für Ausbildung (SGB IX)

29

Inhalte:

- Arbeitslose Rehabilitand*innen werden besser betreut, da der Leistungskatalog für diese Personengruppe erweitert wird (§ 16a ff. SGB II, § 44 und 45 nach SGB II). Sie können wie alle anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Jobcentern gefördert werden.
- Digitale Pflegeanwendungen & Gesundheitsanwendungen werden in den entsprechenden Leistungskatalog eingeführt.
- Leistungserbringer sollen geeignete Maßnahmen treffen, um Menschen mit Behinderung vor Gewalt zu schützen.
- Menschen mit Behinderungen werden nun auch über das Budget für Ausbildungen gefördert, wenn die Ausbildung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen stattfindet.
- Personen, die einen Assistenzhund besitzen, darf der Zutritt zu öffentlichen Anlagen und Einrichtungen wegen des Hundes nicht verwehrt werden.
- Aufgrund der pandemiebedingt hohen Zahl von Anträgen auf Kurzarbeitergeld können diese künftig optional auch elektronisch über bestehende Meldeverfahren erfolgen.

Materialien:

- Referentenentwurf vom 22.12.2020
- Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 09.03.2021
- Bundestagsanhörung vom 19.04.2021: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen

- Gesetz vom 09.06.2021
-

[04/2021] Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vollständiger Titel: *siehe oben, insbesondere Artikel 28b Abs. 7*

Inkrafttreten: 23.04.2021

Kern: [Homeofficeangebot](#)

Inhalte:

- Sofern keine zwingenden betriebsbedingten Gründe vorliegen, muss Beschäftigten in Büroarbeit und vergleichbaren Tätigkeiten Homeoffice angeboten werden und müssen diese das Angebot annehmen
- Darüber hinaus wird die Zahl der Kinderkrankentage für das Kalenderjahr 2021 je Elternteil von 20 auf 30 Tage, für Alleinerziehende von 40 auf 60 Tage erhöht

Materialien:

- Formulierungshilfe
 - Gesetz vom 22.04.2021
-

30

[04/2021] Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 22.04.2021

Kern: [Erhöhung um Pflicht der Arbeitgeber zu mind. zwei statt bisher einem Testangebot je Arbeitnehmer*in und Woche](#)

Inhalte:

Befristet bis spätestens zum 30.06.2021 gilt:

- Kontakte in Betrieben sind auf notwendiges Minimum zu reduzieren ggf. durch zeitversetztes Arbeiten oder Nutzung von Informationstechnologien zu verringern
- Falls die Anforderungen an Raumbelegungen oder Mindestabstände nicht eingehalten werden können, bzw. Tätigkeiten zu erhöhtem Aerosolausstoß führen können, muss eine medizinische Gesichtsmaske bzw. FFP2-Maske vom Arbeitgeber gestellt werden
- Arbeitgeber müssen betriebliche Hygienekonzepte festlegen und umsetzen
- Arbeitgeber müssen ihren Beschäftigten mindestens zweimal in der Woche einen Test auf Corona-Erreger anbieten

Materialien:

- Referentenentwurf vom 19.04.2021
 - Verordnung vom 21.04.2021
-

[04/2021] Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 19.04.2021

Kern: Verlängerung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bis spätestens 30.06.2021 sowie Ergänzung um Pflicht der Arbeitgeber zu Testangeboten

Inhalte:

Befristet bis spätestens zum 30.06.2021 gilt:

- Sofern keine zwingenden betriebsbedingten Gründe vorliegen, muss Beschäftigten in Büroarbeit und vergleichbaren Tätigkeiten Homeoffice angeboten werden
- Kontakte in Betrieben sind auf notwendiges Minimum zu reduzieren ggf. durch zeitversetztes Arbeiten oder Nutzung von Informationstechnologien zu verringern
- Falls die Anforderungen an Raumbelagungen oder Mindestabstände nicht eingehalten werden können, bzw. Tätigkeiten zu erhöhtem Aerosolausstoß führen können, muss eine medizinische Gesichtsmaske bzw. FFP2-Maske vom Arbeitgeber gestellt werden
- Arbeitgeber müssen betriebliche Hygienekonzepte festlegen und umsetzen
- Arbeitgeber müssen ihren Beschäftigten mindestens ein Mal in der Woche einen Test auf Corona-Erreger anbieten

31

Materialien:

- Referentenentwurf vom 13.04.2021
 - Verordnung vom 14.04.2021
-

[03/2021] Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 26.03.2021

Kern: Verlängerung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 25.03.2020

Inhalte:

Befristet bis zum 31.12.2021 werden folgende Regelungen erlassen, sofern Kurzarbeit bis zum 30.06.2021 eingeführt wurde:

- Die Beantragung von Kurzarbeitergeld ist möglich, sobald 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes vom Arbeitsausfall betroffen sind

- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten - sofern Betriebe Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen nutzen - wird verzichtet
- Kurzarbeitergeld ist für Leiharbeiter*innen zugänglich
- Für Arbeitsausfälle werden die von den Arbeitgebern zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form auf Antrag erstattet, vom 01.01. bis 30.06.2021 in voller Höhe sowie vom 01.07. bis zum 31.12.2021 in Höhe von 50 %

Materialien:

- Verordnung vom 25.03.2021
-

[03/2021] Erste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 12.03.2021

Kern: Verlängerung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bis einschließlich 30.04.2021 sowie Ergänzung in Bezug auf betriebliche Hygienekonzepte

Inhalte:

Befristet bis zum 30.04.2021 gilt:

- Sofern keine zwingenden betriebsbedingten Gründe vorliegen, muss Beschäftigten in Büroarbeit und vergleichbaren Tätigkeiten Homeoffice angeboten werden
- Kontakte in Betrieben sind auf notwendiges Minimum zu reduzieren ggf. durch zeitversetztes Arbeiten oder Nutzung von Informationstechnologien zu verringern
- Falls die Anforderungen an Raumbelagungen oder Mindestabstände nicht eingehalten werden können, bzw. Tätigkeiten zu erhöhtem Aerosolausstoß führen können, muss eine medizinische Gesichtsmaske bzw. FFP2-Maske vom Arbeitgeber gestellt werden
- Arbeitgeber müssen betriebliche Hygienekonzepte festlegen und umsetzen

Materialien:

- Referentenentwurf vom 10.03.2021
 - Verordnung vom 11.03.2021
-

[03/2021] Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 31.03.2021

Kern: Änderung der Höhe der Entschädigung bei Verdienstausschlag für Erwerbstätige, denen Ausübung ihrer Tätigkeit verboten ist (Infektionsschutzgesetz)

Inhalte:

- Bei Verdienstausschlag aufgrund eines Verbots der Ausübung der bisherigen Tätigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz wird ab der siebten Woche in Höhe von 67 Prozent des entstandenen Verdienstausschlags gewährt (bisher in Höhe des Krankengeldes).

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 09.02.2021
 - Gesetz vom 29.03.2021
-

[01/2021] Corona-Arbeitsschutzverordnung

Vollständiger Titel: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Inkrafttreten: 27.01.2021

Kern: Ausweitung des Homeoffice-Angebots, Kontaktreduktion in Betrieben, Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

Inhalte:

Befristet bis zum 15.03.2021 gilt:

- Sofern keine zwingenden betriebsbedingten Gründe vorliegen, muss Beschäftigten in Büroarbeit und vergleichbaren Tätigkeiten Homeoffice angeboten werden
- Kontakte in Betrieben sind auf notwendiges Minimum zu reduzieren ggf. durch zeitversetztes Arbeiten oder Nutzung von Informationstechnologien zu verringern
- Falls die Anforderungen an Raumbelegungen oder Mindestabstände nicht eingehalten werden können, bzw. Tätigkeiten zu erhöhtem Aerosolausstoß führen können, muss eine medizinische Gesichtsmaske bzw. FFP2-Maske vom Arbeitgeber gestellt werden

Materialien:

- Regierungsentwurf vom 20.01.2021
 - Verordnung vom 21.01.2021
-

[12/2020] Arbeitsschutzkontrollgesetz

Vollständiger Titel: Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz

Inkrafttreten: Im Wesentlichen zum 01.01.2021

Kern: Verbot des Einsatzes von Fremdpersonal im Kerngeschäft der Fleischindustrie, Verbesserung des Arbeitsschutzes

Inhalte:

- Grundsätzliches Verbot des Einsatzes von Fremdpersonal (über Werkverträge oder Leiharbeit) im Kerngeschäft der Fleischindustrie (Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung). Ausgenommen sind Unternehmen des Fleischerhandwerks mit bis zu 49 tätigen Personen.
- Elektronische Aufzeichnung der Arbeitszeit in der Fleischwirtschaft, um die Einhaltung der Mindestlohnvorschriften der Beschäftigten wirksam überprüfen zu können. Rüst-, Umkleide- sowie Waschzeiten sind als Arbeitszeit zu erfassen.
- Einführung einer Mindestbesichtigungsquote der Arbeitsschutzbehörden sowie Einführung einer Auskunftspflicht über die Zusammenarbeitsverpflichtung bei Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz
- Ermächtigungsgrundlage, die dem BMAS ohne Zustimmung des Bundesrates in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite erlaubt, zeitlich befristet spezielle Rechtsverordnungen zu Arbeitsschutzanforderungen zu erlassen.
- Erhöhung der Bußgelder im Arbeitszeitgesetz, Arbeitsschutzgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz.
- Anpassung der Arbeitsstättenverordnung: Gemeinschaftsunterkünfte innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes müssen branchenübergreifenden Mindestanforderungen genügen. Sie müssen bereitgestellt werden, wenn im Rahmen der Anwerbung oder Entsendung die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften in Aussicht gestellt wurde.

Materialien:

- Referentenentwurf vom 21.07.2020
- Gesetzentwurf vom 29.07.2020
- Gesetzentwurf vom 31.08.2020
- Bundestagsanhörung 30.09.2020: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 30.12.2020

[12/2020] Beschäftigungssicherungsgesetz (BeschSiG)

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen zum 01.01.2021

Kern: *Verlängerung der geänderten Regelungen für das Kurzarbeitergeld und zu Hinzuverdienstregelungen*

Inhalte:

Sofern für Arbeitnehmer*innen der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.03.2021 entstanden ist, werden folgende Änderungen (teilweise mit Anpassungen) bis zum 31.12.2021 verlängert:

- Für Beschäftigte, die ihre Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert haben, steigt das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Monat auf 70 Prozent, ab dem siebten Monat auf 80 Prozent des entgangenen Nettolohns. Für Beschäftigte mit Kindern steigt es auf 77 beziehungsweise 87 Prozent.

- Für Arbeitnehmer*innen bleiben die Hinzuverdienstmöglichkeiten insofern ausgeweitet, als dass eine während der Kurzarbeit begonnen geringfügige Beschäftigung anrechnungsfrei bleibt.
- Bei Qualifizierung wird die hälftige Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen auch dann möglich, wenn die Qualifizierung weniger als 50% der Zeit des Arbeitsausfalls beträgt.
- Beschäftigte, die trotz Kurzarbeitergeld arbeitslos werden, soll zur Berechnung des Arbeitslosengeldes das Arbeitsentgelt maßgeblich sein, dass sie ohne Arbeitszeitverkürzung erhalten hätten. Berücksichtigt werden Zeiten der Arbeitszeitverkürzung zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2022.

Sofern Betriebe bis zum 31.03.2021 mit der Kurzarbeit beginnen, werden folgende Änderungen (teilweise mit Anpassungen) bis zum 31.12.2021 verlängert:

- Die Beantragung von Kurzarbeitergeld ist möglich, sobald 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes vom Arbeitsausfall betroffen sind.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten - sofern Betriebe Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen nutzen - wird verzichtet
- Kurzarbeitergeld ist für Leiharbeitnehmer*innen zugänglich
- Für Arbeitsausfälle werden die von den Arbeitgebern zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form auf Antrag bis zum 30.06.2021 vollständig erstattet. Zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2021 werden die Beiträge auf Antrag zu 50% erstattet. Diese Erstattung kann sich bis auf 100% erhöhen, sofern die Beschäftigten in Kurzarbeit eine Qualifizierung machen (s.o.).
- Die Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld kann auf 24 Monate verlängert werden, sofern ein Betrieb bereits vor dem 31.12.2021 mit Kurzarbeit begonnen hat, jedoch längstens bis zum 31.12.2021.

Materialien:

- [Referentenentwurf vom 02.09.2020](#)
- [Stellungnahmen von Verbänden vom 07.09.2020](#)
- [Gesetzentwurf vom 19.10.2020](#)
- [Bundestagsanhörung 16.11.2020: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 09.12.2020](#)

[11/2020] Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (MiLoV3)

Verordnung: vom 09.11.2020

Kern: Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes

Inhalte:

Stufenweise Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes

- ab 01. Januar 2021 auf 9,50 Euro brutto je Zeitstunde
- ab 01. Juli 2021 auf 9,60 Euro brutto je Zeitstunde
- ab 01. Januar 2022 auf 9,82 Euro brutto je Zeitstunde

- ab 01. Juli 2022 auf 10,45 Euro brutto je Zeitzunde
-

[05/2020] Sozialschutzpaket II

Vollständiger Titel: *Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen zum 21.05.2020

Kern: Bis Ende 2020 befristete Leistungsverbesserungen: Anhebung des Kurzarbeitergeldes für Langzeitbezieher*innen; Ausweitung der Hinzuverdienstmöglichkeiten; Verlängerung des Bezugs von Arbeitslosengeld

Inhalte:

SGB III

- Für Beschäftigte, die ihre Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert haben, steigt das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Monat auf 70 Prozent, ab dem siebten Monat auf 80 Prozent des entgangenen Nettolohns. Für Beschäftigte mit Kindern steigt es auf 77 beziehungsweise 87 Prozent. Diese Regelung gilt bis Jahresende. Für die Berechnung der Bezugsmonate sind Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 zu berücksichtigen.
- Für Arbeitnehmer*innen werden die Hinzuverdienstmöglichkeiten ausgeweitet: Sie können vom 1. Mai bis 31. Dezember 2020 in allen Berufen bis zur vollen Höhe ihres bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen. Die Beschränkung auf systemrelevante Berufe ist aufgehoben.
- Das Arbeitslosengeld I wird für diejenigen um drei Monate verlängert, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde.

36

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 05.05.2020
 - Bundestagsanhörung am 11.05.2020: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 20.05.2020
-

[05/2020] Arbeit-von-morgen-Gesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen zum 21.05.2020

Kern: Verbesserung der Weiterbildungsförderung auf der Grundlage der Regelungen des Qualifizierungschancengesetzes

Wesentliche Inhalte:

- Neuer Rechtsanspruch auf Nachqualifizierung zum Berufsabschluss

Rechtsanspruch auf Förderung durch die Agenturen für Arbeit (SGB III) und die Jobcenter (SGB II), wenn ein Berufsabschluss nachgeholt werden soll. Anspruchsberechtigt sind Arbeitslose wie auch beschäftigte Arbeitnehmer*innen ohne Berufsabschluss. Die Einlösung des Rechtsanspruchs für Personen ohne Berufsabschluss ist an Bedingungen geknüpft, so die Eignung der betreffenden Person für den angestrebten Beruf, eine voraussichtlich erfolgreiche Teilnahme an der Weiterbildung und die Verbesserung der Beschäftigungschancen.

- Weiterentwicklung der Regelungen zur Beschäftigtenqualifizierung:

Höhere Fördersätze zur Bezuschussung von Lehrgangskosten und Arbeitsentgelt um weitere 10 Prozentpunkte, wenn ein größerer Anteil der Beschäftigten eines Betriebs Weiterbildungsmaßnahmen braucht: Die erhöhten Zuschüsse greifen für Betriebe mit mindestens zehn und weniger als 250 Beschäftigten, wenn die beruflichen Kompetenzen von mindestens 10 Prozent der Beschäftigten den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen. Die Einbindung der Sozialpartner in die Planung von Weiterbildungen wird honoriert, denn die Förderzuschüsse steigen um 5 Prozentpunkte bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung bzw. einer tarifvertraglichen Regelung über eine betriebsbezogene berufliche Weiterbildung. Bei kumulativem Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Erhöhung des Förderzuschusses um insgesamt 15 Prozentpunkte möglich.

- Weiterbildungsprämien

Verlängerung der Regelung zur Zahlung von Weiterbildungsprämien für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen für Eintritte in berufsabschlussbezogene Weiterbildungen bis zum Ende des Jahres 2023.

- Verlängerung der Regelungen zum Erwerb von Grundkompetenzen bis zum 31.12.2023:

Die Regelung ermöglicht es den Agenturen für Arbeit, abweichend vom Bildungsgutscheinverfahren Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Absatz 3a SGB III im Wege des Vergaberechts zu beschaffen.

- Berufliche Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld:

Eine Qualifizierung in der Transfergesellschaft kann unabhängig von Alter und Berufsabschluss sowie über das Ende des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld hinaus gefördert werden.

- Zusammenführung von Maßnahmen

Ab 2021 werden bei den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung die Maßnahmeziele „Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“ und „Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen“ zusammengelegt.

- Assistierte Ausbildung (AsA)

Verstetigung und Weiterentwicklung der AsA. Ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildung werden zu einem Instrument zusammengeführt werden und in Abhängigkeit vom Förderbedarf des/der einzelnen Jugendlichen entschieden werden, welche Förderelemente eingesetzt werden. Das neue Förderinstrument Assistierte Ausbildung kann sowohl zur Flankierung einer betrieblichen Berufsausbildung als auch einer Einstiegsqualifizierung genutzt werden. Die Zielgruppe ist nicht länger auf lernbeeinträchtigte und sozialbenachteiligte beschränkt, sondern wird erweitert alle jungen Menschen, die ohne Unterstützung eine Berufsausbildung nicht aufnehmen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, die Berufsausbildung abzuschließen bzw. die wegen in ihrer Person liegender Gründe während einer Einstiegsqualifizierung zusätzlicher Unterstützung bedürfen.

- Arbeitslosmeldung

Weiterentwicklung der frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung und der Arbeitslosmeldung - wahlweise (ab

2022) auch elektronisch im Portal BA. Zugleich Einführung der Möglichkeit, Beratungs- und Vermittlungsgespräche per Videotelefonie mit der BA zu führen.

- **Kurzarbeitergeld**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Bewältigung außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt bei Bedarf kurzfristig die Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds auf bis zu 24 Monate zu verlängern. Eine Anrechnung von Arbeitseinkommen auf das Kurzarbeitergeld unterbleibt zukünftig vollständig, wenn es sich bei der neu aufgenommenen Nebenbeschäftigung um einen Minijob handelt.

Materialien:

- Referentenentwurf vom 14.02.2020
- Gesetzesentwurf vom 10.03.2020
- Bundestagsanhörung am 11.05.2020: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 20.05.2020

[03/2020] Viertes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsförderungsgesetzes (AFBG)

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen zum 01.08.2020

Kern: **Erweiterung des Förderkreises und Verbesserung des Förderumfanges**

Inhalte:

- Der einkommensabhängige Zuschuss zum Unterhalt wird zu einem Vollzuschuss ausgebaut (bisher 50 Prozent).
- Der Unterhaltsbeitrag pro Kind und Ehepartner (je 235 Euro) wird zu 100 Prozent als Zuschuss gewährt (bisher zu 45 beziehungsweise 50 Prozent als Darlehen).
- Der Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende wird von 130 auf 150 Euro pro Monat erhöht. Zudem steigt das Höchstalter für die Berücksichtigung von betreuungsbedürftigen Kindern von zehn auf 14 Jahre.
- Lehrgangs- und Prüfungskosten werden künftig zu 50 Prozent vom Staat bezuschusst (bisher 40 Prozent), der Rest als Darlehen gewährt.
- Ausweitung der Stundungs- und Erlassmöglichkeiten zur Rückzahlung: Die sozialen Stundungs- und Sozialerlassmöglichkeit für Geringverdiener werden erweitert, bei Existenzgründung erfolgt ein vollständiger Erlass der Darlehensschuld.
- Einzelne können künftig auch mehrfach von der Förderung profitieren, nämlich auf allen drei Fortbildungsstufen (zum Beispiel vom Gesellen zum Techniker, vom Techniker zum Meister, vom Meister zum Betriebswirt).

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 18.11.2019
 - Bundestagsanhörung am 15.01.2020: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 19.03.2020
-

[03/2020] Sozialschutz-Paket

Vollständiger Titel: *Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen zum 28.03.2020

Kern: Vorübergehender Verzicht der Anrechnung von Einkommen aus einer Nebentätigkeit auf das Kurzarbeitergeld (SGB III) - Ausdehnung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung (SGB IV) - Minderung des Verdienstauffalls für Erwerbstätige, die ihre Kinder häuslich betreuen müssen (Infektionsschutzgesetz) - Anhebung der Hinzuverdienstgrenze bei einer vorgezogenen Altersrente (SGB VI) - Vorübergehender Verzicht auf Vermögensprüfung (SGB II/SGB XII) - Notfall Kinderzuschlag

Inhalte:

- **SGB III:**

Bislang wurde bei Nebentätigkeiten, die erst mit Beginn der Kurzarbeit aufgenommen werden, der Lohn auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. In der Zeit vom 01.04.2020 bis 31.10.2020 wird darauf verzichtet, soweit es sich um eine Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen handelt und das Soll-Entgelt aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht überschritten wird.
- **SGB IV:**

In der Zeit vom 01.04.2020 bis 31.10.2020 Ausdehnung der Zeitgrenzen für die geringfügige Beschäftigung in Form einer kurzfristigen Beschäftigung auf längstens fünf Monate oder 115 Arbeitstage.
- **SGB VI:**

Um die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt zu erleichtern, wird die im jeweiligen Kalenderjahr geltende Hinzuverdienstgrenze für das Jahr 2020 von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben.

Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen somit nicht zu einer Kürzung einer vorgezogenen Altersrente. Ab dem Jahr 2021 gilt dann wieder die bisherige Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro pro Kalenderjahr.
- **SGB II/SGB XII:**

Für den Bewilligungszeitraum 01.03.2020 bis 30.06.2020 (mit der Möglichkeit der Verlängerung per Rechtsverordnung bis Ende 2020)

Keine Berücksichtigung von Vermögen

Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- **Notfall Kinderzuschlag (Bundeskindergeldgesetz):**

Für den Notfall-KiZ wird der Berechnungszeitraum verkürzt. Familien, die ab dem 1. April einen Antrag

auf den KiZ stellen, müssen nicht mehr das Einkommen der letzten sechs Monate nachweisen, sondern nur das des letzten Monats vor der Antragstellung (Geltung vom 01.04.2020 bis 30.09.2020).

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 24.03.2020
 - Gesetz vom 27.03.2020
-

[03/2020] Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen zum 28.03.2020

Kern: Minderung des Verdienstauffalls für Erwerbstätige, die ihre Kinder häuslich betreuen müssen (Infektionsschutzgesetz)

Inhalte:

- Wer wegen der Schließung von Schulen oder Kitas die eigenen Kinder häuslich betreuen muss und nicht zur Arbeit kann, wird gegen übermäßige Einkommensverluste abgesichert.
- Eltern erhalten eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens - maximal 2.016 Euro und begrenzt auf maximal sechs Wochen.
- Die Auszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde eine Erstattung erhält.
- Voraussetzung ist, dass für Kinder unter 12 Jahren eine anderweitige Betreuung nicht sichergestellt werden kann und Gleitzeit- bzw. Überstundenguthaben ausgeschöpft sind.

40

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 24.03.2020
 - Gesetz vom 27.03.2020
-

[03/2020] Kurzarbeitergeldverordnung (KugV)

Vollständiger Titel: *Verordnung über die Erleichterung der Kurzarbeit*

Inkrafttreten: 01.03.2020

Kern: Befristete Regelung zur Beantragung von Kurzarbeitergeld

Inhalte:

Befristet bis zum 31.12.2020 werden folgende Regelungen erlassen:

- Die Beantragung von Kurzarbeitergeld ist möglich, sobald 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes vom Arbeitsausfall betroffen sind.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten - sofern Betriebe Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen nutzen - wird verzichtet.
- Für Arbeitsausfälle werden die von den Arbeitgebern zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form auf Antrag erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist für Leiharbeiternehmer*innen zugänglich.

Materialien:

- Verordnung vom 25.03.2020
-

[03/2020] Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 14.03.2020

Kern: Geänderte Regelungen für das Kurzarbeitergeld

41

Inhalte:

Die Bundesregierung wird zeitlich befristet bis zum 31.12.2021 ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, abweichende Regelung zu erlassen:

- Die Beantragung von Kurzarbeitergeld kann ermöglicht werden, sobald 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes vom Arbeitsausfall betroffen sind (- zuvor musste mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein).
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten - sofern Betriebe Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen nutzen - kann verzichtet werden.
- Die volle oder teilweise Erstattung von Sozialversicherungsbeiträge kann eingeführt werden.
- Kurzarbeitergeld auch für Beschäftigte in Zeitarbeit kann ermöglicht werden.

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 12.03.2020
 - Gesetz vom 13.03.2020
-

[12/2019] Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2020

Kern: Einführung einer Mindestausbildungsvergütung

Wesentlicher Inhalt:

- Einführung einer Mindestvergütung für Azubis sowohl in der betrieblichen als auch in der außerbetrieblichen Ausbildung.
- Die Mindestvergütung im ersten Ausbildungsjahr beträgt monatlich 515 Euro. 2021 erhöht sie sich auf 550 Euro, 2022 auf 585 Euro und 2023 auf 620 Euro.
- Im weiteren Verlauf der Ausbildung steigt die Mindestvergütung: um 18 Prozent im zweiten Jahr, um 35 Prozent im dritten und um 40 Prozent im vierten Ausbildungsjahr.

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 13.05.2019
- Gesetzentwurf vom 11.06.2019
- Bundestagsanhörung am 16.10.2019: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 12.12.2019

[08/2019] Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.03.2020

Kern: Erleichterung der Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten

Wesentliche Inhalte:

- Ein einheitlicher Fachkräfte-Begriff: Fachkräfte sind nicht nur Personen mit Hochschulabschluss sondern auch solche mit einer qualifizierten Berufsausbildung
- Bei Fachkräften mit Arbeitsvertrag und in Deutschland anerkannter Qualifikation entfällt die Vorrangprüfung
- Für Fachkräfte mit beruflicher Bildung entfällt die Begrenzung auf Engpassberufe
- Die Einreise von Fachkräften mit Berufsausbildung zur Arbeitsplatzsuche ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (Deutschkenntnisse und Lebendunterhaltssicherung)
- Die Verfahren zur Anerkennung von Qualifikationen sollen anwenderfreundlicher werden, die Möglichkeiten für Qualifizierungsmaßnahmen im Inland werden verbessert

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 04.01.2019
 - Gesetzentwurf vom 13.03.2019 (Bundestagsdrucksache 19/8285)
 - Bundestagsanhörung am 03.06.2019: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden
 - Gesetz vom 15.08.2019
-

[07/2019] Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 12.07.2019

Kern: [Stärkung und neue Kompetenzen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit/des Zolls](#)

Wesentliche Inhalte:

Stärkung des Zolls, um gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung wirksamer vorgehen zu können. Einstellung von mehr Mitarbeiter*innen.

Neue Kompetenzen des Zolls bei

- unberechtigtem Sozialleistungsbezug,
- Scheinarbeit oder vorgetäuschter selbstständiger Beschäftigung,
- der Bekämpfung von Kindergeldmissbrauch,
- Anbahnung illegaler Beschäftigung auf Tagelöhnerbörsen,
- Arbeitsausbeutung und damit verbundenem Menschenhandel,
- Anbieten von Schwarzarbeit (Print und Online-Plattformen),
- der missbräuchlichen Bereitstellung von Unterkünften zum Beispiel in "Schrottimmobilien".

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 25.03.2019
 - Gesetz vom 11.07.2019
-

[07/2019] Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.08.2019

Kern: [Angleichung des Ausbildungsgeldes ans BAföG](#)

Wesentliche Inhalte:

Angleichung des Ausbildungsgeldes an das BAföG

- Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge parallel zum 26. BAföG-Änderungsgesetz
- Verzicht auf Unterscheidung nach Alter und Familienstand der Auszubildenden

Erhöhung des Grundbetrags des Arbeitsentgelts in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

- Erhöhung nach einem Stufenmodell, um finanzielle Überforderung von Werkstätten zu vermeiden
- Entschließungsantrag (Bundestags-Drucksache 19/10715) fordert zur Prüfung der Entwicklung eines zukunftsfähigen Entgeltsystems auf

Materialien:

- Referentenentwurf vom 05.02.2019
 - Bundestagsanhörung am 14.02.2019: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Geszentwurf vom 13.03.2019
 - Geszentwurf vom 17.04.2019
 - Gesetz vom 08.07.2019
-

[12/2018] Qualifizierungschancengesetz

44

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der Chancen für die Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung*

Inkrafttreten: 01.01.2019

Kern: *Erweiterte Weiterbildungsförderung, Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung, Verkürzung von Anwartschaftszeiten, Verlängerung der Rahmenfrist*

Inhalte:

Weiterbildung

- Die bisherige Begrenzung der Förderung der Weiterbildung auf Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit Bedrohte und auf Arbeitnehmer in Klein- und Mittelbetrieben wird aufgebrochen. Die Aufgaben der BA liegen nunmehr darin, Arbeitnehmer und Unternehmen über die Möglichkeiten einer Weiterbildung zu beraten (Rechtsanspruch auf Beratung) und diese finanziell zu fördern, so durch Zuschüsse an den Arbeitgeber, wenn sie die Arbeitnehmer während der Weiterbildung bei vollen Bezügen freistellen, und durch die Übernahme der Weiterbildungskosten.
- Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Arbeitgeber sich an den Lehrgangskosten beteiligt: Die Kostenbeteiligung der Arbeitgeber richtet sich nach der Betriebsgröße - größere Unternehmen müssen sich stärker beteiligen als kleine oder mittlere Unternehmen.
- Die Arbeitgeber müssen sich beteiligen zu mindestens 50 Prozent in Betrieben mit zehn bis unter 250 Beschäftigten, zu mindestens 75 Prozent in Betrieben mit 250 bis unter 2500 Beschäftigten, zu mindestens 85 Prozent in Betrieben mit mehr Beschäftigten.

- Daneben erhalten Arbeitgeber – je nach Betriebsgröße – auch Lohnkostenzuschüsse, wenn die Beschäftigten während der Weiterbildung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freigestellt werden.
- Die Weiterbildung darf nicht auf den aktuellen Arbeitsplatz bezogen sein. Es müssen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden, die über eine Anpassungsfortbildung hinausgehen.
- Es wird vorausgesetzt, dass
 - Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,
 - der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegt,
 - die Maßnahme außerhalb des Betriebes oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb, dem sie angehören, durchgeführt wird und mehr als 160 Stunden dauert und
 - die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Verkürzte Anwartschaftszeiten, verlängerte Rahmenfrist

- Die bis zum 31.07.2021 befristete Sonderregelung einer verkürzten Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes für überwiegend kurz befristete Beschäftigte wird bis Ende 2022 verlängert.
- Die Rahmenfrist für die Berechnung der Mindestversicherungszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (12 Monate) wird mit Wirkung ab 2020 von bisher 24 Monate auf 30 Monate verlängert.

Reduzierung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung/BA

- Der Beitragssatz wird von 3,0 auf 2,6 Prozent abgesenkt. Bis Ende 2022 sinkt der Satz um weitere 0,1 Prozentpunkte auf 2,5 Prozent.

45

Materialien:

- Referentenentwurf vom 30.08.2018
- Gesetzentwurf vom 19.09.2018
- Gesetzentwurf vom 12.10.2018
- Bundestagsanhörung am 26.10.2018: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 18.12.2018

[12/2018] Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2019

Kern: Anspruch auf eine Verringerung der Arbeitszeit für mindestens ein Jahr und maximal fünf Jahre mit Rückkehrrecht auf Vollzeitarbeit, Ausnahmen für Beschäftigte in kleineren und mittleren Unternehmen

Wesentliche Inhalte:

- Einführung eines Rechtsanspruchs auf eine bis zu fünf Jahren befristete Teilzeit, die nicht spezifisch begründet werden muss.
- Voraussetzung ist, entsprechend des bisherigen Teilzeitrechts, dass das Arbeitsverhältnis seit mindestens sechs Monaten besteht. Die Teilzeit ist spätestens drei Monate im Voraus in Textform zu beantragen.
- Während der Brückenteilzeit besteht nicht die Möglichkeit einer weiteren Verringerung oder auch Erhöhung der Arbeitszeit. Auch eine vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen Arbeitszeit ist nicht möglich.
- In Unternehmen mit 45 oder weniger Beschäftigten gilt der Rechtsanspruch auf befristete Teilzeit nicht, während Unternehmen mit 46 bis 200 Beschäftigten nur einen Antrag pro 15 Mitarbeitern berücksichtigen müssen.
- Dennoch sind alle Arbeitgeber dazu verpflichtet, Veränderungswünsche bezüglich der Arbeitszeit mit dem/der Arbeitnehmer*in zu besprechen.
- Ziel des Gesetzes ist nicht nur die Erleichterung der Rückkehr in Vollzeit, sondern auch die Erleichterung der Aufstockung der Arbeitszeit. Aus diesem Grund muss der Arbeitgeber zukünftig einen Beweis erbringen, dass er entweder nicht über einen entsprechenden Arbeitsplatz verfügt oder das die/der Teilzeitbeschäftigte nicht über die entsprechende Eignung verfügt.

46

Materialien:

- Referentenentwurf vom 17.04.2018
- Gesetzentwurf vom 13.06.2018
- Gesetzentwurf vom 19.07.2018
- Bundestagsanhörung am 31.10.2018: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 11.12.2018

[11/2018] Zweite Verordnung zur Anpassung des Mindestlohns

Vollständiger Titel: *Verordnung vom 13.11.2018*

Inkrafttreten: 01.01.2019/01.01.2020

Kern: Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns in zwei Schritten

Inhalt:

- Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 9,19 Euro ab 01.01.2019
 - Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 9,35 Euro ab 01.01.2020
- 

Materialien:

- Verordnung vom 13.11.2018
-

[11/2018] RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung*

Inkrafttreten: 01.07.2019

Kern: Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung bei Midi-Jobs: Ersetzung der Gleitzone durch einen verlängerten Übergangsbereich

Inhalt:

- Die Obergrenze der vergünstigten Beitragsbelastung für Arbeitnehmer im Midijob wird von heute 850 Euro auf 1.300 Euro angehoben. Die volle Abgabenbelastung trifft Arbeitnehmer*innen damit erst bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 1.300 Euro. Geringverdiener*innen werden entsprechend bei den Sozialabgaben entlastet.
- Die monatliche Beitragsentlastung steigt im Übergangsbereich für Verdienste zwischen 450 und 850 monatlich zunächst auf bis 23 Euro an und sinkt anschließend wieder schrittweise ab. Arbeitgeber von Midijobber*innen zahlen auch weiterhin den vollen Beitragsanteil.
- Die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge führen nicht mehr zu geringeren Rentenansprüchen. Davon profitieren sowohl die bisher in der bisherigen Gleitzone bis 850 Euro Beschäftigten als auch diejenigen im neuen Übergangsbereich bis 1 300 Euro.
- Es wird mit Mindereinnahmen der Sozialversicherung von 400 Millionen Euro gerechnet. Diese Mindereinnahmen werden aus Beitragsmitteln finanziert. Das gilt auch für die späteren Mehrausgaben bei der Rentenversicherung.

47

Materialien:

- Referentenentwurf vom 12.07.2018
 - Gesetzentwurf vom 28.08.2018
 - Gesetzentwurf vom 01.10.2018
 - Bundestagsanhörung am 05.11.2018: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 28.11.2018
-

[07/2018] Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 14.07.2018

Kern: Verlängerung befristeter Sonderregelungen im SGB III

Inhalt (SGB III):

- Das Instrument der assistierten Ausbildung wird um weitere zwei Ausbildungsjahrgänge verlängert, Maßnahmen können noch bis 30. September 2018 beginnen. Letztmalig kann die assistierte Ausbildung somit im Ausbildungsjahr Sommer 2018 genutzt werden.
- Die ursprünglich bis 31. März 2018 befristete Sonderregelung zum Saisonkurzarbeitergeld für Gerüstbauer wird um drei Jahre bis zum 31. März 2021 verlängert.
- Die ursprünglich bis 31. Juli 2018 befristete Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit des Arbeitslosengelds für überwiegend kurz befristete Beschäftigte wird bis zum 31. Dezember 2018 verlängert werden.

Materialien:

- Referentenentwurf vom 17.02.2018
 - Gesetzesentwurf vom 09.05.2018
 - Gesetz vom 10.07.2018
-

[06/2017] Entgelttransparenzgesetz

48

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen*

Inkrafttreten: 06.07.2017

Kern: Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichen Entgelts für Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit

Wesentliche Inhalte:

- Schließung der Entgeltlücke bei gleicher und gleichwertiger Tätigkeit (sog. bereinigte Entgeltlücke)
- Gebots der Entgeltgleichheit für Frauen und Männer bei gleicher und gleichwertiger Arbeit
- Einführung eines individuellen Auskunftsanspruchs für Beschäftigte in Betrieben mit über 200 Beschäftigten zur Überprüfung der Entgeltgleichheit
- Aufforderung an private Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten, ihre Entgeltstrukturen zu überprüfen
- Arbeitgeber mit Tarifvertrag (tarifgebundene und tarifyanwendende) und Betriebsrat können entscheiden, ob der Auskunftsanspruch kollektiv durch den Betriebsrat oder individuell wahrgenommen wird
- Berichtspflicht zum Stand der Gleichstellung und der Entgeltgleichheit für lageberichtspflichtige Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten
- Laufende Evaluation des Gesetzes und Berichterstattung durch die Bundesregierung erstmals nach 2 Jahren
- Zudem wird im SGB III das Ziel festgeschrieben, dass die BA das Berufswahlspektrum von Frauen und Männern durch eine geschlechtersensible Berufs- und Arbeitsmarktberatung erweitert.

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 12.02.2017 (Bundestagsdrucksache 18/11133)
 - Beschlussempfehlung vom 28.03.2017 (Bundestagsdrucksache 18/11727)
 - Gesetz vom 30.06.2017
-

[05/2017] Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2018

Kern: Integration der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) in das Mutterschutzgesetz (MuschG); bestmöglicher Gesundheitsschutz und übersichtliche Regelungen für schwangere und stillende Frauen

Wesentliche Inhalte:

- Die Schutzfrist nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung wird bei entsprechendem Antrag von acht auf zwölf Wochen verlängert, weil die Geburt in vielen dieser Fälle für die Mutter mit besonderen körperlichen und psychischen Belastungen verbunden ist.
- Es wird ein Kündigungsschutz für Frauen nach einer nach der zwölften Schwangerschaftswoche erfolgten Fehlgeburt neu eingeführt.
- Zudem werden die Regelungen zum Gesundheitsschutz an die unionsrechtlichen Vorgaben unter anderem zur Gefahrstoffkennzeichnung angepasst.
- Schülerinnen und Studentinnen werden dann in den Anwendungsbereich des MuSchG einbezogen, wenn die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die Schülerinnen oder Studentinnen im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten. Zudem werden auch arbeitnehmerähnliche Personen in den Anwendungsbereich klarstellend einbezogen.
- Die Regelungen zum Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit werden branchenunabhängig gefasst, die Regelungen zum Verbot der Mehrarbeit werden um eine besondere Regelung zur höchstens zulässigen Mehrarbeit in Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen ergänzt.
- Für die Arbeit nach 20 Uhr bis 22 Uhr wird ein behördliches Genehmigungsverfahren eingeführt. Unter anderem muss die Frau sich ausdrücklich bereit erklären, nach 20 Uhr zu arbeiten. Während die Behörde den vollständigen Antrag prüft, kann der Arbeitgeber die Frau grundsätzlich weiterbeschäftigen. Lehnt die Behörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen ab, gilt er als genehmigt.
- Durch die Integration der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) in das MuSchG werden die Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber sowie für die Aufsichtsbehörden klarer und verständlicher.
- Der neu einzurichtende Ausschuss für Mutterschutz ermittelt unter anderem Art, Ausmaß und Dauer

der möglichen unverantwortbaren Gefährdung einer Schwangeren oder Stillenden und stellt sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und arbeitshygienische Regeln zum Schutz der schwangeren oder stillenden Frau und ihres Kindes auf. Die von ihm erarbeiteten Empfehlungen sollen Orientierung bei der praxisgerechten Umsetzung der mutterschutzrechtlichen Regelungen bieten.

- Bei Beamtinnen, Richterinnen und Soldatinnen gilt das gleiche Mutterschutzniveau, wie es auch für andere Beschäftigte nach dem MuSchG gilt.

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 28.06.2016 (Bundestagsdrucksache 18/8963)
- Beschlussempfehlung und Bericht vom 29.03.2017 (Bundestagsdrucksache 18/11782)
- Gesetz vom 23.05.2017

[10/2016] Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.04.2017

Kern: Neuregelung von Überlassungshöchstdauer, equal pay, Eindämmung von Schein-werkverträgen, Informationsrechte des Betriebsrates

50

Wesentliche Inhalte:

Arbeitnehmerbezogene Überlassungshöchstdauer

- Einführung einer Höchstdauer für die Überlassung an andere Betriebe von 18 Monaten. Danach müssen Leiharbeitnehmer übernommen werden, wenn sie weiterhin dort arbeiten sollen.
- Die Überlassungshöchstdauer ist arbeitnehmerbezogen und nicht arbeitsplatzbezogen. Einzelnen Überlassungszeiten sind zu addieren, wenn zwischen den Zeiten weniger als drei Monate liegen. Es zählen die Zeiten, die ab dem Inkrafttreten des Gesetzes entstehen. Als Einsatzzeiten gelten auch solche Zeiten, während der der Leiharbeitnehmer (pro forma) bei einer anderen Zeitarbeitsfirma angestellt ist, aber weiter in demselben Entleihbetrieb arbeitet.
- Tarifpartner können sich durch Tarifvertrag einer Einsatzbranche auf eine längere Überlassung einigen. Auch nicht tarifgebundene Entleiher können Leiharbeiter länger beschäftigen: Entweder zeichnen sie einen Tarifvertrag mit einer Überlassungshöchstdauer mittels Betriebsvereinbarung nach, oder sie nutzen eine Öffnungsklausel im Tarifvertrag. Voraussetzung ist, dass der Tarifvertrag für die Einsatzbranche repräsentativ ist.
- Gibt es die in einem Tarifvertrag per Öffnungsklausel vereinbarte Überlassungshöchstdauer nicht, können nichttarifgebundene Entleiher maximal 24 Monate vereinbaren. Für tarifgebundene Einsatzunternehmen gilt diese zeitliche Grenze nicht.

Equal pay

- Grundsätzlich kann nur in den ersten neun Monaten der Überlassung vom Grundsatz der gleichen Bezahlung für gleiche Arbeit abgewichen werden. Auch hier ist die Regelung arbeitnehmerbezogen und nicht arbeitsplatzbezogen.

- Branchenzuschlagstarifverträge, die eine stufenweise Angleichung der Vergütung regeln, können bis zu 15 Monate von Equal Pay befreien. Die Ausnutzung der längeren Abweichung ist aber nur möglich, wenn die stufenweise Heranführung an das Entgelt der Stammbesellschaft spätestens nach einer Einarbeitungszeit von sechs Wochen beginnt.

Verbot des Streikeinsatzes

- Leiharbeitnehmer dürfen nicht während eines Streiks eingesetzt werden, wenn sie die Arbeit der streikenden Stammbesellschaft übernehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leiharbeitnehmer dem zustimmen. Sie dürfen aber in einem bestreikten Betrieb arbeiten, wenn sie keine Tätigkeiten von streikenden Beschäftigten ausführen.

Verbot der verdeckten Arbeitnehmerüberlassung („Scheinwerkverträge“)

- Die Überlassung von Arbeitnehmern muss im Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Verleiher und Entleiher begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie eine Arbeitnehmerüberlassung nicht offenlegen. Zum Beispiel bei Ketten-, Zwischen- oder Weiterverleih. Scheinwerkverträge und verdeckte Arbeitnehmerüberlassung sollen so verhindert werden. Ohne Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung sind die Arbeitsverträge zwischen Zeitarbeitsfirma und Leiharbeitnehmer unwirksam und es besteht ein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer.
- Im Bürgerlichen Gesetzbuch wird klargestellt, wer Arbeitnehmer ist und wer nicht.

Festhaltungserklärung

- Bei Arbeitnehmerüberlassung ohne Erlaubnis bzw. bei verdeckter Leiharbeit, fehlender Kenntlichmachung der Überlassung im Überlassungsvertrag und Überschreiten der Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten ist das Arbeitsverhältnis zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer unwirksam. In all diesen Fällen entsteht ein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer.
- Diese Rechtsfolgen treten allerdings nicht ein, wenn der Leiharbeitnehmer dem Übergang des Arbeitsvertrages innerhalb eines Monats nach dem für den Beginn der Überlassung vorgesehenen Zeitpunkt bzw. dem Überschreiten der Überlassungshöchstdauer widerspricht und erklärt, dass er an dem Arbeitsvertrag mit dem Verleiher festhält. Ein früher erklärter Widerspruch („auf Vorrat“) ist unwirksam.

Information des Betriebsrates

- Der Betriebsrat soll vor dem Einsatz von Leiharbeitnehmern und Werkauftragsnehmern umfassend informiert werden (Einsatzdauer, Aufgaben, Einsatzort etc.).

Materialien:

- Referentenentwurf vom 16.11.2015
- Referentenentwurf vom 17.02.2016
- Referentenentwurf vom 14.04.2016
- Kabinettsbeschluss vom 01.06.2016
- Gesetzentwurf vom 20.07.2016 (Bundestagsdrucksache 18/9232)
- Bundestagsanhörung zum Gesetzentwurf am 14.10.2016 und schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen vom 14.10.2016

[07/2016] Integrationsgesetz

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 31.07.2016

Kern: [Bleiberecht bei Berufsausbildung, Arbeitsgelegenheiten, begrenzter Verzicht auf Vorrangprüfung, verbesserte Regeln für die Ausbildungsförderung](#)

Wesentliche Inhalte (in Bezug auf den Arbeitsmarkt):

- Geduldete bekommen ein Bleiberecht für die gesamte Dauer der Berufsausbildung und die anschließende Beschäftigung
- Befristete Aussetzung der Vorrangprüfung abhängig von der regionalen Arbeitsmarktlage
- Bundesprogramm "Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen" für 100.000 Arbeitsgelegenheiten
- Die Bundesagentur für Arbeit verzichtet für drei Jahre abhängig von der regionalen Arbeitsmarktlage auf die Vorrangprüfung
- Ausweitung der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive und andere Schutzsuchende

Materialien:

- [Referentenentwurf vom 14.4.2016](#)
- [Eckpunkte Integrationsgesetz \(Koalitionsausschuss am 13.4.2016\)](#)
- [Entwurf einer Verordnung zum Integrationsgesetz vom 29.04.2016](#)
- [Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD vom 31.05.2016](#) (Bundestagsdrucksache 18/8615)
- [Gesetz vom 31.07.2016](#)

52

[07/2016] Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz (AWStG)

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung*

Inkrafttreten: 01.08.2016 und 01.01.2017

Kern: [Weiterbildungsprämie, Flexibilisierung der Weiterbildungsförderung in KMU, Verlängerung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung](#)

Wesentliche Inhalte:

- Beschäftigte ohne Berufsabschluss können zur Vorbereitung auf eine abschlussbezogene berufliche Weiterbildung Förderleistungen zum Erwerb notwendiger Grundkompetenzen, insbesondere in den Bereichen Lesen, Schreiben, Mathematik und Informations- und Kommunikationstechnologien, erhalten, wenn dies für die erfolgreiche Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme erforderlich ist.

- Weiterbildungsprämie: Zur Stärkung von Motivation und Durchhaltevermögen erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer abschlussbezogenen Weiterbildung beim Bestehen einer durch Ausbildungsverordnung vorgeschriebenen Zwischenprüfung eine Prämie von 1.000 Euro, beim Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie von 1.500 Euro. Die Neuregelung ist befristet für Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2020 beginnen und wird evaluiert.
- Die Weiterbildungsförderung für Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen, die für jüngere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter 45 Jahren bis Ende des Jahres 2020 befristet ist, wird weiter flexibilisiert, indem nunmehr auch berufliche Weiterbildungen bezuschusst werden können, die außerhalb der Arbeitszeit stattfinden.
- Arbeitnehmer*innen in Transfergesellschaften, die von Restrukturierungsmaßnahmen betroffen sind, wird ein schnellerer Zugang zu beruflicher Weiterbildung ermöglicht. Danach können notwendige Qualifizierungen von älteren Beschäftigten ab Vollendung des 45. Lebensjahres und von gering qualifizierten Beschäftigten bereits während der Zeit in einer Transfergesellschaft gefördert werden, wenn der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten trägt. Die Fördermöglichkeit umfasst auch Maßnahmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führen.
- Die mögliche Dauer von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, die bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden, wird von sechs auf zwölf Wochen verlängert. Die Änderung gilt für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen. Diese Maßnahmen sollen insbesondere auch der Kompetenzfeststellung, der Klärung eines anzustrebenden Zielberufs und eines Bildungsziels für eine mögliche Weiterbildung dienen.

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 06.04.2016 (Bundestagsdrucksache 18/8042)
- Bundestagsanhörung am 09.05.2016: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 18.07.2016

53

[11/2014] Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergel

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2015

Kern: [Verlängerung der Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes](#)

Inhalt:

- Die verlängerte Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von 6 auf (längstens) 12 Monate wird bis Ende 2015 beibehalten.

Material:

- Verordnung vom 13.11.2012

[08/2014] Tarifaufstärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der Tarifaufonomie*

Inkrafttreten: 01.01.2015

Kern: Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns von 8,50€ in Deutschland

Wesentlicher Inhalt:

Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von 8,50 Euro ab dem 01.01.2015 mit Ausnahmen und Übergangsregelungen, die sich auf folgende Bereiche und Personengruppen beziehen:

- Zeitungszusteller/innen: Für 2015 besteht Anspruch auf 75%, für 2016 auf 85% des Mindestlohns. Ab 2017 beträgt der Mindestlohn 8,50 €
- verpflichtende Praktika im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung sowie freiwillige Praktika von bis zu 6 Wochen
- Auszubildende, unabhängig vom Alter, im Rahmen einer beruflichen Ausbildung
- Jugendliche bis 18 Jahre ohne Berufsabschluss (hier gibt es überhaupt keinen Mindestlohn, auch keinen abgesenkten)
- Langzeitarbeitslose innerhalb der ersten 6 Monate einer Beschäftigung
- ehrenamtlich Tätige
- In Branchen, in denen allgemeinverbindliche tarifliche Mindestlöhne nach dem Entsende-gesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder Tarifvertragsgesetz abgeschlossen worden sind, kann bis Ende 2017 der gesetzliche Mindestlohn unterschritten werden.
- Die Höhe des Mindestlohns wird auf Vorschlag der ständigen Kommission der Tarifpartner (Mindestlohnkommission) durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt. Die Kommission wird alle fünf Jahre durch die Bundesregierung neu berufen. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, je drei stimmberechtigten ständigen Mitgliedern der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite, sowie zwei Mitgliedern aus Kreisen der Wissenschaft ohne Stimmrecht (beratende Mitglieder).
- Ablösung des 50%-Quorums für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen durch das Erfordernis des öffentlichen Interesses (gemeinsamer Antrag der Tarifparteien) sowie Öffnung des Geltungsbereiches des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für alle Branchen.

54

Materialien:

- Referentenentwurf des BMAS vom 19.03.2014
 - Gesetzentwurf (Kabinettsfassung) vom 02.04.2014
 - Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 11.04.2014 (Bundesratsdrucksache 147/14)
 - Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 28.05.2014 (Bundestagsdrucksache 18/1558)
 - Bundestagsanhörung am 26.06.2014: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen (Ausschussdrucksache 18(11)148)
- ⇒ darunter Stellungnahme von: Gerhard Bosch, Claudia Weinkopf: Zur Einführung des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 € in Deutschland Expertise im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung (Juni 2014)

- Gesetz vom 11.08.2014
-

[10/2013] Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 07.11.2013

Kern: Verlängerung der Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes

Inhalt:

- Die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes wird weiter von 6 auf (längstens) 12 Monate verlängert.

Material:

- Verordnung vom 31.10.2013
-

[12/2012] Haushaltsbegleitgesetz 2013 – Artikel II (SGB III)

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2013

Kern: Wegfall des Eingliederungsbeitrags der BA (Artikel II)

Inhalt:

- Der von der BA an den Bund zu leistende Eingliederungsbeitrag (Beteiligung an den Kosten des SGB II) entfällt.
- Zugleich Streichung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Arbeitsförderung

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/10588 vom 03.09.2012)
 - Gesetz vom 20.12.2012
-

[12/2012] Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2013

Kern: Verlängerung der Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes

Inhalt:

- Die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes wird bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Anspruch bis Ende 2013 entstanden ist, von 6 auf (längstens) 12 Monate verlängert.

Material:

- Verordnung vom 07.12.2012
-

[12/2012] Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2013 (mit Übergangsregelungen für bestehende Arbeitsverhältnisse)

Kern: *Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auf 450 Euro, Spannweite der Midijob-Zone zwischen 450 und 850 Euro*

Inhalt:

- Anhebung der Verdienstgrenze für die Minijob-Regelung von 400 auf 450 Euro im Monat.
- Zugleich Anhebung des Beginns der Gleitzone von 401 auf 451 Euro und des Endes von 800 auf 850 Euro.
- (Neue) Mini-Jobs sind in der Gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Zu den Regelungen bezüglich der Rentenversicherungspflicht siehe Neuregelungen 2012 Rentenversicherung.

56

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/10773 vom 25.09.2012)
 - Bundestagsanhörung zum Gesetzentwurf und zu den Anträgen von SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen am 22. 10.2012: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen, darunter Stellungnahmen von
 - ⇒ Prof. Dr. Gerhard Bäcker/IAQ (Einzelsachverständiger): "Geringfügige Beschäftigung - Begrenzung statt Ausweitung" in: IAQ-Standpunkte 04/2012 und
 - ⇒ Dr. Claudia Weinkopf/IAQ (Einzelsachverständige): "Minijobs" in: IAQ Standpunkte 03/2012)
 - Gesetz vom 05.12.2012
-

[07/2012] Psych-Entgeltgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen*

Inkrafttreten: 01.08.2012 (Artikel 4a)

Kern: *Sonderregelungen Anwartschaftszeiten Arbeitslosengeld*

Inhalt:

- Verlängerung der Sonderregelung zur Anwartschaftszeit auf die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld. Die verkürzte Anwartschaftszeit von sechs Monaten gilt bis Ende 2014 (zuvor begrenzt bis 01.08.2012). Voraussetzung: Die in der Rahmenfrist zurückgelegte Beschäftigung muss überwiegend aus versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen bestehen, die zeit- und zweckbefristet sind und bei denen die Beschäftigungstage auf nicht mehr als zehn (bislang sechs) Wochen im Voraus vertraglich festgelegt ist.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/8986 vom 14.03.2012)
- Bundestagsanhörung zum Gesetzentwurf und zu den Anträgen von SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen zum Bereich "Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung" am 23.04.2012, Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
 ⇒ darunter Stellungnahme von Prof. Dr. Gerhard Bosch/IAQ (Einzelsachverständiger): "Kurzzeitbeschäftigte in der Arbeitsmarktpolitik besser absichern" in: IAQ-Standpunkte 01/2012
- Gesetz vom 21.07.2012

[11/2011] Instrumentenreform

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt*

Inkrafttreten: 01.04.2011 (mit Ausnahmen)

Kern: *Neuordnung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im SGB III und SGB II, Ausgaben einsparungen*

Inhalt:

SGB III:

- Der „Gründungszuschuss“ bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit wird in eine Ermessensleistung umgewandelt. Die erste Förderphase (Zuschuss plus Pauschale von 300 EUR) wird auf sechs (bisher: neun) Monate verkürzt und die zweite Förderphase (nur Pauschale) wird von sechs auf neun Monate verlängert. Der für den Bezug des Gründungszuschusses mindestens erforderliche Restanspruch auf Alg wird auf 150 (bisher: 90) Tage erhöht.
- Die Regelungen zur „Weiterbildungsförderung älterer beschäftigter ArbN“ sowie zum „Vermittlungsgutschein“ werden bis zum 31.03.2012 (bisher: 31.12.2011) verlängert und anschließend entfristet.
- Die im Rahmen des Konjunkturpakets II 2009 eingeführten und mit dem Beschäftigungschancengesetz bis Ende März 2012 verlängerten Erleichterungen für den Bezug von „Kug“ werden vorzeitig zum 31.12.2011 aufgehoben.
- Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden nach Unterstützungsleistungen geordnet, die für Ausbildung- und Arbeitsuchende in bestimmten Arbeitsmarktkontexten erforderlich werden können:
 - „Beratung und Vermittlung“,
 - „Aktivierung und berufliche Eingliederung“,
 - „Berufswahl und Berufsausbildung“,

- „Berufliche Weiterbildung“,
 - „Aufnahme einer Erwerbstätigkeit“,
 - „Verbleib in Beschäftigung“,
 - „Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben“.
- Die bisherige Aufteilung in Leistungen für ArbN, ArbGeb und Träger wird aufgegeben.
 - „Leistungen der Arbeitsförderung“ sind Leistungen nach Maßgabe des 3. und 4. Kapitels SGB III, „Leistungen der aktiven Arbeitsförderung“ sind Leistungen nach Maßgabe des 3. Kapitels SGB III und Alg bei beruflicher Weiterbildung.
 - Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind „Ermessensleistungen“ mit Ausnahme: des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins (AV-Gutschein), der Berufsausbildungsbeihilfe während der ersten Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, der Leistung zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, des Kug bei Arbeitsausfall, des Wintergeldes, der Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen, der besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und- des Alg bei beruflicher Weiterbildung.
 - „Entgeltersatzleistungen“ sind: Alg bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung, Teil-Alg bei Teilarbeitslosigkeit, Ügg bei Teilnahme an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Kug bei Arbeitsausfall, Insolvenzgeld bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.
 - Der „Eingliederungsgutschein für ältere ArbN“ (eingeführt 2008) wird abgeschafft.
 - Der bis zum 31.03.2012 befristete „Vermittlungsgutschein für Arbeitsuchende“ geht in den neuen „AV-Gutschein“ auf. Die Voraussetzungen für die Erlangung des bisherigen Vermittlungsgutscheins, die sich nicht am individuellen Unterstützungsbedarf, sondern an Leistungsbezug und Dauer der Arbeitslosigkeit orientiert haben, entfallen zugunsten einer am Einzelfall ausgerichteten Förderentscheidung. Mit dem AV-Gutschein legt die AA dem individuellen Handlungsbedarf entsprechend Maßnahmeziel und -inhalt fest. Die AA kann den AV-Gutschein zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Mittelverwendung zeitlich befristen sowie regional beschränken. Wenn es für die berufliche Eingliederung erforderlich ist, kann die AA mehrere AV-Gutscheine mit unterschiedlichen Maßnahmezielen an die Förderberechtigten ausgeben.
 - Die „Weiterbildungsförderung von älteren ArbN“ (nach Art. 1 verlängert bis 31.03.2012) wird entfristet. Zugleich wird sie flexibler ausgestaltet, indem der BA auch die Möglichkeit einer anteiligen Förderung bei der Übernahme der Weiterbildungskosten eröffnet wird.
 - Die „Eingliederungszuschüsse“ (Egz) werden neu strukturiert und vereinheitlicht. Dabei wird die maximale Förderdauer für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen unabhängig vom Alter von 36 Monaten auf 60 Monate erhöht. Bisher galt eine Förderdauer von bis zu 60 Monaten nur für schwerbehinderte ArbN, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Die maximale Förderdauer von 96 Monaten für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bleibt unverändert erhalten. Die Absenkung der Förderung (grundsätzlich bis zu 50% des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts – bei behinderten/schwerbehinderten Menschen bis zu 70%) nach Ablauf von zwölf Monaten (für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen: 24 Monaten) wird einheitlich auf zehn Prozentpunkte jährlich festgelegt; infolge der Kürzung darf die Höhe des Egz 30% des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts nicht unterschreiten.
 - Die Förderung einer vom ArbGeb durchgeführten „betrieblichen Einstiegsqualifizierung“ (Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 216 EUR monatlich zzgl. eines pauschalierten Anteils am durchschnitt-

lichen Gesamt-SV-Beitrag des Auszubildenden für eine Dauer von 6 bis 12 Monaten) wird mit der Laufzeit des Nationalen Paktes für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs (Ausbildungspakt) synchronisiert, der bis zum Jahr 2014 befristet ist.

- Künftig werden grundsätzlich nur noch solche „Träger zur Erbringung von Arbeitsmarktdienstleistungen“ zugelassen, die ein System zur Sicherung der Qualität anwenden und einen Qualitätsnachweis in Form einer externen Zulassung erbringen (bisher nur bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung, für die auch künftig weitergehende Anforderungen bestehen). Zum Zulassungsverfahren von Trägern und Maßnahmen werden wesentliche Bestimmungen von der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) in das SGB III überführt und damit für alle Träger und in Bezug genommene Maßnahmen auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage gestellt. Außerdem bedürfen künftig auch die Maßnahmen einer Zulassung, die mit Hilfe des neu eingeführten AV-Gutscheins in Anspruch genommen werden können. Von diesen Regelungen sind ArbGeb ausgenommen, die ausschließlich betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Teile von Maßnahmen durchführen. Sie bedürfen keiner Zulassung.
- „Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen“ werden nicht mehr gefördert.

SGB II

- Bei den Leistungsgrundsätzen wird die Nachrangigkeit von Arbeitsgelegenheiten betont. Diese sind künftig lediglich für diejenigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einzusetzen, die keine Chance auf eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt haben.
- Die „Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung“ werden zu zwei Instrumenten zusammengefasst. Gefördert werden (a) „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung“ (also nicht mehr in der Entgeltvariante) und (b) „Arbeitsverhältnisse von zugewiesenen Leistungsberechtigten durch Zuschüsse an deren ArbGeb“ (bisher: Beschäftigungszuschuss bzw. Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante). Eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt steht im Vordergrund. Künftig sollen daher vor dem Einsatz von Arbeitsgelegenheiten und der Förderung von Arbeitsverhältnissen die Pflichtleistung der Vermittlung sowie die Ermessensleistungen zur Eingliederung, die auf eine unmittelbare Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zielen, vorrangig genutzt werden.
- Die individuelle Zuweisungsdauer in Arbeitsgelegenheiten wird auf insgesamt 24 Monate innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren begrenzt (gilt für Zuweisungen nach Inkrafttreten der Neuregelung).
- Die Förderung von Arbeitsverhältnissen erfolgt in Abhängigkeit von der individuellen Leistungsfähigkeit bis zu 75% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (das sind das zu zahlende Arbeitsentgelt ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sowie der pauschalierte Anteil des ArbGeb am Gesamt-SV-Beitrag abzüglich des Beitrags zur BA) und – bezogen auf die geförderte Person – höchstens für eine Dauer von 24 Monaten innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren. Die Förderung ist durch ein Budget begrenzt. Höchstens 5% der auf ein Jobcenter entfallenen Eingliederungsmittel können für die Förderung von Arbeitsverhältnissen eingesetzt werden. Die BA soll Zugewiesene umgehend abberufen, wenn sie diese in Arbeit oder Ausbildung vermitteln kann; Zugewiesene können ihrerseits das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden, wenn sie eine Arbeit oder Ausbildung aufnehmen.
- Im Rahmen der „freien Förderung“ wird das Aufstockungs- und Umgehungsverbot („Maßnahmen dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken“) für den Personenkreis der Langzeitarbeitslosen vollständig aufgehoben (bisher nur für Langzeitarbeitslose, bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen des SGB II oder SGB III zurückgegriffen werden kann).

Materialien:

- [Gesetzentwurf \(Bundestagsdrucksache 17/6277 vom 24.06.2011\)](#)
- [Gesetz vom 20.11.2011](#)

- Bundestagsanhörung am 05.10.2011: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
-

[04/2011] Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung*

Inkrafttreten: 01.05.2011/01.12.2011

Kern: Lohnuntergrenze bei Leiharbeit, Verhinderung von Missbrauch

Wesentliche Inhalte:

- Ausweitung der Erlaubnispflicht: Umsetzung der Richtlinie 2008/104/EG; für die Erlaubnispflicht ist nicht mehr die Gewerbsmäßigkeit, sondern die wirtschaftliche Tätigkeit maßgebend. Eine Erlaubnis ist danach notwendig, selbst wenn das Unternehmen keine Gewinnerzielungsabsicht hat; konzerninterne Verleihungen ohne gewerblichen Zweck unterliegen der Erlaubnispflicht.
- Vorübergehende Überlassung: Ergänzung § 1 Abs. 2 AÜG "Die Überlassung von Arbeitnehmern an Entleiher erfolgt vorübergehend". Das Gesetz sieht allerdings keine Höchstüberlassungsfristen vor.
- Lohnuntergrenze: Vom Grundsatz des Equal-Pay kann durch Tarifvertrag abgewichen werden, jedoch ist eine von den vorschlagsberechtigten Tarifvertragsparteien ausgehandelte Lohnuntergrenze zwingend einzuhalten. Diese Lohnuntergrenze wird mittels Rechtsverordnung über das BMAS erlassen. Wird diese Lohnuntergrenze durch einen Tarifvertrag unterschritten, sieht der neu gestaltete § 10 Abs. 4 AÜG als Rechtsfolge Equal-Pay vor.
- Ausnahmen von Equal-Pay: Die bisher geltende Ausnahme vom Equal-Pay-Grundsatz für Arbeitslose, die für die Dauer von sechs Wochen als Leiharbeiter beschäftigt werden und ein Entgelt in Höhe ihres bisherigen Arbeitslosengeldes bekommen. Abweichungen vom Grundsatz der Gleichbehandlung durch Tarifvertrag bleiben zugelassen. Allerdings ist eine abweichende tarifliche Regelung nur in den Grenzen der Lohnuntergrenze wirksam und gilt nicht für Leiharbeiter, die bei dem gleichen Arbeitgeber oder bei dem gleichen Konzern beschäftigt waren und in den letzten sechs Monaten vor der Entleihung aus diesem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind (Drehtürklausel). Durch diese Regelung soll eine missbräuchliche unternehmens- oder konzerninterne Verleihung unter schlechteren Arbeitsbedingungen für die Leiharbeiter verhindert werden.

60

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/4804 vom 17.02.2012)
 - Gesetz vom 28.04.2011
 - Bundestagsanhörung am 21.03. 2011: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Sachverständigen
 - ⇒ darunter Stellungnahme von Prof. Dr. Gerhard Bosch/IAQ (Einzelsachverständiger): „Missbrauch von Leiharbeit verhindern“, in: IAQ-Standpunkte 02/2011
-

[09/2010] Beschäftigungschancengesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz für bessere Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt*

Inkrafttreten: 01.01.2011

Kern: **Verlängerung einzelner arbeitsmarktpolitischer Instrumente**

Wesentliche Inhalte:

- Förderung älterer Arbeitnehmer: Die Förderung der beruflichen Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer ab dem 45. Lebensjahr, der Eingliederungszuschuss ab dem 50. Lebensjahr und die Entgeltsicherung ab dem 50. Lebensjahr werden bis Ende 2011 verlängert.
- Vermittlungsgutschein: Die Erprobungsdauer für den Vermittlungsgutschein wird bis Ende 2011 verlängert. Die Ausgabe eines Vermittlungsgutscheins setzt künftig nur noch eine Dauer der Arbeitslosigkeit von sechs Wochen (bisher: zwei Monate) voraus.
- Erweiterte Berufsorientierung für Jugendliche und Ausbildungsbonus: Die erweiterte Berufsorientierung wird bis Ende 2013 verlängert. Dies gilt auch für die bis Ende 2010 befristete Möglichkeit, bei Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebes einen Ausbildungsbonus für das die Ausbildung fortführende Ausbildungsverhältnis zu zahlen.
- Erleichterte Voraussetzungen bei Kurzarbeit: Die im Rahmen des Konjunkturpakets II 2009 eingeführten Erleichterungen für den Bezug von Kug werden ebenfalls bis Ende März 2012 verlängert (bisher: Ende 2010); dies betrifft auch die mit dem Konjunkturpaket II eingeführte Möglichkeit des Kug-Bezugs durch Leih-ArbN.
- Sonderregelungen zu Kurzarbeitergeld, Qualifizierung und Arbeitslosengeld: Verlängerung bis Ende März 2012 (bisher: Ende 2010) . War es bislang für die volle Erstattung der SV-Beiträge in allen Betrieben eines ArbGeb ausreichend, wenn in mindestens einem Betrieb bereits sechs Monate lang Kurzarbeit durchgeführt wurde, so muss diese Voraussetzung künftig in jedem Betrieb separat erfüllt sein. Bezieher von Transfer-Kug sind verpflichtet, sich von Beginn an bei der AA arbeitsuchend zu melden. Unverzüglich nach dieser Meldung hat die AA zusammen mit den Beziehern von Transfer-Kurzarbeitergeld eine Potenzialanalyse durchzuführen.
- Kurzarbeit im Bereich der Leiharbeit, Weiterbildungsmöglichkeiten: Konjunkturelles Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld können auch weiterhin für Leiharbeitnehmer bezogen werden.
- Entfall der Weiterbildungsförderung für Leiharbeitnehmer: Die im Rahmen des Konjunkturpaketes II eingeführten Sonderregelung zu den erweiterten Möglichkeiten der Weiterbildungsförderung von Leiharbeitnehmern bei Wiedereinstellung bei demselben Verleiher und zur Förderung der beruflichen Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer auch ohne erhöhtes Arbeitsmarktrisiko werden wieder aufgehoben.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/1945 vom 07.06.2010)
- Bundestagsanhörung am 05.07.2010: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 24.09.2010

[12/2009] Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bezug von Kurzarbeitergeld

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2010

Kern: [Verlängerung der Kurzarbeit](#)

Inhalte:

- Ab dem 1.1.2010, befristet bis zum 31.12. 2010, wird der Bezug von Kurzarbeitergeld auf bis zu 18 Monate verlängert.
 - Unternehmen die im Laufe des Jahres 2009 mit Kurzarbeit begonnen haben, kommt noch die vorhergehende Bezugsdauer von 24 Monaten zugute.
-

[07/2009] Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze (SGB4uaÄndG)*

Inkrafttreten: 01.08.2009

Kern: [Erleichterter Zugang zum Arbeitslosengeld für kurzzeitig Beschäftigte, Erstattung der Arbeitgeberbeiträge bei Kurzarbeit](#)

Inhalt:

- Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des Bezugs von Arbeitslosengeld reicht unter folgenden Bedingungen eine Vorversicherungszeit von sechs statt zwölf Monaten aus: Die in der Rahmenfrist zurückgelegten Beschäftigungstage müssen sich überwiegend aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen ergeben, die auf nicht mehr als sechs Wochen im Voraus durch Arbeitsvertrag zeit- oder zweckbefristet sind. Das in den letzten zwölf Monaten erzielte Arbeitsentgelt darf die Bezugsgröße nicht übersteigen.
- Nach Versicherungsverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens 6, 8 oder 10 Monaten beträgt die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld entsprechend 3, 4 oder 5 Monate.
- In den Jahren 2009 und 2010 werden den Arbeitgebern bei durchgeführter Kurzarbeit ab dem siebten Monat die vollen von ihm zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.

Materialien:

- [Gesetzentwurf \(Bundestagsdrucksache 16/22596 vom 08.04.2009\)](#)
 - [Gesetz vom 15.07.2009](#)
-

[05/2009] Erste Verordnung zur Veränderung der Bezugsfrist von Kurzarbeitergeld

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.07.2009

Kern: Verlängerung der Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld

Inhalt:

- Befristet für die Antragstellung bis zum 31.12.2009 wird die Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld von 18 auf 24 Monate verlängert.
-

[03/2009] Konjunkturpaket II

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland*

Inkrafttreten: 01.07.2009

Kern: Artikel 10: Erleichterter Bezug von Arbeitslosengeld, Änderungen beim Kurzarbeitergeld, Qualifizierung

Wesentliche Inhalte:

- Bis Ende 2010 fällt für die Gewährung von Kurzarbeitergeld die Voraussetzung weg, dass im Kalendermonat mindestens ein Drittel der im Betrieb bzw. der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von mehr als 10 % betroffen sein muss.
- Vom Arbeitgeber alleine zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge werden ab 02/2009 bis Ende 2010 auf Antrag hälftig durch die Bundesagentur für Arbeit in pauschalierter Form erstattet. Für Zeit einer Qualifizierung der Kurzarbeiter erfolgt eine volle Erstattung.
- Auch Leiharbeiter*innen können ab 02/2009 bis Ende 2010 Kurzarbeitergeld erhalten. Vereinbarungen zum Ausschluss des gesetzlichen Vergütungsanspruchs werden ermöglicht.
- Für die Wiedereinstellung von arbeitslosen Leiharbeitnehmern beim selben Verleiher werden in den Jahren 2009 und 2010 Zuschüsse der BA zur Qualifizierung bereitgestellt.
- Für bis Ende 2010 begonnene neu geförderter Umschulungen zu Alten- und Krankenpfleger*innen übernimmt die BA die vollständige Finanzierung.
- Die Förderung der beruflichen Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer wird auf alle Arbeitnehmer erweitert, deren Berufsausbildung und letzte öffentlich geförderte Weiterbildung mindestens vier Jahre zurückliegt.

Material:

- Gesetz vom 02.03.2009
-

[12/2008] Gesetz zur Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2009

Kern: Absenkung des Beitragssatzes

Inhalt:

- Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung von 3,3 Prozent auf 3,0 Prozent durch Gesetz zum 1. Januar 2009 und zusätzlich die vorübergehende Erhebung des Beitrags nach einem niedrigeren Beitragssatz von 2,8 Prozent vom 1. Januar 2009 bis zum 30. Juni 2010 durch Rechtsverordnung.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/10806 vom 07.11.2008)
- Gesetz vom 20.12.2008

[12/2008] Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 21.12.2008

Kern: Änderungen bei der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsförderung für benachteiligte junge Menschen, Wegfall bisheriger arbeitsmarktpolitischer Instrumente

Wesentliche Inhalte:

Effizientere und effektivere Arbeitsvermittlung

- Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung von 3,3 Prozent auf 3,0 Prozent durch Gesetz zum 1. Januar 2009 und zusätzlich die vorübergehende Erhebung des Beitrags nach einem niedrigeren Beitragssatz von 2,8 Prozent vom 1. Januar 2009 bis zum 30. Juni 2010 durch Rechtsverordnung.
- Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung: unverzügliche Potenzialanalyse des Ausbildungssuchenden/Arbeitsuchenden nach Meldung ersetzt bisheriges ‚Profiling‘; verschärfte Verpflichtung zur Eigeninitiative
- Agentur für Arbeit kann Vermittlungsprozess für maximal 12 Wochen aussetzen, sofern der Suchende seinen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht nachkommt; damit sind auch Sanktionen für Nichtleistungsbezieher im Vermittlungsprozess möglich
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget: Abschaffung/Zusammenfassung verschiedener Einzelvorschriften (v.a. alle Mobilitätshilfen sowie Zuschüsse zur Beratung/Vermittlung wie Bewerbungskosten etc.) Agenturen für Arbeit erhalten stattdessen fortan Vermittlungsbudget, über welches sie zum Zweck der individuellen, zielgerichteten und unbürokratischen Förderung eigenständig verfügen
- Ausbau wirksamer Arbeitsmarktinstrumente: bisherige Maßnahmen der Arbeitsförderung werden teilweise gestrichen und in einem neuen Maßnahmetyp, den ‚Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung‘ zusammengefasst
- Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme: gesetzlicher Anspruch für Auszubildende/Arbeitnehmer ohne Schulabschluss durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme auf nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet zu werden
- Sonstige Aufwendungen: verbindliche Übernahme der Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder Auszubildender in der Zeit einer beruflichen Ausbildung/berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (zuvor Kann-Regelung)

- **Maßnahmekosten:** Vermittlungsprämie (an Träger der Maßnahme) von 2.000 € für die Vermittlung eines Teilnehmers einer berufsvorbereitenden Maßnahme in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis
- **Ausbildungsbegleitende Hilfen und außerbetriebliche Berufsausbildung:** Justierung ausbildungsbegleitender Hilfen für förderungsbedürftige Jugendliche durch eine außerbetriebliche Einrichtung. Förderung beginnt frühestens mit Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung und endet spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses. Angefangene Maßnahmen sind auch nach Abbruch der betrieblichen Ausbildung förderungsfähig - bei vorzeitiger Beendigung außerbetrieblicher Fördermaßnahmen hat der Träger der Maßnahme die bereits erfolgreich absolvierten Teile zu bescheinigen.

Abschaffung unwirksamer/ungenutzter Instrumente

- Personal-Service-Agenturen
- Maßnahmen zur Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen
- Aktivierungshilfen
- Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung (Job-Rotation)
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung
- Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen
- Institutionelle Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung
- Neuordnung/Modifizierung der gesetzlichen Grundlage bei der Erbringung von Eingliederungsleistungen im Bereich der Grundsicherung (SGB II):

Regelungen im SGB II

- **Leistungen zur Eingliederung:** Leistungen der Eingliederung für Empfänger des Arbeitslosengeld II weiterhin Verweis auf das SGB III
- Festlegung der Leistungen der Arbeitsförderung/ihrer Konditionen für erwerbsfähige (behinderte) Hilfebedürftige
- auch im Regelkreis des SGB II freie Leistungen zur Eingliederung möglich (Verweis auf das in §45 SGB III festgelegte Vermittlungsbudget); dürfen Leistungen nach dem SGB II jedoch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen
- Neuordnung/Ergänzung der Regelungen zusätzlicher Eingliederungsleistungen des SGB II, besonders der Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen
- Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit sind förderungsfähig, sofern eine externe, fachkundige Stellungnahme vorliegt, die die wirtschaftliche Tragfähigkeit der selbstständigen Tätigkeit bescheinigt
- für die Beschaffung von Sachmitteln können Zuschüsse/Darlehen von bis zu 5.000 € gewährt werden (Ermessensleistung)

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/10810 vom 08.11.2008)
- Bundestagsanhörung am 24.11.2008: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 21.12.2008

[04/2008] Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2008

Kern: **Verlängerung des Arbeitslosengeldbezugs für Ältere**

Wesentlicher Inhalt:

Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes:

- bei einem Versicherungspflichtverhältnis von mindestens 30 Monaten innerhalb der letzten 5 Jahre und nach Vollendung des 50. Lebensjahres 15 (bislang 12) Monate,
- bei einem Versicherungspflichtverhältnis von mindestens 36 Monaten innerhalb der letzten 5 Jahre und nach Vollendung des 55. Lebensjahres 18 Monate
- bei einem Versicherungspflichtverhältnis von mindestens 48 Monaten innerhalb der letzten 5 Jahre und nach Vollendung des 58. Lebensjahres auf 24 (bislang 18) Monate

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/7460 vom 11.12.2007)
- Bundestagsanhörung am 16.01.2008: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 08.04.2008

66

[12/2007] Sechstes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2008

Kern: **Beitragssatzabsenkung, Einführung eines Eingliederungsbeitrags**

Wesentliche Inhalte:

Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes:

bei einem Versicherungspflichtverhältnis von mindestens 30 Monaten innerhalb der letzten 5 Jahre und nach Vollendung des 50. Lebensjahres 15

- Senkung des Beitragssatzes von 4,2 auf 3,3% des beitragspflichtigen Einkommens.
 - Die Beitragszahlungen des Bundes an die Bundesagentur für Arbeit für die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten entfallen
-

- Einführung eines Eingliederungsbeitrags, nach dem die Bundesagentur für Arbeit verpflichtet wird, sich zu 50 % an den Aufwendungen für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (SGB II) sowie den Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu beteiligen. Der Aussteuerungsbeitrag der BA an den Bund, der bisher beim Übertritt von Arbeitslosen in die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu zahlen war, entfällt.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/6741 vom 18.10.2007)
- Bundestagsanhörung am 13.11.2007: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 22.12.2007

[10/2007] Viertes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Vollständiger Titel: *Viertes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen*

Inkrafttreten: 01.10.2007

Kern: Einführung neuer arbeitsmarktpolitischer Instrumente zur Reduzierung der Jugendarbeitslosigkeit

67

Wesentliche Inhalte:

Einstiegsqualifizierung

- Übernahme des Bundessonderprogrammes der betrieblichen Einstiegsqualifizierung als Ermessensleistung für Arbeitgeber in das SGB III.
- Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 192,- Euro monatlich zzgl. eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Auszubildenden gefördert werden.
- Förderdauer: zwischen sechs und 12 Monaten.
- Voraussetzungen: Abschluss eines Ausbildungsvertrages (entsprechend § 26 BBiG), die Vorbereitung auf einen anerkannten Ausbildungsberuf und der Umfang eines Vollzeitarbeitsverhältnisses (bzw. von mindestens 20 Wochenstunden bei Erziehungs- oder Pflegeaufgaben).
- Förderfähig: bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerber mit eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach der bundesweiten Nachvermittlungsaktion keinen Ausbildungsplatz erworben haben, Auszubildende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen, lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende.
- Sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung
- Ermessensleistung einer sozialpädagogischen Begleitung und Unterstützung lernbeeinträchtigter und sozial benachteiligter Jugendlicher während einer Berufsausbildungsvorbereitung oder einer Einstiegsqualifizierung.

Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer

- Ermessensleistung für Arbeitgeber, die Zuschüsse zur Eingliederung unter 25-Jähriger erhalten können, wenn diese vor Aufnahme der Beschäftigung mindestens 6 Monate arbeitslos waren, nicht über einen Berufsabschluss verfügen und im Rahmen des Arbeitsverhältnisses qualifiziert werden.
- Inhalt der Qualifizierung: betriebsnahe Vermittlung von „arbeitsmarktverwertbaren“ Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern und auf einen beruflichen Abschluss vorbereiten können.
- Förderungshöchstdauer: maximal 12 Monate.
- Förderungshöhe: 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes, davon in der Regel 35% als Zuschuss zum Arbeitsentgelt und mindestens 15% zweckgebunden für die Qualifizierung des Arbeitnehmers; Soweit das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt 1.000,- Euro überschreitet, bleibt der diesen Betrag überschreitende Teil bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt.
- Hinzu kommen Qualifikationsinhalte, Rückzahlungsregelungen bei Nichterbringung sowie die zeitliche Begrenzung des Programmes bis zum Jahresende 2010.

Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer

- Ermessensleistung für Arbeitgeber, die Zuschüsse zur Eingliederung unter 25-Jähriger erhalten können, wenn diese vor Aufnahme der Beschäftigung mindestens sechs Monate arbeitslos waren.
- Förderungshöhe: mindestens 25% und maximal 50% des berücksichtigungsfähigen Einkommens.
- Förderungshöchstdauer: maximal 12 Monate.
- Regelungen des § 420o zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt, zur Auszahlung des Zuschusses sowie zur Leistungsbefristung gelten entsprechend.

68

Erweiterte Förderung

- Befristet bis zum Jahresende 2010 soll erprobt werden, inwieweit durch eine verbesserte Berufsorientierung Ausbildungsabbrüche vermieden werden können.
- Berufsorientierungsmaßnahmen können demnach über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus und außerhalb der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden.

Materialien:

- Geszentwurf (Bundestagsdrucksache 16/5714 vom 19.06.2007)
- Gesetz vom 10.10.2007

[03/2007] Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.05.2007 (mit Aufnahmen)

Kern: Verbesserung der Beschäftigungslage und Erwerbsbeteiligung Älterer, Wiedereingliederung älterer Arbeitsloser

Wesentliche Inhalte:

Änderung im Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge



- Die vom EuGH wegen Altersdiskriminierung abgewiesene Möglichkeit Beschäftigte ab 52 Jahren sachgrundlos zu befristen, erhält einen Zusatz: künftig ist eine sachgrundlose Befristung nur möglich, wenn vom Arbeitnehmer zuvor mindestens vier Monate Transferleistungen als Lohnersatz bezogen wurden.

Änderungen im SGB III

- Die Weiterbildungsförderung Älterer wird durch Ausweitung auf Beschäftigte ausgeweitet, die in Betrieben mit bis zu 250 Arbeitnehmern arbeiten (vorher Betriebe bis zu 100 AN).
- Geförderte Arbeitnehmer erhalten Bildungsgutscheine.
- Verlängerung der Weiterbildungsförderung Älterer bis 2010.
- Arbeitgebern wird ein Eingliederungszuschuss gezahlt, wenn sie ältere Arbeitnehmer (> 50) einstellen, die zuvor mindestens 6 Monate arbeitslos waren, an Arbeitsmarktfördermaßnahmen teilgenommen haben oder Transferkurzarbeitergeld bezogen haben.
- Liegt ein Vermittlungshemmnis vor, kann die Förderung auch bereits vor Ablauf der sechs-Monats-Frist beginnen.
- Begründung der Förderung stets: Beschäftigungsverhältnis über mindestens 12 Monate.
- Die Förderhöhe liegt zwischen 30- und 50 % berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Die Untergrenze von 30 % wird durch diese Gesetzeslage neu eingeführt.
- Die Förderdauer wird auf bis zu 36 Monate ausgeweitet.
- Die zeitliche Begrenzung des § 421f Abs. 3 SGB III bis Ende 2009 sowie die sachliche Orientierung auf Ältere schwerstbehinderte Arbeitnehmer wird abgelöst. Der Personenkreis (jetzt: alle besonders betroffenen schwerstbehinderten Menschen (§ 219 SGB III)) und die Dauer des Instruments wird damit ausgeweitet. Arbeitgeber sind dadurch künftig nicht mehr zur Rückzahlung der Eingliederungszuschüsse bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei schwerstbehinderten Menschen sowie zur Nachbeschäftigung verpflichtet.
- Die Mindest-Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld als Voraussetzung zum Bezug des sog. Kombilohn für Ältere wird von 180 auf 120 Tage gekürzt, wodurch der Personenkreis ausgeweitet wird.
- Die Leistung wird erst ab einer Nettoentgeltdifferenz von 50 Euro bewilligt (vorher: ab dem ersten Euro).
- Die Entgeltsicherung wird für zwei Jahre gewährt (vorher: Dauer des verbliebenen Arbeitslosenanspruchs)
- Im ersten Förderjahr beträgt der Zuschuss 50% der Nettoentgeltdifferenz, im zweiten Jahr 30%. Während des gesamten Förderzeitraumes werden die Rentenversicherungs-beiträge auf 90 % des für das Arbeitslosengeld maßgeblichen Bemessungsentgelts aufgestockt.
- Beschäftigung bei einem früheren Arbeitgeber ist möglich, wenn die Tätigkeit mindestens zwei Jahre zurückliegt (vorher: mindestens vier Jahre).

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/3793 vom 12.12.2006)
- Bundestagsanhörung am 26.02.2007: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 19.04.2007

[12/2006] Gesetz über die Senkung des Beitrags zur Arbeitsförderung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2007

Kern: [Absenkung des Beitragssatzes zur BA](#)

Inhalt:

- Der Beitragssatz zur Bundesagentur für Arbeit wird ab 2007 auf 4,2% gesenkt - statt wie noch im Haushaltsbegleitgesetz 2006 vorgesehen auf 4,5%.

Material:

- [Gesetz vom 21.12.2006](#)
-

[07/2006] Haushaltsbegleitgesetz 2006

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2007

Kern: [Absenkung des Beitragssatzes zur BA, Beteiligung des Bundes](#)

Wesentliche Inhalte:

- Der Beitragssatz zur Bundesagentur für Arbeit wird ab 2007 von 6,5% auf 4,5% gesenkt.
- Beteiligung des Bundes an den Kosten der Arbeitsförderung. Ab 2007 Wegfall der Defizithaftung des Bundes und Übergang zu Liquiditätshilfen (zinslose Darlehen), die zurückgezahlt werden müssen, wenn die Einnahmen der BA die Ausgaben übersteigen.
- Anhebung des pauschalen Beitragssatzes der Arbeitgeber für geringfügig Beschäftigte (außerhalb von Privathaushalten) von 25% auf 30%. Anpassungen in der Gleitzone.

Materialien:

- [Gesetzentwurf \(Bundestagsdrucksache 16/752 vom 17.03.2006\)](#)
 - [Gesetz vom 29.06.2006](#)
-

[04/2006] Gesetz zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.04.2006

Kern: Einführung eines Saison-Kurzarbeitergeldes, Wegfall Winterausfallgeld, umlagefinanzierte ergänzende Leistungen

Wesentliche Inhalte:

Saison-Kurzarbeitergeld

- Das Winterausfallgeld wird aufgehoben. Arbeitnehmer haben in der Zeit vom 01.12. bis 31.03. (Schlechtwetterzeit) Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld, wenn
 - sie in einem Betrieb beschäftigt sind, der dem Baugewerbe oder einem Wirtschaftszweig angehört, der von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen ist,
 - der Arbeitsausfall erheblich ist,
 - die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld (vgl. dazu die modifizierten §§ 171, 172 SGB III) erfüllt sind
 - und der Arbeitgeber den Arbeitsausfall der zuständigen Agentur für Arbeit angezeigt hat.
 - Eine Anzeige ist aber dann nicht erforderlich, wenn der Arbeitsausfall auf unmittelbar witterungsbedingten Gründen beruht.

Umlagefinanzierte ergänzende Leistungen

- Weitere Anreize zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit sollen die ergänzenden Leistungen des Zuschuss-Wintergeldes, des Mehraufwands-Wintergeldes sowie der Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung setzen.
- Voraussetzung für die Gewährung dieser Leistungen an Arbeitnehmer und Arbeitgeber eines bestimmten Wirtschaftszweiges:
 - Einführung einer Umlage zur Aufbringung der erforderlichen Mittel, an deren Finanzierung auch die Arbeitnehmer beteiligt werden können.
 - Festlegung des genauen Leistungsspektrums der ergänzenden Leistungen auf Basis einer Vereinbarung der Tarifpartner in den jeweiligen Wirtschaftszweigen. Diese Vereinbarung wird dann durch Rechtsverordnung umgesetzt.
- Zuschuss-Wintergeld bis zu 2,50 Euro je ausgefallener Arbeitsstunde, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst und die Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld vermieden wird.
- Mehraufwands-Wintergeld wird in Höhe von 1,- Euro für jede Zeit vom 15.12. bis zum 28. bzw. 29.02. geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunde an Arbeitnehmer gewährt, die auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind. Berücksichtigungsfähig sind im Dezember bis zu 90, im Januar und Februar jeweils bis zu 180 Arbeitsstunden.
- Danach werden auf Antrag die von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld erstattet. Arbeitgeber können damit von den Kosten der Weiterbeschäftigung ihrer Belegschaft in den Wintermonaten weitgehend entlastet werden.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/429 vom 24.01.2006)
- Bundestagsanhörung am 13.02.2006: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 24.04.2006

[12/2005] Fünftes Gesetz zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2006

Kern: Verlängerung von befristeten Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik

Wesentliche Inhalte:

Verlängerung von befristeten Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik

- Verlängerung folgender Instrumente der aktiven Arbeitsmarktförderung bis zum Jahresende 2007:
- Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen
- Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer
- Übernahme der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer
- Verlängerung des Existenzgründungszuschusses („Ich AG“) bis Ende Juli 2006. Eine Zusammenführung mit Überbrückungsgeld zu einem einheitlichen Instrument der Förderung von Existenzgründung aus Arbeitslosigkeit soll ab diesem Zeitpunkt erfolgen.
- Verlängerung der beruflichen Weiterbildung älterer von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmer bis zum Jahresende 2006
- Vereinfachter Bezug des Alg I und Alg II für ältere Arbeitnehmer: Die Möglichkeit für ältere Arbeitnehmer (ab 58 Jahre), Alg I und Alg II unter vereinfachten Bedingungen zu beziehen wird bis zum 31.12.2007 verlängert.

72

Änderung der frühzeitigen Meldepflicht

- Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Ist die Zeit zwischen Kenntnisnahme und Beendigungszeitpunkt kürzer als drei Monate, so hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen.
- Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, wird fortan eine Sperrzeit von einer Woche verhängt (bisher: Kürzung des Arbeitslosengeldes).

Personal-Service-Agenturen

- Die zwingende Verpflichtung der AA, mindestens eine Personal-Service-Agentur einzurichten, wird aufgehoben; damit erfolgt auch die Einrichtung einer PSA künftig ausschließlich im Wege öffentlicher Auftragsvergabe.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/109 vom 29.11.2005)
 - Bundestagsanhörung am 12.12.2005: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 22.12.2005
-

[09/2004] Viertes Gesetz zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 27.11.2004 (mit Ausnahmen)

Kern: Weiterentwicklung Vermittlungsgutscheine, Präzisierung Existenzgründungszuschuss

Wesentliche Inhalte:

Vermittlungsgutscheine

- Verlängerung der Erprobung der Vermittlungsgutscheine bis zum Jahresende 2006.
- Anspruch der Arbeitslosen auf einen Vermittlungsgutschein fortan nicht mehr nach drei Monaten der Arbeitslosigkeit sondern bereits nach einer Frist von sechs Wochen innerhalb von drei Monaten.
- Der Wert des Vermittlungsgutscheines ist fortan nicht mehr von der Länge der Arbeitslosigkeit abhängig, sondern wird pauschal auf 2000 Euro festgelegt, um einer Langzeitarbeitslosigkeit der Empfänger*innen vorzubeugen und das Verfahren der Erteilung des Gutscheins zu vereinfachen.

Existenzgründerzuschuss („Ich AG“)

- Förderfähig ist die Aufnahme einer selbstständigen und hauptberuflichen Arbeit. Dies ist nach Auffassung des Gesetzgebers dann gegeben, wenn der zeitliche Schwerpunkt auf dieser Tätigkeit liegt.
- Wie beim Überbrückungsgeld wird die Verpflichtung zur Einholung einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle (z.B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Kreditinstitute) eingeführt. Hintergrund ist die Befürchtung, dass Arbeitslose durch Gründung einer „Ich AG“ der Anrechnung von Einkommen und Vermögen auf das Alg II entgehen wollen.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 15/3674 vom 06.09.2004)
- Gesetz vom 19.11.2004

[12/2003] Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz-Gesetz)

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2004

Kern: Organisationsreform, neue Steuerungsinstrumente, neue Regelungen bei Strukturanpassungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Eingliederungszuschüssen, Altersteilzeit

Wesentliche Inhalte:

Neustrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit

- Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit in „Bundesagentur für Arbeit“ als äußeres Zeichen des Veränderungsprozesses.

- Untergliederung in die Nürnberger Zentrale, Regionaldirektionen (bisherige Landesarbeitsämter) und Agenturen für Arbeit (bisherige Arbeitsämter).
- Flächendeckende Einrichtung von Job-Centern, in denen alle relevanten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Arbeitslosen- und Sozialhilfe angeboten werden können.
- Einbezug der Länder (über den Bundesrat) bei der langfristigen Entscheidung über die Notwendigkeit einer Mittelebene (Regionaldirektionen).
- Einrichtung eines Controllingsystems (bspw. ein Leistungsvergleich der Arbeitsämter durch Benchmarking; persönliche Ergebnisverantwortung auf allen Verwaltungsebenen).

Änderungen im Leistungsrecht

- Vereinfachung des Leistungsrechts: Ersetzen bisheriger detaillierter Einzelfallregelungen durch ein größeres Maß an Pauschalisierungen, bspw. durch die Zusammenfassung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld für Teilnehmer an einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung zu einer einheitlichen Versicherungsleistung.
- Berufsrückkehrer, die ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit wegen Kindererziehung oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben, können auch künftig alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zur beruflichen Wiedereingliederung erhalten.

Änderungen bei den Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik

- Zusammenfassung der Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen zu einer einheitlichen Leistung nach den Vorgaben der ABM. Entfallen der Versicherungspflicht der Teilnehmer*innen der Maßnahme, hierdurch entstehen fortan keine neuen Arbeitslosengeld-Ansprüche.
- Reduzierung der Eingliederungszuschüsse auf zwei Varianten: für Arbeitnehmer*innen mit Vermittlungshemmnissen sowie für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen.
- Umbenennung der bisherigen Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen in Transfermaßnahmen. Maßgebliche Beteiligung der Arbeitgeber an den Kosten vorgesehener Eingliederungsmaßnahmen, Übernahme von 50% der Kosten (bis zu einem Höchstbetrag von 2500 Euro pro Förderfall) durch die BA.
- Umbenennung des bisherigen Struktur-Kurzarbeitergeldes in Transfer-Kurzarbeitergeld; Beschränkung der Höchstdauer des Bezugs auf 12 Monate.

Änderungen im Altersteilzeitgesetz

- Im Altersteilzeitgesetz wird künftig eine spezielle Insolvenzsicherung für Wertguthaben vorgeschrieben.
- Vereinfachung der Aufstockungsvorschriften des Altersteilzeitgesetzes.
- Einführung eines Regelarbeitsentgeltes als Berechnungsbasis zur Ermittlung der Aufstockungsleistungen des Arbeitgebers. Abschaffung des bisherigen Mindestnettoetrages von 70%.
- Die Vorschrift, nach der die bisherige Arbeitszeit auch bei nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern auf die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit zu reduzieren ist, wird gestrichen.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 15/1515 vom 05.09.2003)
- Bundestagsanhörung am 08.10.2003: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 23.12.2003

[12/2003] Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2004

Kern: Kürzung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld, Einschränkungen beim Kündigungsschutz, Ausweitung von Befristungsmöglichkeiten

Wesentliche Inhalte:

Kündigungsschutzgesetz

- Der Kündigungsschutz wird zukünftig nur noch in Betrieben mit mehr als 10 Mitarbeiter*innen (bisher: 5 Mitarbeiter*innen) gelten. Dies gilt jedoch nur für Neueinstellungen. Bereits bestehende Arbeitsverhältnisse sind hiervon nicht betroffen.
- Beschränkung der Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen auf vier Kriterien:
- Dauer der Betriebszugehörigkeit
- das Lebensalter
- die Unterhaltspflichten
- die Schwerbehinderung der Arbeitnehmer*innen.
- Ergänzung der kündigungsrechtlichen Regelungen bei betriebsbedingter Kündigung durch einen gesetzlichen Abfindungsanspruch der Arbeitnehmer*innen.

75

Teilzeit- und Befristungsgesetz

- Existenzgründer*innen können fortan in den ersten vier Jahren nach Unternehmensgründung befristete Arbeitsverträge ohne sachlichen Befristungsgrund bis zu einer Dauer von vier Jahren abschließen.

Sozialgesetzbuch III

- Begrenzung des Anspruches auf Arbeitslosengeldzahlung auf zwölf Monate (Arbeitnehmer*innen über 55 Jahre: 18 Monate). Voraussetzung ist die Dauer eines Versicherungspflichtverhältnisses von mindestens 24 Monaten.
- Inkrafttreten dieser Regelungen aufgrund des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes für Ansprüche, die ab Jahresbeginn 2006 entstehen.
- Verschärfung der Erstattungspflicht der Arbeitgeber bei Entlassung langjährig beschäftigter älterer Arbeitnehmer.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 15/1204 vom 24.06.2003)
 - Bundestagsanhörung am 22.08.2003: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 24.12.2003
-

[12/2002] Erstes und zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz-Gesetze)

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen zum 01.01.2003 und 01.04.2003

Kern: Deregulierung der Leiharbeit, Verschärfung von Zumutbarkeits- und Sperrzeitenregelungen, Einführung von Personal-Service-Agenturen, Wegfall der Dynamisierung, Beitragsbonus, "Ich-AG", Neuregelung Mini- und Midi Jobs, Neuausrichtung der Weiterbildungsförderung

Wesentliche Inhalte:

Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze

- Für das Jahr 2003 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Ländern 61.200 €/Jahr (5.100 €/Monat) und in den neuen Ländern 51.000 €/Jahr (4.250 €/Monat)

Frühzeitige Meldepflicht mit Minderung des Arbeitslosengeldes

- Ab dem 01.07.2003 sind Arbeitnehmer*innen verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunkts des Beschäftigungsverhältnisses arbeitssuchend zu melden. Bei verspäteter Meldung wird das Arbeitslosengeld bis zu 30 Tage gekürzt - um 7 € täglich (bei Bemessungsentgelten bis zu 400 €), um 35 € (bis zu 700 €), um 50 € (über 700 €).

Einführung von Personal-Service-Agenturen/Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)

- Es werden flächendeckend Personal-Service-Agenturen (PSA) mit den Aufgaben Arbeitnehmerüberlassung, Qualifizierung und Weiterbildung eingerichtet. Jedes Arbeitsamt wird verpflichtet, wenigstens eine PSA einzurichten. Dies soll vorrangig durch Vertrag zwischen dem Arbeitsamt und mit bereits tätigen Verleihunternehmen erfolgen. Kommen solche Verträge nicht zustande, hat das Arbeitsamt die Möglichkeit, sich an Verleihunternehmen zu beteiligen oder (ausnahmsweise) eine eigene PSA zu gründen.
- Welche Arbeitslose in der PSA beschäftigt werden, wird zwischen Arbeitsamt und PSAen vereinbart und ist abhängig von regionalen Strukturen und Besonderheiten. Vorrang hat die schnellstmögliche Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt. Für die Tätigkeit der PSA kann ein Honorar vereinbart werden.
- In verleihtfreien Zeiten soll die PSA die Mitarbeiter*innen dabei unterstützen, eine Beschäftigung außerhalb der PSA zu finden. In Zeiten des Nichtverleihs sollen berufliche Qualifizierung und Weiterbildung stattfinden.
- Ob ein Arbeitsloser eine Beschäftigung in einer PSA annehmen muss, richtet sich nach den Zumutbarkeitsregelungen.
- Die wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts von Leiharbeiter*innen richten sich nach den geänderten Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG); sie sollen den Arbeitsbedingungen entsprechen, die im Entleihbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer*innen gelten.
- Die Neuregelungen des (AÜG) treten nach einer Übergangszeit zum 01.01.2004 in Kraft. Das AÜG gilt sowohl für die gewerbliche Zeitarbeit als auch für die neu entstehenden PSA.

- Bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen des AÜG dürfen Vereinbarungen zur Einrichtung von PSA nur abgeschlossen werden, wenn sich die Arbeitsbedingungen (einschließlich Arbeitsentgelt) der Leiharbeiter*innen nach einem Tarifvertrag für die Zeitarbeitsbranche richten.
- In Abweichung vom Gleichbehandlungsgrundsatz kann in den ersten sechs Wochen des Beschäftigungsverhältnisses bei einer PSA ein Nettoarbeitsentgelt in Höhe des vormaligen Alg gezahlt werden.
- Die besonderen Schutznormen des AÜG (besonderes Befristungsverbot, Wiedereinstellungsverbot, Synchronisationsverbot sowie Beschränkung der Überlassungsdauer auf 24 Monate) werden ab 2004 aufgehoben; für Leiharbeitsverhältnisse im Geltungsbereich eines nach dem 15.11.2002 in Kraft tretenden Tarifvertrages, der die wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts regelt, schon vorher.
- Arbeitnehmerüberlassung ist nicht nur zwischen Betrieben des Baugewerbes, sondern auch von anderen Betrieben in Betriebe des Baugewerbes zulässig, wenn ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag, der diese Betriebe erfasst, dies bestimmt.

Neuausrichtung der Weiterbildungsförderung

- Arbeitnehmer*innen, bei denen das Arbeitsamt die Notwendigkeit einer Weiterbildung dem Grunde nach festgestellt hat, erhalten einen Bildungsgutschein. Damit können die Arbeitnehmer*innen im Regelfall frei unter zugelassenen Bildungsmaßnahmen und Trägern wählen.
- Das AA kann den Bildungsgutschein auf bestimmte Bildungsziele oder regional begrenzen. Träger und Maßnahmen werden zudem durch externe Zertifizierungsagenturen geprüft.
- Zeiten des Bezugs von Unterhaltsgeld werden zur Hälfte auf die Dauer eines nachfolgenden Anspruchs - bis auf einen Restanspruch von einem Monat - auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Die bislang nach Abschluss einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme für bis zu drei Monate gezahlte Leistung "Anschluss-Unterhaltsgeld" wird abgeschafft. Das Unterhaltsgeld für vormalige Bezieher von Arbeitslosenhilfe (bisher 67%/60%) wird auf das Leistungsniveau der Arbeitslosenhilfe gekürzt.

77

Änderung der Zumutbarkeits- und Sperrzeitenregelungen

- Arbeitslosen ohne familiäre Bindungen ist zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs (in der Regel 2,5 Std/Tag) ein Umzug zumutbar; dies gilt bereits in den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit, sofern der Arbeitslose seine Arbeitslosigkeit vermutlich nicht innerhalb des zumutbaren Pendelbereichs beenden kann.
- Die Beweislast (für Arbeitsaufgabe, Arbeitsablehnung) wird neu verteilt; der Arbeitslose und nicht mehr das Arbeitsamt muss beweisen, dass er sich versicherungswidrig verhalten oder die Arbeitslosigkeit nicht schuldhaft herbeigeführt oder deren Beendigung nicht schuldhaft vereitelt hat.
- Die Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe beträgt grundsätzlich 12 Wochen (entspricht bisheriger Rechtslage); die Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung wird gestaffelt: 3 Wochen bei erstmaliger Ablehnung, 6 Wochen bei zweiter Ablehnung und im Übrigen 12 Wochen. Nach Sperrzeiten von insgesamt 21 (bisher: 24) Wochen erlischt der Anspruch auf Alg bzw. Alhi.

Abschaffung der Dynamisierung von Entgeltersatzleistungen

- Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld und Arbeitslosenhilfe werden nicht mehr an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst (Entdynamisierung). Dies betrifft auch Fälle, in denen für die Berechnung der Entgeltersatzleistung auf ein bereits länger zurückliegendes Arbeitsentgelt zurückgegriffen werden muss.

Vorarbeiten zur Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

- In einem ersten Schritt in Richtung der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe werden die Bedingungen bei der Anrechnung von Partnereinkommen und von Vermögen bei der Arbeitslosenhilfe geändert.
- Der vom Partnereinkommen absetzbare Mindestfreibetrag in Höhe des steuerlichen Existenzminimums (Monatsbetrag) für einen Alleinstehenden (2002: 602,92 €/Monat) wird auf 80% des Existenzminimums (2002: 482,33 €) gekürzt. Der bisher vom Partnereinkommen zusätzlich absetzbare Erwerbstätigenfreibetrag in Höhe von 25% des Existenzminimums für einen Alleinstehenden (2002: 150,73 €/Monat) wird gestrichen.
- Der Höchstbetrag für freizustellendes Vermögen des Hilfebedürftigen und seines Partners/Partnerin wird von maximal 67.600 € auf 26.000 € gekürzt; für einen alleinstehenden Arbeitslosen von 33.800 € auf 13.000 €. Für Personen, die im Januar 2003 das 55. Lebensjahr vollendet haben, bleiben aus Gründen des Vertrauensschutzes die bisherigen Vermögensfreibeträge anwendbar.
- Das Arbeitsamt kann Sozialdaten für Sozialhilfeempfänger erheben, verarbeiten und nutzen, soweit sie für den Betrieb der gemeinsamen Anlaufstelle oder zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich sind, die der Sozialhilfeträger dem Arbeitsamt übertragen hat. Eine Parallelregelung findet sich im BSHG.

Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

- Ältere Arbeitnehmer*innen ab dem vollendeten 50. Lebensjahr, die vormalig arbeitslos waren oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind ((Rest-) Anspruch auf Alg von mindestens 180 Tagen) und die eine tariflich bzw. ortsüblich entlohnte Beschäftigung aufnehmen und dadurch ihre Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden, haben (begrenzt auf Erstanträge bis Ende 2005 und längstens bis zum 31.08.2008) Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung. Die Entgeltsicherung besteht aus zwei Leistungen:
 - (steuerfreier, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegender) Zuschuss zum Arbeitsentgelt in Höhe von 50% der monatlichen Nettoentgeltdifferenz und
 - Höherversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung auf 90% des Bemessungsentgelts, das für das vorherige Arbeitslosengeld maßgeblich gewesen ist.
- Der Anspruch besteht für die Dauer des (Rest-) Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Ein Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung besteht nicht, wenn die Beschäftigung in einer ABM, SAM oder PSA erfolgt. Ein Anspruch besteht u.a. auch dann nicht, wenn die Entgeltsicherung auf einer monatlichen Nettoentgeltdifferenz von weniger als 50 € beruhen würde oder der ArbN eine Altersrente bezieht. Eine evtl. Differenz bei der vereinbarten Arbeitszeit (neue zu vorangegangener Beschäftigung) ist in ihrem rechnerischen Verhältnis auf die Leistungen anzuwenden. In Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder des Arbeitsausfalls werden die Leistungen unverändert weiter erbracht.

Beitragsbonus für Arbeitgeber bei der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer und Ausweitung der Möglichkeiten der befristeten Beschäftigung Älterer

- Arbeitgeber, die einen älteren Arbeitslosen (ab vollendetem 55. Lebensjahr) bis Ende 2005 erstmalig beschäftigen, werden von ihrem Beitrag zur Arbeitslosenversicherung befreit.
- Die im Teilzeit- und Befristungsgesetz festgelegte Altersgrenze, ab der mit Arbeitnehmer*innen befristete Arbeitsverträge ohne sachlichen Befristungsgrund und ohne zeitliche Höchstgrenze abgeschlossen werden können, wird vom 58. Lebensjahr auf das 52. Lebensjahr gesenkt (befristet bis zum 31.12.2006).

Förderung von "Ich- bzw. Familien AGs"/Existenzgründungszuschuss

- Vormalige Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe oder Beschäftigte in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Strukturanpassungsmaßnahmen, die durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ihre Arbeitslosigkeit beenden, haben Anspruch auf einen Existenzgründungszuschuss (Fördereintritt spätestens Ende 2005), sofern sie keine Arbeitnehmer*innen (Ausnahme: mithelfende Familienangehörige) beschäftigen und ihr Arbeitseinkommen aus der Tätigkeit voraussichtlich 25.000 € (gleichzeitig evtl. erzielt Arbeitsentgelt wird in die Berechnung einbezogen) nicht überschreiten wird.
- Der Zuschuss wird für jeweils ein Jahr bewilligt und längstens für drei Jahre erbracht; er beträgt im ersten Jahr monatlich 600 €, im zweiten Jahr 360 € und im dritten Jahr 240 €. Diese Beträge entsprechen in etwa 50%, 30% und 20% des durchschnittlichen Arbeitslosengeldes im Jahresdurchschnitt 2002.
- Empfänger des Existenzgründungszuschusses unterliegen der Rentenversicherungspflicht – als beitragspflichtige Einnahmen werden 50% der Bezugsgröße zugrunde gelegt; in der GKV gilt ein besonderer Mindestbeitrag (tägliche Bemessungsgrundlage ist 1/60 der monatlichen Bezugsgröße – der Kalendermonat wird zu 30 Tagen berechnet).
- Für die Dauer des Bezugs gelten diese Personen als Selbständige. Im „Scheinselbstständigengesetz“ (§ 7 SGB IV) werden die 1999 eingefügten fünf Vermutungskriterien für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung wieder gestrichen.

Geringfügige Beschäftigung/Mini-Jobs (Inkrafttreten zum 01.04.2003)

- Die Grenze für die geringfügige Beschäftigung wird von 325 Euro auf 400 Euro monatlich angehoben. Für diejenigen, die am 31. März mehr als geringfügig beschäftigt waren, deren Tätigkeit nach der Neufassung des Gesetzes aber unter die geringfügige Beschäftigung fällt, bleibt die Beschäftigung versicherungspflichtig. Auf Antrag werden sie von der Versicherungspflicht befreit.
- Die Arbeitszeitschwelle von bisher unter 15 Stunden wöchentlich findet keine Anwendung mehr.
- Die Arbeitgeber-Pauschalabgaben werden auf 25 % festgelegt (12 % GRV, 11 % GKV und 2 % Steuern mit Abgeltungswirkung).
- Mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sowie Hauptbeschäftigungen sind mit Ausnahme einer geringfügigen Beschäftigung zusammenzurechnen. Daraus folgt, dass
 - bei einer Nebenbeschäftigung keine Beitragspflicht mehr besteht;
 - bei mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen neben einer Hauptbeschäftigung ein Mini-Job abgabenfrei bleibt.
- Bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten werden die Arbeitgeber-Pauschalabgaben reduziert: Hier sind Beiträge zur GKV und GRV in Höhe von jeweils 5 % des Arbeitsentgelts sowie 2 % Steuern (mit Abgeltungswirkung) zu zahlen.
- Geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt (nach § 8 a SGB IV sind dies solche Tätigkeiten, die durch einen Privathaushalt begründet und gewöhnlich durch Mitglieder des Privathaushalts erledigt werden) wird zudem durch einen Abzug von der Steuerschuld gefördert. Dieser liegt bei 10 %, höchstens 510 Euro jährlich, bei Inanspruchnahme eines Dienstleistungsunternehmens bei 20 % und höchstens 600 Euro pro Jahr.
- Das Melde- und Beitragsverfahren für Arbeitgeber wird vereinfacht: Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung sowie Steuern werden nur noch an eine Einzugsstelle (Bundesknappschaft) abgeführt.

Midi-Jobs: Neuregelungen für Beschäftigung oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze (Inkrafttreten zum 01.04.2003)

- Oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze steigt der Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung für das gesamte Bruttoarbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro und 800 Euro gleitend an. Der Startpunkt liegt zurzeit bei 4 % und steigt bis auf den hälftigen Sozialversicherungsbeitrag, aktuell sind dies 21 %. Für Auszubildende gilt die Regelung nicht
- Für die Berechnung der Bemessungsgrundlage für den Arbeitnehmeranteil wird folgende Formel angewandt: $F \times 400 + (2-F) \times (AE - 400)$. AE steht für Arbeitsentgelt; F ist der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 25 vom Hundert durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Kalenderjahres geteilt wird. Aufgrund des verringerten Arbeitnehmerbeitrags ergibt sich ein entsprechend verringertes sozialversicherungspflichtiges Entgelt, das der Rentenberechnung zugrunde gelegt wird. Damit reduziert sich die soziale Absicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung.
- Durch den Eigenbeitrag von mindestens 4 % wird verhindert, dass Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone von der gesamten Beitragsbelastung her nicht stärker begünstigt werden als geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, bei denen eine Abgabenbelastung von 25 % anfällt.
- Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung liegt in der Gleitzone konstant auf der Höhe der geltenden Beitragssätze.
- Die Versicherten haben die Möglichkeit, auf die Begünstigung durch den geringeren Sozialversicherungsbeitrag zu verzichten und den hälftigen Rentenversicherungsbeitrag zu tragen, um negative Wirkungen auf die Rentenanwartschaften zu vermeiden. Dies muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden und gilt für die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.
- Für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen in der Arbeitslosen- sowie in der Krankenversicherung ergeben sich keine negativen Folgen durch die reduzierten Sozialversicherungsbeiträge.
- Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, ist das gesamte erzielte Arbeitsentgelt maßgebend für die sozialversicherungsrechtliche Absicherung. Die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung als Nebentätigkeit ist von der Zusammenrechnung ausgeschlossen.
- Die Besteuerung erfolgt individuell.

Materialien:

- Gesetzentwürfe: Erstes Gesetz (Bundestagsdrucksache 15/25 vom 05.11.2002) und Zweites Gesetz (Bundestagsdrucksache 15/26 vom 05.11.2002)
- Bundestagsanhörung am 12.11.2003: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Erstes Gesetz vom 23.12.2002 und Zweites Gesetz vom 23.12.2002

[02/2002] Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat (Artikel 3: SGB III)

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 27.03.2002

Kern: Neuordnung der Bundesanstalt für Arbeit und Ausweitung der privaten Arbeitsvermittlung

Inhalte (Artikel 3):

Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze

- Neuorganisation der Führungsspitze der BA: Die BA erhält einen dreiköpfigen Vorstand (das Vorschlagsrecht liegt bei der Bundesregierung), der auf vertraglicher Basis und auf Zeit (5 Jahre) in Verantwortung bleibt. Der Verwaltungsrat wird auf 21 (vorher 51) Mitglieder verkleinert, aber bleibt drittelparitätisch besetzt. Die Kompetenzen der Selbstverwaltung werden beschnitten.
- Vergabe und Honorierung von Gutscheinen für private Arbeitsvermittlung: Arbeitslose mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder -hilfe (sowie Beschäftigte in Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen) erhalten nach 3 Monaten Arbeitslosigkeit vom Arbeitsamt auf eigenen Wunsch einen Vermittlungsgutschein, mit dem sie sich an einen privaten Arbeitsvermittler wenden können. Der private Arbeitsvermittler erhält vom Arbeitsamt ein Erfolgshonorar von 1.500 € (nach mehr als 3 Monaten Arbeitslosigkeit), 2.000 € (nach mehr als 6 Monaten Arbeitslosigkeit), 2.500 € (nach mehr als 9 Monaten Arbeitslosigkeit). Beim Abschluss wird ein Mindesthonorar von 1.000 € gezahlt, der Rest wird nach 6 Monaten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung gezahlt.
- Der private Arbeitsvermittler kann vom Vermittelten ein Erfolgshonorar von maximal 1.500 € (in den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit) bzw. von maximal 2.500 € von Arbeitslosen ohne Vermittlungsgutschein verlangen.
- Mit Ausbildungssuchenden dürfen keine Honorarvereinbarungen getroffen werden.
- Private Arbeitsvermittler brauchen nicht länger eine Erlaubnis der BA für ihre Tätigkeit. Anforderungs- und Qualitätskriterien gibt es nicht.

81

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 14/8214 vom 11.02.2002)
- Gesetz vom 23.03.2002

[12/2001] Job-AQTIV-Gesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente*

Inkrafttreten: 01.01.2002

Kern: Neuausrichtung arbeitsmarktpolitischer Instrumente, Änderungen bei Arbeitslosengeld und -hilfe

Wesentliche Inhalte:

Aktive Arbeitsförderung

- Intensivierung der Arbeitsvermittlung und Beratung: Im Interesse eines effektiven Vermittlungsprozesses wird künftig spätestens bei der Arbeitslosmeldung im Rahmen einer Chancenprognose das Bewerberprofil des Arbeitslosen ermittelt (Profiling). Die daraus folgenden Schritte der Wiedereingliederung, einschließlich der Eigenbemühungen des Arbeitslosen, sind in einer Eingliederungsvereinbarung zwischen Arbeitsamt und Arbeitslosem festzuhalten.
- Auch bei Ausbildungssuchenden wird bei der Meldung stets ein Profiling durchgeführt.
- Bei Arbeitslosen mit Vermittlungshemmnissen hat das Arbeitsamt für eine verstärkte vermittlerische Unterstützung, ggf. durch Einschaltung Dritter, zu sorgen. Nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit kann der Arbeitslose die Einschaltung eines Dritten verlangen.
- Um Langzeitarbeitslosigkeit so weit wie möglich zu vermeiden, ist künftig der Einsatz aller arbeitsmarktpolitischen Instrumente ohne die Einhaltung von "Wartezeiten" möglich.
- Träger von Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung werden verpflichtet, sich um die Vermittlung ihrer Maßnahmeteilnehmer zu bemühen.
- Das Arbeitsamt kann künftig Dritte (in der Regel die Schulträger) bei Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung für Schüler allgemeinbildender Schulen bis zu vier Wochen in er unterrichtsfreien Zeit fördern, wenn sich die Dritten mit mindestens 50 Prozent der Kosten beteiligen.

Trainingsmaßnahmen und Mobilitätshilfen

- Trainingsmaßnahmen (kurzzeitige Qualifizierungsmaßnahmen von bis zu 12 Wochen) können künftig auch in Grenzregionen der angrenzenden Staaten und in den mit der EU assoziierten Staaten durchgeführt werden.
- Mobilitätshilfen (Unterstützungsleistungen bei Aufnahme einer Beschäftigung) können für Arbeitslose, die Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe beziehen, auch bei einer Arbeitsaufnahme im Ausland geleistet werden. Künftig können auch die Reisekosten bei Arbeitsaufnahme im Ausland übernommen werden.

Überbrückungsgeld für Existenzgründer

- Künftig soll auch der unmittelbare Zugang aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in eine selbstständige Tätigkeit unterstützt werden. Zukünftig wird die Förderung damit nicht erst nach mehrwöchiger Arbeitslosigkeit gewährt.

Berufsausbildung

- Die Förderung einer beruflichen Ausbildung, die vollständig im Ausland absolviert wird, ist künftig nicht mehr auf Grenzpendler beschränkt und nicht mehr davon abhängig, dass eine entsprechende Ausbildung im Inland nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- Die Möglichkeit, die Kosten einer angemessenen trägerübergreifenden Fortbildung des Fachpersonals zu übernehmen, wird von der Benachteiligtenförderung (vgl. §246) auf berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen erstreckt.
- Die Phasen betrieblicher Praktika während der Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung werden auf sechs Monate je Ausbildungsjahr begrenzt, um die Gefahr zu begegnen, dass Betriebe nicht selbst ausbilden. Kinderbetreuungskosten werden von 62 Euro auf 130 Euro erhöht.

- Finanzielle Nachteile, die Bildungsträgern durch eine vorzeitige Vermittlung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen in eine Ausbildung entstehen, werden ausgeglichen, wenn eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes nicht möglich ist.

Übernahme von Regelungen aus dem Jugendsofortprogramm (ab 2004)

- Arbeitgeber können durch einen Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer gefördert werden, wenn sie arbeitslose Jugendliche ohne Berufsabschluss, für die eine Erstausbildung nicht mehr in Betracht kommt, oder Absolventen einer außerbetrieblichen Ausbildung einstellen.
- Träger von Maßnahmen der außerbetrieblichen Ausbildung (Benachteiligtenförderung) können durch eine "Vermittlungsprämie" von 2000 Euro ab 2002 gefördert werden, wenn Jugendliche vorzeitig aus der Maßnahme in eine betriebliche Ausbildung wechseln.
- Träger von berufsvorbereitenden Maßnahmen und Arbeitgeber können durch Zuschüsse zu den Kosten eines sozialversicherungspflichtigen Betriebspraktikums "Arbeit und Qualifizierung für noch nicht ausbildungsgerechte Jugendliche" (AQJ) gefördert werden.
- Träger von Maßnahmen zur Aktivierung Jugendlicher, die durch die Förderangebote des Arbeitsamtes nicht erreicht werden, können durch Zuschüsse von bis zu 50 Prozent der Maßnahmekosten gefördert werden, wenn Dritte (in der Regel die Kommunen) sich an der Finanzierung mit mindestens 50 Prozent beteiligen.
- Zur besseren Eingliederung von Jugendlichen in Beschäftigung (z. B. durch Maßnahmen zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten oder zur sozialpädagogischen Begleitung) können Maßnahmeträger durch Zuschüsse zu den Kosten (Sach- und Personalkosten) gefördert werden (Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen).
- Jugendliche, die ihren Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nachholen, werden durch Berufsausbildungsbeihilfe gefördert.

83

Berufliche Weiterbildung

- Um zusätzliche Anreize für die Nachqualifizierung ungelernter bzw. geringqualifizierter Arbeitnehmer im Rahmen eines weiterbestehenden Arbeitsverhältnisses zu schaffen, können Arbeitgeber für die Zeit der Freistellung des Arbeitnehmers durch einen Zuschuss zu den Lohnkosten gefördert werden.
- Entsprechend einem Bündnisbeschluss soll die Qualifizierung älterer Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen befristet für vier Jahre durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fortzahlt.
- Die Erstattungsbeträge für Kinderbetreuungskosten sowie Kosten bei Weiterbildung mit auswärtiger Unterbringung werden von 62 Euro auf 130 Euro erhöht.
- Die Möglichkeiten des Bezugs von Teilunterhaltsgeld und der Förderung von Teilzeitweiterbildung werden erweitert, so dass eine flexible Auswahl geeigneter Weiterbildungsformen möglich ist.
- Die auslaufende Sonderregelung, die in gesetzlich geregelten Berufen (insbesondere in Gesundheitsfachberufen) eine Umschulung auch dann ermöglicht, wenn eine Verkürzung im Vergleich zur Erstausbildung nicht möglich ist, soll durch eine Neuregelung ersetzt werden. Danach sollen Umschulungen, die wegen bestehender Berufsgesetze nicht verkürzt werden können, nur noch für zwei Jahre (bisher bis zu drei Jahre) gefördert werden, wenn das dritte Umschulungsjahr i. d. R. von Dritten (Schulen, Pflegeeinrichtungen) durch Zahlung einer Ausbildungsvergütung und Übernahme der Schulgebühren gefördert

wird. Wegen der notwendigen Vorlaufzeit für die Schaffung von Finanzierungsstrukturen fördert die Bundesanstalt für Arbeit bis Ende 2004 noch die vollen drei Jahre.

- Bildungsträger und Arbeitsämter werden verpflichtet, gemeinsam maßnahmebezogene Eingliederungsbilanzen zu erstellen, die Auskunft über den Eingliederungserfolg geben.
- Finanzielle Nachteile, die Bildungsträgern durch eine vorzeitige Vermittlung von Weiterbildungsteilnehmern entstehen, werden ausgeglichen, wenn eine Nachbesetzung des frei gewordenen Bildungsplatzes nicht möglich ist.
- Es wird klargestellt, dass das Arbeitsamt auch die Weiterbildung von Beziehern von Sozialhilfe durch die Übernahme der Maßnahmekosten fördern kann, wenn der Sozialhilfeträger die Hilfe zum Lebensunterhalt für den Zeitraum der Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme bewilligt.

Job-Rotation

- Betriebe, die einem beschäftigten Arbeitnehmer eine berufliche Weiterbildung ermöglichen und für diese Zeit einen Arbeitslosen als Vertreter einstellen, können einen Zuschuss in Höhe von 50 bis 100 Prozent des Arbeitsentgelts des Vertreters erhalten.
- Die Arbeitsämter erhalten die Möglichkeit, Dritte mit den - mitunter aufwändigen - Vorbereitungs- und Durchführungsaufgaben der Jobrotation zu beauftragen. So kann die bereits entstandene Förderstruktur weiter eingesetzt und Bildungs- mit Arbeitsmarktpolitik zusammengeführt werden.

Arbeitnehmerüberlassung

- Die Arbeitnehmerüberlassung ("Zeitarbeit") wird erleichtert. Die Überlassungsdauer eines Leiharbeitnehmers an einen Entleiher wird von bisher 12 auf 24 aufeinander folgende Monate verlängert. Ab dem 13. Monat muss der Verleiher dem Leiharbeitnehmer die Arbeitsbedingungen des Entleihbetriebes gewähren, einschließlich des Arbeitsentgelts. Diese Verlängerung ermöglicht den entleihenden Unternehmen Leiharbeitnehmer auch in länger dauernden Projekten zu beschäftigen.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)

- Bei ABM, die an Wirtschaftsunternehmen vergeben werden, wird die Voraussetzung der Zusätzlichkeit der Arbeiten durch die Voraussetzung des zusätzlichen Fördermitteleinsatzes ersetzt. Der Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes muss der Maßnahme zustimmen.
- Bei ABM, die in Eigenregie eines Trägers durchgeführt werden, muss mindestens ein Fünftel der Zeit auf Qualifizierungen oder Praktika entfallen; dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- Eine ABM-Förderung ist künftig ohne "Wartezeit" (bisher sechs Monate) möglich, wenn dies für den Arbeitslosen notwendig ist und andere Formen der Förderung nicht erfolgversprechend sind.
- Zur Vermeidung von Förderketten müssen nach einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme vor einer erneuten Förderung künftig grundsätzlich drei Jahre vergangen sein.
- Aus Vereinfachungsgründen für Arbeitsämter und Träger wird neben dem bisherigen Fördersystem ein pauschalierter Lohnkostenzuschuss eingeführt. Daraus wird die erzielte Einnahme des Trägers nicht angerechnet.
- Zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Sozialhilfeträgern und des Ausgleichs von Härtefällen wird die 5%-Ausnahmequote zur Förderung von Nichtleistungsempfängern auf 10% erhöht.

- Berufsrückkehrer können darüber hinaus gefördert werden.

Strukturanpassungsmaßnahmen

- Die derzeitige Befristung der Förderung wird von Ende 2006 auf 31.12.2008 verlängert.
- Künftig kann jede Maßnahme zur Verbesserung der Infrastruktur gefördert werden; auf bisherige Einschränkungen ("wirtschaftsnahe Infrastruktur") wird verzichtet.
- Die bis zu fünfjährige Förderung von älteren Arbeitnehmern wird verbessert:
- Sie wird in ganz Deutschland ermöglicht (bisher nur Arbeitsämter mit besonders hoher Arbeitslosigkeit)
- Förderzeiten, die der ältere Arbeitnehmer bereits in vorherigen Maßnahmen zurückgelegt hat, werden nicht mehr angerechnet.
- Bei Mitfinanzierung von Dritten können die Arbeitsämter monatlich bis zu 200 Euro verstärkt fördern.
- In die Maßnahmen können auch jüngere Arbeitnehmer (mit kürzerer Zuweisungsdauer) einbezogen werden.

Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung

- Öffentlich-rechtliche Körperschaften (z. B. Kommunen) können vom Arbeitsamt mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses durch einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten von Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur gefördert werden. Voraussetzung ist, dass der Träger mit der Durchführung der Arbeiten ein Wirtschaftsunternehmen beauftragt, das sich verpflichtet, für eine zwischen dem Arbeitsamt und dem Träger festgelegte Zeit eine bestimmte Zahl von Arbeitslosen zu beschäftigen, die vom Arbeitsamt zugewiesen werden. Neben den Stammarbeitnehmern des Wirtschaftsunternehmens sollen höchstens 35% zuvor Arbeitslose beschäftigt werden. Die Fördermittel müssen zusätzlich eingesetzt werden. Der Förderanteil soll nicht mehr als 25% der Gesamtkosten der Maßnahme betragen

85

Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber

- Die bestehenden unterschiedlichen Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung von Zielgruppen in den Arbeitsmarkt (Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose, Strukturanpassungsmaßnahmen Ost für Wirtschaftsunternehmen, Lohnkostenzuschüsse für Jugendliche im Sinne des Jugendsofortprogramms) werden vereinheitlicht und in das bestehende Förderinstrument der Eingliederungszuschüsse integriert

Eingliederungsvertrag

- Das Förderinstrument des Eingliederungsvertrages, mit dem das Arbeitsamt die Eingliederung von Arbeitnehmern durch Übernahme des Arbeitsentgeltes für Ausfallzeiten, wie Urlaub, Krankheit, Qualifizierung außerhalb des Betriebes, unterstützen kann, wird aufgegeben. Das Förderinstrument hat sich nicht durchgesetzt. 1999 gab es 989 Förderfälle, im letzten Jahr waren es 731, bis Ende Juni dieses Jahres 118 Fälle. Der Eingliederungsvertrag konkurriert zudem mit anderen, für den Arbeitgeber lukrativeren Instrumenten und ist in der Anwendung arbeitsaufwändig.

Eingliederungsbilanz

- Die Eingliederungsbilanz wird weiterentwickelt. Künftig wird eine genauere Berichterstattung über die Wirkungen der aktiven Arbeitsförderung erfolgen. Die Verbleibsquote der Eingliederungsbilanz wird um eine Eingliederungsquote ergänzt. Diese trifft Aussagen darüber, ob ein Teilnehmer in angemessener Zeit nach Abschluss der Maßnahme sozialversicherungspflichtigen beschäftigt ist. Zudem wird die Eingliederungsbilanz um verpflichtende Aussagen zur Vermittlung von Arbeitslosen mit eingeschränkten

Eingliederungschancen sowie zur Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund (insbesondere Ausländer, eingebürgerte Ausländer und Spätaussiedler) erweitert.

Arbeitslosenversicherung

- Der versicherte Personenkreis wird erweitert: Zeiten des Bezuges einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld und der Betreuung und Erziehung eines Kindes bis zum dritten Lebensjahr werden ab dem 1. Januar 2003 in die Versicherungspflicht einbezogen, wenn durch den Bezug der Rente bzw. durch Mutterschaft und Betreuung/Erziehung des Kindes eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder der Bezug einer Entgeltersatzleistung unterbrochen worden ist. Damit sind die Betroffenen bei Rückkehr auf den Arbeitsmarkt in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen.
- Es wird sichergestellt, dass benachteiligte Auszubildende, die nach dem SGB III außerbetrieblich ausgebildet werden, wie bisher in den Schutz der Sozialversicherung einbezogen sind.
- Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe können künftig eine ehrenamtliche Tätigkeit auch in einem Umfang von 15 und mehr Wochenstunden ausüben, ohne dass der Leistungsanspruch entfällt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die berufliche Eingliederung nicht behindert wird.
- Die Regelungen zur Sperrzeit bei Arbeitsablehnung werden klarer gefasst: Arbeitslose, die bei einem Arbeitsangebot durch das Arbeitsamt nicht unverzüglich einen Vorstellungstermin mit dem potenziellen Arbeitgeber vereinbaren, einen vereinbarten Vorstellungstermin versäumen oder durch ihr Verhalten im Vorstellungsgespräch eine Arbeitsaufnahme verhindern, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, sollen für die Dauer einer Sperrzeit von regelmäßig zwölf Wochen kein Arbeitslosengeld oder keine Arbeitslosenhilfe erhalten.

86

Arbeitslosenhilfe

- Die jährliche Anpassung der Arbeitslosenhilfe mit einem um drei Prozentpunkte geminderten Anpassungsfaktor (pauschale Absenkung wegen Qualifikationsverlust) wird modifiziert. Wenn ein Qualifikationsverlust nachweislich nicht eingetreten ist, wird auf die Minderung des Anpassungsfaktors für bis zu zwei Jahre verzichtet. Voraussetzung dafür ist, dass der Arbeitslose innerhalb des letzten Jahres an einer vom Arbeitsamt geförderten, mindestens sechs Monate dauernden Bildungsmaßnahme erfolgreich teilgenommen hat oder mindestens sechs Monate ununterbrochen beschäftigt war.

Materialien:

- Gesetz vom 23.03.2002Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 14/6944 vom 24.09.2001)
- Gesetz vom 10.12.2001

[12/2001] Arbeitslosenhilfeverordnung

Vollständiger Titel: *Verordnung vom 13.12.2001*

Inkrafttreten: 13.12.2001

Kern: Anrechnungsfreiheit des geförderten Altersvorsorgevermögens, Einkommensfreibeträge

Inhalte:

- Es wird ein einheitlicher Vermögensfreibetrag in Höhe von 520 Euro (1.000 DM) pro Lebensjahr und von Pauschalbeträgen für die vom Einkommen abzusetzenden Beträge für private Vorsorge und Fahrtkosten eingeführt; der Freibetrag darf für den Arbeitslosen und seinen Partner jeweils 33.800 Euro (65.000 DM) nicht übersteigen.
- Besonders privilegiert ist das nach dem Altersvermögensgesetz ab 2002 geförderte Altersvorsorgevermögen einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Vorsorgebeiträge. Dieses Vermögen wird in der Arbeitslosenhilfe nicht als Vermögen berücksichtigt, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig steuerschädlich verwendet. Die Höhe des einheitlichen Freibetrags bleibt aber nicht unberührt, wenn der Arbeitslose ab 2002 Altersvorsorgevermögen anspart, sondern wird grundsätzlich um den nachgewiesenen Altersvorsorgeanteil des Arbeitslosen und seines Partners gemindert. Der so ermittelte Freibetrag darf für den Arbeitslosen und seinen Partner die Grenze von jeweils 4.100 Euro (8.000 DM) nicht unterschreiten.
- Es werden Pauschbeträge bei vom Einkommen abzusetzenden Aufwendungen eingeführt:
- Ein Pauschbetrag in Höhe von 3 Prozent des Einkommens für nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen bei Sozialversicherungspflichtigkeit des Arbeitslosen und seines Partners.
- Ein Pauschbetrag für die vom Einkommen abzusetzenden Fahrtkosten. Hierbei gelten die Sätze des Einkommensteuergesetzes.
- Für Bezieher von Arbeitslosenhilfe gilt das alte Recht für die Dauer der laufenden Bewilligung weiter, wenn in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 für einen Tag Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bestanden hat

87

[12/2001] Altersvermögensgesetz, Artikel 5 (Arbeitslosenhilfe)

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens*

Inkrafttreten: 01.01.2002

Kern: Artikel 5: Freistellung des geförderten Altersvorsorgevermögens von der Bedarfsprüfung Arbeitslosenhilfe

Inhalt:

- Die staatlich geförderte Altersvorsorge und deren Erträge werden bei der Bedarfsprüfung der Arbeitslosenhilfe nicht als Vermögen leistungsmindernd berücksichtigt.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 14/4595 vom 14.11.2000)

- Gesetz vom 26.06.2001
-

[03/2001] Altersvermögensergänzungsgesetz, Artikel 6

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens*

Inkrafttreten: 01.01.2002

Kern: Anpassung der Entgeltersatzleistungen der BA, Förderkonditionen der Altersteilzeit

Inhalt:

- Das Bemessungsentgelt für Entgeltersatzleistungen der BA wird ab Juli 2001 wieder entsprechend der Bruttolohnentwicklung des Vorjahres angepasst (bisher für 2001: Inflationsanpassung).
- Die Förderkonditionen des Altersteilzeitgesetzes werden an die Vertrauensschutzregelung im Rahmen der Neuregelung der Erwerbsminderungsrenten (Anhebung der Altersgrenze für Schwerbehinderte) angepasst. Danach haben Arbeitnehmer, die bis zum 16.11.1950 geboren sind und am 16.11.2000 schwerbehindert, berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren, weiterhin die Möglichkeit, ab vollendetem 60. Lebensjahr eine ungeminderte Altersrente zu beanspruchen. Wurde die Atz vor dem 17.11.2000 begonnen, so erlischt in diesen sog. Vertrauensschutzfällen der Anspruch des ArbGeb auf Förderleistungen der BA nicht deswegen, weil der ältere Arbeitnehmer eine abschlagsfreie Altersrente beziehen könnte. – Förderschädlich bleibt dagegen weiterhin der tatsächliche Bezug dieser Rente.

88

Materialien:

- Gesetz vom 21.03.2001
-

[12/2000] Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt*

Inkrafttreten: 01.01.2001

Kern: Berücksichtigung bei Einmalzahlungen für die Berechnung von Alg, Uhg und Ügg, Verlängerung des Kurzarbeitergeldes, Verlängerung der SAM

Inhalte

- Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wird künftig in die Bemessung des Alg, Uhg und Ügg (nicht dagegen Alhi) einbezogen. Eine Übergangsregelung schreibt die Verwaltungspraxis des 2. Halbjahres 2000 (Reaktion auf die Entscheidung des BVerfG) für „Altfälle“ von vor dem 1.1.2001 nunmehr auch gesetzlich fest.

- Die befristeten Regelungen zum sog. Struktur-Kug werden bis zum 31.12.2006 (bisher: 2002) verlängert.
- Die bis Ende 2002 befristeten Förderregelungen für SAM werden bis Ende 2006 verlängert; diese Verlängerung galt bisher nur für äAN in den neuen Ländern bzw. in AA-Bezirken der alten Länder mit weit überdurchschnittlicher Arbeitslosenquote. An die Stelle der bisherigen verpflichtenden Quotierung von Alhi-Empfänger*innen in SAM tritt eine Soll-Vorschrift – Grund: Ab dem Haushaltsjahr 2001 entfällt die anteilige SAM-Finanzierung durch den Bund und damit die Grundlage für eine bestimmte Mindestzuweisungsquote von Alhi-Empfänger*innen. Die SAM-Zuschusshöhe wird auf höchstens 2.100 DM pro Monat und zugewiesenen AN festgeschrieben (bisher: pauschalierter Durchschnittsaufwand für Alg/Alhi einschließlich SV-Beitrag - 2000: 1.937 DM).
- Der Zuschuss zur Förderung von AN in SAM (OfW) wird auf höchstens 1.350 DM (bisher: 70% des monatlichen SAM-Höchstförderungsbetrages – 2000: 1.356 DM) begrenzt.
- Die ABM-Sonderregelung, wonach in den neuen Ländern für AN mit (auf mindestens 90%) reduzierter AZ ein Lohnkostenzuschuss von 90% bzw. 100% (ansonsten regelmäßig: 75%) des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts gezahlt werden kann, wird für ABM-Zugänge bis Ende 2002 (bisher: Ende 2000) verlängert.
- Die bislang aus dem Bundeshaushalt finanzierten Kosten des Aktionsprogramms der Bundesregierung zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit werden auf die BA verschoben.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 14/4371 vom 24.10.2000)
- Gesetz vom 24.12.2000

89

[11/2000] Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.12.2000

Kern: Verbesserte Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe

Inhalte

- Die Verbesserung der Zusammenarbeit wird zu einer ausdrücklichen Aufgabe der örtlich zuständigen ÄÄ und Träger der Sozialhilfe. Zu diesem Zweck eröffnet das Gesetz befristete Experimentierklauseln und fördert das BMA befristet bis Ende 2004 regionale Modellvorhaben.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 14/3765 vom 04.07.2000)
- Gesetz vom 20.11.2000

[06/2000] Zweites Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.07.2000

Kern: [Ausweitung der Förderung der Altersteilzeit](#)

Inhalte

- Die Geltungsdauer wird bis Ende 2009 (bisher: 31. Juli 2004) verlängert.
- Die Förderhöchstdauer von Atz wird von 5 auf 6 Jahre erweitert und die Mindestwiederbesetzungsdauer von 3 auf 4 Jahre erhöht.
- Bei der Bestimmung der bisherigen Arbeitszeit ist höchstens die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor Übergang in Atz vereinbarte Arbeitszeit zugrunde zu legen.
- Das BMA kann neben der Mindestnettobetrag-VO künftig durch VO auch die pauschalierten Nettobeträge des Altersteilzeitentgelts bestimmen.
- Die bis Ende 2000 befristete Regelung, wonach 58jährige und ältere Arbeitslose die Möglichkeit haben, Alg auch ohne sog. Verfügbarkeit zu erhalten, sofern sie sich bereit erklären, zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Altersrente in Anspruch zu nehmen, wird um 5 Jahre (bis Ende 2005) verlängert.

Materialien:

- [Gesetzentwurf \(Bundestagsdrucksache 14/3158 vom 10.04.2000\)](#)
 - [Gesetz vom 27.06.2000](#)
-

[12/1999] Drittes Gesetz III-Änderungsgesetz

Vollständiger Titel: *Drittes Gesetz zur Änderung der Dritten Buches Sozialgesetzbuch*

Inkrafttreten: 01.01.2000

Kern: [Wegfall des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe unter definierten Voraussetzungen](#)

Inhalte

- Der Anspruch auf originäre Alhi (aufgrund (a) einer Beschäftigung von mindestens 5 Monaten, (b) einer gleichgestellten Zeit insbesondere als Beamter, Richter oder Soldat, (c) des Bezugs bestimmter Sozialleistungen, insbesondere einer EU-Rente auf Zeit) entfällt mit einer Übergangsfrist von drei Monaten für Bestandsfälle. - Anspruch auf Alhi haben demnach nur noch Arbeitslose, die in der Vorfrist Alg bezogen haben (Anschluss-Alhi).

Materialien:

- Gesetz vom 22.12.1999
-

[12/1999] Haushaltssanierungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts*

Inkrafttreten: 01.01.2000

Kern: *Dynamisierung Entgeltersatzleistungen*

Inhalte

- Die nach jeweils einem Jahr des Bezugs fällige Dynamisierung des den Entgeltersatzleistungen (Alg, Alhi, Uhg, Ügg) zugrundeliegenden Bemessungsentgelts richtet sich in der Zeit von Juli 2000 bis Juni 2002 nicht nach der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte, sondern entsprechend der Veränderung des Preisniveaus für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet fortgeschrieben; prognostiziert wird eine Anpassung um 0,7% (2000) bzw. 1,6% (2001).
- Der Zuschuss zur Förderung von AN in SAM (OfW) wird auf 70% des monatlichen SAM-Höchstförderungsbetrages (1999: 2.180 DM) begrenzt.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 14/1523 vom 31.08.2009)
 - Gesetz vom 22.12.1999
-

91

[12/1999] Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2000

Kern: *Zugang zur Altersteilzeit, Wiederbesetzungsregelungen*

Inhalte

- Auch bisher bereits in Teilzeit beschäftigte AN erhalten Zugang zu Altersteilzeit, sofern sie während der Dauer der auf die Hälfte der bisherigen AZ reduzierten WAZ SGB III-versicherungspflichtig beschäftigt sind.
- Das Wiederbesetzungserfordernis für BA-geförderte Altersteilzeit wird gelockert: bei ArbG mit in der Regel nicht mehr als 50 AN wird unwiderleglich vermutet, dass der Wiederbesetzer auf dem durch Altersteilzeit freigemachten Arbeitsplatz beschäftigt wird (damit entfällt in diesen Fällen der Nachweis einer Umsetzungskette).

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 14/1831 vom 20.10.1999)

- Gesetz vom 20.12.1999
-

[11/1999] Gesetz zur Neuregelung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.11.1999

Kern: Neuregelungen von witterungsbedingten Ausfallstunden/Sozialversicherungspflicht

Inhalte

- Der "Pflichtbeitrag" der AN zum Ausgleich witterungsbedingter Ausfallstunden in der Schlechtwetterzeit (in Form von Arbeitszeitguthaben) wird auf 30 Stunden (bisher: 50 Stunden) verringert.
- Von der 31. bis zur 100. Ausfallstunde wird umlagefinanziertes Wausfg (ArbG-finanzierte Winterbau-Umlage in Höhe von 1,7% der Bruttolohnsumme) gezahlt; die auf das umlagefinanzierte Wausfg entfallenden Sozialversicherungsbeiträge werden dem ArbG vollständig (bisher: 50%) aus dem Umlageaufkommen erstattet.
- Ab der 101. Ausfallstunde zahlt die BA beitragsfinanziertes Wausfg.
- Für jede Ausfallstunde ab der 31. Ausfallstunde, für die wegen (freiwilliger) weiterer Auflösung von Arbeitszeitguthaben kein Wausfg gezahlt werden muss, wird Zuschuss-Winterg (2,- DM je Std.) gezahlt. Bei Einsatz von mehr als 100 Guthabenstunden entfallen zudem die alleine vom ArbG beim beitragsfinanzierten Wausfg zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge.
- Verstößt der ArbG gegen das tarifliche Verbot witterungsbedingter Kündigungen, muss er der BA die dadurch entstandenen Leistungen erstatten.

92

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 14/1669 vom 29.09.1999)
 - Gesetz vom 23.11.1999
-

[07/1999] Zweites SGB III-Änderungsgesetz

Vollständiger Titel: *Zweites Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetz*

Inkrafttreten: 01.08.1999

Kern: Regelungen zur Arbeitnehmerhilfe

Wesentliche Inhalte:

- Die Gewährung der sog. Arbeitnehmerhilfe (an zuvor Arbeitslose mit Alhi-Bezug) kommt nur bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen, mindestens 15 Wochenstunden umfassenden Beschäftigung

in Betracht. Angesichts der bisherigen Schwierigkeiten bei der Vermittlung von Alhi-Empfängern in landwirtschaftliche Saisontätigkeiten soll zudem eine bis Ende 2002 befristete Experimentierklausel Abhilfe schaffen: Die sog. Arbeitnehmerhilfe wird auch für Zeiten einer Maßnahme (z.B. längerfristige Beschäftigung bei einem landwirtschaftlichen Maschinen- und Betriebshilfsring, der den Einsatz in den einzelnen Betrieben steuert) geleistet, in denen der AN Arbeiten erledigt, die üblicherweise in einer auf längstens drei Monate befristeten Beschäftigung erledigt werden.

- Die bislang auf das Kalenderjahr 1998 begrenzte Möglichkeit der Einbeziehung von Alg-Empfängern in die Arbeitnehmerhilfe wird bis Ende 2002 verlängert.
- Übbg bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit wird einheitlich für sechs Monate gezahlt.
- Auch AN, die die für die Förderung der beruflichen Weiterbildung erforderliche Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllen, müssen sich bei Förderung nicht mehr verpflichten, im Anschluss an die Weiterbildung eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen (für AN, die die Vorbeschäftigungszeit erfüllen, galt diese Verpflichtung bereits seit 1998 nicht mehr).
- Die mit dem AFRG auf 3 Std. (bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Std.) bzw. 2,5 Std. (bei einer Arbeitszeit von bis zu sechs Std.) verlängerten zumutbaren täglichen Pendelzeiten werden wieder auf ihren vormaligen Stand von 2,5 Std. bzw. 2 Std. reduziert.
- Die seit 1998 bestehende Verpflichtung von Arbeitslosen zur Erneuerung der persönlichen Arbeitslosmeldung im Abstand von drei Monaten wird aufgehoben.
- Die (3jährige) Bestandsschutzregelung bei Alg/Alhi (Alg-/Alhi-Bezieher, die eine niedriger entlohnte Beschäftigung aufnehmen und diese innerhalb von drei Jahren wieder verlieren) sieht vor, dass der Bemessung der erneuten Entgeltersatzleistung das höhere Entgelt zugrunde gelegt wird; die bisherige Beschränkung, wonach Alg/Alhi hierbei das letzte Nettoentgelt (Leistungsentgelt) nicht überschreiten dürfen, wird gestrichen.
- Der monatliche Mindest-Freibetrag für einen auf Alg/Alhi anrechnungsfreien Nebenverdienst wird auf 315 DM festgeschrieben (bisher: 1/14 der monatlichen Bezugsgröße). - Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung bzw. einer geringfügigen Tätigkeit als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger, die der Arbeitslose bereits während des Bemessungszeitraums (letzte 12 Monate) mindestens 10 (bisher: 3) Monate ausgeübt hat, bleiben bis zu dem Betrag auf Alg/Alhi anrechnungsfrei, der in den letzten 10 Monaten vor Entstehung des Anspruchs durchschnittlich auf den Monat entfiel. - Diese Regelung gilt analog für eine mindestens 15, aber weniger als 18 Wochenstunden umfassende selbständige Tätigkeit bzw. eine Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger im Falle des Alg- (nicht: Alhi-) Bezuges.
- Der Egz-Ä setzt nur noch eine 6-monatige Arbeitslosigkeit innerhalb der letzten 12 Monate voraus (bisher: Langzeitarbeitslosigkeit). Nachbeschäftigungs- und Rückzahlungspflicht beim Egz-Ä entfallen; im Falle der Rückzahlungspflicht wird die Rückzahlungshöhe beim Egz-E und Egz-V auf die Hälfte des Förderungsbetrages, höchstens auf den in den letzten 12 Monaten vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährten Förderungsbetrag begrenzt.
- Für die Zuweisung von AN in ABM reicht künftig eine im Einzelfall mindestens 6-monatige Arbeitslosigkeit (bisher: Langzeitarbeitslosigkeit) innerhalb der letzten 12 Monate aus. - Unabhängig vom Vorliegen dieser Fördervoraussetzungen können weitere Personen in ABM zugewiesen werden, sofern dadurch nicht 5% der Zahl aller im Haushaltsjahr zugewiesenen Teilnehmer (bisher: 5% der ABM-Mittel) in ABM überschritten wird.
- Die bisherige Unterscheidung bei den Maßnahmefeldern im Rahmen von StrAM zwischen den alten und neuen Bundesländern wird aufgegeben; zusätzlich wird ein neues Maßnahmefeld "Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur einschließlich der touristischen Infrastruktur" geschaffen. Maßnahmen zur Durchführung der Denkmalpflege, der städtebaulichen Erneuerung und des städtebaulichen Denkmalschutzes, zur Verbesserung des Wohnumfeldes und zur Verbesserung der wirtschaftlichen

Infrastruktur sind nur als Vergabearbeiten förderungsfähig. Im Hinblick auf die Förderungsfähigkeit in StrAM werden Bezieher von Anschluss-Uhg und Anschluss-Ügg den Empfängern von Alg/Alhi gleichgestellt. Auf die jährliche Anpassung der Förderbeträge in lfd. StrAM wird künftig verzichtet; die bisherige Kürzung des StrAM-Zuschusses bei Zahlung von Entgelten oberhalb des sog. berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts entfällt.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 14/873 vom 20.04.1999)
- Gesetz vom 21.07.1999

[11/1999] Gesetz zur Neuregelung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.11.1999

Kern: Neuregelung zu witterungsbedingten Ausfallstunden/Sozialversicherungspflicht

Inhalte:

- Der "Pflichtbeitrag" der AN zum Ausgleich witterungsbedingter Ausfallstunden in der Schlechtwetterzeit (in Form von Arbeitszeitguthaben) wird auf 30 Stunden (bisher: 50 Stunden) verringert.
- Von der 31. bis zur 100. Ausfallstunde wird umlagefinanziertes Wausfg (ArbG-finanzierte Winterbau-Umlage in Höhe von 1,7% der Bruttolohnsumme) gezahlt; die auf das umlage-finanzierte Wausfg entfallenden Sozialversicherungsbeiträge werden dem ArbG vollständig (bisher: 50%) aus dem Umlageaufkommen erstattet.
- Ab der 101. Ausfallstunde zahlt die BA beitragsfinanziertes Wausfg.
- Für jede Ausfallstunde ab der 31. Ausfallstunde, für die wegen (freiwilliger) weiterer Auf-lösung von Arbeitszeitguthaben kein Wausfg gezahlt werden muss, wird Zuschuss-Winterg (2,- DM je Std.) gezahlt. Bei Einsatz von mehr als 100 Guthabenstunden entfallen zudem die alleine vom ArbG beim beitragsfinanzierten Wausfg zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge.
- Verstößt der ArbG gegen das tarifliche Verbot witterungsbedingter Kündigungen, muss er der BA die dadurch entstandenen Leistungen erstatten.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 14/1669 vom 29.09.1999)
- Gesetz vom 23.11.1999

[07/1999] Zweites SGB III-Änderungsgesetz

Vollständiger Titel: *Zweites Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze*

Inkrafttreten: 01.08.1999

Kern: *Neuregelung Arbeitnehmerhilfe, Weiterbildung*

Wesentliche Inhalte:

- Die Gewährung der sog. Arbeitnehmerhilfe (an zuvor Arbeitslose mit Alhi-Bezug) kommt nur bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen, mindestens 15 Wochenstunden umfassenden Beschäftigung in Betracht. Angesichts der bisherigen Schwierigkeiten bei der Vermittlung von Alhi-Empfängern in landwirtschaftliche Saisontätigkeiten soll zudem eine bis Ende 2002 befristete Experimentierklausel Abhilfe schaffen: Die sog. Arbeitnehmerhilfe wird auch für Zeiten einer Maßnahme (z.B. längerfristige Beschäftigung bei einem landwirtschaftlichen Maschinen- und Betriebshilfsring, der den Einsatz in den einzelnen Betrieben steuert) geleistet, in denen der AN Arbeiten erledigt, die üblicherweise in einer auf längstens drei Monate befristeten Beschäftigung erledigt werden.
- Die bislang auf das Kalenderjahr 1998 begrenzte Möglichkeit der Einbeziehung von Alg-Empfängern in die Arbeitnehmerhilfe wird bis Ende 2002 verlängert.
- Übbg bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit wird einheitlich für sechs Monate gezahlt.
- Auch AN, die die für die Förderung der beruflichen Weiterbildung erforderliche Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllen, müssen sich bei Förderung nicht mehr verpflichten, im Anschluss an die Weiterbildung eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen (für AN, die die Vorbeschäftigungszeit erfüllen, galt diese Verpflichtung bereits seit 1998 nicht mehr).
- Die mit dem AFRG auf 3 Std. (bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Std.) bzw. 2,5 Std. (bei einer Arbeitszeit von bis zu sechs Std.) verlängerten zumutbaren täglichen Pendelzeiten werden wieder auf ihren vormaligen Stand von 2,5 Std. bzw. 2 Std. reduziert.
- Die seit 1998 bestehende Verpflichtung von Arbeitslosen zur Erneuerung der persönlichen Arbeitslosmeldung im Abstand von drei Monaten wird aufgehoben.
- Die (3jährige) Bestandsschutzregelung bei Alg/Alhi (Alg-/Alhi-Bezieher, die eine niedriger entlohnte Beschäftigung aufnehmen und diese innerhalb von drei Jahren wieder verlieren) sieht vor, dass der Bemessung der erneuten Entgeltersatzleistung das höhere Entgelt zugrunde gelegt wird; die bisherige Beschränkung, wonach Alg/Alhi hierbei das letzte Nettoentgelt (Leistungsentgelt) nicht überschreiten dürfen, wird gestrichen.
- Der monatliche Mindest-Freibetrag für einen auf Alg/Alhi anrechnungsfreien Nebenverdienst wird auf 315 DM festgeschrieben (bisher: 1/14 der monatlichen Bezugsgröße). - Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung bzw. einer geringfügigen Tätigkeit als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger, die der Arbeitslose bereits während des Bemessungszeitraums (letzte 12 Monate) mindestens 10 (bisher: 3) Monate ausgeübt hat, bleiben bis zu dem Betrag auf Alg/Alhi anrechnungsfrei, der in den letzten 10 Monaten vor Entstehung des Anspruchs durchschnittlich auf den Monat entfiel. - Diese Regelung gilt analog für eine mindestens 15, aber weniger als 18 Wochenstunden umfassende selbständige Tätigkeit bzw. eine Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger im Falle des Alg- (nicht: Alhi-) Bezuges.
- Der Egz-Ä setzt nur noch eine 6-monatige Arbeitslosigkeit innerhalb der letzten 12 Monate voraus (bisher: Langzeitarbeitslosigkeit). Nachbeschäftigungs- und Rückzahlungspflicht beim Egz-Ä entfallen; im Falle der Rückzahlungspflicht wird die Rückzahlungshöhe beim Egz-E und Egz-V auf die Hälfte des Förderungsbetrages, höchstens auf den in den letzten 12 Monaten vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährten Förderungsbetrag begrenzt.

- Für die Zuweisung von AN in ABM reicht künftig eine im Einzelfall mindestens 6-monatige Arbeitslosigkeit (bisher: Langzeitarbeitslosigkeit) innerhalb der letzten 12 Monate aus. - Unabhängig vom Vorliegen dieser Fördervoraussetzungen können weitere Personen in ABM zugewiesen werden, sofern dadurch nicht 5% der Zahl aller im Haushaltsjahr zugewiesenen Teilnehmer (bisher: 5% der ABM-Mittel) in ABM überschritten wird.
- Die bisherige Unterscheidung bei den Maßnahmefeldern im Rahmen von StrAM zwischen den alten und neuen Bundesländern wird aufgegeben; zusätzlich wird ein neues Maßnahmefeld "Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur einschließlich der touristischen Infrastruktur" geschaffen. Maßnahmen zur Durchführung der Denkmalpflege, der städtebaulichen Erneuerung und des städtebaulichen Denkmalschutzes, zur Verbesserung des Wohnumfeldes und zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur sind nur als Vergabearbeiten förderungsfähig. Im Hinblick auf die Förderungsfähigkeit in StrAM werden Bezieher von Anschluss-Uhg und Anschluss-Ügg den Empfängern von Alg/Alhi gleichgestellt. Auf die jährliche Anpassung der Förderbeträge in lfd. StrAM wird künftig verzichtet; die bisherige Kürzung des StrAM-Zuschusses bei Zahlung von Entgelten oberhalb des sog. berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts entfällt.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 14/873 vom 20.04.1999)
- Gesetz vom 21.07.1999

[03/1999] Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse

96

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.04.1999

Kern: Neue Entgeltgrenze von 630 DM, Versicherungspflicht von Nebenbeschäftigten, Verzichtsmöglichkeit auf Versicherungsfreiheit

Wesentliche Inhalte:

- Die Entgeltgrenze für geringfügige Dauerbeschäftigungen wird für alle Sozialversicherungszweige sowie einheitlich in den alten und neuen Bundesländern bei 630 DM/Monat festgeschrieben.
- Eine geringfügige Dauerbeschäftigung wird mit einer Hauptbeschäftigung zusammengerechnet, sofern letztere Versicherungspflicht begründet.
- Arbeitnehmer*innen geringfügiger Dauerbeschäftigung erhalten die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit in der GRV (geringfügig versicherungsfrei Beschäftigte) zu verzichten; Arbeitnehmer, die diese Möglichkeit wahrnehmen (geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte), müssen den Pauschalbeitragssatz des Arbeitgebers auf den aktuell gültigen Beitragssatz zur Rentenversicherung (April 1999: 19,5%) aufstocken (April 1999: AN-Anteil 7,5%).
- Geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte erwerben aufgrund ihrer geringfügigen Dauerbeschäftigung vollwertige (rentenbegründende und rentensteigernde) Pflichtbeitragszeiten; die geringfügige Dauerbeschäftigung ist zudem anspruchsbegründend für Reha-Leistungen, BU-/EU-Renten oder auch die Rente nach Mindestentgeltpunkten.

- Die sog. Geringverdienergrenze, wonach der Beitrag alleine vom ArbG getragen wird solange das Entgelt ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, entfällt (Ausnahme: Azubi-Vergütung).

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 14/280 vom 19.01.1999)
 - Gesetz vom 24.03.1999
-

[12/1998] Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.1999

Kern: Regelungen zum Sofortprogramm der Bundesregierung zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

Wesentliche Inhalte:

- Die Kosten des Sofortprogramms der Bundesregierung zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit werden nicht vom Bund, sondern von der BA getragen, da für die Finanzierung dieses Programms vor allem Mittel eingesetzt werden sollen, die sonst von der BA für die Bezahlung der Jugendarbeitslosigkeit eingesetzt werden müssten.
- Die sog. freie Förderung (§ 10 SGB III) wird für die Projektförderung geöffnet, um u.a. Projekte für schwer vermittelbare Jugendliche finanzieren zu können.
- Die Regelung über die Abgrenzung der Weiterbildungsförderung gegenüber der Förderung der beruflichen Erstausbildung wird mit dem Ziel der Verbesserung der Beschäftigungschancen für Jugendliche flexibilisiert.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 14/45 vom 11.11.1998)
 - Gesetz vom 19.12.1998
-

Grundsicherung, Sozialhilfe & Wohngeld

[10/2024] Regelbedarfsstufen-Fortschreibung

Vollständiger Titel: *Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlagen zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2025*

Inkrafttreten: 01.01.2025

Kern: [Bestimmung der Regelbedarfe 2025](#)

Inhalte:

- Die Veränderungsrate für die Basisfortschreibung beträgt 4,60%, die Veränderungsrate für die ergänzende Fortschreibung beträgt 0,7%. Die Regelbedarfsstufen nach § 8.1 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes werden entsprechend der Veränderungsrate zum 1. Januar 2025 fortgeschrieben. Die sich daraus ergebenden Eurobeträge sind niedriger als die für das Jahr 2024 bestimmten Eurobeträge. Nach § 28a Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten deshalb die für das Jahr 2024 bestimmten Eurobeträge der Regelbedarfsstufen auch zum 1. Januar 2025.

⇒ siehe [Tabelle III.16](#)

Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
563,00 €	506,00 €	451,00 €	471,00 €	390,00 €	357,00 €

99

Materialien:

- [Referentenentwurf vom 04.09.2024](#)
- [Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes](#)
- [Verordnung vom 18.10.2024](#)

[03/2024] Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.04.2024

Kern: [Befristete Einführung eines hundertprozentigen Leistungsentzugs bei Weigerung einer Arbeitsaufnahme im SGB II-Bezug, Abschaffung des Bürgergeldbonus](#)

Inhalte (in Bezug auf das SGB II):

- Der Bürgergeldbonus (§16j SGB II), wonach erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der Teilnahme an bestimmten Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (für die kein Weiterbildungsgeld gezahlt wird), berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Maßnahmen in der Vorphase der Assistierten Ausbildung sowie Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen ein Bonus in Höhe von 75€ je Monat der Teilnahme gezahlt wurde, wird abgeschafft.
- Weigern sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen, und waren sie innerhalb eines Jahres davor bereits mit einer Leistungsminderung belegt, wird der Regelbedarfsanspruch um 100% gekürzt. Es wird somit kein Regelbedarf ausgezahlt. Die Minderung wird aufgehoben, wenn die Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich ist, jedoch spätestens nach zwei Monaten. Diese Regelung läuft automatisch am 27.03.2026 ab.

Material:

- Gesetzentwurf vom 08.01.2024
- Gesetz vom 27.03.2024
- Inkrafttreten: 28.03.2024

[10/2023] Regelbedarfsstufen-Fortschreibung

100

Vollständiger Titel: *Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlagen zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr*

Inkrafttreten: 01.01.2024

Kern: [Erhöhung der Regelbedarfe 2024](#)

Inhalte:

- Die Veränderungsrate für die Basisfortschreibung beträgt 9,07%, die Veränderungsrate für die ergänzende Fortschreibung 9,9%. Die Regelbedarfsstufen nach §8 Absatz 1 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes werden entsprechend der Veränderungsraten erhöht und auf volle Euro gerundet

⇒ siehe [Tabelle III.16](#)

Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
563,00 €	506,00 €	451,00 €	471,00 €	390,00 €	357,00 €

[12/2022] 8. SGB IV-Änderungsgesetz

Vollständiger Titel: *Achtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetzen*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.01.2023

Kern: Dauerhafte Erweiterung der Zuverdienstmöglichkeiten bei weiteren nicht-künstlerischen Tätigkeiten, Änderungen des Versicherungsschutzes für Berufsanfänger*innen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Inhalte (in Bezug auf das Künstlersozialversicherungsgesetz):

- Die Versicherung über die Künstlersozialkasse (KSK) bleibt auch bei nicht-künstlerischen Nebenverdiensten bestehen, sofern die künstlerische Tätigkeit überwiegt. Zuvor konnten nur bis zu 450 Euro pro Monat hinzuverdiene werden ohne den Versicherungsschutz in der KSK zu verlieren (zuletzt befristete Erhöhung während der COVID-19-Pandemie).
- Die Möglichkeit zur Befreiung von der Krankenversicherungspflicht für Berufsanfänger*innen wird begrenzt.

Material:

- Referentenentwurf vom 20.05.2022
- Regierungsentwurf vom 31.08.2022
- Gesetzesentwurf vom 12.10.2022
- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11.Ausschuss) vom 23.11.2022
- Gesetz vom 20.12.2022

101

[12/2022] Bürgergeld-Gesetz

Vollständiger Titel: *Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes*

Inkrafttreten: 01.01.2023

Kern: Einführung eines Bürgergeldes als Ersatz/Fortführung der Grundsicherung, Anhebung der Regelbedarfsstufe auf bis zu 502 Euro/Monat, Erhöhung von Schonvermögen und Freibetrag für Schüler/Studenten, Einführung von Kooperationsplänen (anstatt von Eingliederungsvereinbarungen), Abschaffung des Vermittlungsvorrangs

Inhalte:

- Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen. Leistungen sollen bis zu einem Jahr gewährt werden, sofern kein erhebliches Vermögen vorhanden ist.
- Das Schonvermögen wird erhöht (auf 40.000 Euro plus 15.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft)

- Der Freibetrag für Schüler- und Studentenjobs, sowie für Auszubildende wird auf 520€ erhöht.
- Wer zwischen 520 und 1.000 Euro verdient, behält zukünftig 30% statt 20% des Einkommens.
- Statt der bisherigen Eingliederungsvereinbarungen werden gemeinsam mit den Arbeitsuchenden Kooperationspläne vereinbart.
- Die Vorgaben für Leistungsminderungen werden neu geregelt, die maximale Leistungsminderung auf 30% begrenzt.
- Der sog. Vermittlungsvorrang wird abgeschafft, Weiterbildung und der Erwerb eines Berufsabschlusses werden finanziell unterstützt.
- Die Regelungen des Teilhabechancengesetzes ("Sozialer Arbeitsmarkt") werden entfristet.
- Bagatellgrenze für Rückforderungen.
- Der Regelsatz wird zum 01.01.2023 je nach Regelbedarfsstufe auf bis zu 502 Euro angehoben.

Material:

- Referentenentwurf vom 09.08.2022
- Schriftliche Stellungnahmen zum Referentenentwurf
- Gesetzentwurf vom 10.10.2022
- Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung vom 2.11.2022
- Schriftliche Stellungnahmen zur Anhörung von Sachverständigen vom 4.11.2022
- Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU vom 07.11.2022
- Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Die Grünen, FDP vom 08.11.2022
- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 09.11.2022
- Unterrichtung durch den Bundesrat - Zustimmungsversagung vom 15.11.2022
- Unterrichtung durch die Bundesregierung - Anrufung des Vermittlungsausschusses vom 15.11.2022
- Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 23.11.2022
- Beschluss des Deutschen Bundestages vom 25.11.2022
- Beschluss des Bundesrates vom 25.11.2022
- Gesetz vom 16.12.2022

102

[12/2022] Wohngeld-Plus-Gesetz

Vollständiger Titel:	<i>Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes und zur Änderung anderer Vorschriften</i>
Inkrafttreten:	01.01.2023
Kern:	Anhebung Wohngeld, Neuregelung Mietstufen, Einführung einer Heizkosten- und Klimakomponente
Inhalte:	

- Anhebung des allgemeinen Leistungsniveaus durch Anpassung der Wohngeldformel und Absenkung der durchschnittlichen Wohnkostenbelastung auf etwa 40 Prozent.
- Neufestlegung der Mietenstufen.
- Einführung einer Heizkostenkomponente als fortlaufender Leistungsbaustein des Wohngeldes.
- Einführung einer Klimakomponente für höhere Mieten durch energetische Sanierung des Gebäudebestandes und energieeffiziente Neubauten.

Material:

- Referentenentwurf vom 22.09.2022
- Schriftliche Stellungnahmen zum Referentenentwurf
- Gesetzentwurf vom 11.10.2022
- Gesetzentwurf vom 02.11.2022
- Schriftliche Stellungnahmen zum Gesetzentwurf
- Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Die Grünen, FDP vom 9.11.2022
- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen (24. Ausschuss) vom 09.11.2022
- Gesetz vom 05.12.2022

[06/2022] Elfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

103

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.07.2022

Kern: Aussetzung der Sanktionsregelungen für Pflichtverletzungen im SGB II, neue Regelungen bei Meldeversäumnissen

Inhalte:

- Bis zum 01.07.2023 werden die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§31a SGB II) ausgesetzt. Bis dahin soll eine Neuregelung der Mitwirkungspflicht im Rahmen des Bürgergeldes erfolgen.
- Sanktionen bei Meldeversäumnisse (§32 SGB II) sollten laut Referentenentwurf ebenfalls ausgesetzt werden. Im Gesetz ist nun geregelt, dass Meldeversäumnisse nur nach einem wiederholten Meldeversäumnis sanktioniert werden, sofern das erste Meldeversäumnis weniger als ein Jahr zurückliegt. Zudem wird die Minderung nicht wie bisher bei wiederholten Meldeversäumnissen aufsummiert, sondern bleibt auf 10% des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.

Material:

- Referentenentwurf vom 28.02.2022
- Gesetzentwurf vom 13.04.2022
- Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales vom 16.05.2022: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeits und Soziales vom 18.05.2022

- Gesetz vom 19.06.2022
-

[05/2022] Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.06.2022

Kern: **Monatlicher Sofortzuschlag, Einmalzahlung**

Inhalte:

- Einführung eines monatlichen Sofortzuschlags von 20 Euro (ab Juli 2022) für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Mindestsicherungsbezug.
- Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme in Höhe von 200 Euro im Juli 2022.
- Einmalzahlung an Bezieher*innen von Arbeitslosengeld in Höhe von 100 Euro im Juli 2022.

Material:

- Gesetzentwurf vom 13.04.2022
 - Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss) vom 11.05.2022
 - Gesetz vom 23.05.2022
-

104

[04/2022] Heizkostenzuschussgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (HeizkZuschG)*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.06.2022

Kern: **Einmaliger Heizkostenzuschuss**

Inhalte:

- Einführung eines einmaligen Heizkostenzuschusses für Wohngeldbezieher*innen gestaffelt nach Anzahl der berücksichtigten Haushaltsmitglieder (Ein Haushaltsmitglied: 270 Euro; zwei Haushaltsmitglieder: 350 Euro; für jedes weitere Mitglied zusätzlich 70 Euro)
- Einführung eines einmaligen Heizkostenzuschusses für BAföG- und AFBG-Empfänger*innen, die nicht bei ihren Eltern wohnen, und für Auszubildende mit Beihilfe oder Ausbildungsgeld in Höhe von einmalig 230 Euro.

Material:

- Gesetzentwurf vom 15.02.2022
 - Gesetz vom 29.04.2022
-

[11/2021] Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 24.11.2020

Kern: [Verlängerung der Sonderregelungen im Bereich des SGBII](#)

Inhalte (SGB II):

- Fortführung des vereinfachten Verfahrens für den Zugang zu Leistungen des SGB II bis 31.03.2022
- Ermächtigung der Bundesregierung (ohne Zustimmung des Bundesrates) zur Verlängerung bis 31.12.2022
- Damit werden von den Jobcentern weiterhin die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen und die Vermögensprüfung nur eingeschränkt durchgeführt.

Material:

- [Gesetzentwurf vom 08.11.2021](#)
- [Bundestagsanhörung am 15.11.2021: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 22.11.2021](#)

105

[10/2021] Regelbedarfsstufen-Fortschreibung

Vollständiger Titel: *Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlagen zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr*

Inkrafttreten: 01.01.2022

Kern: [Erhöhung der Regelbedarfe 2022](#)

Inhalte:

- Die Regelbedarfe werden nach Maßgabe des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (auf der Grundlage eines Mischindex aus Preis- und Lohnentwicklung) für das Jahr 2022 um 0,76 % erhöht.

⇒ siehe [Tabelle III.16](#)

Regel- bedarfs- stufe 1	Regel- bedarfs- stufe 2	Regel- bedarfs- stufe 3	Regel- bedarfs- stufe 4	Regelbe- darfs- stufe 5	Regel- bedarfs- stufe 6
449,00 €	404,00 €	360,00 €	376,00 €	311,00€	285,00 €

Material:

- Verordnung vom 13.10.2021

[06/2021] Teilhabestärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.01.2022

Kern: u.a. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitand*innen (SGB II u. SGB III), Ausweitung des Budgets für Ausbildung (SGB IX)

Inhalte:

- Arbeitslose Rehabilitand*innen werden besser betreut, da der Leistungskatalog für diese Personengruppe erweitert wird (§ 16a ff. SGB II, § 44 und 45 nach SGB II). Sie können wie alle anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Jobcentern gefördert werden.
- Digitale Pflegeanwendungen & Gesundheitsanwendungen werden in den entsprechenden Leistungskatalog eingeführt.
- Leistungserbringer sollen geeignete Maßnahmen treffen, um Menschen mit Behinderung vor Gewalt zu schützen.
- Menschen mit Behinderungen werden nun auch über das Budget für Ausbildungen gefördert, wenn die Ausbildung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen stattfindet.
- Personen, die einen Assistenzhund besitzen, darf der Zutritt zu öffentlichen Anlagen und Einrichtungen wegen des Hundes nicht verwehrt werden.
- Aufgrund der pandemiebedingt hohen Zahl von Anträgen auf Kurzarbeitergeld können diese künftig optional auch elektronisch über bestehende Meldeverfahren erfolgen.

106

Material:

- Referentenentwurf vom 22.12.2020
- Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 09.03.2021
- Bundestagsanhörung vom 19.04.2021: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 09.06.2021

[03/2021] Sozialschutz-Paket III

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung*

Inkrafttreten: 01.04.2021

Kern: [Verlängerung des erleichterten Zugangs in die Grundsicherung, Corona-Zuschuss von 150 Euro für Grundsicherungsempfänger](#)

Inhalte:

- Verlängerung des erleichterten Zugangs in die Grundsicherung bis zum 31. Dezember 2021: Betriebsvermögen, das nach der Pandemie für einen Neustart dringend benötigt wird, muss nicht angetastet werden, Selbstgenutzte Immobilien und Altersvorsorge-Produkte werden nicht als Vermögen berücksichtigt.
- Erwachsene, die existenzsichernde Leistungen beziehen (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Asylbewerberleistungen oder Leistungen aus dem sozialen Entschädigungsrecht) erhalten im 1. Halbjahr 2021 pauschal einmalig einen Corona-Zuschuss in Höhe von 150 Euro.
- Weitere Auszahlung eines Kinderbonus in Höhe von 150 Euro je kindergeldberechtigtes Kind zusammen mit dem Kindergeld. Der Bonus wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet; jedoch auf den Kinderfreibetrag.
- Verlängerung der erleichterten Vermögensprüfung beim Kinderzuschlag bis zum 31.12.2021.
- Familien, deren Kinder keine digitalen Endgeräte zur Teilnahme am Distanzunterricht besitzen, haben die Möglichkeit, flankierend zum Sozialschutzpaket III einen Zuschuss dafür beim Jobcenter zu erhalten. Das Jobcenter kann die Kosten im Einzelfall als Mehrbedarf im SGB II in Höhe von bis zu 350 Euro anerkennen.

107

Material:

- [Gesetzentwurf vom 09.02.2021](#)
- [Bundestagsanhörung vom 22.02.2021: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 10.03.2021](#)

[03/2021] Zehnte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.02.2021

Kern: [Ausnahmen bei der Einkommensberücksichtigung nach dem SGB II](#)

Inhalte:

Von der Einkommensberücksichtigung nach dem SGB II werden ausgenommen:

- steuerfrei gewährt Leistungen auf Grund der COVID-10-Pandemie (bspw. Corona-Boni)
- Unterstützungsleistungen zur Abfederung der durch die COVID-19-Pandemie erzeugten Mehraufwendungen, die von Bund oder Ländern gezahlt werden,
- Die pauschalierten Zuschüsse zu Betriebskosten für Soloselbständige nach den Förderelementen "Neustarthilfe" innerhalb der Überbrückungshilfe III (zählt zudem nicht zu Betriebseinnahmen)

Material:

- Referentenentwurf vom 02.03.2021
 - Verordnung vom 16.03.2021
-

[12/2020] Sozialgeld-Verordnung

Vollständiger Titel: *Neunte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung*

Inkrafttreten: 01.11.2020

Kern: *Befristete Ausnahmen bei der Einkommensberücksichtigung nach dem SGB II*

Inhalte:

Von der Einkommensberücksichtigung nach dem SGB II werden ausgenommen:

- Die außerordentlichen Wirtschaftshilfen ("Novemberhilfen", "Dezemberhilfen") des Bundes für Unternehmen und Selbstständige
- Die pauschalierten Zuschüsse zu Betriebskosten für Soloselbständige nach den Förderelementen "Neustarthilfe" innerhalb der Überbrückungshilfe III (vom 01.12.2020 bis 30.06.2021)

Material:

- Verordnung vom 10.12.2020
-

[12/2020] Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2021

Kern: *Erhöhung der Regelbedarfe 2021, Verlängerung der Sonderregelungen beim SGB II*

Inhalte:

- Neuermittlung der Regelbedarfsstufen ab 2020 auf der Grundlage der Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018

- Teilweise Veränderung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben (bspw. Berücksichtigung von Ausgaben zur Nutzung von Mobilfunk)
- siehe Tabelle III.16

Regelbedarfs- stufe 1	Regelbedarfs- stufe 2	Regelbedarfs- stufe 3	Regelbedarfs- stufe 4	Regelbedarfs- stufe 5	Regelbedarfs- stufe 6
446,00 €	401,00 €	357,00 €	373,00 €	309,00 €	283,00 €

- Verlängerung des erleichterten Zugangs zu SGB-II-Leistungen bis März 2021.
- Verlängerung der erleichterten Vermögensprüfung beim Kinderzuschlag bis Ende März 2021.

Material:

- Referentenentwurf vom 14.07.2020
- Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden vom 21.07.2020
- Regierungsentwurf vom 19.08.2020
- Gesetzentwurf vom 23.09.2020
- Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung vom 21.10.2020
- Bundestagsanhörung am 02.11.2020: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 09.12.2020

109

[09/2020] Erste Verordnung zur Änderung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 17.09.2020

Kern: [Verlängerung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung](#)

Inhalte:

SGB II/SGB XII - für den Bewilligungszeitraum bis 31.12.2020

- Keine Berücksichtigung von Vermögen
- Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Material:

- Verordnung vom 16.09.2020

[06/2020] Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung - VZVV

Vollständiger Titel: *Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für Bedarfe für Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie*

Inkrafttreten: 26.06.2020

Kern: vereinfachtes Verfahren bei der Beantragung von Grundsicherungsleistungen

Inhalte:

SGB II/SGB XII - für den Bewilligungszeitraum 26.06.2020 bis 30.09.2020 (mit der Möglichkeit der Verlängerung per Rechtsverordnung bis Ende 2020)

- Keine Berücksichtigung von Vermögen
- Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Material:

- Verordnung vom 25.06.2020
-

[06/2020] Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

110

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.07.2020

Kern: Fortentwicklung des Berufskrankheitenrechts in der gesetzlichen Unfallversicherung

Inhalte:

- Systemgerechte Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts
- Teilnehmer*innen an Präventionsmaßnahmen werden in den Schutz der Unfallversicherung einbezogen
- Unterstützung der Bundesagentur für Arbeit für Jugendliche nach Beendigung der Schulzeit wird ausgebaut
- DO-Recht wird mit Beginn des Jahres 2023 in der gesetzlichen Unfallversicherung geschlossen; Das öffentliche Dienstrecht wird mit der Schließung des DO-Rechts als eine Sonderform der Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst vereinheitlicht
- Als Modellprojekt bei den Krankenkassen wird die Einführung von fakultativen Online-Wahlen bei den Sozialversicherungswahlen im Jahr 2023 erprobt

Materialien:

- Referentenentwurf vom 25.09.2019

- Gesetzentwurf vom 04.03.2020
 - Bundestagsanhörung vom 20.04.2020: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 12.06.2020
-

[05/2020] Sozialschutz-Paket II

Vollständiger Titel: *Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie*

Inkrafttreten: 29.05.2020

Kern: Abfederung pandemiebedingter sozialer Härten

Inhalte:

- Ausweitung und Verlängerung der Maßnahmen zur Abfederung pandemiebedingter wirtschaftlicher und sozialer Härten bei gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Waisenrente und gesetzlicher Unfallversicherung

Materialien:

- Gesetzesentwurf vom 05.05.2020
 - Bundestagsanhörung am 11.05.2020: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 20.05.2020
-

[03/2020] Sozialschutz-Paket

Vollständiger Titel: *Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung*

Inkrafttreten: 28.03.2020

Kern: Vereinfachung des Zugangs zur Grundsicherung, Notfall Kinderzuschlag

Inhalte:

SGB II/SGB XII - für den Bewilligungszeitraum 01.03.2020 bis 30.06.2020 (mit der Möglichkeit der Verlängerung per Rechtsverordnung bis Ende 2020)

- Keine Berücksichtigung von Vermögen
- Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Notfall Kinderzuschlag (Bundeskindergeldgesetz) - Geltung vom 01.04.2020 bis 30.09.2020

- Für den Notfall-KiZ wird der Berechnungszeitraum verkürzt. Familien, die ab dem 1. April einen Antrag auf den KiZ stellen, müssen nicht mehr das Einkommen der letzten sechs Monate nachweisen, sondern nur das des letzten Monats vor der Antragstellung.

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 24.03.2020
 - Gesetz vom 27.03.2020
-

[12/2019] Angehörigen-Entlastungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe*

Inkrafttreten: 01.01.2020

Kern: Heranziehung unterhaltsverpflichteter Eltern und Kinder von Leistungsbeziehern der Sozialhilfe erst bei Überschreitung eines Jahresbruttoeinkommens von 100.000 Euro

Inhalte:

- Entlastung der Kinder von pflegebedürftigen Eltern. Sie werde erst zu Unterhaltszahlungen herangezogen, wenn ihr Jahreseinkommen 100.000 Euro brutto übersteigt.
- Ausdehnung der Beschränkung des Unterhaltsrückgriffs auch auf die anderen Leistungen des SGB XII, soweit keine minderjährigen Kinder, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, betroffen sind.
- Im gleichen Umfang werden Menschen von Zuzahlungen befreit, deren Angehörige aufgrund einer Behinderung Anspruch auf eine Eingliederungshilfe haben – etwa auf finanzielle Hilfe für den Umbau einer barrierefreien Wohnung oder auf einen Gebärdensprachdolmetscher.
- Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen: Budget für Ausbildung. Damit sollen behinderte Menschen unterstützt werden, die eine reguläre Berufsausbildung antreten. Entfristung und Aufstockung der ergänzenden Teilhabeberatung.

112

Materialien:

- Referentenentwurf vom 12.06.2019
 - Gesetzentwurf vom 05.08.2019
 - Gesetz vom 10.12.2019
-

[11/2019] Wohngeldstärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung des Wohngeldes*

Inkrafttreten: 01.01.2020

Kern: Anpassung des Wohngeldes an die allgemeine Entwicklung von Mieten und der nominalen Einkommen in Höhe der Inflation; Erhöhung des Leistungsniveaus; regional gestaffelte Anhebung der Höchstbeträge; Neufestsetzung der Mietenstufen.

Wesentliche Inhalte:

- Dynamisierung: Anpassung des Wohngeldes an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung per Verordnung im Abstand von jeweils zwei Jahren um die Entlastungswirkung des Wohngeldes aufrechtzuerhalten.
- Anpassung des Wohngeldes an die allgemeine Entwicklung von Mieten und der nominalen Einkommen in Höhe der Inflation. Für einen 2-Personen-Haushalt, der bereits vor der Reform Wohngeld erhalten hat, wird das Wohngeld von prognostizierten 145 Euro monatlich ohne Reform um ca. 30 Prozent auf 190 Euro monatlich mit Reform steigen.
- Erhöhung der Reichweite des Wohngeldes. Mit der Wohngeldreform steigt die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von im Jahr 2020 erwarteten 480.000 Haushalten ohne Reform auf ca. 660.000 Haushalte. Darunter sind auch 25.000 Haushalte, die mit dem erhöhten Wohngeld nicht länger auf Leistungen aus den Grundsicherungssystemen - wie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe - angewiesen sind. Außerdem sollen die Arbeitsanreize verbessert werden (zusätzliches Einkommen reduziert das Wohngeld künftig in geringerem Maße).
- Regional gestaffelte Anhebung der Höchstbeträge, bis zu denen die Miete bzw. Belastung (bei Wohnungseigentümern) berücksichtigt wird.
- Neufestsetzung (Aktualisierung) der Mietenstufen für die Gemeinden und Kreise und Einführung einer neuen Mietenstufe VII, um höhere Mieten in angespannten Wohnungsmärkten zu berücksichtigen.

Materialien:

- [Gesetzentwurf vom 11.06.2019](#)
- [Gesetz vom 30.11.2019](#)

113

[10/2019] Regelbedarfsstufen-FortschreibungVollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2020

Kern: [Erhöhung der Regelbedarfe 2020](#)**Inhalte:**

- Die Regelbedarfe werden nach Maßgabe des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (auf der Grundlage eines Mischindex aus Preis- und Lohnentwicklung) für das Jahr 2020 um 1,88 % erhöht.
- siehe [Tabelle III.16](#)

Regelbedarfs- stufe 1	Regelbedarfs- stufe 2	Regelbedarfs- stufe 3	Regelbedarfs- stufe 4	Regelbedarfs- stufe 5	Regelbedarfs- stufe 6
432,00 €	389,00 €	345,00 €	328,00 €	308,00 €	250,00 €

- Die Grundleistungen nach dem AsylbLG (zuletzt geändert am 01.09.2019) werden nicht fortgeschrieben.

Material:

- Verordnung vom 21.10.2019
-

[08/2019] Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.09.2019

Kern: *Anpassung der Leistungssätze und Schließung von "Förderlücke"*

Wesentliche Inhalte:

- Neufestsetzung der Geldleistungen für den notwendigen und den notwendigen persönlichen Bedarf
- Neustrukturierung der Bedarfsstufen für Erwachsene u. Schaffung gesonderter Bedarfs-stufe für die Unterbringung in Sammelunterkünften
- Schließen der Förderlücke für Asylbewerber, Geduldete u.a. nach 15 Monaten Aufenthalt bei Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums
- Freibetragsregelungen für steuerbefreite Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 10.05.2019
 - Gesetz vom 13.08.2019
-

114

[07/2019] Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 12.07.2019

Kern: *Stärkung und neue Kompetenzen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit/des Zolls*

Wesentliche Inhalte:

Stärkung des Zolls, um gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung wirksamer vorgehen zu können. Einstellung von mehr Mitarbeiter*innen.

Neue Kompetenzen des Zolls bei

- unberechtigtem Sozialleistungsbezug,
- Scheinarbeit oder vorgetäuschter selbstständiger Beschäftigung,
- der Bekämpfung von Kindergeldmissbrauch,
- Anbahnung illegaler Beschäftigung auf Tagelöhnerbörsen,
- Arbeitsausbeutung und damit verbundenem Menschenhandel,

- Anbieten von Schwarzarbeit (Print und Online-Plattformen),
- der missbräuchlichen Bereitstellung von Unterkünften zum Beispiel in "Schrottimmobilien".

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 25.03.2019
 - Gesetz vom 11.07.2019
-

[12/2018] Teilhabechancengesetz

Vollständiger Titel: *10. Gesetz zur Änderung des SGB II - Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt*

Inkrafttreten: 01.01.2019

Kern: »Teilhabe am Arbeitsmarkt« als neues Instrument zur Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung arbeitsmarktferner Personen. Neufassung der Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II.

Inhalte:

Die beiden neuen Förderungen betreffen unterschiedliche Zielgruppen

Teilhabe am Arbeitsmarkt (§16 i SGB II)

- Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sehr arbeitsmarktferner Personen, die
 - über 25 Jahre alt sind,
 - für mindestens sechs Jahre in den letzten sieben Jahren ALG II bezogen haben und
 - in dieser Zeit nicht oder kurzzeitig beschäftigt waren
- Unternehmen, die diese zugewiesenen Leistungsberechtigten einstellen, werden - bis zu einer maximalen Dauer von fünf Jahren - durch Lohnkostenzuschüsse gefördert.
- Der Zuschuss beträgt für die ersten beiden Jahre 100 Prozent des Mindestlohns. In jedem weiteren Jahr verringert sich der Zuschuss um 10 Prozent.
- Ist der Arbeitgeber tarifgebunden oder tariforientiert, wird das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt berücksichtigt.
- Den Zuschuss erhalten alle Arbeitgeber, unabhängig von Branche, Rechtsform (nicht nur gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Arbeitgeber sondern auch erwerbswirtschaftliche Arbeitgeber).
- Die Kriterien "Zusätzlichkeit der Arbeit", "Wettbewerbsneutralität" und "öffentliche Interesse" sind bei der Förderung nicht erheblich.
- Die Arbeitsverhältnisse sind sozialversicherungspflichtig (aber keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung).
- In den ersten sechs Monaten der Beschäftigung hat der Arbeitgeber den Beschäftigten für eine beschäftigungsbegleitende Betreuung durch das Jobcenter freizustellen (unter Fortführung der Bezahlung).

- Während der Förderung können erforderliche Qualifizierungen und Praktika bei anderen Arbeitgebern finanziert werden.

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§16e SGB II)

- Unternehmen, die Personen, die mehr als zwei Jahre arbeitslos waren, können ebenfalls Lohnkostenzuschüsse einstellen, wenn sie mit diesen ein Arbeitsverhältnis für die Dauer von mindestens zwei Jahren begründen.
- Der Zuschuss beträgt im ersten Jahr 75 Prozent und im zweiten 50 Prozent des zu berücksichtigten Arbeitsentgelts einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung (aber keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung).
- Das Arbeitsentgelt darf den gesetzlichen Mindestlohn nicht unterschreiten.
- Den Zuschuss erhalten alle Arbeitgeber, unabhängig von Branche und Rechtsform (nicht nur gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Arbeitgeber sondern auch erwerbswirtschaftliche Arbeitgeber).
- Für die Gewährung des Lohnkostenzuschusses sind besondere Merkmale der Langzeitarbeitslosen nicht maßgebend.
- In den ersten Monaten der Beschäftigung hat der Arbeitgeber den Beschäftigten für eine beschäftigungsbegleitende Betreuung durch das Jobcenter freizustellen (unter Fortführung der Bezahlung).

Materialien:

- Referentenentwurf vom 11.06.2018
- Gesetzentwurf vom 18.07.2018
- Gesetzentwurf vom 04.10.2018
- Bundestagsanhörung am 05.11.2018: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 17.12.2018

116

[10/2018] Fortschreibung der Regelbedarfsstufen 2019

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2019

Kern: **Erhöhung der Regelbedarfe 2019**

Inhalte:

- Die Regelbedarfe werden nach Maßgabe des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (auf der Grundlage eines Mischindex aus Preis- und Lohnentwicklung) für das Jahr 2019 um 1,71 % erhöht.
- siehe Tabelle III.16

Regelbedarfs- stufe 1	Regelbedarfs- stufe 2	Regelbedarfs- stufe 3	Regelbedarfs- stufe 4	Regelbedarfs- stufe 5	Regelbedarfs- stufe 6
424,00 €	382,00 €	339,00 €	322,00 €	302,00€	245,00 €

- Die seit 2016 geltenden Grundleistungen nach dem AsylbLG werden nicht fortgeschrieben.

Material:

- Verordnung vom 19.10.2018
-

[10/2017] Fortschreibung der Regelbedarfsstufen 2018

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2018

Kern: [Erhöhung der Regelbedarfe 2018](#)

Inhalte:

- Die Regelbedarfe werden nach Maßgabe des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (auf der Grundlage eines Mischindex aus Preis- und Lohnentwicklung) für das Jahr 2018 um 1,71 % erhöht.
 - siehe Tabelle III.16

Regelbedarfs- stufe 1	Regelbedarfs- stufe 2	Regelbedarfs- stufe 3	Regelbedarfs- stufe 4	Regelbedarfs- stufe 5	Regelbedarfs- stufe 6
416,00 €	374,00 €	332,00 €	316,00 €	296,00€	240,00 €

117

- Die seit 2016 geltenden Grundleistungen nach dem AsylbLG werden nicht fortgeschrieben.

Material:

- Verordnung vom 14.10.2017
-

[04/2017] Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.04.2017

Kern: [Anhebung der Vermögensfreibeträge in der Sozialhilfe](#)

Inhalte:

- Die Höhe der kleineren Barbeträge oder sonstiger Geldwerte, von deren Einsatz die Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden darf, wird einheitlich für jede volljährige, leistungsberechtigte Person auf 5.000 Euro festgelegt.

- Auch alle übrigen volljährigen Personen, deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung von Sozialhilfe zu berücksichtigen ist bzw. die zu einer sozialhilferechtlichen Einstandsgemeinschaft gehören - also insbesondere Ehe- und Lebenspartner - sowie alleinstehende Minderjährige erhalten einen Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro je Person.
- Eine im Verhältnis entsprechende Anhebung auf 500 Euro erfolgt auch für den Betrag für Personen, die unterhalten werden, also insbesondere für Kinder von Leistungsberechtigten.
- Damit wird der finanzielle Freiraum insbesondere für Menschen mit Bezug von existenz-sichernden Leistungen nach dem SGB XII (z.B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) verbessert. Dies gilt insbesondere für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen, soweit sie auf Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung angewiesen sind und deswegen nicht von den neuen Regelungen zur Einkommens- und Vermögensheranziehung nach dem Bundesteilhabegesetz profitieren.

Material:

- Verordnung vom 23.03.2017

[08/2017] Betriebsrentenstärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze*

Inkrafttreten: 01.01.2018

Kern: Freibeträge bei Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge

Inhalte:

- Bei der Berechnung der Höhe der aufstockenden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt bleiben Beträge anrechnungsfrei.
- Der Grundbetrag beträgt 100 Euro zuzüglich 30 % des überschießenden Betrags bis maximal 50 % des Bedarfs der Regelbedarfsstufe 1 = 204,50 Euro/2017.
- Anrechnungsfrei bleiben ausschließlich Leistungen der zusätzlichen Altersvorsorge (Betriebs-, Rießer-, Rürup-Renten sowie Renten aus einer freiwilligen GRV-Versicherung oder einer Versicherungspflicht auf Antrag).

Material:

- Gesetz vom 17.08.2017

[12/2016] Bundesteilhabegesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen*

Inkrafttreten: In vier Stufen von 2017 bis 2023

Kern: Neuregelungen zu Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen, Verfahren und Bedarfsermittlung von Teilhabeleistungen, Verpflichtung von Reha-Trägern zu Präventionsmaßnahmen, „Peer Counseling“, Erneuerung des Rechts zur Teilhabe am Arbeitsleben

Wesentliche Inhalte:

- Verschiebung aller Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung aus der Sozialhilfe (SGB XII) in das Recht der Rehabilitation (SGB IX).
- Abtrennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt. Inhaltliche Neuregelung der Leistungen der Eingliederungshilfe. Würdigung der gewünschten Wohnform im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts. Assistenzleistungen, die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehen, können nicht gegen den Willen des Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht werden.
- Bestimmung des Verfahrens zur Beantragung und Bedarfsermittlung der Teilhabeleistungen. In Zukunft ist ein einziger Reha-Antrag ausreichend, um ein umfassendes Prüf- und Entscheidungsverfahren in Gang zu setzen, auch wenn Sozialamt, Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Unfall-, Kranken- und Pflegekasse für unterschiedliche Leistungen zuständig bleiben. Dafür werden die Regelungen zur Zuständigkeit und zur Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens für alle Rehabilitationsträger gesetzlich definiert.
- Der Zugang zur Eingliederungshilfe wird bis 2022 nach dem bisherigen Recht erfolgen. Bis 2018 sollen mittels einer wissenschaftlichen Untersuchung Kriterien für den neuen Zugang entwickelt werden. Danach ist geplant, diese Kriterien in Modellregionen in allen Bundesländern zu überprüfen. Die neuen Zugangskriterien sollen dann vor Inkrafttreten durch ein Bundesgesetz beschlossen werden.
- Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe die Leistungen der Hilfe zur Pflege. Damit gelten für die Betroffenen die günstigeren Einkommens- und Vermögensgrenzen der Eingliederungshilfe. Bei Personen, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, gilt diese Regelung auch über die Altersgrenze hinaus, soweit die Ziele der Eingliederungshilfe erreicht werden können.
- Verpflichtung der Träger von Reha-Maßnahmen, frühzeitig drohende Behinderungen zu erkennen und gezielt Prävention noch vor Eintritt der Rehabilitation zu ermöglichen. Förderung des Bundes von auf fünf Jahre befristeten Modellvorhaben mit den Jobcentern und der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Förderung eines träger- und leistungserbringerunabhängigen Netzwerks von Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige. Dort wird insbesondere Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen angeboten ("Peer Counseling").
- Veränderte Regelungen zur Kostenheranziehung von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen: Einkommen und Vermögen der Ehe- oder Lebenspartner von Eingliederungshilfe-Beziehenden werden bei der Bedarfsbeurteilung nicht mehr herangezogen werden. Im Rahmen der "ersten Reformstufe" wird 2017 der „Freibetrag für Erwerbseinkommen“ um bis zu 260 Euro monatlich und für Barvermögen von 2.600 auf 27.600 Euro erhöht. Ab 2020 wird das bisherige Beurteilungs- und Berechnungssystem durch ein neues, dem Einkommensteuerrecht angeglichenes Verfahren ersetzt werden, die Barvermögensfreigrenze dann rund 50.000 Euro betragen.
- Erneuerung des Rechts zur Teilhabe am Arbeitsleben, Anstelle der Werkstattleistungen sind künftig auch Lohnkostenzuschüsse und Unterstützung im Betrieb durch ein Budget für Arbeit in Höhe von 100 Mio. Euro möglich. Aus dem „Budget für Arbeit“ können Arbeitgeber künftig einen Lohnkostenzuschuss von bis zu 75 Prozent für die Beschäftigung eines „Schwerbehinderten“ erhalten.

- Die Teilhabe an Bildung ist eine eigene Reha-Leistung. Damit werden Assistenzleistungen für höhere Studienabschlüsse wie ein Masterstudium oder in bestimmten Fällen auch eine Promotion ermöglicht.
- Verdopplung des „Arbeitsförderungsgelds“ für die Beschäftigten in den „Werkstätten für Menschen mit Behinderung“ von zuvor 26 Euro auf 52 Euro monatlich.
- Ausweitung der Ansprüche auf Freistellungen und Fortbildungen für Menschen mit Behinderungen in den Schwerbehindertenvertretungen der Betriebe. In den Werkstätten für behinderte Menschen erhalten die Werkstatträte mehr Rechte. Schaffung der Position einer Frauenbeauftragten.
- Reform des Vertragsrechts zwischen den Einrichtungen/ Diensten und den Kostenträgern der Eingliederungshilfe, mehr Leistungs- und Qualitätskontrolle der Anbieter von Leistungen für Betroffene.
- Veränderung der Schnittstellen zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung,

Vier Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes:

- Die erste Reformstufe tritt nach Verkündung des Bundesteilhabegesetzes am 01.01.2017 bzw. am 01.04.2017 in Kraft. Ab 01.01.2017 werden vorgezogene Änderungen im Schwerbehindertenrecht, sowie der erste Schritt bei Verbesserungen der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB XII durchgeführt. Ab 01.04.2017 findet die Erhöhung des Schonvermögens für Bezieher von SGB-XII-Leistungen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro statt.
- Reformstufe 2 tritt am 01.01.2018 in Kraft. Sie beinhaltet die Einführung SGB IX Teil 1 und Teil 3, die Reform des Vertragsrechts der EGHneu im SGB IX und die vorgezogenen Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der EGH im SGB XII.
- Reformstufe 3 tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie beinhaltet die Einführung SGB IX Teil 2 (EHGneu) und den zweiten Schritt bei der Verbesserung in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung.
- Reformstufe 4 tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie beinhaltet den leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe.

120

Materialien:

- Arbeitsentwurf vom 18.12.2015
- Referentenentwurf vom 26.04.2016
- Gesetzesentwurf vom 05.09.2016
- Bundestagsanhörung am 04.11.2016: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 23.12.2016

[12/2016] Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch*

Inkrafttreten: 01.01.2017

Kern: [Neuermittlung der Regelbedarfsstufen ab 2017](#)

Inhalte:

- Neuermittlung der Regelbedarfsstufen ab 2017 auf der Grundlage der Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2013 und,
- Konkretisierung der Regelbedarfsstufen für Erwachsene nach dem SGB XII,
- Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII für erwachsene Leistungsberechtigte, die im Haushalt ihrer Eltern leben,

Die für 2013 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben werden mit der Veränderungsrate des Mischindex auf den 1. Januar 2017 fortgeschrieben. Die neuen Regelbedarfe erreichen die folgenden Werte:

Jahr	Alleinstehende/ Alleinerziehende	Ehegatten/ Lebenspartner	Erwachsene Leistungsberechtigte	Jugendliche 14-18 Jahre	Kinder 6 - 14 Jahre	Kinder unter 6 Jahre
	Regelbedarfsstufe RBS 1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6
2017	409	368	327	311	291	237
2016	404	364	324	306	270	237

Materialien:

121

- [Referentenentwurf vom 29.08.2016](#)
- [Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 21.09.2016](#)
- [Stellungnahme des Bundesrates vom 04.11.2016](#)
- [Bundestagsanhörung am 25.11.2016: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen vom 25.11.2016](#)
- [Gesetz vom 22.12.2016](#)

[12/2016] Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundversicherung (SGB II/SGB XII)

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundversicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozial*

Inkrafttreten: 23.12.2016 und 01.01.2017

Kern: [Ausschluss einzelner Gruppen von Ausländern von Leistungen des SGB XII und SGB II](#)

Inhalte:

- Von den Leistungen des SGB II sind ausgeschlossen: Personen,

- die sich ohne materielles Aufenthaltsrecht aus dem Freizügigkeitsgesetz/EU in Deutschland befinden,
- die sich mit einem Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitsuche in Deutschland aufhalten,
- die ihr Aufenthaltsrecht nur aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ableiten.
- Im SGB II entsteht ein Leistungsanspruch nach eingetretener Verfestigung des Aufenthaltes, der nach einem Aufenthalt von fünf Jahren in Deutschland angenommen wird.
- Vom Leistungen des SGB XII ausgeschlossen werden Ausländerinnen und Ausländer sowie deren Familienangehörige
 - in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts, soweit sie nicht bereits als ArbN oder Selbstständige erwerbstätig sind,
 - oder wenn sie über kein (unionsrechtliches) Aufenthaltsrecht verfügen,
 - über ein Aufenthaltsrecht nur zum Zweck der Arbeitsuche verfügen,
 - nur über ein Aufenthaltsrecht als Kinder ehemaliger Arbeitnehmer oder Selbstständiger bis zum Abschluss einer Ausbildung verfügen
 - eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen
- Dies gilt nicht für Personen, die seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.
- Die Betroffenen erhalten bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren eingeschränkte Hilfen (Überbrückungsleistungen). Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise darlehensweise übernommen.

Materialien:

- Referentenentwurf der Bundesregierung vom 28.04.2016
- Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 07.11.2016
- Bundestagsanhörung zum Gesetzesentwurf am 25.11.2016: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 28.12.2016

[10/2016] Erste Verordnung zur Änderung der Unbilligkeitsverordnung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2017

Kern: Änderungen der „Zwangsverrentung“

Inhalte:

- Künftig muss eine Altersrente nur noch dann vorzeitig beantragt werden, wenn sie trotz dieser vorzeitigen Inanspruchnahme und der damit verbundenen Abschläge bedarfsdeckend ist. Sie muss dagegen nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen werden, wenn die Höhe dieser Rente zum (ergänzenden) Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter führen würde.

Material:

- Verordnung vom 04.10.2016
-

[07/2016] Integrationsgesetz

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen ab 01.08.2016

Kern: **Bleiberecht bei Berufsausbildung, Arbeitsgelegenheiten, begrenzter Verzicht auf Vorrangprüfung, verbesserte Regeln für die Ausbildungsförderung**

Wesentliche Inhalte (in Bezug auf das Asylbewerberleistungsgesetz und auf das SGB II)

- Geduldete bekommen ein Bleiberecht für die gesamte Dauer der Berufsausbildung und die anschließende Beschäftigung
- Befristete Aussetzung der Vorrangprüfung abhängig von der regionalen Arbeitsmarktlage
- Bundesprogramm "Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen" für 100.000 Arbeitsgelegenheiten.
- Die Bundesagentur für Arbeit verzichtet für drei Jahre abhängig von der regionalen Arbeitsmarktlage auf die Vorrangprüfung.
- Jeder Flüchtling, der eine Berufs- bzw. Hochschulausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt, die den durchschnittlichen Bedarf einer Einzelperson in der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Regelbedarf und Kosten der Unterkunft deckt, ist von der Wohnsitzzuweisung ausgenommen
- Die Pflicht zur Mitarbeit bei angebotenen Integrationsmaßnahmen (FIM) kann eingefordert werden kann. Die Teilnahme an FIM und an Integrationskursen ist verpflichtend. Wird diese Pflicht verletzt, führt dies zu einer Leistungsabsenkung im Asylbewerberleistungsgesetz. Auch Flüchtlinge, die bereits einfache Sprachkenntnisse erworben haben, können zu einem Integrationskurs verpflichtet werden.

123

Materialien:

- Referentenentwurf vom 14.4.2016
 - Eckpunkte Integrationsgesetz (Koalitionsausschuss am 13.4.2016)
 - Entwurf einer Verordnung zum Integrationsgesetz vom 29.04.2016
 - Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD vom 31.05.2016 (Bundestagsdrucksache 18/8615)
 - Gesetz vom 31.07.2016
-

[07/2016] Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.08.2016 und 01.01.2017

Kern: Grundlegende Neustrukturierung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Wesentliche Inhalte

- Leistungsgrundsätze werden neu justiert: Bei der Beantragung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen unverzüglich Eingliederungsleistungen erbracht werden. Hervorgehoben wird der Anspruch, Personen ohne Berufsabschluss eine Ausbildungsvermittlung anzubieten.
- Verpflichtung zur Hinwirkung der Jobcenter auf die Teilnahme an einem Integrationskurs oder Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung.
- Entzug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bei fehlender Mitwirkung zur Beantragung vorrangiger Leistungen.
- Personen, die neben dem Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld Arbeitslosengeld II beziehen, erhalten zukünftig Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik von den Arbeitsagenturen gem. SGB III.
- Zukünftig erhalten (aufstockend) Arbeitslosengeld II auch diese Personengruppen: Auszubildende bzw. junge Menschen, deren Berufsausbildung oder Berufsausbildungsvorbereitung mit Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld förderungsfähig ist; BAföG-beziehende Studierende/Auszubildende, die noch bei ihren Eltern wohnen.
- Bei einem Einkommen über 400 € wird ein höherer Absetzbetrag als der pauschalierte Absetzbetrag in Höhe von 100 € nur noch dann gewährt, wenn das erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit stammt.
- Neue Festlegung, wonach eine bestehende Eingliederungsvereinbarung alle 6 Monate zu aktualisieren ist. Die bisherige Regelung zur standardmäßigen Laufzeit einer Eingliederungsvereinbarung über 6 Monate hinweg entfällt.
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen nicht länger als insgesamt 24 Monate in einem Zeitraum von fünf Jahren in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Die Förderdauer kann künftig einmalig für weitere maximal 12 Monate verlängert werden.
- In den ersten sechs Monaten nach einer Beschäftigungsaufnahme können unterschiedliche Leistungen, von der Beratung und Vermittlung bis hin zur Betreuung am Arbeitsplatz, erbracht werden, um das neue Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren.
- Neuer Fördertatbestand zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen unter 25 Jahren
- Junge Menschen, die von den Sozialleistungssystemen derzeit nicht erreicht werden, sollen passgenaue Betreuungs- und Unterstützungsleistungen in Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten.
- Die Zusammenarbeit der Jobcenter mit den Trägern der sozialen Arbeit und den Akteuren am Arbeitsmarkt wird gesetzlich verbindlicher (z.B. mit den Trägern der Wohlfahrtspflege).
- Der Regelbewilligungszeitraum für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wird auf zwölf (bisher: sechs) Monate verlängert. Dieser Zeitraum soll insbesondere in den Fällen auf sechs Monate verkürzt werden, in denen über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird (z.B. Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit) oder die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung unangemessen sind.
- Die Bestimmungen zur Schadenersatzpflicht beim Abbruch von Bildungsmaßnahmen werden aufgehoben.

- An Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit kann der Anspruch auf ALG II und Sozialgeld, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, bis Ende 2018 in Form von Sachleistungen erbracht werden.
- Der Wert der Sachleistung beträgt
 1. bei Erwachsenen, bei denen der Regelbedarf für eine alleinstehende Person anerkannt wird, 156 Euro,
 2. bei den übrigen Erwachsenen 140 Euro,
 3. bei Kindern von 0 bis unter 6 Jahren 83 Euro,
 4. bei Kindern von 6 bis unter 14 Jahren 106 Euro und
 5. bei Jugendlichen von 14 bis unter 18 Jahren 137 Euro.
- Der Wert der Sachleistung entspricht den jeweils auf ganze Euro abgerundeten, regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke sowie für Haushaltsstrom. Die Werte ergeben sich aus den Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008; es ist vorgesehen, diese Werte im Zusammenhang mit der Auswertung der EVS 2013 auf den Stand der Verbrauchsausgaben im Jahr 2013 anzupassen. Eine Fortschreibung der Beträge erfolgt nicht. Es handelt sich um eine befristete Übergangsregelung, die allein mit der besonderen Unterbringungssituation der Flüchtlinge zusammenhängt.

Materialien:

- Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 12.10.2015
- Kabinettsbeschluss vom 03.02.2016
- Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 05.02.2016 (Bundesratsdrucksache 66/16)
- Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 06.04.2016 (Bundestagsdrucksache 18/8041)
- Bundestaganhörung am 30.05.2016: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 26.07.2016

125

[10/2015] Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 24.10.2015

Kern: Änderungen des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Gesetze

Inhalte

Änderungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes

- Asylbewerber, die abgeschoben werden sollen, haben nur noch Anspruch auf Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft sowie Körper- und Gesundheitspflege

- In Aufnahmeeinrichtungen erhalten Leistungsberechtigte Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts sowie Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf) als Sachleistungen oder durch Wertgutscheine. Soweit die Leistungen des notwendigen persönlichen Bedarfs durch Geldleistungen gedeckt werden, gelten folgende Monatsbeträge.

	notwendiger monatlicher Bedarf
Alleinstehende	143 €
Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je	129 €
weitere erwachsene Leistungsberechtigte, ohne eigenen Haushalt, je	113 €
Leistungsberechtigte im Alter zwischen 14 und 17 Jahren	85 €
Leistungsberechtigte im Alter von 6 bis 13 Jahren	92 €
Leistungsberechtigte im Alter von unter 6 Jahren	84 €

- Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen sind vorrangig Geldleistungen zu gewähren. Für den notwendigen Bedarf gelten folgende Monatsbeträge

	notwendiger monatlicher Bedarf
Alleinstehende	216 €
Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je	194 €
weitere erwachsene Leistungsberechtigte, ohne eigenen Haushalt, je	174 €
Leistungsberechtigte im Alter zwischen 14 und 17 Jahren	198 €
Leistungsberechtigte im Alter von 6 bis 13 Jahren	157€
Leistungsberechtigte im Alter von unter 6 Jahren	133 €

Materialien:

- [Referentenentwurf vom 21.09.2015](#)
- [Gesetzesentwurf vom 29.09.2015 \(Bundestagsdrucksache 18/6185\)](#)
- [Bundestagsanhörung am 12.10.2015: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 20.10.2015](#)

[10/2015] Fortschreibung der Regelbedarfsstufen 2016 (Verordnung)Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2016

Kern: [Erhöhung der Regelbedarfe 2016](#)**Inhalte**

- Die Regelbedarfe werden nach Maßgabe des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (auf der Grundlage eines Mischindex aus Preis- und Lohnentwicklung) für das Jahr 2016 um 1,24 % erhöht.
 - siehe [Tabelle III.16](#)

Regelbedarfs- stufe 1	Regelbedarfs- stufe 2	Regelbedarfs- stufe 3	Regelbedarfs- stufe 4	Regelbedarfs- stufe 5	Regelbedarfs- stufe 6
404,00 €	364,00 €	324,00 €	306,00 €	270,00 €	237,00 €

320 EUR (RS 3 – bisher: 313 EUR), 302 EUR (RS 4 – bisher: 296 EUR), 267 EUR (RS 5 – bisher: 261 EUR) bzw. 234 EUR (RS 6 – bisher: 229 EUR).

127

Material:

- [Verordnung vom 14.10.2015](#)

[10/2015] Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2016

Kern: [Erhöhung des Wohngelds, Ausweitung des Empfängerkreises](#)**Inhalte**

- Anpassung der Tabellenwerte an die Entwicklung der Wohnkosten und der Verbraucherpreise
- Anhebung der Miethöchstbeträge, gestaffelt nach Regionen und Mietstufen

Materialien:

- [Gesetzentwurf vom 13.05.2015 \(Bundestagsdrucksache 18/4897\)](#)
- [Bundestagsanhörung am 10.06.2015: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)

- Gesetz vom 02.10.2015
-

[12/2014] Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2015

Kern: Höhere Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft (Artikel 2)

Inhalte

- Im Jahr 2014 sowie ab dem Jahr 2015 liegt die Beteiligung bei 27,6 %
- In den Jahren 2015 bis 2017 erhöht sich diese Beteiligung um 3,7 % auf 31,3 %
- (Jeweils ohne Darstellung der Sonderregelungen für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz)

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 22.09.2014 (Bundestagsdrucksache 18/2586)
 - Gesetz vom 22.12.2014
-

128

[12/2014] Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialrechtsgesetzes

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.04.2015

Kern: Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts: Anhebung der Leistungssätze, Fortschreibung nach dem Mischindex wie beim SGB II, Begrenzung der Dauer des Bezugs der Grundleistung auf 15 Monate, Einführung eines kleineren Vermögensfreibetrages

Inhalte

- Erhöhung der Leistungen für Flüchtlinge und in Deutschland Geduldete
- Die Dauer des Leistungsbezugs wird von 48 Monaten auf 15 Monate gekürzt. Anschließend besteht Anspruch auf Leistungen nach Sozialhilfeniveau.
- Beim anzurechnenden Vermögen wird ein Freibetrag von 200 € für jedes im Haushalt lebende Familienmitglied gewährt.
- Als Erwerbstätigen-Freibetrag werden 25 % des Einkommens und höchstens 50 % der maßgeblichen Bedarfsstufe des Bargeldbedarfs plus des monatlichen Regelbedarfs gewährt.
- Für die Nothilfe wird ein Aufwendungsersatzanspruch (z.B. für ärztliche Behandlung) eingeführt.

	Bargeldanspruch	notwendiger monatlicher Bedarf
Alleinstehende	140 €	212 €
Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je	126 €	170 €
weitere erwachsene Leistungsberechtigte, ohne eigenen Haushalt, je	111 €	170 €
Leistungsberechtigte im Alter zwischen 14 und 17 Jahren	83 €	194 €
Leistungsberechtigte im Alter von 6 bis 13 Jahren	90 €	154 €
Leistungsberechtigte im Alter von unter 6 Jahren	82 €	130 €

Materialien:

- [Gesetzentwurf vom 22.09.2014 \(Bundestagsdrucksache 18/2592\)](#)
- [Bundestagsanhörung am 03.11.2014: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 10.12.2014](#)

129

[10/2014] Fortschreibung der Regelbedarfsstufen 2015 (Verordnung)Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2015

Kern: [Erhöhung der Regelbedarfe 2015](#)**Inhalte**

- Die Regelbedarfe werden nach Maßgabe des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (auf der Grundlage eines Mischindex aus Preis- und Lohnentwicklung) für das Jahr 2015 um 2,12 % erhöht.
- siehe [Tabelle III.16](#)

Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
399,00 €	360,00 €	320,00 €	302,00 €	267,00 €	234,00 €

Material:

- Verordnung vom 14.10.2014

[09/2013] Fortschreibung der Regelbedarfsstufen 2014 (Verordnung)

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2014

Kern: [Erhöhung der Regelbedarfe 2014](#)

Inhalt:

- Die Regelbedarfe werden nach Maßgabe des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (auf der Grundlage eines Mischindex aus Preis- und Lohnentwicklung) für das Jahr 2014 um 2,27 % erhöht.
- siehe [Tabelle III.16](#)

Regelbedarfs- stufe 1	Regelbedarfs- stufe 2	Regelbedarfs- stufe 3	Regelbedarfs- stufe 4	Regelbedarfs- stufe 5	Regelbedarfs- stufe 6
391,00 €	353,00 €	313,00 €	296,00 €	261,00 €	229,00 €

Material:

- Verordnung vom 04.09.2013

[12/2012] Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2013

Kern: [Übernahme der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung durch den Bund](#)

Inhalt:

- Die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung werden vom Bund übernommen: Im Jahr 2013 zu 75 % und ab 2014 zu 100 %

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/10748 vom 24.09.2012)
- Gesetz vom 20.12.2012

[10/2012] Fortschreibung der Regelbedarfsstufen 2013 (Verordnung)

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2013

Kern: [Erhöhung der Regelbedarfe 2013](#)

Inhalt:

- Die Regelbedarfe werden nach Maßgabe des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (auf der Grundlage eines Mischindex aus Preis- und Lohnentwicklung) für das Jahr 2013 um 2,26 % erhöht.
 - siehe [Tabelle III.16](#)

Regelbedarfs- stufe 1	Regelbedarfs- stufe 2	Regelbedarfs- stufe 3	Regelbedarfs- stufe 4	Regelbedarfs- stufe 5	Regelbedarfs- stufe 6
382,00 €	345,00 €	306,00 €	289,00 €	255,00 €	224,00 €

Material:

- [Verordnung vom 24.10.2012](#)

131

[01/2012] Zweiter Schritt zur Umsetzung der Jobcenter-Reform

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende von 2010*

Inkrafttreten: 01.01.2012

Kern: [Übertragung von Aufgaben der Grundsicherung an weitere 41 Landkreise und kreisfreie Städte](#)

Inhalt:

- Zum 1. Januar 2012 nehmen zusätzlich zu den derzeit bereits bestehenden 67 zugelassenen kommunalen Trägern (Optionskommunen) weitere 41 Landkreise und kreisfreie Städte die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) in kommunaler Eigenregie wahr.
- Damit sind ab dem Jahr 2012 25 Prozent aller örtlichen Jobcenter im SGB II als Optionskommunen organisiert. 75 Prozent der Jobcenter bleiben als gemeinsame Einrichtungen bestehen, die vor Ort von den Agenturen für Arbeit und den Kommunen gebildet werden.
- Unabhängig von der örtlichen Organisationsstruktur ist für die Bürger*innen die für die Leistungserbringung zuständige Stelle immer an der Bezeichnung „Jobcenter“ erkennbar.
- Die gesetzliche Erweiterung des Optionsmodells im SGB II mit Wirkung zum 1. Januar 2012 wurde von Bundestag und Bundesrat im Rahmen der Jobcenter-Reform im Jahr 2010 beschlossen.

Material:

- vgl. Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende von 2010
-

[11/2011] Instrumentenreform

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt*

Inkrafttreten: 01.04.2011 (mit Ausnahmen)

Kern: Neuordnung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im SGB III und SGB II, Ausgabeneinsparungen

Wesentliche Inhalte:

SGB III ⇒ siehe Neuregelungen Arbeitsförderung/SGB III

SGB II (Artikel V)

- Die „Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung“ werden zu zwei Instrumenten zusammengefasst. Gefördert werden (a) „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung“ (also Wegfall der Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante) und (b) „Arbeitsverhältnisse von zugewiesenen Leistungsberechtigten durch Zuschüsse an deren ArbGeb“ (bisher: Beschäftigungszuschuss bzw. Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante).
- Eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt steht im Vordergrund. Künftig sollen vor dem Einsatz von Arbeitsgelegenheiten und der Förderung von Arbeitsverhältnissen die Pflichtleistung der Vermittlung sowie die Ermessensleistungen zur Eingliederung, die auf eine unmittelbare Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zielen, vorrangig genutzt werden.
- Die BA kann Zugewiesene umgehend abberufen, wenn sie diese in Arbeit oder Ausbildung vermitteln kann; Zugewiesene können ihrerseits das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden, wenn sie eine Arbeit oder Ausbildung aufnehmen.
- Die Förderung von Arbeitsverhältnissen erfolgt in Abhängigkeit von der individuellen Leistungsfähigkeit bis zu 75% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (das sind das zu zahlende Arbeitsentgelt ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sowie der pauschalisierte Anteil des ArbGeb am Gesamt-SV-Beitrag abzüglich des Beitrags zur BA) und –bezogen auf die geförderte Person
- Die individuelle Zuweisungsdauer in Arbeitsgelegenheiten wird auf insgesamt 24 Monate innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren begrenzt (gilt für Zuweisungen nach Inkrafttreten der Neuregelung).
- Im Rahmen der „freien Förderung“ wird das Aufstockungs- und Umgehungsverbot („Maßnahmen dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken“) für den Personenkreis der Langzeitarbeitslosen vollständig aufgehoben (bisher nur für Langzeitarbeitslose, bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen des SGB II oder SGB III zurückgegriffen werden kann).
- Die Förderung ist durch ein Budget begrenzt. Höchstens 5% der auf ein Jobcenter entfallenen Eingliederungsmittel können für die Förderung von Arbeitsverhältnissen eingesetzt werden.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/6277 vom 24.06.2011)
- Gesetz vom 20.11.2011
- Bundestagsanhörung am 05.10.2011: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen

[03/2011] Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2011 (mit Ausnahmen)

Kern: Neues System der Ermittlung der Regelbedarfe, Leistungen für Bildung und Teilhabe, Änderungen im SGB II und SGB XII

Inhalt:

Ermittlung der Regelbedarfe

- Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 09.02.2010 die Ermittlung der Höhe der Regelleistungen nach dem SGB II als mit dem Grundgesetz auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums für unvereinbar erklärt. Mit dem vorliegenden Gesetz reagiert der Gesetzgeber auf das Urteil und setzte die Regelbedarfsermittlung neu fest.
- Die Ermittlung der Regelbedarfe erfolgt auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Dabei werden der Ermittlung die Ausgaben von Einpersonenhaushalten und Familienhaushalten (Paare mit einem Kind) zugrunde gelegt.
- Für die Ermittlung der Regelbedarfe werden Haushalte, in denen Leistungsberechtigte leben, die Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII), Arbeitslosengeld II (SGB II) oder Sozialgeld (SGB II) bezogen haben, nicht berücksichtigt.
- Diese Haushalte werden nur dann berücksichtigt, wenn sie zusätzliches Erwerbseinkommen hatten, das nicht als Einkommen berücksichtigt wurde, wenn sie den befristeten Zuschlag nach §24 SGB II bezogen haben (bis 31.12.10), wenn sie Elterngeld bezogen haben oder wenn sie Anspruch auf eine Eigenheimzulage haben. In diesen Fällen wird angenommen, dass das Haushaltseinkommen über dem Grundsicherungsniveau liegt.
- Die Abgrenzung unterer Einkommensschichten erfolgt, indem die nach Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Verteilungen um 15% der unteren Einpersonenhaushalte und um die unteren 20% der Familienhaushalte bereinigt werden.
- Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben nach Abteilung in Euro pro Monat und Person:

Abteilung	Erwachsene Person	Kind 0-6	Kind 7-14	Kind 15-18
A1 Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	128,46 €	78,67 €	96,55 €	124,02 €

A3 Bekleidung und Schuhe	30,40 €	31,18 €	33,32 €	37,21 €
A4 Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung	30,24 €	7,04 €	11,07 €	15,34 €
A5 Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	27,41 €	13,64 €	11,77 €	14,72 €
A6 Gesundheitspflege	15,55 €	6,09 €	4,95 €	6,56 €
A7 Verkehr	22,78 €	11,79 €	14,00 €	12,62 €
A8 Nachrichtenübermittlung	31,96 €	15,75 €	15,35 €	15,79 €
A9 Freizeit, Unterhaltung, Kultur	39,96 €	35,93 €	41,33 €	31,41 €
A10 Bildung	1,39 €	0,98 €	1,16 €	0,29 €
A11 Beherbergungs- und Gaststättenleistungen	7,16 €	1,44 €	3,51 €	4,78 €
A12 Andere Waren und Dienstleistungen	26,50 €	9,18 €	7,31 €	10,88 €
Summe	361,81 €	211,69 €	240,32 €	273,62 €

- Die aus den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben abgeleiteten Regelbedarfsstufen, die monatlich ausgezahlt werden:

134

Regelbedarfsstufe	Personenkreis	Betrag
Regelbedarfsstufe 1	Eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt.	364 €
Regelbedarfsstufe 2	Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten/ Lebenspartner/ in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft einen Haushalt führen.	je 328 €
Regelbedarfsstufe 3	Eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen noch einen partnerschaftlichen Haushalt führt (Jugendlicher nach der Vollendung des 18. Lebensjahres)	291 €
Regelbedarfsstufe 4	Ein leistungsberechtigter Jugendlicher im Alter zwischen 15 und 18 Jahren	275 €
Regelbedarfsstufe 5	Ein leistungsberechtigtes Kind im Alter von 7 bis 14 Jahren	242 €
Regelbedarfsstufe 6	Ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	213 €

- Die Weiterentwicklung des Regelsatzes erfolgt mit der nächsten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe im Jahr 2013.

Regelbedarfe nach §28 SGB XII:

- Liegen die Ergebnisse der EVS vor, wird die Höhe der Regelbedarfe in einem Bundesgesetz neu ermittelt. Bei der Ermittlung der Regelbedarfsstufen sind Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Grundlage hierfür sind die durch die EVS nachgewiesenen tatsächlichen Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen.
- Für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen werden Haushalte unterer Einkommensgruppen mit einer erwachsenen Person sowie Haushalte von Paaren mit einem Kind berücksichtigt. Dabei werden leistungsberechtigte Haushalte aus der Analyse ausgeschlossen (siehe weiter oben).
- Die so ermittelten Ausgaben der Referenzhaushalte sind als regelbedarfsrelevant zu berücksichtigen, soweit sie zur Sicherung des Existenzminimums notwendig sind und eine einfache Lebensweise ermöglichen, wie sie einkommensschwache Haushalte aufweisen.
- Nicht als regelbedarfsrelevant zu berücksichtigen sind Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte, wenn sie bei Leistungsberechtigten nach SGB II und SGB XII nicht anfallen, da sie entweder durch bundes- oder landesgesetzliche Leistungen gedeckt sind und nicht als Einkommen angerechnet werden oder wenn bundesweit in einheitlicher Höhe Vergünstigungen gelten (bspw. GEZ-Befreiung).
- In Jahren, in denen keine Neuermittlung erfolgt, werden die Regelsätze fortgeschrieben. Die Fortschreibung erfolgt aufgrund der Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR).
- Die neu festgesetzten Regelsätze nach §28 gelten als Regelbedarfsstufen solange die Länder keine abweichenden Neufestsetzungen vornehmen.

Leistungen für Bildung und Teilhabe SGB II und SGB XII

- §4 SGB II: Die zuständigen Träger sollen darauf hin wirken, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Die Träger sollen Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen.
- §7 SGB II / §34a SGB XII: Zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe, erhalten Personen auch dann Leistungen, wenn sonst keine Regelsätze zu gewähren sind, da sie ihren sonstigen Lebensbedarf durch eigenes Einkommen oder Vermögen decken können.
- §28 SGB II/ §34 SGB XII: Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemeine oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsförderung erhalten (Schüler und Schülerinnen).
 - Bei Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen anerkannt.
 - Für die Ausstattung mit Schulbedarf werden pro Schüler zum Schuljahresbeginn 70 € und zum Beginn des Halbjahres 30 € berücksichtigt.
 - Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule können ebenfalls berücksichtigt werden, wenn sie nicht von Dritten oder aus den eigenen Mitteln finanziert werden können.
 - Eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfe) kann berücksichtigt werden, sofern sie notwendig ist um die Lernziele zu erreichen.
 - Die Teilnahme an einer schulisch organisierten Mittagsverpflegung kann unterstützt werden.

- Leistungsberechtigte unter 18 erhalten 10 € monatlich für den Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, also für Mitgliedsbeiträge, Unterricht in künstlerischen Fächern und die Teilnahme an Freizeiten.
- §29 SGB II /34a SGB XII: Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden auf Antrag gewährt. Sie werden durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe, erbracht. Die zuständigen Träger der Sozialhilfe bestimmen in welcher Form die Leistung erbracht wird.

Weitere Änderungen des SGB II

- Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Gleichzeitig sind die Leistungen der Grundsicherung so auszurichten, dass Anreize zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit geschaffen und aufrechterhalten werden.
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Die Erlaubnis kann aber erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wie zum Beispiel Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme, Teilnahme an einer Veranstaltung (staatspolitisch, kirchlich, gewerkschaftlich) oder die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Außerdem kann Abwesenheit auch ohne wichtigen Grund erlaubt werden (Urlaub), darf aber in der Regel 3 Wochen pro Jahr nicht überschreiten.
- Einmalige Einnahmen sind in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Es sei denn, dass sie zum Entfall der Leistungen in diesem Monat führen würden. In diesem Fall werden sie zu gleichen Teilen auf 6 Monate geteilt und dann angerechnet.
- Vom Einkommen abzusetzen sind Aufwendungen zur Erfüllung von gesetzlichen Unterhaltspflichten bis zu der amtlich festgelegten Höhe sowie der Einkommensanteil, der beim BAföG als elterlicher Anteil am Unterhalt des Kindes festgelegt wird.
 - Bei der Verteilung einer einmaligen Einnahme sind die auf die einmalige Einnahme im Zuflussmonat entfallenden Beträge (Steuern, Sozialversicherung, Versicherung, Altersvorsorge und Unterhaltspflichten) vorweg abzusetzen.
 - Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen/können einen Pauschalbetrag von 100 € (steuerfreier Verdienst 175 €) absetzen, es sei denn sie können nachweisen, dass ihre tatsächlichen Ausgaben für Versicherungsprämien, ihre Altersvorsorge und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben über diesem Betrag liegen.
- Als Einkommen nicht berücksichtigt werden Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung grob unbillig wäre oder sie die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.
- Der Grundfreibetrag für persönliches Vermögen der Leistungsberechtigten beträgt nur noch 150 € pro Lebensjahr, mindestens aber 3.100 €.
- Leistungsberechtigte sind nicht verpflichtet bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres in Rente zu gehen sowie Wohngeld oder Kinderzuschlag in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für mindestens 3 Monate beseitigt würde.

- Bestehen im Einzelfall Mehrbedarfe, die weder abgestellt noch selbst finanziert werden können, dann können diese geltend gemacht werden. Zudem können die Wasserkosten, die durch einen Durchlauferhitzer entstehen, (anteilig) übernommen werden.
- Als Bedarf für Unterkunft werden auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum anerkannt, soweit die Aufwendungen sonst angemessen sind.
 - Die Rückzahlungen und Guthaben aus der Nebenkostenabrechnung werden mit den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung des Folgemonats verrechnet.
 - Personen unter 25 Jahren erhalten nur Wohn- und Heizungskosten gedeckt, wenn ein schwerwiegender Grund für den Auszug vorliegt.
- Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde sind Leistungen als Darlehen zu erbringen.
- Pflichtverletzung sind:
 - die Verweigerung der Erfüllung der vereinbarten Pflichten (Eingliederungsvereinbarung)
 - die Weigerung eine zumutbare Arbeit anzunehmen
 - das Nicht-Antreten einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung bzw. das Abbrechen einer solchen Maßnahme
 - eine Verminderung des persönlichen Einkommens, um leistungsberechtigt zu sein
 - die Fortsetzen eines unwirtschaftlichen Verhaltens
 - das Ruhen oder Erloschen des Anspruch auf Arbeitslosengeld I wegen einer Sperrzeit
 - das Erfüllen der im SGB III genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit.
- Bei Vorliegen einer Pflichtverletzung, mindert sich das Arbeitslosengeld II in der 1. Stufe um 30%, in der 2. Stufe um 60% und in der 3. Stufe entfällt es vollständig.
 - Bei Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das ALG II in der 1. Stufe beschränkt und in der 2. Stufe entfällt es vollständig.
 - Bei einer Minderung des ALGII um mehr als 30%, kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Lebt der Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern im Haushalt, ist der Träger zur Erbringung der Leistungen verpflichtet.
- Kommen Leistungsberechtigte einer Aufforderung des Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich das ALG II jeweils um 10%.
- Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch an sich oder an Personen, die mit in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Die Ersatzpflicht geht im Todesfall des Leistungsberechtigten auf den Erben

über. Die Ersatzpflicht erlischt erst drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistungen erbracht worden sind.

- Selbiges gilt für rechtswidrig erhaltene Leistungen, allerdings beträgt die Verjährungsdauer hier 4 Jahre.
- Darlehen werden nur erbracht, wenn ein Bedarf weder durch Vermögen noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Solange die Darlehensnehmer Leistungen beziehen, werden Rückzahlungsansprüche durch monatliche Aufrechnungen von 10% des Regelbedarfs getilgt. Nach der Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch offene Darlehensbetrag sofort fällig. Über die Rückzahlung wird eine Vereinbarung getroffen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers berücksichtigt.

Weitere Änderungen des SGB XII

- Die Leistungen werden erbracht in Form von Dienstleistungen, Geldleistungen und Sachleistungen. Wobei Geldleistungen Vorrang vor Gutscheinen oder Sachleistungen haben soweit mit ihnen das Ziel der Sozialhilfe nicht erheblich besser oder wirtschaftlicher erreicht werden kann.
- Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist Personen zu leisten, die die Altersgrenze erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Dabei gehen die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung den Leistungen der HLU voraus.
- Der Bedarf umfasst: Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (Strom), persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung.
 - Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Für Schüler sind auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch enthalten.
 - Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen umfasst die dort erbrachten notwendigen Leistungen vollständig. Zudem wird den Leistungsberechtigten ein kleiner Barbetrag zugestanden.
- Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, wenn die Warmwasserversorgung dezentral erfolgt (Durchlauferhitzer).
- Leistungen für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Auf Antrag oder bei besonderem Bedarf zur Sicherung der Unterkunft, werden die Leistungen direkt an den Vermieter gezahlt. Das gilt insbesondere bei Mietrückständen, Energiekostenrückständen, Anhaltspunkten für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen und bei Anhaltspunkten für eine unsachgemäße Verwendung der Mittel.
- Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den angemessenen Umfang, sind sie (insoweit) als Bedarf der Person zu werten. Dies gilt solange ihnen ein Umzug nicht zuzumuten ist und die Kosten auch sonst nicht reduziert werden können, allerdings höchstens 6 Monate lang.
- Vor Abschluss eines Vertrages über eine Unterkunft muss der zuständige Träger über die maßgeblichen Umstände in Kenntnis gesetzt werden. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung des Trägers übernommen werden.

- Der Träger der Sozialhilfe kann die Leistungen für die Unterkunft durch monatliche Pauschalen abgelden, wenn ausreichend angemessener freier Wohnraum verfügbar ist.
- Leistungen für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Diese Leistungen können auch durch eine monatliche Pauschale abgegolten werden.
- Schulden können nur übernommen werden, wenn diese zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt sind.
- Der Träger der Sozialhilfe übernimmt für Leistungsberechtigte die jeweils von ihnen bis zur Belastungsgrenze zu leistenden Zuzahlungen zu Medikamenten etc. in Form eines ergänzenden Darlehens, sofern der Leistungsberechtigte nicht widerspricht. Für die Rückzahlung des Darlehens können von den monatlichen Regelsätzen Teilbeträge bis zur Höhe von 5% der Regelbedarfsstufe 1 einbehalten werden.
- Lebt eine nachfragende Person gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung, so wird vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften und dass die nachfragende Person von den anderen Personen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Soweit nicht gemeinsam gewirtschaftet wird oder die Leistungen der anderen Personen nicht ausreichen, ist der nachfragenden Person HLU zu gewähren.
- Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach dem Einkommensteuergesetz steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 175 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/3958 vom 29.11.2010)
- Bundestagsanhörung am 22.11.2010: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 29.03.2011

[10/2010] Haushaltbegleitgesetz 2011 (Artikel 14)

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2011

Kern: **Anrechnung des Elterngeldes auf Leistungen der Grundsicherung, Streichung des Zuschlags beim Wechsel von ALG auf ALGII**

Inhalt (Artikel 14):

- Anrechnung des Elterngeldes: Das Elterngeld (300 Euro bzw. 150 Euro) wird zukünftig bei der Ermittlung von Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) und Kinderzuschlag voll angerechnet. Der Betrag wird zwar weiterhin gezahlt, aber die Grundsicherungsleistung wird entsprechend vermindert. Das gilt nicht für die leistungsberechtigten Mütter bzw. Väter, bei denen das Elterngeld ganz oder teilweise ein vorheriges Erwerbseinkommen ersetzt.

- Streichung des befristeten Zuschlags beim Übergang von ALG I auf ALG II: Dieser auf maximal zwei Jahre befristete Zuschlag von maximal 160 Euro (Alleinstehende) bzw. 320 Euro (Paare) und zuzüglich bis zu 60 Euro pro Kind, der einen abrupten Absturz von der Lohnersatzleistung ALG I auf das existenzminimale ALG II abfedern sollte, fällt ersatzlos weg. Wenn die am vormaligen Nettolohn bemessene Versicherungsleistung Arbeitslosengeld wegfällt bzw. ausläuft, werden die Betroffenen (bei Bedürftigkeit!) dann ausschließlich auf die Leistungssätze des SGB II verwiesen.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/3030 vom 27.09.2010)
- Bundestagsanhörung am 04.10.2010: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Sachverständigen;
Teil 1 Teil 2 Teil 3
- Gesetz vom 09.12.2010

[08/2010] Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeit-suchende

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2011

Kern: Dauerhafte Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung von Kommunen und Bundesagentur für Arbeit im SGBII, Ausweitung von Optionskommunen

140

Wesentliche Inhalte:

- In seinem Urteil vom 20.12.2007 hat das Bundesverfassungsgericht die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung zwischen den Agenturen für Arbeit und den kommunalen Trägern im SGB II als eine unzulässige Form der Mischverwaltung beanstandet. Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, bis Ende 2010 eine verfassungskonforme Regelung zu schaffen. Um die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung auch weiterhin zu ermöglichen, musste das Grundgesetz geändert werden (Zwei Drittel Mehrheit im Bundestag)
- Die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden grundsätzlich gemeinsam von Agentur für Arbeit und kommunalem Träger durchgeführt werden (Regel). Hierzu werden sogenannte gemeinsame Einrichtungen mit der Namensbezeichnung Job-Center aufgebaut. Es handelt sich um Mischbehörden aus Bundes- und Landesbehörden nach dem neuen Art.91e des Grundgesetzes.
- Gleichzeitig werden die Optionskommunen als alleinige Leistungsträger des SGBII auf unbefristete Zeit verlängert und in ihrer Zahl deutlich ausgeweitet. Ein Viertel aller kommunalen Träger können Optionskommunen sein, d.h. dass zu den bestehenden 69 Optionskommunen weitere 41 hinzukommen werden. Die bisherige getrennte Aufgabenwahrnehmung in 23 Fällen wird beendet und muss entweder in eine gemeinsame Einrichtung (JobCenter-Neu) oder in eine Optionskommune überführt werden. Leistungsträger, die bisher ihre Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende getrennt wahrnehmen, müssen sich bis Ende 2011 entscheiden.
- Die Optionskommunen müssen bestimmte Anforderungen erfüllen: Für die Entscheidung, Optionskommune werden zu wollen, ist eine Zweidrittelmehrheit in der kommunalen Vertretungskörperschaft erforderlich; darüber hinaus die Übernahme von 90 Prozent der Beschäftigten der Agentur für

Arbeit, die bisher in der ARGE aktiv waren, die Verpflichtung zum Abschluss von Zielvereinbarungen, die bundeseinheitliche Datenerhebung und Datenerfassung. Für die Feststellung der Eignung als Optionskommune und das Zulassungsverfahren wird eine Verordnung erlassen.

- Die Kompetenzen des Bund-Länder-Ausschusses werden erweitert. Das Gremium soll nicht mehr nur über Fragen der Aufsicht und Zielvereinbarungen beraten, sondern sich auch mit dem Kennzahlenvergleich und den für die Grundsicherung erhobenen Daten befassen.
- Zur Koordinierung werden verschiedene Gremien eingerichtet. Kooperationsausschuss: Bundesministerium für Arbeit und Soziales und oberste Landesbehörde koordinieren hier die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeit und Soziales auf Landesebene. Bund-Länder-Ausschuss: Er beobachtet und berät die zentralen Fragen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- Die gemeinsame Einrichtung hat eine Trägerversammlung. In der Trägerversammlung sind Vertreter der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers je zur Hälfte vertreten. Sie entscheidet u. a. über die Bestellung und Berufung des Geschäftsführers, die Verwaltungsabläufe und die Organisation, den Standort der gemeinsamen Einrichtung, die Arbeitsplatzgestaltung usw.
- Die bisher freiwilligen Beiräte bei den lokalen Stellen für die Grundsicherung werden den gemeinsamen Einrichtungen verbindlich vorgegeben. Vertreten in ihnen sind: Wohlfahrtsorganisationen, Sozialparteien, Kammern und berufsständische Organisationen. Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/1555 vom 04.05.2010)
- Bundestagsanhörung am 07.06.2010: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 03.08.2010

141

[05/2010] Gesetz zur Abschaffung des Finanzplanungsrates (Artikel 3a: SGB II)

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Abschaffung des Finanzplanungsrates und zur Übertragung der fortzuführenden Aufgaben auf den Stabilitätsrat sowie zur Änderung weiterer Gesetze*

Inkrafttreten: 01.01.2010

Kern: Härtefallregelung für außergewöhnliche Bedarfe

Inhalt (Artikel 3a):

- Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil zu den Hartz IV – Regelleistungen vom 9. Februar 2010 festgestellt, dass die Methode der Festsetzung der Regelleistungen verfassungswidrig ist und es außerdem an einer Härtefallklausel mangelt.
- Nunmehr wird in §21 des SGB II ein neuer Absatz sechs eingeführt: „(6) Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten einen Mehrbedarf, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die

Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Hilfebedürftigen gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.“

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/983 vom 10.03.2010)
 - Gesetz vom 27.05.2010
-

[04/2010] Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz (Artikel 2: SGB III)

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stabilisierung der Finanzlage der Sozialversicherungssysteme und zur Einführung eines Sonderprogramms mit Maßnahmen für Milchviehhalter sowie zur Änderung anderer Gesetze*

Inkrafttreten: 17.04.2010

Kern: Erhöhung der Freibeträge für die Altersvorsorge

Inhalt (Artikel 2):

- Anhebung der Freibeträge für die Altersvorsorge von 250 Euro pro Lebensjahr auf 750 Euro pro Lebensjahr. Dieses Schonvermögen muss auch nach Beendigung des Bezugs von ALG II "unwiderruflich" der Altersvorsorge dienen.

142

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/507 vom 25.01.2010)
 - Gesetz vom 14.04.2010
-

[12/2009] Sechstes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2010

Kern: Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2010

Inhalt:

- Die Bundesbeteiligung an den kommunalen Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2010 beträgt im Land Baden-Württemberg 27,0%, im Land Rheinland-Pfalz 33,0% und in den übrigen Ländern 23,0%

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/41 vom 18.11.2009)
 - Bundestagsanhörung am 30.11.2009: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 09.10.2009
-

[07/2009] Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.08.2009

Kern: Einkommensanrechnung bei minderjährigen Hilfebedürftigen

Inhalt:

- Die bisherige Regelung, dass vom Einkommen minderjähriger Hilfebedürftiger ein Pauschalbetrag von 30 Euro im Monat für Beiträge zu privaten Versicherungen anrechnungsfrei bleiben wird sofern diese nicht mit einem volljährigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben wird dahingehend geändert, dass dieser Betrag fortan anrechnungsfrei bleibt, wenn eine entsprechende Versicherung tatsächlich abgeschlossen wurde, die nach Grund und Höhe angemessen ist.

143

Material:

- Verordnung vom 23.07.2009
-

[07/2009] Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung

Vollständiger Titel: *Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Artikel 5)*

Inkrafttreten: 23.07.2009

Kern: Schulstartpaket

Inhalte (Artikel 5):

- Die Regelung zum „Schulstarterpaket“ (zusätzliche Einmalleistung von 100 Euro) wird erweitert:
 - Sozialhilfe (SGB XII): Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und denen im Monat, in dem der erste Schultag liegt, Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet wird. Bisher war die Leistung bis zur 10. Jahrgangsstufe begrenzt. Die Leistung wird somit auch auf Fälle des Bezuges von Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ausgedehnt (durch die Einbeziehung berufsbildender Schulen).

- Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II): Einbeziehung aller Schülerinnen und Schüler von allgemein- und berufsbildenden Schulen unter 25 Jahren (bisher: bis zur 10. Jahrgangsstufe), die in dem Monat, in dem der erste Schultag liegt, leistungsbezugsberechtigt sind. Auszubildende im dualen System mit einer Ausbildungsvergütung bleiben von dieser Regelung ausgeschlossen.
- Bundeskindergeldgesetz (BKGG): Ausweitung des „Schulstarterpakets“ auf Kinder, die im August des jeweiligen Jahres Anspruch auf den Kinderzuschlag besteht, und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Der Anspruch gilt nicht, wenn eine Ausbildungsvergütung bezogen wird oder ein gleichzeitiger Anspruch nach dem SGB II besteht.

Anmerkung:

Die mit dieser Neuregelung aufgehobene vorherige Begrenzung der Leistung bis zur 10. Jahrgangsstufe wurde im Dezember 2008 durch die Verabschiedung des „Familienleistungsgesetzes“ geregelt, das daher nicht weiter ausgeführt wird.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/12254 vom 16.03.2009)
- Gesetz vom 16.07.2009

[03/2009] Konjunkturpaket II**144**

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Artikel 8)*

Inkrafttreten: 05.03.2009

Kern: *Dritte Altersstufe bei den Regelsätzen*

Inhalt (Artikel 8):

- Einführung einer dritten Altersstufe zum 01.07.2009: 6-13 Jährige Kinder im Leistungsbezug erhalten fortan 70 statt bisher 60% des Eck-Regelsatzes.
- Zeitliche Begrenzung dieser Regelung bis zum Jahresende 2011 (da anschließend anhand der dann vorliegenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 die Regelsätze überprüft werden sollen).

Material:

- Gesetz vom 02.03.2009

[12/2008] Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 21.12.2008

Kern: Neuordnung/Modifizierung der Erbringung von Eingliederungsleistungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Wesentliche Inhalt (SGB II):

- Seitens der Arbeitsagentur besteht die Möglichkeit, erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nicht über die notwendigen Grundkenntnisse der deutschen Sprache zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verfügen, mittels Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme an einem Sprachkurs zu verpflichten.
- Eine zugewiesene Erwerbstätigkeit kann auch dann zumutbar sein, wenn sie eine bisherige Tätigkeit beendet, es sei denn, dass eine künftige Beendigung der Hilfebedürftigkeit durch die bisherige Tätigkeit zu erwarten ist.
- Es wird klargestellt, welche Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III weiterhin und zu welchen Bedingungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige gelten.
- Ergänzung/Modifizierung der „Leistungen zur Eingliederung“ u.a.:
 - Leistungen zur Eingliederung in eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit. Diese werden nur erbracht, wenn die Tragfähigkeit der selbstständigen Tätigkeit von fachkundiger Stelle bestätigt wird. Zur Beschaffung von Sachgütern können Darlehen oder Zuschüsse in Höhe von max. 5.000 Euro geleistet werden.
 - Den Agenturen für Arbeit wird ermöglicht, 10% der auf sie entfallenden Eingliederungsmittel für freie Leistungen einzusetzen, soweit die Ziele und Grundsätze des SGB II gewahrt bleiben.
 - Auch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit kann eine Eingliederungsmaßnahme weitergeführt werden, sofern der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.
- Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen oder Anfechtungsklagen gegen einen Verwaltungsakt, der
 - Leistungen der Grundsicherung aufhebt, zurücknimmt, widerruft oder herabsetzt oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit regelt,
 - den Übergang eines Anspruchs bewirkt,
 - mit dem zur Beantragung einer vorrangigen Leistung oder
 - zur persönlichen Meldung bei der Agentur für Arbeit aufgefordert wird.
- Bei Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen hat die Agentur für Arbeit die Möglichkeit, eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zu veranlassen.

145

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/10810 vom 08.11.2008)
 - Bundestagsanhörung am 24.11.2008: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 21.12.2008
-

[12/2008] Fünftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2009

Kern: Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2010

Inhalt:

- Die Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten Leistungen für Unterkunft und Heizung wird für das Jahr 2009 auf 25,4% festgelegt (Ausnahme: die Bundesländer Baden-Württemberg (29,4%) und Rheinland-Pfalz (35,4%)).

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/10811 vom 07.11.2008)
 - Gesetz vom 20.12.2008
-

[09/2008] Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuchs (Artikel 2)

146

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2009

Kern: Kostenbeteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Grundsicherung im Alter

Wesentliche Inhalte (Artikel 2: SGB XII/Sozialhilfe):

- Neue Grundlage für die Kostenbeteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: Statt des ursprünglich geplanten Festbetrags wird eine prozentuale Kostenbeteiligung an den grundsicherungsbedingten Mehraufwendungen von
 - 13% (im Jahr 2009)
 - 14% (im Jahr 2010)
 - 15% (im Jahr 2011 und)
 - 16% (ab 2012) der grundsicherungsbedingten (Netto-)Mehrausgaben des Vorvorjahres geleistet.

Materialien:

- Gesetz vom 24.09.2008
-

[09/2008] Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.10.2008

Kern: [Veränderung beim Kinderzuschlag](#)

Inhalt:

- Veränderungen der Bezugsvoraussetzungen des Kinderzuschlags:
 - Erste Bezugsvoraussetzung: Die Mindesteinkommensgrenze (Bruttoeinkommen) der Eltern wird auf 900 Euro (bzw. 600 Euro für Alleinerziehende) abgesenkt.
 - Der Absenkungsbetrag des Kinderzuschusses für Einkommen, die die jeweilige Mindesteinkommensgrenze überschreiten, wird von zuvor 70% auf 50% abgesenkt (Abschmelzrate).
 - Zweite Bezugsvoraussetzung: Bei der Prüfung, ob durch den Kinderzuschlag Bedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird, werden Mehrbedarfzuschläge nicht berücksichtigt, wenn kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beantragt hat oder erhält oder alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft für den Zeitraum des Bezugs des Kinderzuschlags auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII verzichten.

Materialien:

- [Gesetzentwurf \(Bundestagsdrucksache 16/8867 vom 22.04.2008\)](#)
- [Gesetz vom 24.09.2008](#)

147

[07/2008] Viertes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.08.2008

Kern: [Einkommensanrechnung bei minderjährigen Hilfebedürftigen](#)

Inhalt:

- Die ursprünglich bis 2010 befristete Bundesbeteiligung an den Kosten der Leistungen für Unterkunft und Heizung wird entfristet.

Materialien:

- [Gesetzentwurf \(Bundestagsdrucksache 16/9690 vom 20.06.2008\)](#)
- [Gesetz vom 28.07.2008](#)

[06/2008] Gesetz zur Rentenanpassung



Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.07.2008

Kern: Erhöhung der Regelsätze SGBII und SGB XII

Inhalt:

- Da der Eckregelsatz der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe gemäß der Veränderung des aktuellen Rentenwerts anzupassen ist, erhöht sich dieser zum 01.07.2008 um 4,- Euro von 347,- Euro auf dann 351,- Euro.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/8744 vom 08.04.2008)
- Bundestagsanhörung am 30.04.2008: Schriftliche Stellungnahmen Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 26.06.2008

[04/2008] Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

148

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2008

Kern: Zwangsverrentung von SGBII-Empfänger*innen

Inhalte (für den Bereich SGBII):

- Der Grundsatz der Vorrangigkeit des Bezugs anderer Sozialleistungen vor Leistungen nach dem SGB II wird dahingehend eingeschränkt, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige vor der Vollendung des 63. Lebensjahres nicht zum vorzeitigen Rentenbezug verpflichtet werden dürfen.
- Auslaufen der so genannten „58er Regelung“:
 - Erwerbsfähige Hilfebedürftige im Alter von 58 Jahren und älter sind unverzüglich in Arbeit oder Arbeitsgelegenheiten zu vermitteln.
 - Haben erwerbsfähige Hilfebedürftige nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von 12 Monaten Leistungen nach dem SGB II bezogen, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten wurde, so gelten diese nach Ablauf dieses Zeitraums fortan nicht mehr als arbeitslos.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/7460 vom 11.12.2007)

- Bundestagsanhörung am 16.01.2008: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 08.04.2008
-

[12/2007] Drittes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2008

Kern: Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2008

Inhalte:

- Festlegung der Höhe des Bundeszuschusses zu den Kosten der Unterkunft und Heizung der Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB II für das Jahr 2008:
 - Baden-Württemberg: 32,6%
 - Rheinland-Pfalz: 38,6%
 - Übrige Bundesländer: 28,6%
- Im Bundesdurchschnitt entsteht so ein Anteil von 29,1%, die erwarteten Gesamtkosten betragen 3,9 Mrd. Euro

149

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/7075 vom 12.11.2007)
 - Bundestagsanhörung am 07.11.2007: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 21.12.2007
-

[10/2007] Zweites Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vollständiger Titel: *Zweites Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Perspektiven für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen – JobPerspektive*

Inkrafttreten: 01.10.2007

Kern: Neue arbeitsmarktpolitische Instrumente für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen

Wesentliche Inhalte:

Beschäftigungszuschuss

- Ermessenleistung an Arbeitgeber zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit Vermittlungshemmnissen in Arbeit.
- Leistungsvoraussetzungen:
 - Volljährige langzeitarbeitslose Hilfebedürftige, die mindestens zwei weitere Vermittlungshemmnisse aufweisen (z.B. Migrationshintergrund, fehlende schulische oder berufliche Qualifikationen, gesundheitliche Einschränkungen oder Sucht- und Schuldenprobleme).
 - Vorangehende mindestens sechsmonatige Betreuung auf Grundlage einer Eingliederungsvereinbarung und unter Erhalt aller Eingliederungsleistungen.
 - Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt innerhalb der nächsten 24 Monate wahrscheinlich nicht möglich.
 - Vereinbarung eines Vollzeitarbeitsverhältnisses (in Ausnahmefällen auch Teilzeit, mindestens jedoch 50%) zu tarifgebundenen oder ortsüblichen Entgeltkonditionen.
 - bis zum 31.03.2008 werden nur Arbeiten gefördert, die gemäß § 260 SGB III zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und bei Trägern im Sinne des § 21 SGB II durchgeführt werden.
- Leistungshöhe: Abhängig von der Leistungsfähigkeit des Hilfebedürftigen (der Zuschuss soll für den Arbeitgeber ein Ausgleich der zu erwartenden Minderleistung des Arbeitslosen sein) bis zu 75% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes (inkl. pauschalisiertem Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung (daher für diesen Zeitraum keine Anwartschaften auf Arbeitslosengeld I)).
- Leistungsdauer: Bis zu 24 Monaten, unbefristete Anschlussbringung möglich, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne diese Förderung innerhalb von 24 Monaten nicht möglich ist (Reduzierung um bis zu 10%, wenn die Leistungskraft des Arbeitslosen entsprechend zugenommen hat).
- Kündigung des Arbeitsverhältnisses: Arbeitnehmer können das Arbeitsverhältnis kündigen, wenn sie eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen können; Arbeitgeber haben die Möglichkeit das Arbeitsverhältnis zu kündigen, wenn die Förderung aufgrund der konkreten oder (auf Grundlage der jährlichen Überprüfung) realistischen Möglichkeit der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit ohne Förderung aufgehoben wird.
- Sonstiges:
 - Eine Befristung des Arbeitsvertrages für die Dauer der Förderung wird als sachlicher Grund anerkannt.
 - Aufhebung der Leistung, wenn feststeht, dass der Hilfebedürftige ohne die Förderung in eine konkrete zumutbare Arbeit vermittelt werden kann (alle 12 Monate zu prüfen).
 - Ausschluss der Förderung, wenn ein Arbeitgeber ein anderes Arbeitsverhältnis beendet hat, um einen Beschäftigungszuschuss in Anspruch zu nehmen (Verhinderung von Missbrauch).

150

Zuschuss zu sonstigen Kosten

- Ermessensleistung an Arbeitgeber im Rahmen der oben beschriebenen Eingliederungsbemühungen.
- Leistungshöhe:
 - für die Kosten einer begleitenden Qualifizierung in pauschalierter Form bis zu 200,- Euro monatlich.

- in besonders begründeten Ausnahmefällen einmalig für weitere notwendige Kosten des Arbeitgebers für einen besonderen Aufwand beim Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten, wobei eine Übernahme von Investitionskosten aber ausgeschlossen ist
- Leistungsdauer: bis zu 12 Monaten je Arbeitnehmer.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/5715 vom 19.06.2007)
- Bundestagsanhörung am 02.07.2007: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 15.10.2007

[12/2006] Siebtes Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 06.12.2006

Kern: Weiterentwicklung der Regelsatzbemessung und Änderungen bei der Sozialhilfe

151

Wesentliche Inhalte:

Regelsatzbemessung

- Auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 (EVS) erfolgt nach § 28 Abs. 3 eine Weiterentwicklung der Regelsatzbemessung.
- In diesem Zusammenhang Aufgabe der Differenzierung zwischen alten und neuen Bundesländern: ab 2007 gilt ein einheitlicher Regelsatz von 345 Euro, zukünftigen Neubemessungen, die jeweils im Juli vorgenommen werden, beruhen dann auf gesamtdeutschen Verbrauchsstrukturen.
- Im gleichen Zeitraum Änderung der Regelsatzverordnung (am 01.01.2007 in Kraft getreten):
 - Neuordnung der Anteile der regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben aufgrund der durch die Auswertung der EVS zutage getretenen Änderungen im Verbraucherverhalten
 - Änderung der Höhe der Regelsätze bei zusammenlebenden Ehepaaren und Lebenspartnern: bisher erhielten die Haushaltsvorstände 100% des Regelsatzes und die Partner*innen 80 %. Künftig erhalten beide 90 %.

Hinzuverdienst

- Einführung einer Kappungsgrenze für Hinzuverdienste durch Erwerbstätigkeit
- Zuverdienste, die 50% des Eckregelsatzes überschreiten, werden in vollem Umfang angerechnet (zuvor: Anrechnung zu 30%)

Einkommenseinsatz bei Leistungen für Einrichtungen

- Begrenzung der Heranziehung des nicht getrenntlebenden Ehe- oder Lebenspartners zu den Kosten der erbrachten Leistungen auf die tatsächlich eintretenden Einsparungen für den Lebensunterhalt, wenn eine Person in einer teilstationären oder stationären Einrichtung lebt
- Die Einkommensschorregel findet auch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit Anwendung
- Darüber hinaus soll eine Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang verlangt werden, wenn eine Person auf voraussichtlich längere Zeit Leistungen in einer stationären Einrichtung bedarf
- Hinsichtlich der Höhe der angemessenen Beteiligung sollen die Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden. Dies betrifft neben den Aufwendungen und Belastungen des Leistungsberechtigten auch die Lebenssituation der weiteren Haushaltsmitglieder.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/2711 vom 25.09.2006)
- Bundestagsanhörung am 16.10.2006: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 02.12.2006

152

[12/2006] Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2007

Kern: Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2007

Inhalte:

- Der Bundeszuschuss zu den Kosten der Unterkunft steigt von 29,1% auf 31,2%
- Davon abweichend erhalten die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz mit 35,2 % bzw. 41,2 % einen höheren Zuschuss.
- Ab 2008 wird die Veränderung des Bundeszuschusses durch Anpassungsformel geregelt.
- Anpassungsformel in Abhängigkeit der Veränderung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften: Bei einer Veränderung der Bedarfsgemeinschaftszahl um +/- 1 % erfolgt eine Anpassung des Beteiligungssatzes um +/- 0,7%.
- Der so festgesetzte Zuschuss wird ab 2008 jeweils durch Bundesgesetz „bestätigt“. Nur wenn die Veränderung der Bedarfsgemeinschaften nicht über 0,5% gegenüber dem Vorjahr liegt, ist kein Bundesgesetz nötig.

- Die Angemessenheit der Beteiligung des Bundes an den genannten Leistungen wird im Jahr 2010 grundsätzlich überprüft. Eine Neuregelung für die Jahre ab 2011 erfolgt demnach durch Bundesgesetz.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/3269 vom 07.11.2006)
- Bundestagsanhörung am 17.11.2006: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 22.12.2006

[07/2006] Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.08.2006

Kern: Neue Regelungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung, Überprüfung von Arbeitsfähigkeit, Verschärfung von Sanktionen

Wesentliche Inhalte:

Eingliederung Arbeitssuchender, Veränderungen im Leistungsrecht

- Erwerbsfähigen Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre weder Arbeitslosengeld noch Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten haben, soll künftig unverzüglich nach der Antragstellung ein Angebot zur Eingliederung in Arbeit gemacht werden.
- Übernahme der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung für die Agenturen für Arbeit sowie die kommunalen Träger als Pflichtleistung; weitere Eingliederungsleistungen bleiben auch weiterhin Ermessensleistungen.
- Es ist fortan möglich, Eingliederungsmaßnahmen nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit bis zu ihrem Abschluss weiter zu finanzieren, wenn dies wirtschaftlich erscheint und die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abgeschlossen wird.
- Gleichgeschlechtliche Partner einer lebenspartnerähnlichen Gemeinschaft zählen künftig zur Bedarfsgemeinschaft. Das Bestehen einer Einstehensgemeinschaft ist demnach zu vermuten, wenn die Partner länger als ein Jahr zusammenleben, mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder befugt sind, über Einkommen und Vermögen des anderen zu verfügen. Die Beweislast liegt bei den Leistungsbeziehern.
- Leistungsrechtliche Änderungen bei der Feststellung der Hilfebedürftigkeit:
 - Berücksichtigung von Pflegegeld ab dem dritten Pflegekind.
 - Abzug von Unterhaltsverpflichtungen vom zu berechnenden Einkommen des Unterhaltsverpflichteten.
 - Absenkung der Vermögensfreibeträge von 200,- Euro je vollendetem Lebensjahr auf 150,- Euro; jedoch mindestens 3.100,- Euro statt bisher 4.100 Euro. Die Höchstgrenze des Schonvermögens liegt nun bei 9.750,- Euro statt zuvor 13.000 Euro.

- Erhöhte Freibeträge für geldwerte Ansprüche zur Altersversorgung: 250 statt 200 Euro je Lebensjahr bei einem Höchstbetrag von 16.250 Euro (bisher 13.000 Euro).
- Künftig können auch die Empfänger*innen folgender Leistungen Zuschüsse zu ihren ungedeckten angemessenen Wohnkosten erhalten:
 - Berufsausbildungsbeihilfe,
 - Ausbildungsgeld nach dem SGB III und
 - BAföG-Leistungen

Verhinderung von Leistungsmissbrauch

- Einrichtung eines Außendienstes durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende zur Überprüfung von Sachverhalten, die nicht allein anhand der Aktenlage beurteilt werden können.
- Verschärfung der Sanktionsregeln:
 - Absenkung der gesamten Regelleistung um 60% bei einer Weigerung, zumutbare Beschäftigung aufzunehmen.
 - Bei jeder weiteren Pflichtverletzung Entfallen des kompletten Alg II.
 - Bei dreimaliger Ablehnung eines zumutbaren Beschäftigungsangebotes Entfallen des Anspruches auf des Alg II
 - Ermessensspielraum für die Träger den Wegfall des Alg II auf eine Reduzierung auf 60% zu verringern, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt seinen Pflichten nachzukommen
- Erweiterung der Kontrollbefugnisse der jeweiligen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende: Datenabgleich auf Grundlage der Zinsinformationsverordnung um Informationen über mögliche verschwiegene Konten oder Depots zu erhalten, Überprüfung von Kraftfahrzeughalterdaten beim Kraftfahrzeug-Bundesamt sowie Einsicht in das Melde- oder Ausländerzentralregister.

154

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/1410 vom 09.05.2006)
- Bundestagsanhörung am 29.05.2006: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 20.07.2006

[03/2006] Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.07.2006

Kern: Angleichung der Regelleistungen Ost an das West-Niveau, Ausweitung der Bedarfs-gemeinschaften auf Kinder unter 25 Jahren

Wesentliche Inhalte:

- Angleichung der Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Ost und West auf einheitlich 345,00 Euro am 01.07.2006
- Unverheiratete Kinder unter 25 Jahren, die im Elternhaushalt leben, bilden mit den Eltern eine Bedarfsgemeinschaft. Ihr Regelbedarf liegt entsprechend nicht bei 100% sondern bei 80%. Zuvor: Geltung nur für Minderjährige

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/99 vom 29.11.2005)
 - Bundestagsanhörung am 13.02.2006: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 24.03.2006
-

[12/2005] Erstes Gesetz zur Änderung des zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2006

Kern: **Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung**

155

Wesentliche Inhalte:

- Die Beteiligung des Bundes an den Unterkunfts- und Heizungskosten für Empfänger*innen der Grundsicherung für Arbeitssuchende für das Jahr 2005 wird nicht revidiert.
- Durch eine Änderung des § 46 Abs. 6 SGB II wird die Beteiligung des Bundes von 29,1% der Kosten auch für 2006 beibehalten.
- Laut § 46 Abs. 7 SGB II wird der Anteil des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2007 durch Bundesgesetz neu geregelt werden (vgl. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes).

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/162 vom 09.12.2005)
 - Gesetz vom 22.12.2005
-

[08/2005] Freibetragsneuregelungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Neufassung der Freibetragsregelungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige*

Inkrafttreten: 01.10.2005

Kern: Regelung der Erwerbstätigenfreibeträge

Inhalte:

- Einführung eines Grundfreibetrages von 100 Euro, bis zu dem ein Einkommen erwerbstätiger Alg II – Empfänger*innen anrechnungsfrei bleibt. Bei einem Einkommen über 400 Euro können jedoch höhere Beträge (z. B. aufgrund von Werbungskosten) geltend gemacht werden.
- Vom Bruttoeinkommen zwischen 100,01 Euro und 800 Euro bleiben 20%, vom Bruttoeinkommen zwischen 800,01 und 1200 Euro (1500 Euro wenn mindestens ein minderjähriges Kind in der Bedarfsgemeinschaft lebt) bleiben 10% auf den SGB II-Bedarf anrechnungsfrei.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 15/5446 vom 12.05.2006)
- Gesetz vom 14.08.2005

[07/2004] Kommunales Optionsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch*

156

Inkrafttreten: 01.08.2004

Kern: Optionale Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch Kommunen

Wesentliche Inhalte:

- Bis zu 69 Kommunen haben die Möglichkeit, im Rahmen einer so genannten „Experimentierklausel“ die Übernahme aller Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu beantragen. Der Antrag ist an die Zustimmung der obersten Landesbehörde gebunden.
- Wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung des Optionsrechts ist eine ausreichende Finanzausstattung. § 46 SGB II regelt daher die Bereitstellung der finanziellen Mittel und die Grundsätze für die Bestimmung des Umfangs der Erstattungen:
- Zuweisung von Mitteln nach gleichen Maßstäben wie für die Agenturen für Arbeit. Eine Pauschalierung der Eingliederungsleistungen und der Verwaltungskosten ist zulässig.
- Die Zuweisung der Mittel erfolgt abhängig von der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften.
- Nicht verausgabte Mittel können innerhalb eines gewissen Rahmens zweckgebunden ins Folgejahr übertragen werden.
- An den Leistungen für Unterkunft und Heizung, die auch alle übrigen Kommunen zu tragen haben, beteiligt sich der Bund zweckgebunden mit bis zu 2,5 Mrd. Euro.

- Zulassungsanträge sind bis spätestens 15.09.2004 zu stellen, um die erforderlichen organisatorischen Vorbereitungen zum 01.01.2005 für eine eigenständige Betreuung der Empfänger*innen des Arbeitslosengeldes II zu gewährleisten.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 15/2816 vom 30.03.2004)
 - Bundestagsanhörung am 26.04.2004: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 30.07.2004
-

[12/2003] Hartz IV

Vollständiger Titel: *Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Grundsicherung für Arbeitssuchende)*

Inkrafttreten: 01.01.2005 (mit Übergangsregelungen)

Kern: **Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe mit einem neuen Leistungssystem**

Wesentliche Inhalte:

157

Anspruchsberechtigte und Leistungsarten

- Die Grundsicherung für Arbeitssuchende gilt für alle erwerbsfähigen Arbeitssuchenden zwischen 15 und 65 Jahren und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden nicht erwerbstätigen Angehörigen - für den Fall, dass der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.
- Die Grundsicherung für Arbeitssuchende umfasst 1. Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit, und 2. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Leistungshöhe: Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

- Erwerbsfähige, hilfebedürftige Personen erhalten Arbeitslosengeld II; nicht erwerbsfähige Personen, die mit dem/ der Arbeitslosen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld. Die Leistungen entsprechen in etwa dem Niveau der Sozialhilfe.
- Die monatliche Regelleistung des Arbeitslosengelds II beträgt 345 bzw. 331 Euro für Alleinstehende (West, einschl. Berlin/ Ost). Das Sozialgeld beträgt - bezogen auf den Regelsatz des Arbeitslosengelds II - 60% für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und 80% ab dem 15. Lebensjahr. Für volljährige (Ehe-) Partner liegt es bei 90% der monatlichen Regelleistung. Das Arbeitslosengeld II wird jährlich zum 1. Juli entsprechend der Änderung des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung dynamisiert.
- Als Bedarfskomponenten der maßgebenden Regelleistung (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld) kommen hinzu: Mehrbedarfe für Alleinerziehende (36% bzw. 12% der maßgebenden Regelleistung je

Kind; max. 60%), für behinderte Menschen (35%) und für Schwangere (17%) sowie die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung, soweit sie angemessen sind.

Befristeter Zuschlag zum Arbeitslosengeld II

- Für die ersten zwei Jahre nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld wird zusätzlich zum Arbeitslosengeld II ein Zuschlag gezahlt. Nach dem ersten Jahr wird der Zuschlag um 50% reduziert. Die Höchstgrenzen für den Zuschlag liegen bei 160 Euro für Alleinstehende (320 Euro Ehepartner) und 60 Euro pro minderjährigem Kind.
- Der Zuschlag beträgt für das erste Jahr Zweidrittel der Differenz aus dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld zuzüglich erhaltenem Wohngeld und dem Arbeitslosengeld II plus Sozialgeld.

Bedürftigkeitsprüfung/Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

- Als Einkommen zu berücksichtigen sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Vom Einkommen abzusetzen sind u. a. auf das Einkommen zu entrichtende Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sowie bei erwerbstätigen Beziehern und Bezieherinnen von Arbeitslosengeld II ein Erwerbstätigenfreibetrag.
- Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Als nicht anzurechnendes Vermögen (Schonvermögen) gilt insbesondere folgendes Vermögen: Barvermögen des Erwerbsfähigen und seines Partners in Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr (mind 4.100 Euro, höchstens 13.000 Euro pro Partner), der Altersvorsorge dienende Ansprüche bis höchstens 13.000 Euro pro Partner, Vermögen aus der "Riester"-Altersvorsorge (ohne Obergrenze) und ein Freibetrag von 750 Euro für notwendige Anschaffungen für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen. Hinzu kommt der Besitz eines angemessenen Kraftfahrzeugs und angemessenen Hausrats sowie eines selbst genutzten angemessenen Wohneigentums.

158

Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbstätigkeit

- Erwerbstätige, die Arbeitslosengeld II beziehen, können von ihrem monatlichen Einkommen folgende Beträge behalten: 15% bei einem Bruttolohn bis 400 Euro, zusätzlich 30% für den Teil des Betrags zwischen 400 und 900 Euro und 15% für den Betrag zwischen 900 bis höchsten 1500 Euro.

Unterhaltsrückgriff

- Ein Unterhaltsrückgriff gegenüber Verwandten findet grundsätzlich nicht statt. Hiervon ausgenommen sind Unterhaltsansprüche von minderjährigen Kindern sowie Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegenüber ihren Eltern.
- Ein Unterhaltsrückgriff ist außerdem möglich, wenn der/die Anspruchsberechtigte den Unterhaltsanspruch selbst geltend macht.

Soziale Sicherung

- Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II werden in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis der Mindestbeitragspflicht versichert. Sie sind darüber hinaus in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert.

Kinderzuschlag

- Neu eingeführt wird ein sog. Kinderzuschlag im Rahmen der Novellierung des Bundeskindergeldgesetzes, mit dessen Hilfe Familien in bestimmten Einkommenssituationen von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld unabhängig werden sollen.

- Den Kinderzuschlag erhalten Familien, die ohne ihn - allein wegen des Unterhaltsbedarfes für ihre Kinder - Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld hätten. Der Kinderzuschlag beträgt 140 Euro pro Monat und Kind und wird für die Dauer von maximal drei Jahren gezahlt.

Zumutbarkeitsregelung und Sanktionen

- Die Zumutbarkeitsregelungen werden so gefasst, dass jede Arbeit dem Erwerbsfähigen zumutbar ist. Eine Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder des ortsüblichen Entgelts ist möglich. Zumutbar sind ebenfalls sämtliche sozialrechtlichen Arbeitsverhältnisse (Bezug von Arbeitslosengeld II zuzüglich einer Mehraufwandsentschädigung). Die bisherige Qualifikation des/ der Arbeitslosen, die Entfernung zur neuen Arbeitsstelle oder ungünstigere Arbeitsbedingungen sind unerheblich.
- Bei Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme sowie bei fehlendem eigenem Bemühen um eine Arbeitsstelle wird die Regelleistung des Arbeitslosengelds II in einem ersten Schritt um 30% für drei Monate gekürzt (rd. 100 Euro). Während dieser Zeit entfällt auch der im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld ggf. gezahlte zeitlich befristete Zuschlag für ehemalige Arbeitslosenhilfebezieher/-innen.
- Bei erneuter Ablehnung zumutbarer Arbeit sowie weiteren gesetzlich definierten Pflichtverletzungen wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um jeweils den Prozentsatz gemindert, um den es in der ersten Stufe gemindert wurde. Von der Kürzung betroffen sein können in dieser Stufe auch die Leistungen für Mehrbedarf sowie für Unterkunft und Heizung. Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30% kann das Arbeitsamt ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen (Lebensmittelgutscheine) gewähren. Wenn der Bezieher von Arbeitslosengeld II mit minderjährigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, soll das Arbeitsamt diese Leistungen erbringen.
- Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 15 bis unter 25 Jahren, die eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahmen ablehnen, wird die Regelleistung für die Dauer von drei Monaten gänzlich gestrichen.
- Es werden lediglich die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen, die in dieser Zeit unmittelbar an den Vermieter gezahlt werden. Vom Arbeitsamt sollen in diesen Fällen ebenfalls ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen (Lebensmittelgutscheine) zugeteilt werden.

159

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

- Bezieher*innen von Arbeitslosengeld haben Anspruch auf alle Eingliederungsleistungen nach dem SGB III. Für diejenigen, die keine Arbeit finden können, sollen sog. Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Diese können im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, als ABM oder in einem Sozialrechtsverhältnis (Pflichtarbeit mit Mehraufwandsentschädigung) bestehen. Gezahlt werden kann auch ein zeitlich befristeter Arbeitnehmerzuschuss für die Dauer von höchstens zwei Jahren (sog. Einstiegsgeld/ Ermessensleistung). Die Höhe des Einstiegsgelds wird durch Rechtsverordnung bestimmt.
- Die Agentur für Arbeit soll mit jedem erwerbsfähigen Arbeitslosen eine Eingliederungsvereinbarung für die Dauer von sechs Monaten abschließen. In ihr wird festgelegt, welche Wiedereingliederungsleistungen die/ der Arbeitssuchende erhält, in welcher Form und Häufigkeit sie/ er eigene Bemühungen unternimmt und wie diese nachzuweisen sind.
- Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren sind unverzüglich ab Antragstellung auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Arbeit, Ausbildung oder in eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

- Als weitere Leistungen zur Eingliederung können die Träger u. a. auch Kinderbetreuungsleistungen, psychosoziale Betreuung, Schuldnerberatung und Suchtberatung erbringen lassen. Werden Dritte von den Agenturen für Arbeit für die Eingliederung in Arbeit beauftragt, haben jene dafür zu sorgen, dass die Leistungen wirtschaftlich erbracht werden und entsprechenden Qualitätsstandards genügen. Hierzu sollen die Agenturen für Arbeit Vereinbarungen abschließen.

Trägerschaft und Finanzierung

- Die Grundsicherung für Arbeitssuchende wird von zwei Trägern erbracht. Die kommunalen Träger sind zuständig für die Übernahme von einmaligen Bedarfen, die nicht von der Regelleistung umfasst werden, sowie für Leistungen für Unterkunft und Heizung, die Kinderbetreuungsleistungen, die Schuldner- und Suchtberatung und die psychologische Betreuung.
- Die Bundesagentur ist zuständig für alle übrigen Leistungen, insbesondere für die Eingliederungsleistungen sowie für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, befristete Zuschläge, Sozialversicherungsbeiträge).
- Der Bund trägt die Kosten der Grundsicherung für Arbeitssuchende, sofern die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden sowie die Verwaltungskosten. Die Kommunen finanzieren die von ihnen zu erbringenden Leistungen.

Optionen kommunaler Trägerschaft

- Den Kommunen (kreisfreie Städte und Kreise) wird die Option eingeräumt, anstelle der Agenturen für Arbeit auch deren Aufgaben - und damit alle Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende - zu übernehmen.
- Hierzu sind die kreisfreien Städte und Kreise auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) durch Rechtsverordnung als Träger der Aufgaben zuzulassen. Die Einzelheiten sind noch durch ein Bundesgesetz zu regeln. Vorgesehen ist hierzu nach einer vom Bundestag verabschiedeten Entschließung, dass die kommunalen Träger von der Option bis spätestens 31. August Gebrauch machen und sich für fünf Jahre zur Übernahme der Aufgaben verpflichten.

160

Inkrafttreten

- Die Grundsicherung für Arbeitssuchende tritt stufenweise in Kraft:
 - Ab 1.1.2004 treten die Regelungen zur Bestimmung der Träger und der von ihnen zu erbringenden Leistungen in Kraft.
 - Ab 1.1.2005 werden insbesondere folgende Regelungen in Kraft: die Leistungen der Grundsicherung (Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie zur Sicherung des Lebensunterhalts: Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), die Wahrnehmung der Option "kommunale Trägerschaft" sowie die Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes.

Eigene Darstellungen:

- Synopse: Soziale Absicherung bei Langzeitarbeitslosigkeit Arbeitslosenhilfe (alt), Sozialhilfe (alt) und Arbeitslosengeld II im Vergleich Gerhard Bäcker/ Angelika Koch (10/2004)

- Arbeitslosengeld II - Grundsicherung für Arbeitsuchende. Zusammenfassende Darstellung von Gerhard Bäcker (07/2004)

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 15/1516 vom 05.09.2003)
 - Bundestagsanhörung am 07.10.2003: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 24.12.2003
-

[12/2003] Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2005

Kern: Reform des Sozialhilferechts und Einordnung als Zwölftes Buch in das Sozialgesetzbuch, Aussteuerung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das neue SGB II

Wesentliche Inhalte:

- Personenkreis: Die Sozialhilfe soll den Lebensunterhalt von Menschen sichern, die die Bedürftigkeitskriterien erfüllen und keine vorgelagerte Leistung erhalten
 - Personen, die zwischen 15 und 65 Jahre alt und erwerbsfähig und bedürftig sind, erhalten zukünftig Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, minderjährige oder nicht erwerbsfähige Angehörigen erhalten Sozialgeld).
 - Personen, die über 65 Jahre alt oder im Sinne des Rentenrechts dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, erhalten bei Bedürftigkeit die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

161

Festlegung neuer Regelsätze

- Höhe des neuen Regelsatzes: 345 Euro in den alten Bundesländern, 331 Euro in den neuen Bundesländern
- Einbezug bisheriger einmaliger Leistungen (z.B. für Bekleidung und Hausrat) als pauschalierter Betrag, hierdurch entfallen detaillierte Bedarfsprüfungen und Einzelfallentscheidungen; auf diesem Weg soll eine Vereinfachung für Ämter und Leistungsberechtigte erreicht werden (Verwaltungsvereinfachung)
- Erhalt einiger weniger einmaliger Leistungen, z.B. für mehrtägige Klassenfahrten oder für die Erstausstattung bei der Geburt eines Kindes
- Ableitung der Regelsätze für Haushaltsangehörige weiterhin vom Regelsatz des Haushaltsvorstandes, jedoch Vereinfachung der Altersstufen minderjähriger Angehöriger von vier auf zwei Stufen (Kinder unter 14 J. und von 15 bis unter 18 Jahre)

- Die Regelsätze der Sozialhilfe dienen künftig auch als Referenzsystem für die Leistungshöhe der anderen steuerfinanzierten Sozialleistungen (Alg II, GiG)

Verschärfung der Regelungen zum Bezug von Sozialhilfe für Deutsche im Ausland

- Deutsche im Ausland erhalten künftig im Falle von Bedürftigkeit nur noch Sozialhilfeleistungen, wenn sie nach Deutschland zurückkehren
- Hiervon kann nur in drei Ausnahmefällen abgewichen werden, dies sind:
 - Eltern, deren Kind aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss
 - Personen, die stationär behandelt bzw. gepflegt werden
 - Opfer hoheitlicher Gewalt im Ausland

Übergang der Zuständigkeit von den Verwaltungs- zu den Sozialgerichten

Einrichtung eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets

- Behinderten und pflegebedürftigen Menschen werden regelmäßige Geldzahlungen zur Verfügung gestellt, aus denen sie bestimmte Betreuungsleistungen selbst organisieren und planen können
- Von Juli 2004 bis Jahresende 2006 wird dieses Modell erprobt, ab 2008 besteht ein Rechtsanspruch
- Das Persönliche Budget wird im SGB IX (Rehabilitation und Teilnahme behinderter Menschen) verankert

162

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 15/1514 vom 05.09.2003)
- Bundestagsanhörung am 16.09.2003: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 27.12.2003

[06/2001] Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2003

Kern: Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung

Wesentliche Inhalte:

- Es handelt sich um ein eigenständiges, der Sozialhilfe vorgelagertes Leistungsgesetz

- Anspruchsberechtigt sind Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, oder Personen (ab Vollendung des 18. Lebensjahres), die - unabhängig von der Arbeitsmarktlage und ohne Aussicht auf Behebung - voll erwerbsgemindert sind.
- Anspruch auf Leistungen besteht unabhängig von einer Rentenberechtigung.
- Die Leistungen sind wie bei der Sozialhilfe bedürftigkeitsgeprüft: Anspruch besteht nur dann, wenn der Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestritten werden kann. Zu berücksichtigen sind auch Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft.
- In Abweichung von der Sozialhilfe bleiben bei der Bedarfsermittlung Unterhaltsansprüche der Berechtigten gegenüber ihren Kindern oder Eltern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter 100.000 Euro liegt. Zu Gunsten der Antragsberechtigten gilt die (widerlegbare) Vermutung, dass das Einkommen des Unterhaltspflichtigen diese Grenze nicht überschreitet.
- Keinen Anspruch auf Leistungen haben Antragsberechtigte, die in den letzten 10 Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.
- Die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sieht - in enger Anlehnung an die Regelungen des BSHG - als Leistungen vor:
 - Regelsätze zur Abdeckung des laufenden Bedarfs wie im BSHG;
 - Übernahme der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung;
 - Laufende Auszahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von 15 % des Eckregelsatzes zur Abdeckung des einmaligen Bedarfs. Ist darüberhinausgehend Bedarf vorhanden, muss/kann auf das BSHG zurückgegriffen werden;
 - Übernahme von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung;
 - Mehrbedarfszuschlag von 20 % des maßgebenden Regelsatzes für gehbehinderte Antragsberechtigte
- Die Leistungsbewilligung erfolgt für ein Jahr, in der Regel für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Juni des Folgejahres.
- Zuständig für die Durchführung der Leistung (Träger der Grundsicherung) sind die kreisfreien Städte und Gemeinden. Es bleibt den Städten und Gemeinden überlassen, wie die Durchführung administriert wird - etwa über ein eigenständiges Amt oder - was wahrscheinlich sein dürfte - durch das Sozialamt.
- Rentenversicherung und Träger der Grundsicherung sind zur engen Abstimmung verpflichtet. Der Rentenversicherungsträger muss die Versicherten über Leistungsvoraussetzungen und Verfahren der Grundsicherung informieren. Bei niedrigen Renten ist der Information ein Antragsformular für die Gewährung der Grundsicherung beizufügen.

Material:

- Gesetz vom 26.06.2001 (Artikel 12 des Altersvermögensgesetzes)

[12/2000] Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze – Artikel 2

Vollständiger Titel: *Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch*

Inkrafttreten: 01.08.2004

Kern: Regelungen zur regelmäßigen Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe

Inhalt:

- Zum 1. Juli 2000 und zum 1. Juli 2001 erhöhen sich die Regelsätze der Sozialhilfe um den Prozentsatz, um den sich der AR in der GRV verändert (Inflationsrate des jeweiligen Vorjahres).

Materialien:

- Gesetz vom 19.12.2000
-

[11/2000] Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe

Vollständiger Titel: *siehe oben*

164

Inkrafttreten: 01.12.2000

Kern: Experimentiermöglichkeiten zur besseren Zusammenarbeit

Inhalt:

- Die Verbesserung der Zusammenarbeit wird zu einer ausdrücklichen Aufgabe der örtlich zuständigen AÄ und Träger der Sozialhilfe. Zu diesem Zweck eröffnet das Gesetz befristete Experimentierklauseln und fördert das BMA befristet bis Ende 2004 regionale Modellvorhaben.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 14/3765 vom 04.07.2000)
 - Gesetz vom 20.11.2000
-

[12/1999] Familienfördergesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Familienförderung – Artikel 2a*

Inkrafttreten: 01.01.2000

Kern: Abzugsbetrag des Kindesgeldes im Sozialhilfebezug

Inhalte:

- Kindergeld zählt in der Sozialhilfe grundsätzlich als (bedarfsminderndes) Einkommen.
- Um aber Eltern im Sozialhilfebezug nicht von der Kindergelderhöhung ab dem Jahre 2000 um 20 DM für das erste und zweite Kind auszuschließen, ist in der Zeit bis zum 30. Juni 2002 (bis dahin soll ein neues Bemessungssystem für die Regelsätze vorliegen) für minderjährige, unverheiratete Kinder ein Betrag in Höhe von 20 DM/Monat bei einem Kind und von 40 DM/Monat bei zwei oder mehr Kindern in einem Haushalt vom anrechenbaren Einkommen abzusetzen (Abzugsbetrag).

Material:

- Gesetz vom 22.12.1999
-

[06/1999] Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 26.06.1999

Kern: **Verlängerung der Regelung zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe**

Inhalt:

- Die mit Ablauf des Monats Juni endende Übergangsregelung für die Regelsatzerhöhung wird um zwei Jahre verlängert; die Regelsätze erhöhen sich damit zum 1.7.1999 und zum 1.7.2000 um den Prozentsatz, um den sich die der jeweiligen Rentenanpassung zugrundeliegenden Nettolöhne des Vorjahres in den alten Bundesländern verändert haben.
- Damit wird auch die Umsetzung des 1996 beschlossenen neuen Bemessungssystems für die Regelsätze entsprechend hinausgeschoben.

165

Material:

- Gesetz vom 25.06.1999

Rentenversicherung & Alterssicherung

[05/2024] EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.07.2024

Kern: Veränderung des Verfahrens bei der Zahlung des Zuschlags auf Erwerbsminderungsrenten und Renten wegen Todes in zwei Stufen

Inhalte:

- Durch das im Jahr 2022 beschlossene Gesetz zur Verbesserung von Leistungen von Erwerbsminderungsrentner*innen/Witwen-/Witwernrenten wurde eine Aufwertung von diesen Renten eingeführt, auch wenn sie sich schon im Rentenbestand befanden, also ihre Rente erstmalig zwischen 01.01.2001 bis zum 31.12.2018 bezogen haben. Vorgesehen war ein pauschaler Zuschlag zur Rente ab dem 1. Juli 2024.
- Eine automatisierte Umsetzung des Zuschlag kann die Deutsche Rentenversicherung jedoch bis dahin nicht umsetzen. Das EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz sieht daher nun vor, dass die Auszahlung in zwei Stufen organisiert wird:
 1. In einer ersten Stufe ab Juli 2024 soll monatlich ein Rentenzuschlag getrennt von der zugrundeliegenden Rente ausgezahlt werden. Dabei wird für die Berechnung des Rentenzuschlags an den Zahlungsbetrag der Rente angeknüpft. Durch dieses Vorgehen werden die Berechtigten im Ergebnis hinsichtlich des Gesamtrentenbetrags regelmäßig so gestellt, als hätten sie den Zuschlag über die originäre Rentenberechnung erhalten.
 2. In einer zweiten Stufe ab Dezember 2025 wird der Zuschlag dann dauerhaft als unmittelbarer Bestandteil der Rente berechnet und ausgezahlt.

167

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 12.03.2024
- Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales am 08.04.2024: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 30.05.2024

[04/2024] Rentenwertbestimmungsverordnung 2024 (RWBestV)

Vollständiger Titel: *Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der Gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte*

Inkrafttreten: 01.07.2024

Kern: Anpassung des aktuellen Rentenwertes, Festsetzung des Netto-Rentenniveaus (vor Steuern)

Inhalte:

- Rentenanpassung zum 01.07.2024: Der aktuelle Rentenwert beträgt sowohl in den westdeutschen als auch ostdeutschen Bundesländern einheitlich 39,32 Euro.
- Das Sicherungsniveau vor Steuern wird auf 48,15 Prozent festgesetzt.

Materialien:

- Verordnung vom 11.04.2024
-

[03/2024] Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 28.03.2024

Kern: Kürzung des Erhöhungsbetrags zum Bundeszuschuss

Inhalte:

- Erweiterte Kürzung des Erhöhungsbetrags zum zusätzlichen Bundeszuschuss um jeweils 1,2 Mrd. Euro (statt 0,6 Mrd. Euro) in den Jahren 2024 bis 2027

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 08.01.2024
 - Gesetz vom 27.03.2024
-

168

[12/2023] Gesetz zur Anpassung des Zwölften und Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze (hier SGV VI)

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2024

Kern: Änderungen bei Renten wegen Erwerbsminderung, unbegrenzter Hinzuvierdienst zu Erwerbsminderungsrente (für die Dauer von sechs Monaten)

Inhalt in Bezug auf das SGB VI

- Bezieher*innen von Erwerbsminderungsrente können für einen Zeitraum von sechs Monaten ihre Leistungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt erproben, ohne dabei ihren Rentenanspruch zu verlieren.
- Der zeitliche Umfang der Erwerbstätigkeit bzw. die Höhe des Hinzuverdienstes zur Erwerbsminderungsrente ist für die Dauer von 6 Monaten unbegrenzt und wirkt sich nicht auf die gezahlte Erwerbsminderungsrente aus.

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 26.05.2023
 - Gesetzentwurf vom 19.09.2023
 - Beschluss des Bundesrats vom 15.12.2023
-

[04/2023] Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 (RWBestV)

Vollständiger Titel: *Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der Gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte*

Inkrafttreten: 01.07.2023

Kern: Anpassung des aktuellen Rentenwertes, Festsetzung des Netto-Rentenniveaus (vor Steuern)

Inhalte:

- Rentenanpassung zum 01.07.2023: Der aktuelle Rentenwert beträgt sowohl in den westdeutschen als auch ostdeutschen Bundesländern einheitlich 37,60 Euro.
- Das Sicherungsniveau vor Steuern wird auf 48,15 Prozent festgesetzt.

Materialien:

- Referentenentwurf vom 21.03.2023
 - Verordnung vom 11.04.2023
-

[12/2022] 8. SGB IV-ÄndG

169

Vollständiger Titel: *Achtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze*

Inkrafttreten: verschiedene Zeitpunkte, u.a. 01.01.2023, 01.07.2023, 01.01.2024 uvm.

Kern: Einmalige Energiepreispauschale

Inhalt in Bezug auf das SGB VI (u.a.)

- Die Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten werden gestrichen.
- Die Hinzuverdienstgrenzen für Erwerbsminderungsrenten wegen voller sowie teilweiser Erwerbsminderung werden erhöht. Es erfolgt eine Dynamisierung der Grenzen durch den Bezug auf die monatliche Bezugsgröße. Diese orientiert sich am durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Rentenversicherungen des vorvergangenen Jahres (für das Jahr 2022 also 2020)

Materialien:

- Referentenentwurf vom 20.05.2022 (noch ohne entsprechenden Passus)
 - Regierungsentwurf vom 31.08.2022
 - Gesetzentwurf vom 12.10.2022
 - Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales am 28.11.2022: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 20.12.2022
-

[11/2022] Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 08.11.2022 bzw. 01.01.2023

Kern: Einmalige Energiepreispauschale

Inhalt:

- Rentner*innen, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung (Alters-, Erwerbs- oder Hinterbliebenenrente) erhalten, und Versorgungsempfänger*innen des Bundes wird im Dezember einmalig eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro gezahlt.
- Die Obergrenze für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Übergangsbereich wird von 1.600 auf 2.000 Euro je Monat angehoben.

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 11.10.2022
- Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales am 17.10.2022: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 07.11.2022

170

[06/2022] Rentenanpassungs- und EM-Bestandsverbesserungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Rentenanpassung und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.07.2022

Kern: Rentenanpassung, Wegfall der Sonderzahlungen des Bundes an die Rentenversicherung ab 2025, Wiedereinsetzung des Nachholfaktors, Verbesserungen für Empfänger*innen von EM-Renten oder Hinterbliebenenrenten, die zwischen 2001 - 2018 neu zugegangen sind

Inhalt:

- Rentenanpassung zum 01.07.2022: aktueller Rentenwert alte Länder 36,02 Euro, aktueller Rentenwert neue Länder 35,52 Euro
- Erwerbsminderungsrentner*innen, deren Rente zwischen 1.01.2001 und 31.12.2018 begonnen hat, erhalten ab 01.07.2024 einen pauschalen Zuschlag zur Rente. Dies gilt auch für Rentner*innen, die mittlerweile in Altersrente übergegangen sind. Für Personen, deren Rentenbeginn bis zum 30.06.2014 erfolgte, beträgt der Zuschlag 7,5% der jeweiligen Rente am 30.06.2024. Für Personen, deren Rentenbeginn danach erfolgte, beträgt der Zuschlag 4,5%.
- Wegfall der Sonderzahlungen des Bundes an die Rentenversicherung ab 2025

- Weitere Änderungen: Wiedereinsetzen des Nachholfaktors, Bereinigung des Revisionseffektes bei den beitragspflichtigen Entgelten, Glättung der Wirkungen des Nachhaltigkeitsfaktors im Zeitablauf, Vereinfachung der Rentenanpassung durch Umstellung auf eine Anpassung nach Mindestsicherungsniveau bis 2025

Materialien:

- Referentenentwurf vom 23.03.2022
 - Gesetzentwurf vom 14.04.2022
 - Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales am 30.05.2022: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 28.06.2022
-

[11/2021] Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 24.11.2021

Kern: Weiterführung der Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten für das Jahr 2021 (auf das 14-fache der Bezugsgröße)

171

Inhalt (hier SGB VI):

- Die Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten wird auch im Jahr 2022 auf 46.060 Euro angehoben. Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen somit nicht zur Kürzung einer vorgezogenen Altersrente. Ab 2023 gilt voraussichtlich wieder die ursprüngliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro pro Kalenderjahr. Die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze gilt für Neu- und Bestandsrentner. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Hinzuverdienstregelung für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und die Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten.

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 08.11.2021
 - Bundestagsanhörung am 15.11.2021: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 22.11.2021
-

[07/2021] Rentenanpassung

Vollständiger Titel: *Rentenwertbestimmungs-Verordnung*

Inkrafttreten: 01.07.2021

Kern: Neuer aktueller Rentenwert und Rentenanpassung

Inhalt:

- Alte Länder: Der aktuelle Rentenwert beträgt weiterhin 34,19 Euro.
 - Neue Länder: Die Renten steigen um 0,72%. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt 33,47 Euro.
-

[02/2021] Gesetz Digitale Rentenübersicht

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Selbstverwaltung*

Inkrafttreten: Inkrafttreten: ab 01.01.2021, einzelne Artikel bis 2023/2024

Kern: Schrittweise Einführung eines Gesamtüberblicks über die erreichten sowie erreichbaren Alterssicherungsansprüche aus gesetzlicher, privater und betrieblicher Vorsorge

Inhalt:

- Einrichtung einer zentralen Stelle für die „Digitale Rentenübersicht“ bei der Deutschen Rentenversicherung Bund
- Entwicklung eines digitalen Portals, das der Bevölkerung (mittels Steuer-Identifikationsnummer) einen Gesamtüberblick über die erreichten sowie erreichbaren Alterssicherungsansprüche aus gesetzlicher, privater und betrieblicher Vorsorge bietet.
- Ab Oktober 2022 können sich die Träger von Altersvorsorgeleistungen in einem ersten Schritt freiwillig an dem Projekt beteiligen. Ab Oktober 2022 Beginn der Pflichtphase: Alle Anbieter müssen ihre Informationen zur Verfügung stellen – zu privaten Riester- oder Rürup-Renten, Betriebsrenten oder Lebensversicherungen.
- Abrufbarkeit der Daten über ein Online-Portal ab Herbst 2023.
- Sozialversicherungswahlen
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Ausübung des Ehrenamtes in der Sozialversicherung (Anspruch auf Freistellung für die Teilnahme an den Sitzungen). Erhöhung des Frauenanteils in der Selbstverwaltung erhöht.

172

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 21.10.2020
 - Bundestagsanhörung am 16.11.2020: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 11.02.2021
-

[12/2020] Arbeitsschutzkontrollgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz*

Inkrafttreten: 01.08.2004

Kern: befristete Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrente

Inhalt (für das SGB VII):

- Weiterführung der Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten – wie schon durch das Sozialschutz-Paket in 2020 – für das Jahr 2021 (auf das 14-fache der Bezugsgröße).

Materialien:

- Referentenentwurf vom 21.07.2020
 - Gesetzentwurf vom 29.07.2020
 - Gesetzentwurf vom 31.08.2020
 - Bundestagsanhörung 30.09.2020: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 30.12.2020
-

[08/2020] Grundrentengesetz

173

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der GRV mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen*

Inkrafttreten: 01.01.2021

Kern: Einführung einer einkommensgeprüften Grundrente für langjährig Versicherte; Einführung eines Freibetrags in der Grundsicherung und beim Wohngeld, Erhöhung des Bundeszuschusses zur allgemeinen Rentenversicherung, Anhebung der Einkommensgrenze beim bAV-Förderbetrag (Betriebliche Altersvorsorge) sowie Anhebung des bAV-Förderbetrags

Wesentliche Inhalte:

Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährig Versicherte

Die Rentenversicherung zahlt einen Zuschlag auf Altersrenten oder Erwerbsminderungsrenten – ohne Antrag – unter folgenden Voraussetzungen:

- Erfüllung der Wartezeit von 33 Jahren mit Grundrentenzeiten. Dazu zählen Kalendermonate, in denen mindestens eine der folgenden Zeiten liegt:
 - Pflichtbeitragszeiten aus Erwerbstätigkeit einschließlich eines versicherungspflichtigen Minijobs
 - Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Geburtstag des Kindes
 - Beitragszeiten der Pflegeversicherung für eine nicht erwerbsmäßige Pflege
 - Zeiten des Bezugs von Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld
 - Nicht dazu zählen Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld I (SGB III) und Arbeitslosengeld II (SGB II) sowie Zeiten mit freiwilligen Beiträgen

- Berücksichtigt bei dem Zuschlag von Entgeltpunkten werden die sog. Grundrentenbewertungszeiten, in denen im jeweiligen Kalendermonat mindestens 0,025 EP (= 30% des Durchschnittsentgelts), aber weniger als 0,0667 EP (= 80% des Durchschnittsentgelts) vorliegen. Liegen 33 aber weniger als 35 Jahre Grundrentenzeiten vor, vermindert sich der Höchstwert gleitend.
- Die erworbenen Entgeltpunkte werden verdoppelt (auf maximal 0,8 EP pro Jahr und für maximal 35 Jahre). Der ermittelte Wert wird danach um 12,5 Prozent gekürzt.
- Aus dem Zuschlag an EP errechnet sich durch Multiplikation mit dem aktuellen Rentenwert der Grundrentenzuschlag (in Euro).
- Auf diesen Grundrentenzuschlag wird das „zu versteuernde Einkommen“ (nach dem Steuerrecht) des/der Versicherten und seiner/ihrer Ehefrau/Ehemannes angerechnet. Grundlage ist der Steuerbescheid des vorvergangenen Kalenderjahrs.
- Angerechnet werden bei alleinstehenden Personen zu 60% alle Einkommen, die den Freibetrag vom 1.250 Euro übersteigen. Eine volle Anrechnung erfolgt bei einem Einkommen von über 1.600 Euro. Bei Ehepaaren liegt der Freibetrag bei 1.950 Euro, eine volle Anrechnung erfolgt bei einem Einkommen von über 2.300 Euro. Die Freibeträge beziehen sich auf das zu versteuernde Einkommen, zu dem steuerfrei gestellte Anteil der Rente, der Versorgungsfreibetrag und Kapitalerträge hinzugerechnet werden. Die Freibeträge werden jährlich angepasst.
- Eine Vermögensüberprüfung findet nicht statt.
- Bewerktelligt werden soll die Einkommensanrechnung durch einen automatisierten Datenabgleich mit den Finanzbehörden.

Freibeträge bei der Grundsicherung und beim Wohngeld

- Liegen mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten vor (auch mit Geltung für Hinterbliebenenrenten), erfolgt keine volle Anrechnung der gesetzlichen Rente bei folgenden Sozialleistungen mehr
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) - Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)
 - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
 - Wohngeld
 - Leistungen nach dem Bundesversorgungsrecht
- Bei Erfüllung der 33 Jahre - bleiben die ersten 100 Euro anrechnungsfrei, der übersteigende Betrag wird zu 30 Prozent nicht angerechnet. Zusammen mit den ersten 100 Euro darf der Freibetrag aber die Hälfte des jeweiligen Regelbedarfssatzes nicht übersteigen.

174

Betriebliche Altersversorgung

- Anhebung der Einkommensgrenze beim Betriebsrentenförderbetrag von 2.200 auf 2.575 Euro sowie Anhebung des bAV-Förderbetrags von 144 Euro auf 288 Euro ab 2020.

Finanzierung

- Die Finanzierung soll aus Steuermitteln erfolgen: Der Bundeszuschuss wird in den Jahren 2019 und 2020 um jeweils 400 Millionen Euro, im Jahr 2021 um 1,5 Milliarden Euro, im Jahr 2022 um 560 Millionen Euro und in den Jahren 2023 bis 2025 um jeweils 480 Millionen Euro erhöht.

Materialien:

- Referentenentwurf vom 21.05.2019
 - Koalitionsbeschluss Grundrente 10.11.2019
 - Referentenentwurf vom 16.01.2020
 - Stellungnahmen von Verbänden zur Besprechung im Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 22.01.2020
 - Referentenentwurf vom 06.02.2020
 - Gesetzentwurf vom 19.02.2020
 - Gesetzentwurf vom 08.04.2020
 - Bundestagsanhörung am 25.05.2020: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 12.08.2020
-

[07/2020] Rentenanpassung 2020

Vollständiger Titel: *Rentenwertbestimmungs-Verordnung*

Inkrafttreten: 01.07.2020

Kern: Neuer aktueller Rentenwert und Rentenanpassung

Inhalt:

- Alte Länder: Die Renten steigen um 3,45%. Der aktuelle Rentenwert beträgt 34,19 Euro.
- Neue Länder: Die Renten steigen um 4,2%. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt 33,23 Euro.

Material:

- Verordnung vom 08.06.2020
-

[03/2020] Sozialschutzpaket

Vollständiger Titel: *Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung*

Inkrafttreten: 27.03.2020

Kern: Anhebung der Hinzuverdienstgrenze bei einer vorgezogenen Altersrente

Inhalt (SGB VI):

- Um die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt zu erleichtern, wird die im jeweiligen Kalenderjahr geltende Hinzuverdienstgrenze für das Jahr 2020 von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben.
- Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen somit nicht zu einer Kürzung einer vorgezogenen Altersrente. Ab dem Jahr 2021 gilt dann wieder die bisherige Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro pro

Kalenderjahr.

Materialien:

- Gesetz vom 27.03.2020
-

[12/2019] GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Einführung eines Freibetrags in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge*

Inkrafttreten: 01.01.2020

Kern: Einführung eines Freibetrages bei der Verbeitragung von Betriebsrenten

Wesentliche Inhalte:

- Auf Betriebsrenten werden bis zu 159,25 Euro keine Krankenkassenbeiträge mehr bezahlt. Der Freibetrag wird jährlich der Lohnentwicklung angepasst.
- Die Mindereinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung sollen 2020 in vollem Umfang, in den Folgejahren nur noch in Teilen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds kompensiert werden. Von 2020 bis 2023 macht das etwa drei Milliarden Euro aus. Die Kompensationszahlungen werden jährlich weniger. 2021 sind im Gesetzentwurf noch 900 Millionen Euro eingeplant, 2022 sollen es nur noch 600 Millionen Euro sein, 2023 schließlich lediglich 300 Millionen Euro. Ab 2024 müssen die Krankenkassen die Beitragsausfälle in voller Höhe selbst tragen.
- Die Mindestreserve des Gesundheitsfonds sinkt von derzeit 25 Prozent auf 20 Prozent der durchschnittlichen Ausgaben.

176

Materialien:

- Referentenentwurf vom 15.01.2019
 - Gesetzentwurf vom 25.11.2019
 - Gesetzesentwurf vom 03.12.2019
 - Bundestagsanhörung am 09.12.2019: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 21.12.2019
-

[07/2019] Rentenanpassung

Vollständiger Titel: *Rentenwertbestimmungs-Verordnung*

Inkrafttreten: 01.07.2019

Kern: Neuer aktueller Rentenwert und Rentenanpassung

Inhalte:

- Alte Länder: Die Renten steigen um 3,18%. Der aktuelle Rentenwert beträgt 33,05 Euro.
- Neue Länder: Die Renten steigen um 3,91%. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt 31,89 Euro.

[11/2018] RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung*

Inkrafttreten: 01.01.2019 und 01.07.2019

Kern: Ausweitung der Zurechnungszeit, Ausweitung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder ("Mütterrente II"), doppelte Haltelinie für Rentenniveau und Beitragssatz bis 2025, Sonderzahlungen des Bundes an die allgemeine RV 2022 bis 2025, Verlängerung der bisherigen Gleitzone in einen Übergangsbereich von 850 Euro auf 1.300 Euro

Wesentliche Inhalte:

Haltelinien

- Das Sicherungsniveau vor Steuern darf bis zum Jahr 2015 48 % nicht unterschreiten. Zugleich darf der Beitragssatz bis zu diesem Jahr den Wert von 20 % nicht überschreiten. Wird die „Haltelinie“ des Niveaus in Folge der Wirkung der Rentenanpassungsformel unterschritten, muss der aktuelle Rentenwert entsprechend angehoben werden.
- Der Beitragssatz wird für 2019 auf 18,6 % festgeschrieben.
- Zur Absicherung der Beitragssatzobergrenze zahlt der Bund (im Bedarfsfall) in den Jahren 2022 bis 2025 zusätzlich zu den Bundeszuschüssen jeweils 500 Mio. Euro an Sonderzahlungen an die allgemeine Rentenversicherung. 2023 bis 2025 werden diese Beträge dynamisiert.

Mütterrente II

- Mütter - wie auch Väter - erhalten ab 2019 für ihre vor 1992 geborenen Kinder auch für das dritte Jahr Kindererziehungsleistungen anerkannt. Je Kind kommt ein halber Entgeltpunkt hinzu.
- Die entstehenden Mehrausgaben werden vorrangig aus Beitrags- und nicht aus Steuermitteln finanziert.

Verlängerte Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderungsrenten

- Die Zurechnungszeiten bei Renten wegen Erwerbsminderung werden ab 2019 in einem ersten Schritt auf 65 Jahre und 8 Monate erhöht. Anschließend erfolgt eine schrittweise Erhöhung auf 67 Jahre im Jahr 2030.
- Dies gilt – wie auch schon bei den vorherigen Regelungen zur Erhöhung der Zurechnungszeiten – nur für Rentenneuzugänge und nicht für den Bestand.

Übergangsbereich - ohne verringerte Rentenansprüche

- Die Obergrenze der vergünstigten Beitragsbelastung für Arbeitnehmer im Midijob wird von heute 850 Euro auf 1.300 Euro angehoben. Die volle Abgabenbelastung trifft Arbeitnehmer damit erst bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 1.300 Euro. Geringverdienerinnen und Geringverdiener werden entsprechend bei den Sozialabgaben entlastet.
- Die monatliche Beitragsentlastung steigt im Übergangsbereich für Verdienste zwischen 450 und 850 monatlich zunächst auf bis 23 Euro an und sinkt anschließend wieder schrittweise ab. Arbeitgeber von Midijobbern zahlen auch weiterhin den vollen Beitragsanteil.
- Die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge führen nicht mehr zu geringeren Rentenansprüchen. Davon profitieren sowohl die bisher in der bisherigen Gleitzone bis 850 Euro Beschäftigten als auch diejenigen im neuen Übergangsbereich bis 1 300 Euro.
- Es wird mit Mindereinnahmen der Sozialversicherung von 400 Millionen Euro gerechnet. Diese Mindereinnahmen werden aus Beitragsmitteln finanziert. Das gilt auch für die späteren Mehrausgaben bei der Rentenversicherung.

Materialien:

- Referentenentwurf vom 12.07.2018
- Gesetzentwurf vom 28.08.2018
- Gesetzentwurf vom 01.10.2018
- Bundestagsanhörung am 05.11.2018: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 28.11.2018

178

[07/2018] Renten Anpassung

Vollständiger Titel: *Rentenwertbestimmungs-Verordnung*

Inkrafttreten: 01.07.2018

Kern: [Neuer aktueller Rentenwert und Renten Anpassung](#)

Inhalte:

- Alte Länder: Die Renten steigen um 3,22%. Der aktuelle Rentenwert beträgt 32,03 Euro.
- Neue Länder: Die Renten steigen um 3,75%. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt 30,69 Euro.

[08/2017] Betriebsrentenstärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze*

Inkrafttreten: 01.01.2018

Kern: Grundlegender Richtungswechsel in der betrieblichen Altersversorgung: Ermöglichung von reinen Beitragszusagen (Sozialpartnermodell) und weitere Veränderungen

Wesentliche Inhalte:

Ziel: Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine Verbreiterung der betrieblichen Altersversorgung und für eine Stärkung der kapitalfundierte Alterssicherung unter den Bedingungen eines sinkenden Rentenniveaus

I. Sozialpartnermodell als neuer, zusätzlicher Durchführungsweg der Betriebsrente

1. Reine Beitragszusage („pay and forget“)

- Einführung einer reinen Beitragszusage ohne subsidiäre Haftung des Arbeitgebers statt der bisherigen (und weiter geltenden) Zusagen (Leistungszusage, beitragsorientierte Leistungszusage, Beitragszusage mit Mindestleistung).
- Der Arbeitgeber ist allein verpflichtet, die zugesagten Beiträge an einen externen Versorgungsträger (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) zu zahlen.
- Verbot der Zusage einer bestimmten Versorgungsleistung (Mindest- oder Garantieleistungen).
- Verlagerung des Anlagerisikos auf die Beschäftigten; die Höhe der Betriebsrente nicht nur beim Erstbezug, sondern auch während der Auszahlungsphase ist allein abhängig vom Erfolg der Kapitalanlage.
- Als Ausgleich des entfallenen Haftungsrisikos sollen (und nicht müssen) die Arbeitgeber im Rahmen tarifvertraglicher Regelungen einen Sicherungsbeitrag an den Versorgungsträger zahlen, der nicht unmittelbar den einzelnen Arbeitnehmern zugerechnet wird.

179

2. Optionssystem

- Einführung der Möglichkeit einer tarifvertraglich geregelten automatischen Entgeltumwandlung, die alle Arbeitnehmer eines Betriebes (oder auch einzelne Gruppen) umfasst.
- Die Beschäftigten können innerhalb bestimmter Fristen widersprechen (opting-out)

3. Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis

- Bei einer Entgeltumwandlung für eine reine Beitragszusage im Rahmen des Sozialpartnermodells muss der Arbeitgeber als Ausgleich für die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberbeitrag) einen Zuschuss in Höhe von 15 % des sozialversicherungsfreien Entgelts an die Versorgungseinrichtung zahlen.

4. Tarifvorbehalt

- Die reine Beitragszusage kann nur durch Tarifvertrag vorgenommen oder durch Tarifvertrag in einer Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung zugelassen werden.
- Die Tarifvertragsparteien müssen sich an der Durchführung und Steuerung dieser Betriebsrente beteiligen, sie können dazu gemeinsame Einrichtungen gründen bzw. vorhandene nutzen oder auch externe Versorgungsträger.

5. Öffnung für nichttarifgebundene Betriebe

- Möglichkeit der Nutzung bzw. Anwendung der einschlägigen tariflichen Regelungen auch für nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte

II. Förderbetrag für Geringverdiener

- Zahlt der Arbeitgeber für zusätzliche Altersvorsorge (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) mindestens 240 Euro, höchstens 480 Euro ein, so erhält er eine steuerliche Entlastung von 30 % dieses Betrags.
- Diese steuerliche Förderung von mindestens 72 Euro bis maximal 144 Euro im Kalenderjahr gilt für Geringverdiener (bis zu 2.200 Euro Bruttomonatseinkommen)

III. Anhebung des steuerfreien Dotierungsrahmens

- Der steuerfreie Dotierungsrahmen für Zahlungen des Arbeitgebers an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen wird auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze angehoben.
- Der beitragsfreie Höchstbetrag bei der Entgeltumwandlung verbleibt bei 4 %.

IV. Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung

- Bei einer Entgeltumwandlung jenseits der reinen Beitragszusage werden Arbeitgeber verpflichtet, den ersparten Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung in Höhe von 15% des sozialversicherungsfreien Entgelts an die Versorgungseinrichtung zu zahlen.
- Anders der gesetzlich verpflichtende Zuschuss bei einer reinen Beitragszusage ist diese Regelung tarifdispositiv.
- Geltung: Für neue Entgeltumwandlungsvereinbarungen ab 2019, für bestehende Vereinbarungen ab 2022, tarifliche Regelungen, auch ungünstigere, bleiben gültig.

180

V. Freibeträge in der Grundsicherung/Sozialhilfe

- Bei der Berechnung der Höhe der aufstockenden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt bleiben Beträge anrechnungsfrei.
- Der Grundbetrag beträgt 100 Euro zuzüglich 30 % des überschießenden Betrags bis maximal 50 % des Bedarfs der Regelbedarfsstufe 1 = 204,50 Euro/2017.
- Anrechnungsfrei bleiben ausschließlich Leistungen der zusätzlichen Altersvorsorge (Betriebs-, Riester-, Rürup-Renten sowie Renten aus einer freiwilligen GRV-Versicherung oder einer Versicherungspflicht auf Antrag.

VI. Anhebung der Grundzulage der Riester-Rente

- Die jährliche Grundzulage wird von gegenwärtig 154 Euro auf 175 Euro angehoben.

Materialien:

- [Referentenentwurf vom 25.10.2016](#)
- [Referentenentwurf vom 04.11.2016](#)
- [Kabinettsentwurf vom 21.12.2016](#)
- [Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 22.02.2017](#)

- Bundestagsanhörung zum Gesetzentwurf am 24.03.2017: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen (Ausschussdrucksache 18(11)971)
 - Das Betriebsrentenstärkungsgesetz - Umsetzung und Folgen. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 18/12044 vom 24.04.2017)
 - Entwurf eines Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Ausschussdrucksache 18(11)1064 vom 20.05.2017)
 - Gesetz vom 17.08.2017
-

[07/2017] EM-Leistungsverbesserungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze*

Inkrafttreten: 01.01.2018

Kern: [Ausweitung der Zurechnungszeiten](#)

Inhalte:

- Besserstellung der Versicherten mit verminderter Erwerbsfähigkeit durch Verlängerung der Zurechnungszeit auf das vollendete 65. Lebensjahr (bislang 62. Lebensjahr).
- Betroffen sind Neuzugänge in EM-Renten ab 01.01.2018; Bestandsrenten bleiben davon unberührt.
- Die Anhebung folgt der Anhebung des Referenzalters für die Abschlagsfreiheit der Renten wegen Erwerbsminderung und vollzieht sich in sieben Stufen: Begonnen wird 2018 und 2019 mit einer Anhebung um jeweils drei Monate je Kalenderjahr. In den folgenden Jahren beträgt die Anhebung jeweils sechs Monate je Kalenderjahr. Bei einem Rentenbeginn ab 2024 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

181

Materialien:

- Referentenentwurf vom 12.01.2017
 - Gesetzentwurf vom 15.02.2017
 - Gesetzentwurf vom 12.04.2017 (Bundestagsdrucksache 18/11926)
 - Bundestagsanhörung am 12.05.2017: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - darunter Stellungnahme von
 - Prof. Dr. Gerhard Bäcker/IAQ (Einzelsachverständiger) in: IAQ-Standpunkte 02/2017
 - Gesetz vom 17.07.2017
-

[07/2017] Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung*

Inkrafttreten: 01.07.2018

Kern: [Einheitliche Rentenwerte in den alten und neuen Bundesländern ab 2025](#)

Inhalte:

- Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert (West) in sieben Schritten, beginnend ab 1. Juli 2018, endend am 1. Juli 2014. Anhebung des aRW (Ost) um einen festgelegten Prozentsatz des Westwertes: ab 01.07.2018 auf 95,8%. In den Folgejahren steigt dieser Prozentsatz um jeweils 0,7 Prozentpunkte.
- Die Bezugsgröße und die Beitragsbemessungsgrenze werden zeitgleich entsprechend angehoben.
- Die Rentenanpassung und die Fortschreibung der Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze erfolgen ab 2025 auf Grundlage der gesamtdesischen Lohnentwicklung.
- Ab Januar 2019 schrittweise Abschmelzung des Umrechnungsfaktors für die Hochwertung der Entgelte von Beschäftigten in den neuen Bundesländern bis 2025. Die bis zum 31.12.2024 hochgewerteten Entgelte bzw. Entgeltpunkte bleiben erhalten.
- Finanzierung der Rentenüberleitung gemischt bzw. zeitversetzt: Bis 2021 allein aus den Einnahmen der Rentenversicherung (Beitragseinnahmen und reguläre Bundeszuschüsse), ab 2022 aus zusätzlichen Steuermitteln Im ersten Jahr soll der Bundeszuschuss um 200 Mio. Euro erhöht werden, in den nachfolgenden Jahren 2023 bis 2025 um Jährlich 600 Mio. Euro. Mit dem dann erreichten Gesamtbetrag eines zusätzlichen Bundeszuschusses von 2 Mrd. Euro wird damit die Hälfte der Kosten der Rentangleichung abgedeckt.

182

Materialien:

- [Referentenentwurf vom 19.07.2016](#)
- [Referentenentwurf vom 13.01.2017](#)
- [Gesetzentwurf vom 15.02.2017](#)
- [Gesetzentwurf vom 12.04.2017 \(Bundestagsdrucksache 18/119237\)](#)
- [Bundestagsanhörung am 12.05.2017: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- darunter Stellungnahme von
- [Prof. Dr. Gerhard Bäcker/IAQ \(Einzelsachverständiger\)](#) in: IAQ-Standpunkte 02/2017
- [Gesetz vom 17.07.2017](#)

[07/2017] Rentenanpassung

Vollständiger Titel: *Rentenwertbestimmungs-Verordnung*

Inkrafttreten: 01.07.2017

Kern: Neuer aktueller Rentenwert und Rentenanpassung

Inhalte:

- Alte Länder: Die Renten steigen um 1,9%. Der aktuelle Rentenwert beträgt 31,03 Euro.
- Neue Länder: Die Renten steigen um 5,95%. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt 29,69 Euro.

[12/2016] Flexirentengesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben*

Inkrafttreten: 01.01.2017 und 01.07.2017 (Hinzuverdienst)

Kern: Neuregelung (Flexibilisierung) der Teilrenten, Versicherungspflicht von Vollrentnern vor Erreichen der Regelaltersgrenze, Möglichkeit freiwilliger Zusatzzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen ab 50 Jahren, Entrichtung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Rentenversicherung bei Weiterarbeit nach Bezug der Regelaltersgrenze (opt-in), Stärkung von Prävention und Rehabilitation, befristeter Wegfall der gesonderten Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung für Beschäftigte jenseits der Regelaltersgrenze.

183

Inhalte:

Teilrenten

Die bisherige starre Stufenregelung bei der Berechnung von Teilrenten wird ersetzt durch ein gleitendes Berechnungsverfahren. Vor Erreichen der Regelaltersgrenze können bis zu 6.300 Euro im Jahr ohne Kürzung der Altersrente hinzuverdienst werden.

- Ein über diesen Betrag hinausgehender Verdienst wird zu 40% auf die Monatsrente angerechnet. Wenn die Summe aus gekürzter Rente und dem Hinzuverdienst über dem bisherigen Einkommen (bestes Einkommen der letzten 15 Kalenderjahre) liegt, wird der darüber liegende Hinzuverdienst zu 100% auf die verbliebene Teilrente angerechnet und die Altersrente entfällt völlig.
- Zur Bestimmung des Hinzuverdienstes prognostiziert die Deutsche Rentenversicherung zu jedem 1. Juli eines Jahres den voraussichtlichen Verdienst im laufenden und im folgenden Jahr, stellt ihn jeweils der jährlichen Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro gegenüber und setzt die Rente für die Zeit ab 1. Juli und ab kommenden 1. Januar fest.
- Die Einkommensprognosen für das Vorjahr werden zum darauf folgenden 1. Juli mit dem tatsächlich erzielten Hinzuverdienst rückschauend centgenau verglichen („Spitzabrechnung“) und die Rente unter Berücksichtigung des tatsächlichen Hinzuverdienstes neu berechnet. Gegebenenfalls entstehende Überzahlungen werden zurückgefordert, Nachzahlungen werden ausgezahlt. Der in Anspruch genommene Rententeil wird um Abschläge gemindert. Dies gilt aber nicht für die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

Versicherungspflicht des Hinzuverdienstes vor Erreichen der Regelaltersgrenze

- Der Hinzuverdienst unterliegt in voller Höhe der Versicherungspflicht in der GRV und wirkt deshalb rentensteigernd.

- Dies gilt auch für Rentner, die ab 2017 ein Minijob-Arbeitsverhältnis beginnen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.
- Wenn dann nur der pauschale Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung in Höhe von 15% gezahlt wird, wirkt sich dieser ab 2017 bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze dennoch rentensteigernd aus.

Erwerbseinkommen und Beitragszahlung beim Bezug einer Regelaltersrente

- Das Erwerbseinkommen beim Bezug einer Regelaltersrente bleibt anrechnungsfrei. Es müssen keine Arbeitnehmerbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung entrichtet werden. Aus dem Rentenversicherungsbeitrag der Arbeitgeber ergibt sich für die betroffenen Rentnerinnen und Rentner (auch bei Minijobs) kein Leistungsanspruch.
- Allerdings besteht die Möglichkeit, auf die RV-Versicherungsfreiheit zu verzichten. Durch die eigenen und die vom Arbeitgeber gezahlten Rentenversicherungsbeiträge Beschäftigte werden weitere EP in der GRV erworben. Die Rente wird entsprechend einmal jährlich erhöht.

Ausgleichszahlungen zum Abschlagsausgleich

- Versicherte können statt ab vollendetem 55. nunmehr ab vollendetem 50. Lebensjahr zusätzlich Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen, um die Rentenabschläge ganz oder teilweise auszugleichen, die bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente anfallen. Dies gilt auch für Bezieher einer vorgezogenen Altersvoll- oder Teilrente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze.

Befristeter Wegfall des gesonderten Arbeitgeberbeitrags zur ALV

- Der bisher anfallende gesonderte Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung für Beschäftigte jenseits der Regelaltersgrenze entfällt für fünf Jahre. Bei der BA entstehen entsprechend Beitragsmindereinnahmen.

184

Prävention und Rehabilitation

- Neue Regelungen im Bereich der Prävention und der Rehabilitation sollen die Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe stärken.

Materialien:

- Referentenentwurf vom 18.07.2016
- Referentenentwurf vom 06.09.2016
- Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Bundestagsdrucksache 18/9787 vom 27.09.2016)
- Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen vom 14.10.2016
- darunter Stellungnahme von
- Jutta Schmitz/IAQ (Einzelsachverständige): "Flexibilität im Rentenübergang und bei der Rentner(innen)erwerbstätigkeit – Neuregelungen für ausgewählte Personengruppen" in: IAQ-Standpunkte 05/2016
- Gesetz vom 08.12.2016

Vollständiger Titel: *Rentenwertbestimmungs-Verordnung*

Inkrafttreten: 01.07.2016

Kern: Neuer aktueller Rentenwert und Rentenanpassung

Inhalte:

- Alte Länder: Die Renten steigen um 4,25%. Der aktuelle Rentenwert beträgt 30,45 Euro.
 - Neue Länder: Die Renten steigen um 5,95%. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt 28,66 Euro.
-

[12/2015] Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2018

Kern: Abbau von Mobilitätshindernissen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich aus Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung (insbesondere Dauer der Anwartschaftszeit, bevor betriebliche Altersvorsorgebeiträge portabel werden) ergeben können.

Inhalt:

- Arbeitgeberfinanzierte Betriebsrentenanwartschaften sollen nach dem Gesetzentwurf bereits dann unverfallbar sein, wenn die Zusage 3 Jahre bestanden hat (bislang war die Frist 5 Jahre). Darüber hinaus wird das Lebensalter, zu dem man dabei frühestens den Arbeitgeber verlassen darf, ohne dass die Anwartschaft verfällt, vom 25. auf das 21. Lebensjahr abgesenkt. Auf diese Weise sollen junge Beschäftigte schneller und früher unverfallbare Betriebsrentenanwartschaften erwerben können. An die Neuregelung wird das Ziel geknüpft, dass die Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge auch unter jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Zukunft zunimmt.
- Betriebsrentenanwartschaften ausgeschiedener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nicht anders behandelt werden als die Anwartschaften von weiterhin bei diesem Arbeitgeber Angestellte. (Ehemalige) Beschäftigte müssen also nicht mehr befürchten, dass ein Arbeitgeberwechsel zu Benachteiligungen hinsichtlich ihrer betrieblichen Anwartschaften führt.
- Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf deren Anfrage über die betriebliche Altersvorsorge informieren (Erwerben von Anwartschaften, Höhe der Betriebsrente, Auswirkungen eines Arbeitgeberwechsels, weitere Entwicklung der Anwartschaft nach Beendigung des Arbeitsvertrages). Die Abfindungs- und Auskunftsrechte werden also zugunsten der Beschäftigten erweitert.
- Die Mobilitäts-Richtlinie der EU (2014/50/EU) muss spätestens bis zum 21. Mai 2018 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden (Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie). Um den Betriebsrentensystemen ausreichend Zeit für die erforderlichen Umstellungen einzuräumen und die Arbeitgeber finanziell möglichst wenig zu belasten, soll diese Frist weitgehend ausgenutzt werden. Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2018 vor.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 18/6283 vom 08.10.2015)
 - Gesetz vom 21.12.2015
-

[07/2015] Rentenanpassung 2015

Vollständiger Titel: *Rentenwertbestimmungs-Verordnung*

Inkrafttreten: 01.07.2015

Kern: Neuer aktueller Rentenwert und Rentenanpassung

Inhalte:

- Alte Länder: Die Renten steigen um 2,1 %. Der aktuelle Rentenwert beträgt 29,21 Euro.
 - Neue Länder: Die Renten steigen um 2,5%. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt 27,05 Euro.
-

[07/2015] Rentenanpassung 2014

Vollständiger Titel: *Rentenwertbestimmungs-Verordnung*

Inkrafttreten: 01.07.2014

Kern: Neuer aktueller Rentenwert und Rentenanpassung

Inhalte:

- Alte Länder: Die Renten steigen um 1,67 %. Der aktuelle Rentenwert beträgt 28,61 Euro.
 - Neue Länder: Die Renten steigen um 2,53%. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt 26,39 Euro
-

[06/2014] Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung*

Inkrafttreten: 01.07.2014

Kern: Abschlagsfreie Altersrente ab 63, Mütterrente, Ausweitung der Zurechnungszeiten

Wesentliche Inhalte:

Anerkennung eines zweiten Jahres Kindererziehungsleistungen für Geburten vor 1992 („Mütterrente“)

- Mütter - wie gegebenenfalls auch Väter - erhalten ab Juli 2014 für ihre vor 1992 geborenen Kinder ein zweites Jahr Kindererziehungsleistungen. Je Kind kommt ein Entgeltpunkt hinzu, was zu einer höheren Bruttorente von 28,61 Euro (West) bzw. 26,39 Euro (Ost) führt.

- Wurden bislang die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt, kann dies durch die Ausweitung der Kindererziehungszeiten möglich sein. Diese Leistungsverbesserung betrifft nicht nur die Rentenzugänge sondern auch den Rentenbestand.

Abschlagsfreie Altersrente mit 63 Jahren bei 45 Versicherungsjahren

- Für die im geltenden Rentenrecht verankerte Regelung einer abschlagsfreien Rente für besonders langjährig Versicherte (45 Beitragsjahre) mit 65 Jahren gibt es eine zeitlich befristete Ausweitung: Der abschlagsfreie Rentenbezug ist bereits mit 63 Jahren möglich, wenn eine besondere Wartezeit von 45 Versicherungsjahren erreicht ist.
- Diese Ausweitung gilt allerdings nur für Versicherte, die zwischen Juli 1951 und Dezember 1952 geboren sind. Für die später geborenen Jahrgänge zwischen 1953 und 1963 wird im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze das Zugangsalter schrittweise wieder auf 65 Jahre angehoben. Für Jahrgänge ab 1964 gilt dann wieder die bisherige Regelung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte.
- Zu den 45 Jahren zählen:
 - Pflichtbeiträge aus Beschäftigung
 - Pflichtbeiträge aus selbstständiger Tätigkeit
 - Freiwillige Beiträge (beim Vorliegen von mindestens 18 Jahren Pflichtbeiträge)
 - Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr
 - Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen
 - Zeiten von Entgeltsersatzleistungen (u.a. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld)
 - Leistungen bei beruflicher Weiterbildung
- Nicht dazu zählen:
 - Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und von ALG II
 - Anrechnungszeiten wegen Schule, Studium usw.
 - Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld in den letzten beiden Jahren vor Rentenbeginn (es sei denn, es kommt zur Insolvenz des Betriebes oder zu einer vollständigen Geschäftsaufgabe)

187

Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentner

- Bei den ab Juli 2014 neu zugehenden Erwerbsminderungsrenten wird die Zurechnungszeit um zwei Jahre auf das 62. Lebensjahr verlängert. Dies bedeutet, dass die Betroffenen zukünftig bei der Berechnung der Rentenhöhe so gestellt werden, als hätten sie bis zum 62. Lebensjahr (und nicht wie bislang zum 60. Lebensjahr) gearbeitet. Im Ergebnis kommt es durch die ausgeweiteten Zurechnungszeiten dazu, dass sich die EM-Renten um etwa 42 Euro (West) und 38 Euro (Ost) erhöhen werden.
- Für Bestandsrentner*innen (mit Erreichen der Regelaltersrente werden EM-Renten in Altersrenten umgewandelt) gilt diese Regelung nicht.
- Es erfolgt eine sog. Günstigerprüfung: etwaige Einkommens- bzw. Entgeltpunktminderungen in den letzten vier Jahren vor Eintritt in die EM-Rente werden sich im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung nicht länger negativ auswirken.

Finanzierung

- Die Mehrausgaben werden aus dem Haushalt der Rentenversicherung finanziert. Einen zusätzlichen Bundeszuschuss oder eine Erstattung des Bundes für die Kosten der Mütterrente gibt es nicht.

Rentenniveau

- Die Rentenanpassungsformel hat zur Folge, dass die Mehrausgaben zu einem zusätzlichen Absinken des Rentenniveaus führen. Infolge des steigenden Rentenvolumens und der absehbaren Beitragssteigerungen werden die Anpassungssätze zusätzlich gedämpft. Die Bundesregierung berechnet, dass das Rentenniveau im Jahr 2015 um 0,2 Prozentpunkte (das entspricht 0,4 %) niedriger ausfällt, als im letzten Rentenanpassungsbericht angegeben. Auf längere Sicht, nämlich bis 2030, sinkt das Rentenniveau um 0,7 Prozentpunkte stärker (das entspricht 1,6 %) als nach der alten Berechnung.

Aufgeschobener Renteneintritt über die Regelaltersgrenze hinaus

- Möglichkeit einer (mehrmals) befristeten Verlängerung des Arbeitsverhältnisses, wenn beide Seiten dies wollen.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 1809 vom 25.03.2014)
- Bundestagsanhörung vom 07.05.2014: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- darunter Stellungnahme von
- Prof. Dr. Gerhard Bäcker/IAQ (Einzelsachverständiger): "Das Rentenpaket der schwarz-roten Bundesregierung: Leistungsverbesserungen - aber kein Gesamtkonzept" in: IAQ-Standpunkte 02/2014
- Gesetz vom 23.06.2014

188

[03/2014] Gesetz zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: Rückwirkend zum 01.01.2014

Kern: Festsetzung des Beitragssatzes zur GRV auf 18,9 % im Jahr 2014

Inhalte:

- Festschreibung des Beitragssatzes für das Jahr 2014 auf 18,9 %.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 18/187 vom 18.12.2013)
- Bundestagsanhörung vom 17.02.2014: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 26.03.2014

[07/2013] Renten Anpassung 2013

Vollständiger Titel: *Rentenwertbestimmungs-Verordnung*

Inkrafttreten: 01.07.2013

Kern: Neuer aktueller Rentenwert und Rentenanpassung

Inhalte:

- Alte Länder: Die Renten steigen um 1,67 %. Der aktuelle Rentenwert beträgt 28,61 Euro.
- Neue Länder: Die Renten steigen um 2,53%. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt 26,39 Euro.

[06/2013] Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge*

Inkrafttreten: 01.07.2013

Kern: Einführung eines Produktinformationsblatts über geförderte Altersvorsorgeprodukte, Begrenzung der Wechselkosten bei Riester-Verträgen, steuerliche Förderung einer Absicherung gegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit

189

Wesentliche Inhalte:

Einführung eines Produktinformationsblatts

- Einführung eines Produktinformationsblatts für alle Produktgruppen zertifizierter steuerlich geförderter Altersvorsorge-Verträge: Versicherungsunternehmen, Banken, Fondsgesellschaften, **Bausparkassen** und Genossenschaften müssen ihre Kunden in einheitlicher Form über die wesentlichen Merkmale der angebotenen Altersvorsorgeprodukte informieren.
- Dieses Blatt bildet neben den Leistungen, Garantien, Renditen und Kosten den prognostizierten Vertragsverlauf auf der Grundlage der vom Verbraucher geplanten Einzahlungen und Dauer bis zum Beginn der Auszahlungsphase ab. Beziffert werden die Effektivkosten, ausgewiesen wird in einem Prozentsatz aus, wie sich die Gesamtkosten langfristig auf die Rendite des Produkts auswirken. Die Produkte werden außerdem in Chancen-Risiko-Klassen eingeteilt. Verbraucher sollen damit die verschiedenen Angebote – auch unterschiedlicher Anbieter – im Hinblick auf Chancen und Risiken, Garantien und Kosten besser vergleichen können.
- Verstößt der Anbieter gegen seine Informationspflichten oder sind die Angaben falsch, kann der Verbraucher den Vertrag kündigen und die eingezahlten Beträge zuzüglich Zinsen zurückfordern – und das bis zu zwei Jahre lang nach Vertragsabschluss.
- Begrenzung der Wechselkosten: Der Wechsel zu einem anderen Anbieter wird erleichtert, da das bestehende Wechselrecht zum Teil mit hohen Wechselkosten erschwert worden ist. Zukünftig werden beim „alten“ Anbieter die Wechselkosten auf maximal 150€ gedeckelt. Der neue Anbieter darf maximal 50% des übertragenen geförderten Kapitals für die Berechnung von Vertriebs- und Abschlusskosten heranziehen. Für bereits abgeschlossene Verträge bleibt es allerdings bei den zwischen Anbieter und Anleger getroffenen Vereinbarungen.

- Neben der Begrenzung von Wechselkosten wird auch eine zusätzliche Informationspflicht des Anbieters zu Beginn der Auszahlungsphase eingeführt. Hierdurch soll dem Anleger die Möglichkeit gegeben werden, zu Beginn der Auszahlungsphase den Anbieter zu wechseln, ohne dass er seine Ansprüche aus der Beitragszusage verliert. Um sicherzustellen, dass der Anbieter die Interessen des Anlegers optimal berücksichtigt, hat er den Anleger spätestens drei Monate vor Beginn der Auszahlungsphase über die Auszahlungsbeträge zu informieren. Dies gibt dem Anleger die Möglichkeit, zu Beginn der Auszahlungsphase zu einem Anbieter mit günstigeren Konditionen zu wechseln.

Verbesserungen bei der Absicherung der Erwerbsminderung

- Versicherte können Beiträge zur Berufsunfähigkeitsversicherung zukünftig besser steuerlich geltend machen. Auch die Absicherung gegen Berufs- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit mit einer lebenslangen Leistung wird künftig steuerlich gefördert.
- Die bisher geltenden engen Voraussetzungen im Rahmen von Altersvorsorge-Verträgen, sich steuerlich gefördert gegen das Risiko der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit abzusichern, werden erweitert. Aufwendungen für einen zertifizierten Absicherungsvertrag können ab 2014 im Rahmen des Abzugsvolumens der Basisversorgung im Alter geltend gemacht werden. Der Vertrag muss im Versicherungsfall die Zahlung einer lebenslangen Rente vorsehen. Ebenso muss er verschiedene verbraucher-schützende Regelungen berücksichtigen.
- Neben der Einführung einer neuen steuerlich begünstigten eigenständigen Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos werden die Möglichkeiten erweitert, dieses Risiko im Rahmen eines privaten Riester-Vertrags abzusichern.

Eigenheim-Rente/„Wohn-Riester“

- Entnahmemöglichkeiten: Ab dem 01.01.2014 kann das in einem privaten Riester-Vertrag aufgebaute Altersvorsorgevermögen flexibler für den Aufbau von selbst genutztem Wohneigentum eingesetzt werden. Hierzu werden u.a. die förderunschädlichen Entnahmemöglichkeiten erweitert. So kann das Altersvorsorgevermögen dann jederzeit für die Umschuldung eines für die Anschaffung oder Herstellung der Wohnimmobilie aufgenommenen Darlehens entnommen werden. Dies war bisher nur zu Beginn der Auszahlungsphase des Riester-Vertrags zulässig. Eine Entnahme ist ab 2014 ebenso förderunschädlich für die Finanzierung eines barriere-reduzierenden Umbaus der eigenen Wohnung möglich.
- Entnahmebeträge: Die prozentualen Grenzen bei den Kapitalentnahmen entfallen. Bisher darf das angesparte geförderte Altersvorsorgevermögen förderunschädlich in Höhe von bis zu 75 % oder zu 100 % für die Anschaffung, Herstellung oder Entschuldung einer selbst genutzten Wohnung entnommen werden. Der Anleger kann – wie bisher – zwischen der teilweisen und vollständigen Kapitalentnahme wählen. Entscheidet er sich, nur einen Teil des geförderten Altersvorsorgevermögens für die selbst genutzte Immobilie einzusetzen, dann muss er mindestens 3.000 € auf dem Vertrag belassen. Der Rest kann entnommen werden.
- Reinvestition: Der Zulagenberechtigte kann, wenn er die selbst genutzte Wohnimmobilie wechselt, die Förderung mitnehmen, indem er einen Betrag in Höhe des Wohnförderkontos in die neue selbst genutzte Wohnimmobilie investiert. Die Reinvestitionsfrist wird hierfür auf zwei Jahre vor und fünf Jahre nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die frühere Wohnung letztmals selbst nutzt, verlängert.
- Besteuerung: Die Besteuerung der Eigenheimrente wird günstiger. So besteht zurzeit die Möglichkeit, sich zu Beginn der Auszahlungsphase für eine Einmal-Besteuerung des in der Wohnimmobilie gebundenen steuerlich geförderten Vermögens (= Stand des Wohnförderkontos) zu entscheiden. In diesem Fall erhält der Anleger eine Steuerermäßigung von 30%. Diese Möglichkeit zur vorgezogenen

Besteuerung wird auf die gesamte Auszahlungsphase ausgedehnt. Der Steuerpflichtige muss sich also nicht mehr zu Beginn der Auszahlungsphase festlegen, ob die Besteuerung des Wohnförderkontos einmalig oder ratierlich bis zum 85. Lebensjahr erfolgen soll.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/10818 vom 16.10.2012)
 - Bundestagsanhörung vom 26.11.2012: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 24.06.2013
-

[12/2012] Beitragssatzgesetz 2013

Vollständiger Titel: *Gesetzes zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2013*

Inkrafttreten: 01.01.2013

Kern: Absenkung des Beitragssatzes

Inhalt:

- Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung wird ab 01.01.2013 von 19,6 % auf 18,9 % abgesenkt. Der Anstieg der Nachhaltigkeitsrücklage (bis 2003 als Schwankungsreserve bezeichnet) auf über 150 % einer Monatsausgabe macht das möglich.

191

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/10743 vom 24.09.2012)
 - Bundestagsanhörung am 22.10.2012: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 05.12.2012
-

[12/2012] Haushaltsbegleitgesetz 2013

Vollständiger Titel: *Haushaltsbegleitgesetz 2013 - Artikel IV und V (SGB VI)*

Inkrafttreten: 01.01.2013

Kern: Einführung eines Freibetrages bei der Verbeitragung von Betriebsrenten

Inhalt:

- Der (allgemeine) Bundeszuschuss an die Rentenversicherung wird im Jahr 2013 um 1 Mrd. Euro und in den Jahren 2014 bis 2016 um jeweils 1,25 Mrd. Euro gekürzt.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/10588 vom 03.09.2012)
 - Gesetz vom 20.12.2012
-

[12/2012] Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2013 (mit Übergangsregelungen für bestehende Arbeitsverhältnisse)

Kern: *Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auf 450 Euro, Spannweite der Minijob-Zone zwischen 450 und 850 Euro, opt-out statt opt-in Regelung bei der Rentenversicherungspflicht*

Wesentliche Inhalte:

- Anhebung der Verdienstgrenze für die Minijob-Regelung von 400 auf 450 Euro im Monat.
- Zugleich Anhebung des Beginns der Gleitzone von 401 auf 451 Euro und des Endes von 800 auf 850 Euro.
- (Neue) Mini-Jobs sind in der Gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig – mit der Option des Verzichts auf die Versicherungspflicht auf Antrag (opt-out Regelung statt der bisherigen opt-in Regelung). Bemessungsgrundlage für die Beitragserhebung ist das erzielte Arbeitsentgelt – mindestens jedoch 175 Euro.

192

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/10773 vom 25.09.2012)
 - Bundestagsanhörung zum Gesetzentwurf und zu den Anträgen von SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen am 22. 10.2012: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen darunter Stellungnahmen von
 - ⇒ Prof. Dr. Gerhard Bäcker/IAQ (Einzelsachverständiger): "Geringfügige Beschäftigung - Begrenzung statt Ausweitung" in: IAQ-Standpunkte 04/2012
 - und Dr. Claudia Weinkopf/IAQ (Einzelsachverständige): "Minijobs" in: IAQ Standpunkte 03/2012)
 - Gesetz vom 05.12.2012
-

[07/2012] Rentenanpassung 2012

Vollständiger Titel: *Rentenwertbestimmungs-Verordnung*

Inkrafttreten: 01.07.2012

Kern: *Neuer aktueller Rentenwert und Rentenanpassung*

Inhalte:

- Alte Länder: Die Renten steigen um 2,18%. Der aktuelle Rentenwert beträgt 28,07 Euro.
 - Neue Länder: Die Renten steigen um 2,26%. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt 24,92 Euro.
-

[12/2011] Beitragssatzverordnung 2012

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2013 (mit Übergangsregelungen für bestehende Arbeitsverhältnisse)

Kern: Beitragssatzabsenkung

Inhalt:

- Absenkung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung von 19,9% auf 19,6%.
-

[07/2011] Rentenanpassung 2011

Vollständiger Titel: *Rentenwertsbestimmungs-Verordnung*

Inkrafttreten: 01.07.2011

Kern: Neuer aktueller Rentenwert und Rentenanpassung

Inhalte:

- Alte Länder: Die Renten steigen um 0,99%. Der aktuelle Rentenwert beträgt 27,47 Euro.
 - Neue Länder: Die Renten steigen um 0,99%. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt 24,37 Euro.
-

[12/2010] Haushaltsbegleitgesetz 2011 - Artikel 19

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2011

Kern: Streichung der Rentenversicherungsbeiträge von Bezieher von ALG II (Artikel 19)

Inhalt (Artikel 19):

- Für Bezieher von Arbeitslosengeld II werden keine Rentenversicherungsbeiträge mehr gezahlt.
 - Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II werden zu Anrechnungszeiten ohne Wert. Bislang waren es Pflichtbeitragszeiten auf Basis eines fiktiven Verdienstes von monatlich 205 EUR (dem entsprach im Jahr 2010 nach einem Jahr ALG II-Bezug ein Rentenanspruch von 2,09 Euro im Monat).
-

- Durch den Bezug von ALG II (unbewertete Anrechnungszeiten) können keine Ansprüche mehr auf Erwerbsminderungsrenten und Reha-Leistungen erworben werden. Allerdings mindern die bislang gering bewerteten Pflichtversicherungszeiten den Wert einer Zurechnungszeit bei der Berechnung einer Rente wegen Erwerbsminderung auch nicht mehr.
- Bereits erworbene Ansprüche auf Erwerbsminderungsrenten und Reha-Leistungen bleiben erhalten.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/3030 vom 27.09.2010)
- Bundestagsanhörung am 04.10.2010: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Sachverständigen;
Teil 1 Teil 2 Teil 3
- Damit im Zusammenhang: Bundestagsanhörung zu den Anträgen der Oppositionsfraktionen zum Themenbereich: Rentenbeiträge für Langzeitarbeitslose/Absicherung von Langzeitarbeitslosen/Vermeidung von Altersarmut am 27.09.2010: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzel-sachverständigen
- Gesetz vom 09.12.2010)

[07/2009] Renten Anpassung 2009

194

Vollständiger Titel: *Rentenwertbestimmungs-Verordnung*

Inkrafttreten: 01.07.2009

Kern: Neuer aktueller Rentenwert und Renten Anpassung

Inhalte:

- Alte Länder: Die Renten steigen um 2,41%. Der aktuelle Rentenwert beträgt 27,20 Euro.
- Neue Länder: Die Renten steigen um 3,38%. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt 24,13 Euro.

[06/2009] Drittes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2008

Kern: Rentengarantie - Vermeidung von Rentenkürzungen

Inhalt:

- Die Renten Anpassungsformel wird durch eine Schutzklausel („Rentengarantie“) ergänzt. Eine Absenkung des aktuellen Rentenwertes, die dann zu einer nominellen Rentenkürzung führen würde, ist auch dann ausgeschlossen, wenn die nominellen Durchschnittsentgelte sinken (würden), also die Lohnentwicklung negativ ist. Durch die nunmehr generelle Schutzklausel kann es nicht zu einer Absenkung des aktuellen Rentenwerts kommen.

- Die unterbliebene Dämpfung des Anpassungssatzes wird in den Folgejahren mit künftigen Rentenerhöhungen verrechnet (Ausgleichsbedarf). Der Anpassungssatz wird so lange maximal halbiert, bis der Ausgleichsbedarf abgeschmolzen ist.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/8744 vom 08.04.2008)
 - Bundestagsanhörung am 40.04.2008: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 26.06.2008
-

[06/2008] Rentenanpassung 2008

Vollständiger Titel: *Rentenwertbestimmungs-Verordnung*

Inkrafttreten: 01.07.2008

Kern: *Veränderung der Rentenanpassungsformel*

Inhalte:

- Der Anstieg der sog. Riester-Treppe wird bei den Rentenanpassungen in den Jahren 2008 und 2009 ausgesetzt. Die Rentenanpassungen fallen dadurch höher aus.
- Die Begrenzung der Rentenanpassung unterhalb des Lohnanstiegs (Wirkung der dritten und vierten Stufe des Riester-Faktors) wird in den Jahren 2012 und 2013 nachgeholt.

195

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/8744 vom 08.04.2008)
 - Bundestagsanhörung am 30.04.2008: Schriftliche Stellungnahmen Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 26.06.2008
-

[04/2008] Siebtes Gesetz zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2008

Kern: *Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen auf die Geringfügigkeitsgrenze (Minijob-Grenze)*

Inhalt:

- Die Hinzuverdienstgrenze beim Bezug einer vorgezogenen Altersrente (vor Erreichen des 65. Lebensjahres) wird auf 400 Euro erhöht und damit der Geringfügigkeitsgrenze angepasst; eine entsprechende Regelung gilt auch für die Rente wegen voller Erwerbsminderung. Die Hinzuverdienstgrenze darf zweimal im Jahr um 400 Euro überschritten werden.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/7460 vom 11.12.2007)
- Gesetz vom 08.04.2008

[12/2007] Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2008 (mit Ausnahme)

Kern: Entgeltumwandlung als dauerhafte Regelung, Absenkung des Lebensalters für die Unverfallbarkeit von Betriebsrentenansprüchen, Anhebung der Kinderzulage für die "Riester-Rente"

196

Wesentliche Inhalte:

- Dauerhafte Fortschreibung der Beitragsfreiheit der für Anwartschaften auf eine Betriebsrente umgewandelten Entgeltbestandteile in den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse, soweit diese Entgeltteile 4% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen.
- Dies gilt fortan auch für die Entgeltumwandlung in den Durchführungswegen Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung sowie bei einer Pauschalbesteuerung von Beiträgen oder Zuwendungen für eine Direktversicherung oder Pensionskasse.
- Das Lebensalter für die Unverfallbarkeit von arbeitgeberfinanzierten Betriebsrentenanwartschaften wird vom 30. auf das 25. Lebensjahr abgesenkt. Die Mindestdauer der Versorgungszusage beträgt 5 Jahre. Die Absenkung auf das 25. Lebensjahr findet jedoch grundsätzlich nur für Zusagen Anwendung, die ab dem 01.01.2009 erteilt werden. Ausnahmsweise bleibt die Anwartschaft aber auch in Altfällen bereits bei Vollendung des 25. Lebensjahres erhalten, wenn die Zusage vor dem 01.01.2009 und nach dem 31.12.2000 erteilt worden ist und das Arbeitsverhältnis ununterbrochen bis zum 31.12.2012 fortbesteht.
- Erhöhung der Kinderzulage für die Riester-Rente für ab dem 01. Januar 2008 geborene Kinder auf 300 Euro.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/6539 vom 28.09.2007)
- Bundestagsanhörung am 05.11.2007: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 10.12.2007

[04/2007] RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung*

Inkrafttreten: 01.01.2012

Kern: *Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre von 2012 bis 2029, entsprechende Anhebung vorgezogener Altersgrenzen und abschlagsfreier Erwerbsminderungsrenten*

Wesentliche Inhalte:

Regelaltersgrenze

- Die Regelaltersgrenze wird schrittweise ab 2012 bis 2029 auf 67 Jahre angehoben. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung ab 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 an in Zwei-Monats-Schritten, so dass dann für Versicherte ab Jahrgang 1964 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt.

197

Schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 Jahre auf 67 Jahre

Geburtsjahrgang	Anhebung um Monate	auf Alter Jahr	auf Alter Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0

1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	0

Vorgezogene Altersrenten

- Altersrente für langjährig Versicherte: Schrittweise Anhebung auf 67 Jahre. Unter Anrechnung von Abschlägen ist eine vorzeitige Inanspruchnahme weiterhin ab 63 Jahren möglich. Die maximale Abschlagshöhe liegt bei 14,4% (4x3,6%).
- Altersrente für Schwerbehinderte: Schrittweise Anhebung auf 65 Jahre (bislang 63 Jahre). Unter Anrechnung von Abschlägen ist eine vorzeitige Inanspruchnahme ab 62 Jahren (bislang 60 Jahren) möglich. Die maximale Abschlagshöhe liegt bei 10,8% (3x3,6%).
- Altersrente für besonders langjährige Versicherte: Einführung einer neuen (abschlagfreien) Rentenart mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Bezugsvoraussetzungen: Wartezeit von 45 Jahren, auf die Wartezeit von 45 Jahren werden angerechnet Pflichtbeiträge aus Zeiten einer Beschäftigung, selbstständigen Tätigkeit und Pflege, sowie Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr. Nicht berücksichtigt werden Pflichtbeitragszeiten aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Zeiten aus dem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting sowie Zeiten mit freiwilligen Beiträgen.

198

Hinterbliebenenrenten, Erwerbsminderungsrenten

- Große Witwen-/Witwerrente: Anhebung der Altersgrenze von 45 auf 47 Jahre
- Erwerbsminderungsrente: Anhebung der Altersgrenze für den abschlagsfreien Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit von bislang 63 Jahren (vollendetes 63. Lebensjahr) auf 65 Jahre. Wird eine Erwerbsminderungsrente vor dem vollendeten 65. Lebensjahr in Anspruch genommen, fallen Abschläge an. Die maximale Abschlagshöhe liegt bei 10,8% (3x3,6%). Der Höchstabschlag fällt an, wenn der Beginn der Renten vor dem vollendeten 62. Lebensjahr (bislang 60. Lebensjahr) liegt. Für erwerbsgeminderte Versicherte mit 35 Pflichtbeitragsjahren verbleibt es bei dem heute geltenden abschlagsfreien Alter von 63 Jahren. Ab 2024 gilt dies dann nur noch für erwerbsgeminderte Versicherte, die 40 Pflichtbeitragsjahre nachweisen können. Als Pflichtbeitragszeiten gelten grundsätzlich dieselben Zeiten wie bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Bestandsprüfungsklausel

- Die Bundesregierung ist verpflichtet, von 2010 an alle vier Jahre einen Bericht über die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer vorzulegen und einzuschätzen, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer weiterhin vertretbar ist und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/3794 vom 12.12.2006)
 - Bundestagsanhörung am 26.02.2007: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 20.04.2007
-

[04/2007] Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2008 (mit Ausnahmen)

Kern: **Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung Älterer**

Inhalte:

Änderung im Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge

- Die vom EuGH wegen Altersdiskriminierung abgewiesene Möglichkeit Beschäftigte ab 52 Jahren sachgrundlos zu befristen, erhält einen Zusatz: künftig ist eine sachgrundlose Befristung nur möglich, wenn vom Arbeitnehmer zuvor mindestens vier Monate Transferleistungen als Lohnersatz bezogen wurden.

Änderungen im SGB III:

199

- Die Weiterbildungsförderung Älterer wird durch Ausweitung auf Beschäftigte ausgeweitet, die in Betrieben mit bis zu 250 Arbeitnehmern arbeiten (vorher Betriebe bis zu 100 AN).
- Geförderte Arbeitnehmer erhalten Bildungsgutscheine.
- Verlängerung der Weiterbildungsförderung Älterer bis 2010.
- Arbeitgebern wird ein Eingliederungszuschuss gezahlt, wenn sie ältere Arbeitnehmer ([gt] 50) einstellen, die zuvor mindestens 6 Monate arbeitslos waren, an Arbeitsmarktfördermaßnahmen teilgenommen haben oder Transferkurzarbeitergeld bezogen haben.
- Liegt ein Vermittlungshemmnis vor, kann die Förderung auch bereits vor Ablauf der sechs-Monats-Frist beginnen.
- Begründung der Förderung stets: Beschäftigungsverhältnis über mindestens 12 Monate.
- Die Förderhöhe liegt zwischen 30- und 50 % berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Die Untergrenze von 30 % wird durch diese Gesetzeslage neu eingeführt.
- Die Förderdauer wird auf bis zu 36 Monate ausgeweitet.
- Die zeitliche Begrenzung des § 421f Abs. 3 SGB III bis Ende 2009 sowie die sachliche Orientierung auf Ältere schwerstbehinderte Arbeitnehmer wird abgelöst. Der Personenkreis (jetzt: alle besonders betroffenen schwerstbehinderten Menschen (§ 219 SGB III)) und die Dauer des Instruments wird damit ausgeweitet. Arbeitgeber sind dadurch künftig nicht mehr zur Rückzahlung der Eingliederungszuschüsse bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei schwerstbehinderten Menschen sowie zur Nachbeschäftigung verpflichtet.

- Die Mindest-Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld als Voraussetzung zum Bezug des sog. Kombilohn für Ältere wird von 180 auf 120 Tage gekürzt, wodurch der Personenkreis ausgeweitet wird.
- Die Leistung wird erst ab einer Nettoentgeltdifferenz von 50 Euro bewilligt (vorher: ab dem ersten Euro).
- Die Entgeltsicherung wird für zwei Jahre gewährt (vorher: Dauer des verbliebenen Arbeitslosenanspruchs)
- Im ersten Förderjahr beträgt der Zuschuss 50% der Nettoentgeltdifferenz, im zweiten Jahr 30%. Während des gesamten Förderzeitraumes werden die Rentenversicherungsbeiträge auf 90% des für das Arbeitslosengeld maßgeblichen Bemessungsentgelts aufgestockt.
- Beschäftigung bei einem früheren Arbeitgeber ist möglich, wenn die Tätigkeit mindestens zwei Jahre zurückliegt (zuvor: mindestens vier Jahre).

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/3793 vom 12.12.2006
- Bundestagsanhörung am 26.02.2007: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 19.04.2007

200

[12/2006] Beitragssatzgesetz 2007

Vollständiger Titel: *Gesetz über die Senkung des Beitrags zur Arbeitsförderung, die Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2007*

Inkrafttreten: 01.01.2007

Kern: [Anhebung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung](#)

Inhalte:

- Ab 2007 wird der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung von 19,5% auf 19,9% erhöht.

Materialien:

- Gesetz vom 21.12.2006

[12/2006] Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze - Artikel 1 und 5

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.12.2006

Kern: Finanzierung Pensions-Sicherungsverein; Keine Auswirkung mehr der "Ein-Euro-Jobs" auf die Berechnung der Rentenanpassung

Inhalte:

Inhalt Artikel 1:

- Finanzierung des Pensions- Sicherungs-Vereins aG (PSVaG): Umstellung des Finanzierungsverfahrens auf vollständige Kapitaldeckung zur Ausfinanzierung der Versorgungsanwartschaften aus künftigen Insolvenzen bereits im Jahr der Insolvenzeröffnung und Sicherstellung einer gerechten Umlage des bislang aufgelaufenen Schadensvolumens auf die Mitgliedsarbeitgeber.

Inhalt Artikel 5:

- Korrektur der Erfassung von Zusatzjobs in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung: Für die Anpassung der Renten nach den Maßgrößen der VGR gilt die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (bislang Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer). Dadurch beeinflussen die Arbeitsgelegenheiten nach dem SGBII (Ein-Euro-Jobs) die Anpassungsraten nicht.

Material:

- Gesetz vom 02.12.2006

201

[07/2006] Haushaltsbegleitgesetz 2006 - Artikel 11

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2013 (mit Übergangsregelungen für bestehende Arbeitsverhältnisse)

Kern: Erhöhung der Arbeitgeber-Pauschalbeiträge für geringfügig Beschäftigte

Inhalte:

Inhalt (Artikel 11):

- Der Arbeitgeber-Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte wird ab Juli 2006 von 25% auf 30% angehoben. Der Pauschalbeitrag gliedert sich auf: Rentenversicherung 15% statt bislang 12%, Krankenversicherung 13% statt 11%, Pauschalsteuer 2 %.

Materialien:

- Gesetz vom 29.06.2006

[06/2006] Gesetz über die Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab 1. Juli 2006

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 23.06.2006

Kern: Keine Rentenanpassung zum 01. 07. 2006, keine neuen aktuellen Rentenwerte

Inhalte:

- Die Renten werden ab 07/2010 nicht erhöht (Nullanpassung). Damit bleibt es auch bei den aktuellen Rentenwerten der Vorperiode.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/794 vom 03.03.2006)
 - Gesetz vom 15.06.2006
-

[03/2006] Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches SGB und anderer Gesetze - Artikel 2

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2007 (Artikel 2)

Kern: Kürzung der Rentenversicherungsbeiträge für ALGII-Empfänger

Inhalte:

- Die Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherungsbeiträge von Empfängern des ALGII wird von monatlich 400 € auf 205 € abgesenkt.
- Die Rentenversicherungspflicht für erwerbstätige ALG-II-Bezieher*innen/Aufstocker*innen wird abgeschafft.

Materialien:

- Gesetz vom 24.03.2006
-

[08/2005] Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2006

Kern: Einmaliges Vorziehen des Fälligkeitstermins der Beitragszahlung

Inhalte:

Artikel 1

- Die Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge wird zum Monatsende fällig (spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Beschäftigungsmonats).
-

Artikel 2

- Durch dieses Vorziehen des Fälligkeitstermins der Beitragszahlung entsteht ein einmaliger positiver Finanzierungseffekt: Im Jahr 2006 gehen 13 Monatsbeiträge ein. Um durch diesen Vorgang eine erhöhte Rentenanpassung im Jahr 2007 zu vermeiden, wird die Rentenanpassungsformel für das Jahr 2007 verändert.
- Der aktuelle Rentenwert hat sich zum 7/2005 aufgrund der zu geringen Lohn- und Gehaltssteigerungen nicht erhöht und liegt wie 2004/2005 bei 26,13 € in den alten und 22,97 € in den neuen Bundesländern

Materialien:

- Bundestagsanhörung am 13.06.2004: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 03.08.2005

[12/2004] Gesetz zur Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2005 (mit Ausnahmen)

Kern: *Neue Organisationsstruktur der gesetzlichen Rentenversicherung, Überwindung der Trennung zwischen Angestelltenversicherung und Arbeiterrentenversicherung*

Wesentliche Inhalte:

- Die Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung werden unter dem Namen "Deutsche Rentenversicherung" zur allgemeinen Rentenversicherung zusammengefasst.
- Die Zuordnung der Versicherten erfolgt im Rahmen der Vergabe der Versicherungsnummer im Verhältnis von 55 % (Regionalträger) zu 40 % (Deutsche Rentenversicherung Bund) und zu 5 % (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See). Dadurch erhalten alle Rentenversicherungsträger dauerhaft stabile Rahmenbedingungen.
- Die Steuerungs- und Koordinierungsfunktion auf Bundesebene wird gestärkt durch den Zusammenschluss des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zur Deutschen Rentenversicherung Bund, bei der die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für die gesamte Rentenversicherung mit verbindlicher Entscheidungskompetenz gegenüber den Trägern gebündelt werden. Dazu gehören etwa die Vertretung der Rentenversicherung in ihrer Gesamtheit nach außen, die Klärung grundsätzlicher Fach- und Rechtsfragen oder die Festlegung von Grundsätzen und die Steuerung der Finanzausstattung und -verwaltung im Rahmen der Finanzverfassung für das gesamte System.
- Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund wird eine neue Selbstverwaltungsstruktur geschaffen, die sich aus Vertreterversammlung, Vorstand und Geschäftsführung zusammensetzt. Die Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind in die Entscheidungsgremien eingebunden, da sie an die verbindlichen Beschlüsse der Deutschen Rentenversicherung Bund

gebunden werden. Entscheidungen zu Grundsatz- und Querschnittsaufgaben trifft die Vertreterversammlung, in welcher die Bundesträger 45 % und die Regionalträger 55 % der Stimmenanteile erhalten.

- Durch eine Neuregelung der Finanzverfassung werden die Zahlungsströme zwischen den Rentenversicherungsträgern reduziert. Die finanzielle Eigenständigkeit der Träger bleibt erhalten. Für die Arbeitgeber entfällt im Rahmen des Beitragseinzugs die Differenzierung nach Arbeitern und Angestellten.
- Die Zahl der Bundesträger wird von vier auf zwei durch Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse reduziert (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See). Im Bereich der Regionalträger sind ebenfalls Zusammenschlüsse vorgesehen.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 15/3654 vom 24.08.2004)
- Gesetz vom 09.12.2004

[07/2004] Alterseinkünftegesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Neuordnung der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen*

204

Inkrafttreten: 01.01.2005

Kern: Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und späteren Rentenleistungen, Veränderungen bei der Förderung von Riester- und Betriebsrenten

Inhalte:

Steuerrechtliche Behandlung von Beiträgen und Renten

- Die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung können 2005 zu 60 % als Sonderausgabe steuerlich geltend gemacht werden. Der Prozentsatz erhöht sich im Zeitverlauf in jedem Jahr um zwei Prozentpunkte. Der steuerfreie Arbeitgeberbeitrag ist allerdings vollständig von der steuerlich geltend zu machenden Summe abzuziehen.
- Bsp.: Beitragspflichtiges Bruttoeinkommen 40000 €. RVB 2005 = 19,5 %, Gesamtbeitrag von 7800 € (Arbeitgeber: 3900 €, Arbeitnehmer 3900 €), davon 60 % (4680 €) abzüglich des steuerfreien Arbeitgeberbeitrages ergibt 780 Euro (= 20 % von 3900 €).
- Ab 2025 kann der komplette Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung steuerrechtlich geltend gemacht werden.
- Ab dem 01. Januar werden parallel dazu auch die gesetzlichen Renten nachgelagert, also beim Erhalt versteuert. Dabei sind die gesetzlichen Renten allerdings erst ab 2040 zu 100 % steuerpflichtig. Der Besteuerungsanteil der Rente wird schrittweise erhöht und orientiert sich am Jahr des Rentenbeginns. Für den Rentenbestand und die Rentenzugänge 2005 beträgt er 50 % und wird für jeden neu in die Rente eintretenden Jahrgang bis zum Jahre 2020 in Schritten von 2 % auf 80 % und im Anschluss daran in Schritten von 1 % bis zum Jahre 2040 auf 100 % erhöht.

Vereinfachungen bei der Riester-Rente und den Betriebsrenten

- Im Rahmen der Riester-Rente muss vom Anleger künftig nicht jedes Jahr ein neuer Zulagenantrag gestellt werden. Vielmehr kann er den Anbieter eines „Riester(fähigen)-Produktes“ (Versicherung, Bank) beauftragen, in seinem Namen die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen (Dauerzulageverfahren).
- Im Vergleich zu 2003 verdoppeln sich die staatlichen Zulagen bei der Riester-Rente: Die Grundzulage steigt von 38 € auf 76 € und die Kinderzulage von 46 € auf 92 €.
- Die Bedingungen hinsichtlich der Förderfähigkeit einer privaten Altersvorsorge werden gelockert. So kann bspw. bis zu 30 % des angesparten Kapitals auf einmal ausgezahlt werden.
- Für (Neu-)Verträge ab dem 01.01.2006 ist allerdings als zusätzliches Zertifizierungsmerkmal bzw. Förderkriterium die geschlechtsneutrale Berechnung der Rentenleistung erforderlich (Unisex-Tarife).
- Als eine weitere Variante der kapitalgedeckten Altersvorsorge wird auch der Aufbau von Betriebsrenten steuerlich gefördert. Dabei kann ein Höchstbetrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung geltend gemacht werden (5200 € (West); 4400 € (Ost)).
- In die Steuerfreiheit können ab 2005 auch Beiträge zu einer Direktversicherung einbezogen werden.
- Für die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit wird auf eine arbeitgeberbezogene Betrachtungsweise umgestellt. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers kann innerhalb eines Kalenderjahres der Höchstbetrag der steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersvorsorge erneut in Anspruch genommen werden.
- Die Möglichkeiten zur Übertragung von Rentenanwartschaften und -verpflichtungen der betrieblichen Altersvorsorge nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses werden erweitert. Künftig können bei einem Arbeitgeberwechsel die Betriebsrentenansprüche zum neuen Arbeitgeber mitgenommen werden (sog. Portabilität).
- Dabei kann die Übertragung entweder in Form der Übernahme der Versorgungszusage erfolgen oder der Wert der vom betroffenen Arbeitnehmer beim alten Arbeitgeber erworbenen unverfallbaren Rentenanwartschaften kann in einen Kapitalbetrag umgerechnet und auf den neuen Arbeitgeber bzw. die entsprechende betriebliche Versorgungseinrichtung überführt werden. In diesem Fall ist der neue Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer eine dem Übertragungswert wertgleiche Zusage zu geben. Diese Neuregelung besitzt für Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes keine Relevanz.
- Bei externen Durchführungswegen (Direktversicherung, Pensionsfonds etc.) hat der Arbeitnehmer ein Recht auf die Übertragung seiner Anwartschaften bzw. seines angesparten Kapitals, wenn er dies innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden beim alten Arbeitgeber geltend macht.

Neuregelung für Erträge aus kapitalbildenden Lebensversicherungen

- Parallel zur geänderten Besteuerung von Alterseinkünften werden auch die Erträge von nach 2004 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen nicht mehr steuerlich privilegiert. Nach dem 31.12.2004 abgeschlossene Lebensversicherungen bzw. deren Erträge müssen daher mit dem persönlichen Einkommenssteuersatz versteuert werden.
- Wird die Versicherungsleistung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Jahren in Anspruch genommen, so sind nur 50 % der Ertragssumme zu versteuern.

Höhere staatliche Zulagen und „Unisex-Tarife“ bei der „Riesterrente“

- Ab Januar 2006 beginnt die dritte Stufe der Riesterrente, die eine weitere Erhöhung der staatlichen Zulagen sowie eine Anhebung des Sonderausgabenhöchstbetrages zur privaten Altersvorsorge vorsieht.

- Die Grundzulage wird von 76 € auf 114 € erhöht, die Kinderzulage von 92 € auf 138 € pro Kind.
- Die Sonderausgaben zur privaten Altersvorsorge können zusätzlich bis zu einer Höchstgrenze von 1575 € steuerlich geltend gemacht werden.
- Ab dem 1.1.06 gelten für die private Altersvorsorge überdies so genannte „Unisex-Tarife“. Das bedeutet für neu geschlossene Verträge, dass Frauen und Männer für die gleichen Beiträge auch die gleichen monatlichen Leistungen bei Abschluss einer „Riesterrente“ erhalten.
- Auf Verträge die vor dem ersten Januar 2006 abgeschlossen wurden haben diese Neuregelungen keinen Einfluss. Es besteht weder die Verpflichtung zur Umstellung auf Unisex-Tarife noch entfällt die steuerliche Förderfähigkeit der Beiträge, wenn nicht umgestellt wird.

Materialien:

- Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 06.03.2002
- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 15/2563 vom 26.02.2004)
- Gesetz vom 05.07.2004

[07/2004] RV-Nachhaltigkeitsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.07.2005

Kern: *Weitere Begrenzung der Rentendynamik durch Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors in die Rentenanpassungsformel*

206

Wesentliche Inhalte:

Neufassung der Rentenanpassungsformel durch einen Nachhaltigkeitsfaktor

- Die jährliche Anpassung des aktuellen Rentenwertes (AR) richtet sich ab 07/2005 nach folgenden Faktoren:
 - Entwicklung der Bruttolöhne- und -gehälter
 - Belastungsveränderungen bei der Altersvorsorge der aktiven Erwerbsbevölkerung
 - Veränderung des Beitragssatzes zur GRV (RVB) und des Altersvorsorgeanteils (AVA) und
 - dem so bezeichneten Nachhaltigkeitsfaktor.

Die Anpassungsformel

$$AR_t = AR_{t-1} \cdot \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \cdot \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} \cdot \left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \cdot \sigma + 1$$

- Von Bedeutung sind die Veränderungen der entsprechenden Faktorwerte in den beiden Jahren vor der aktuellen Rentenanpassung (t). Für die Anpassung des Jahres 2005 wird also Bezug genommen auf die Veränderungen der Faktorwerte 2003 (t-2) und 2004 (t-1).
- Ab der Rentenanpassung 2006 orientiert sich die Anpassung der Renten zudem nicht mehr an der Bruttolohn- und Gehaltssumme aller abhängig beschäftigten Arbeitnehmer*innen, in der auch die Arbeitsentgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze sowie die Bezüge für die Beamten erfasst sind, sondern an der Veränderung der versicherungspflichtigen Entgelte – damit fällt aller Voraussicht nach der Bruttoentgeltfaktor niedriger aus.
- Der in der Rentenanpassungsformel zu berücksichtigende Altersvorsorgeanteil (AVA) ist in seiner Höhe gesetzlich vorgegeben. Er erhöht sich seit seiner Einführung 2002 (0,5 %) jährlich um 0,5 Prozentpunkte, bis auf 4,0 % im Jahre 2010.
- Seit 2005 ist bei der Berechnung des aktuellen Rentenwertes 2005 zusätzlich der Nachhaltigkeitsfaktor zu berücksichtigenden. Seine Höhe richtet sich hauptsächlich nach der Veränderung des Rentnerquotienten (RQ) sowie eines Steuerparameters α ($= 0,25$).
- Der Nachhaltigkeitsfaktor soll bei der jährlichen Rentenanpassung die zahlenmäßige Entwicklung des Verhältnisses von Rentnern zu Beitragszahlern (Rentnerquotient) berücksichtigen.
- Die beiden neuen Anpassungsfaktoren (Riester-Faktor / Nachhaltigkeitsfaktor) sind nicht anwendbar, wenn sie in ihrer Wirkung den bisher gültigen aktuellen Rentenwert verringern oder einen (aufgrund einer sinkenden Bruttolohn- und –gehaltssumme) geringer festzusetzenden aktuellen Rentenwert weiter verringern.
- Der aktuelle Rentenwert in den neuen Bundesländern ist mindestens um den gleichen Prozentsatz anzuheben, wie der aktuelle Rentenwert in den alten Bundesländern.
- Mit der Veränderung des Rentenanpassungsverfahrens ist hauptsächlich die Intention verbunden, den Beitragssatz auf 20 % bis einschließlich 2020 und auf 22 % bis einschließlich 2030 zu begrenzen.
- Entsprechend wird auch die bisher gültige Niveausicherungsklausel (§ 154 Abs. 3 SGB VI) für das Standardrentenniveau (Netto) auf 67 % des letzten Arbeitsentgeltes gestrichen.
- Als neue Mindestsicherungsziele wird für 2020 ein Mindestrentenniveau vor Steuern von 46 % bzw. für 2030 von 43 % definiert.
- Die Schwankungsreserve wird in Nachhaltigkeitsrücklage umbenannt. Sie darf maximal 150 % einer Monatsausgabe betragen (Höchstnachhaltigkeitsrücklage). Dies entspricht einer Erhöhung der oberen Grenze der Schwankungsreserve von 0,7 auf 1,5. Die untere Rücklagegrenze verbleibt bei dem 2002 abgesenkten Wert von 20 % einer Monatsausgabe (Mindestnachhaltigkeitsrücklage)
- Bezieher von Existenzgründungszuschüssen (Ich-AG) unterliegen nicht den Bestimmungen über die Versicherungsfreiheit bei geringfügiger selbstständiger Tätigkeit.
- Es besteht kein Anspruch auf eine Altersrente nach bindender Bewilligung oder während der Bezugszeiten einer anderen Altersrente. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Altersrenten ist somit ausgeschlossen.
- Die Zeiten allgemeiner Schulausbildung sowie Fachhochschul- und Hochschulzeiten werden ab 01.01.2009 nur noch als unbewertete Anrechnungszeiten in die Rentenbesteuerung einbezogen.

Neuregelungen zur Frühverrentung bei Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit

- Um Anreize zur Frühverrentung zu verringern, wird die Altersgrenze für den frühesten Bezug einer vorzeitigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit ab dem 01. Januar 2006

schrittweise bis Ende 2008 vom 60. auf das 63. Lebensjahr erhöht. Dabei erfolgt die Anhebung in Monatsschritten im Zeitraum von 2006 bis 2008.

- Entsprechend können Beschäftigte, die im Januar 1946 geboren wurden eine dieser beiden Altersrenten frühestens mit 60 Jahren und einem Monat beanspruchen, im Januar 1947 geborene mit 61 Jahren und einem Monat usw.. Im Dezember 1948 und später Geborene können dann eine entsprechende Altersrente erst mit 63 Jahren beziehen.
- Ein Rentenbezug vor diesem Zeitpunkt ist, auch unter Inkaufnahme höherer Abschläge, bei diesen Formen der Altersrente grundsätzlich nicht mehr möglich. Allerdings gelten für einen bestimmten Personenkreis Vertrauensschutzregelungen, d.h. für diese Versicherten werden die Altersgrenzen für die früheste Inanspruchnahme einer der beiden Rentenarten nicht erhöht. Vertrauensschutz genießen versicherte Personen,
- die vor dem 01. Januar 1952 geboren sind, und bei denen vor dem 01. Januar 2004 eine rechtsverbindliche Vereinbarung (Aufhebungsvertrag, Vertrag über Altersteilzeit etc.) über die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses vorlag, oder
- die vor dem 01. Januar 2004 bzw. an diesem Tag arbeitslos waren.

Materialien:

- [Gesetzentwurf \(Bundestagsdrucksache 15/1830 vom 23.10.2003\)](#)
- [Gesetz vom 27.12.2003](#)

208

[12/2003] Zweites Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2004

Kern: *Aussetzung der Rentenanpassung 2004, volle Beitragszahlung für die Pflegeversicherung, Absenkung der Schwankungsreserve*

Wesentliche Inhalte:

- Die Rentenanpassung zum 1. Juli 2004 wird ausgesetzt (Nullrunde).
- Belastung der Rentner durch den vollen (bisher: hälftigen) Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung ab April 2004.
- Absenkung des unteren Zielwertes für die Höhe der Mindestschwankungsreserve von 50 vom Hundert einer Monatsausgabe auf 20 vom Hundert einer Monatsausgabe.
- Der Beitragssatz zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) ändert sich jeweils drei Monate nach Änderung des allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen (ab April 2004)
- Die Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wird rückgängig gemacht.
- Zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten zahlt der Bund an die gesetzliche Rentenversicherung im Jahr 2004 einen Betrag in Höhe von 11.842.984.000 Euro.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 15/1830 vom 23.10.2003)
 - Gesetz vom 27.12.2003
-

[12/2003] Drittes Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.04.2004

Kern: Verschiebung der Rentenauszahlung auf das Monatsende

Inhalte:

- Der Auszahlungszeitpunkt der Rente wird für Neurenten (ab April 2004) auf das Monatsende (bisher Monatsanfang) verschoben.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 15/1831 vom 23.10.2003)
 - Gesetz vom 27.12.2003
-

[12/2003] Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe einschließlich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2005

Kern: SGB XII: Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch - einschließlich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Inhalt:

Siehe oben

Material:

- Gesetz vom 27.12.2003 (Artikel 1 des Gesetzes zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch)
-

[12/2003] Haushaltsbegleitgesetz 2004 - Artikel 22

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2004

Kern: Schwerpunkt: Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung

Inhalte (Artikel 22):

- Reduzierung der allgemeinen Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung um jährlich 2 Mrd. Euro

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 15/1502 vom 08.09.2003)
 - Gesetz vom 29.12.2003
-

[12/2002] Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.04.2003

Kern: Neuregelungen der geringfügigen Haupt- und Nebenbeschäftigung, Minijobs und Midijobs

Inhalte:

Minijobs

- Die Grenze für die geringfügige Beschäftigung wird von 325 Euro auf 400 Euro monatlich angehoben. Für diejenigen, die am 31. März mehr als geringfügig beschäftigt waren, deren Tätigkeit nach der Neufassung des Gesetzes aber unter die geringfügige Beschäftigung fällt, bleibt die Beschäftigung versicherungspflichtig. Auf Antrag werden sie von der Versicherungspflicht befreit.
- Die Arbeitszeitschwelle von bisher unter 15 Stunden wöchentlich findet keine Anwendung mehr.
- Die Arbeitgeber-Pauschalabgaben werden auf 25 % festgelegt (12 % GRV, 11 % GKV und 2 % Steuern mit Abgeltungswirkung).
- Mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sowie Hauptbeschäftigungen sind mit Ausnahme einer geringfügigen Beschäftigung zusammenzurechnen. Daraus folgt, dass
 - bei einer Nebenbeschäftigung keine Beitragspflicht mehr besteht;
 - bei mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen neben einer Hauptbeschäftigung ein Mini-Job abgabenfrei bleibt.
- Bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten werden die Arbeitgeber-Pauschalabgaben reduziert: Hier sind Beiträge zur GKV und GRV in Höhe von jeweils 5 % des Arbeitsentgelts sowie 2 % Steuern (mit Abgeltungswirkung) zu zahlen.
- Geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt wird zudem durch einen Abzug von der Steuerschuld gefördert. Dieser liegt bei 10 %, höchstens 510 Euro jährlich, bei Inanspruchnahme eines Dienstleistungsunternehmens bei 20 % und höchstens 600 Euro pro Jahr.

- Die Versicherten haben die Möglichkeit, auf die Befreiung von der Beitragspflicht zu verzichten und den hälftigen Rentenversicherungsbeitrag zu tragen, um negative Wirkungen auf die Rentenanwartschaften zu vermeiden. Dies muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden und gilt für die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.
- Das Melde- und Beitragsverfahren für Arbeitgeber wird vereinfacht: Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung sowie Steuern werden nur noch an eine Einzugsstelle (Bundesknappschaft) abgeführt.

Midi-Jobs: Neuregelung für Beschäftigung oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze

- Oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze steigt der Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung für das gesamte Bruttoarbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro und 800 Euro gleitend an. Der Startpunkt liegt zurzeit bei 4 % und steigt bis auf den hälftigen Sozialversicherungsbeitrag, aktuell sind dies 21 %. Für Auszubildende gilt die Regelung nicht
- Für die Berechnung der Bemessungsgrundlage für den Arbeitnehmeranteil wird folgende Formel angewandt:

$$F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400)$$
 AE steht für Arbeitsentgelt; F ist der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 25 vom Hundert durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Kalenderjahres geteilt wird. Aufgrund des verringerten Arbeitnehmerbeitrags ergibt sich ein entsprechend verringertes sozialversicherungspflichtiges Entgelt, das der Rentenberechnung zugrunde gelegt wird. Damit reduziert sich die soziale Absicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung.
- Durch den Eigenbeitrag von mindestens 4 % wird verhindert, dass Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone von der gesamten Beitragsbelastung her nicht stärker begünstigt werden als geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, bei denen eine Abgabenbelastung von 25 % anfällt.
- Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung liegt in der Gleitzone konstant auf der Höhe der geltenden Beitragssätze.
- Die Versicherten haben die Möglichkeit, auf die Begünstigung durch den geringeren Sozialversicherungsbeitrag zu verzichten und den hälftigen Rentenversicherungsbeitrag zu tragen, um negative Wirkungen auf die Rentenanwartschaften zu vermeiden. Dies muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden und gilt für die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.
- Für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen in der Arbeitslosen- sowie in der Krankenversicherung ergeben sich keine negativen Folgen durch die reduzierten Sozialversicherungsbeiträge.
- Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, ist das gesamte erzielte Arbeitsentgelt maßgebend für die sozialversicherungsrechtliche Absicherung. Die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung als Nebentätigkeit ist von der Zusammenrechnung ausgeschlossen
- Die Besteuerung erfolgt individuell.

211

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 15/26 vom 05.11.2002)
- Gesetz vom 23.12.2002

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung*

Inkrafttreten: 01.01.2003

Kern: Erhöhung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung auf 19,5%, Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze

Wesentliche Inhalte:

- Die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2003 wird in den alten Ländern auf 5.100 Euro monatlich (61.200 Euro jährlich) und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 6.250 Euro monatlich (75.000 Euro jährlich) festgesetzt. In den neuen Ländern liegt die Beitragsbemessungsgrenze bei 4.250 Euro monatlich (51.000 Euro jährlich) sowie bei 5.250 Euro monatlich (63.000 Euro jährlich).
- Der Beitragssatz für das Jahr 2003 wird von 19,1% auf 19,5% erhöht.
- Die Schwankungsreserve wird von 70 auf 50 Prozent einer Monatsausgabe abgesenkt.
- Zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten zahlt der Bund an die ArV/AnV für 2003 einen Betrag in Höhe von 11.875.710.850 €. Die Veränderung gegenüber 2002 entspricht den bisherigen gesetzlichen Vorgaben.
- Zeiten der Ausbildungssuche zählen künftig zu den Anrechnungszeiten.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 15/28 vom 05.11.2002)
- Gesetz vom 23.12.2002

212

[12/2001] Gesetz zur Bestimmung der Schwankungsreserve in der Rentenversicherung

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Bestimmung der Schwankungsreserve in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten*

Inkrafttreten: 01.01.2002

Kern: Absenkung der Schwankungsreserve

Inhalte:

- Der Korridor der Schwankungsreserve, der für die Bestimmung der Beitragssatzhöhe maßgeblich ist, wird auf eine Bandbreite zwischen 0,8 und 1,2 Monatsausgaben reduziert (bisher: 1,0 und 1,5 Monatsausgaben).
- Der Beitragssatz in der GRV wird damit mit 19,1 % auf Vorjahreshöhe gehalten (ohne die Absenkung der Mindestreserve auf 0,8 Monatsausgaben hätte der Beitragssatz um etwa 0,3 Punkte erhöht werden müssen).

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 14/7284 vom 06.11.2001)
- Gesetz vom 20.12.2001

[06/2001] Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens*

Inkrafttreten: 01.01.2003

Kern: Einführung einer besonderen Grundsicherung für Ältere - mit abweichenden Regelungen gegenüber der Sozialhilfe

Wesentliche Inhalte:

- Es handelt sich um ein eigenständiges, der Sozialhilfe vorgelagertes Leistungsgesetz.
- Anspruchsberechtigt sind Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, oder Personen (ab Vollendung des 18. Lebensjahres), die - unabhängig von der Arbeitsmarktlage und ohne Aussicht auf Behebung - voll erwerbsgemindert sind.
- Anspruch auf Leistungen besteht unabhängig von einer Rentenberechtigung.
- Die Leistungen sind wie bei der Sozialhilfe bedürftigkeitsgeprüft: Anspruch besteht nur dann, wenn der Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestritten werden kann. Zu berücksichtigen sind auch Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft.
- In Abweichung von der Sozialhilfe bleiben bei der Bedarfsermittlung Unterhaltsansprüche der Berechtigten gegenüber ihren Kindern oder Eltern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter 100.000 Euro liegt. Zu Gunsten der Antragsberechtigten gilt die (widerlegbare) Vermutung, dass das Einkommen des Unterhaltspflichtigen diese Grenze nicht überschreitet.
- Keinen Anspruch auf Leistungen haben Antragsberechtigte, die in den letzten 10 Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.
- Die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sieht - in enger Anlehnung an die Regelungen des BSHG - als Leistungen vor:
 - Regelsätze zur Abdeckung des laufenden Bedarfs wie im BSHG;

- Übernahme der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung;
 - Laufende Auszahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von 15 % des Eckregelsatzes zur Abdeckung des einmaligen Bedarfs. Ist darüber hinausgehend Bedarf vorhanden, muss/kann auf das BSHG zurückgegriffen werden;
 - Übernahme von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung;
 - Mehrbedarfszuschlag von 20 % des maßgebenden Regelsatzes für gehbehinderte Antragsberechtigte
- Die Leistungsbewilligung erfolgt für ein Jahr, in der Regel für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Juni des Folgejahres.
 - Zuständig für die Durchführung der Leistung (Träger der Grundsicherung) sind die kreisfreien Städte und Gemeinden. Es bleibt den Städten und Gemeinden überlassen, wie die Durchführung administriert wird - etwa über ein eigenständiges Amt oder - was wahrscheinlich sein dürfte - durch das Sozialamt.
 - Rentenversicherung und Träger der Grundsicherung sind zur engen Abstimmung verpflichtet. Der Rentenversicherungsträger muss die Versicherten über Leistungsvoraussetzungen und Verfahren der Grundsicherung informieren. Bei niedrigen Renten ist der Information ein Antragsformular für die Gewährung der Grundsicherung beizufügen.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 14/4595 vom 14.11.2000)
- Gesetz vom 26.06. 2001 (Artikel 12 des Altersvermögensgesetzes)

214

[06/2001] Altersvermögensgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens*

Inkrafttreten: 01.01.2002

Kern: *Geförderte private und betriebliche Vorsorge als Teilersatz der Leistungen der umlagefinanzierten Rentenversicherung*

Inhalte:

- Der Personenkreis, der beim Aufbau einer privaten, kapitalgedeckten Altersvorsorge gefördert wird, lehnt sich eng an die Regelungen der Rentenversicherung an: Zum Kreis der Begünstigten gehören alle Personen, die Pflichtbeiträge zur GRV zahlen (mit Ausnahme der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst); dies schließt u.a. Versicherte in Kindererziehungszeiten, Pflegepersonen, versicherungspflichtige Selbständige, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Bezieher von Lohnersatzleistungen ein.
- Die steuerliche Förderung wird nur dann gewährt, wenn die Altersvorsorgeverträge (als Altersvorsorgeprodukte kommen in erster Linie die Angebote von Lebensversicherungen und Investmentfonds/Banksparrplänen in Frage) festgelegten Kriterien - geprüft durch das Bundesamt für das Versicherungswesen als Zertifizierungsbehörde - entsprechen.

- Zu den Förderkriterien zählen u.a.
 - die Garantie der eingezahlten nominalen Beiträge bei Beginn der Auszahlung und die Zusage laufender monatlicher Zahlungen während der Auszahlungsphase
 - die Absicherung des biometrischen Risikos (die Anlagen müssen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahrs bzw. bis zu Beginn der Altersrente gebunden sein; die Anlageformen müssen ab Auszahlungsbeginn eine lebenslang gleichbleibende oder steigende monatliche Rente zusichern in Form einer Leibrente oder eines Auszahlungsplans mit Restkapitalverrentung),
 - der Schutz der Anlagen in der Ansparphase vor Pfändung sowie Anrechnung bei der Sozial- und Arbeitslosenhilfe
 - das Recht des Vertragsnehmers, den Vertrag ruhen zu lassen.
- Die Förderung erfolgt in Form einer Zulage bzw. als Sonderausgabenabzug. Es gilt - in Analogie zum Familienleistungsausgleich - die jeweils günstigste Variante, wobei das Finanzamt die Prüfung vornimmt. Die Anspruchsberechtigten können
- entweder eine Zulage beantragen, die sich aus einer Grundzulage (in der Endstufe ab 2008: 154 € für eine Einzelperson, 308 € für Ehepaare) Kinderzulage (ab 2008: 185 € je Kind) zusammensetzt
- oder - wenn sich dies bei höheren Einkommen als günstiger erweist - bis zu 2.100 € (in der Endstufe der Förderung im Veranlagungszeitraum 2008) als private Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben von der Steuer absetzen.
- Die volle Zulage erhält, wer ab 2002 ein Prozent, ab 2004 zwei Prozent, ab 2006 drei Prozent und ab 2008 vier Prozent seines Vorjahresbruttoeinkommens (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) investiert. Eigene Sparleistung und staatliche Förderung werden dabei zusammen gerechnet. Durch einen (nach der Berücksichtigung von Kindern gestaffelten) Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag soll sichergestellt werden, dass die Vorsorge nicht nur aus der staatlichen Förderung gespeist wird.
- Bei zusammen veranlagten Ehegatten, bei denen nur einer pflichtversichert ist, steht auch dem anderen Ehegatten die volle Zulage zu, wenn der pflichtversicherte Ehepartner seine Mindesteigenbeiträge gezahlt hat.
- Die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge gilt auch für die betriebliche Altersversorgung (mit Ausnahme der Durchführungswege Direktzusage/Pensionsrückstellungen und Unterstützungskasse):
 - Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer erhalten ab 2002 einen individuellen Rechtsanspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber, künftige Entgeltansprüche bis zu einer Höhe von (bereits ab 2002!) 4% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für eine betriebliche Altersversorgung verwenden zu können. Bei Tarifentgelten gilt ein Tarifvorrang.
 - Die Entgeltumwandlung kann entweder steuer- und sozialversicherungsfrei erfolgen, dies allerdings zeitlich begrenzt bis 2008, oder aber die steuerliche Förderung kann in Anspruch genommen werden.
- Als fünfter Durchführungsweg werden Pensionsfonds eingeführt. Anwartschaften in den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse können steuer- und beitragsfrei auf einen Pensionsfonds übertragen werden.
- Neu ist die Möglichkeit, dass Arbeitgeber Aufwendungen, die zusätzlich zum Entgelt aufgebracht werden, bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze steuer- und beitragsfrei an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds zuführen können. Eine zeitliche Befristung besteht hier nicht.

- Die Unverfallbarkeitsfristen bei arbeitgeberseitigen Zusagen werden auf 5 Jahre Betriebszugehörigkeit und einem Alter ab 30 Jahren beim Ausscheiden gesenkt. Für die durch Entgeltumwandlung (arbeitnehmerseitige Finanzierung) erworbenen Anwartschaften wird die sofortige gesetzliche Unverfallbarkeit eingeführt.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 14/4595 vom 14.11.2000)
 - Gesetz vom 26.06.2001
-

[03/2001] Altersvermögensergänzungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens*

Inkrafttreten: 01.01.2002

Kern: Änderung der Rentenanpassungsformel (Riester-Faktor), Absenkung des Rentenniveaus, Einschränkungen bei der Hinterbliebenenrente

Inhalte:

216

Rentenanpassung/Riester-Faktor und Rentenniveau

- Ab 2001 richtet sich die Rentenanpassung nicht mehr nach der Entwicklung der durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelte (Nettoanpassung), sondern nach der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer (BE) im Vorjahr zum vorvergangenen Jahr multipliziert mit dem Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung (RVB) und des Altersvorsorgeanteils (AVA).
- Der Altersvorsorgeanteil (=Riester-Faktor) wird ermittelt, indem der jahresdurchschnittliche Beitragssatz des Vorjahres von der Differenz aus 100% minus AVA des Vorjahres subtrahiert wird und durch den entsprechenden Wert des vorvergangenen Jahres dividiert wird (modifizierte Bruttolohnanpassung). Der für die Anpassungsformel maßgebliche AVA beträgt für die Jahre vor 2002 0,0%, 2002 0,5%, 2003 1,0%, 2004 1,5%, 2005 2,0%, 2006 2,5%, 2007 3,0%, 2008 3,5% und 2009 4,0%.
- Änderungen bei der steuerlichen Belastung der Arbeitsentgelte wie auch der Renten sowie Änderungen der Beitragssätze zur KV/PV und BA haben damit keinerlei Auswirkung mehr auf die Höhe der Rentenanpassung.
- Das Nettorentenniveau wird neu definiert als Verhältniswert aus einer jahresdurchschnittlichen verfügbaren Standardrente (= Regelaltersrente aus 45 EP abzüglich des durchschnittlichen Anteils zur KV und zur PV sowie die ohne Berücksichtigung weiterer Einkünfte durchschnittlich auf die Standardrente entfallenden Steuern) unter Berücksichtigung des AVA berechneten jahresdurchschnittlichen Nettoentgelt.

- Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn in der sog. mittleren Variante des 15-jährigen Vorausberechnungszeitraums des Rentenversicherungsberichts der Beitragssatz zur RV 20% (bis 2020) bzw. 22% (bis 2030) überschreitet bzw. das neu definierte Nettorentenniveau 64% unterschreitet.

Hinterbliebenenrenten

- Die Hinterbliebenenrenten werden gekürzt: Bei nach dem 31.12.2001 geschlossenen Ehen sowie bei am 31.12.2001 bestehenden Ehen, wenn beide Partner nach dem 1.1.1962 geboren sind, sinkt der Versorgungssatz bei Witwen-/Witwerrenten auf 55% (bisher: 60%) der Versichertenrente des Verstorbenen.
- Auf Hinterbliebenenrenten neuen Rechts werden zudem über die bisherige Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen (Renten der RV und Versorgungsbezüge) hinaus grundsätzlich alle Einkommensarten (Erwerbs-, Erwerbsersatz- [v.a. betrAV und private Versorgungsrenten] und Vermögenseinkommen) angerechnet
- Die Einkommensfreibeträge für Hinterbliebenenrenten neuen Rechts bleiben dynamisiert und betragen weiterhin das 5,6fache des AR.
- Witwen-/Witwerrenten neuen Rechts erhalten einen Zuschlag an persönlichen EP in Höhe von 2,0 EP – persönliche EP(O), wenn den Zeiten der Kindererziehung ausschließlich EP(O) zugrunde liegen – für das erste Kind, das der/die Hinterbliebene von dessen Geburt an bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres erzogen hat und 1,0 EP für die zweiten und weiteren Kinder. – Kürzere Erziehungszeiten (z.B. Tod des Kindes oder Adoption erst bei Vollendung des 2. Lebensjahres) führen zu einem anteilig geringeren Zuschlag.
- Die Witwen-/Witwerrente mit Zuschlag an persönlichen EP darf die (Voll-) Rente des Verstorbenen nicht übersteigen (andernfalls ist der Zuschlag entsprechend zu verringern). – Vertrauensschutz (= Hinterbliebenenrenten alten Rechts) erhalten Personen, deren Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen worden ist und wenn mindestens einer der Ehegatten vor dem 2.1.1962 geboren ist.
- Die Einkommensfreibeträge bei Witwen-/Witwer-, Waisen und Erziehungsrenten bleiben dynamisiert, wenn
 - der (geschiedene) Ehegatte vor dem 1.1.2002 verstorben ist oder
 - die (geschiedene) Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens einer der (geschiedenen) Ehegatten vor dem 2.1.1962 geboren ist bzw.
 - der/die Waise vor dem 1.1.2002 geboren ist.
- Die Bezugsdauer der sog. kleinen Witwen-/Witwerrente (Witwe/Witwer ist unter 45 Jahre alt, erzieht keine Kinder und ist nicht erwerbsgemindert) wird auf zwei Jahre begrenzt.

217

Rentensplitting

- Alternativ zur Witwen-/Witwerrente neuen Rechts können Ehegatten gemeinsam bestimmen, dass die in der Ehezeit gemeinsam erworbenen anpassungsfähigen Rentenansprüche zwischen ihnen aufgeteilt werden (Rentensplitting unter Ehegatten). Ein Rentensplitting ist zulässig, wenn
 - die Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen worden ist oder
 - die Ehe am 31.12.2001 bestand und beide Ehegatten nach dem 1.1.1962 geboren sind.
- Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings besteht, wenn
 - (a) erstmalig beide Ehegatten Anspruch auf eine Vollrente wegen Alters haben oder

(b) erstmalig ein Ehegatte Anspruch auf eine Vollrente wegen Alters hat und der andere Ehegatte das 65. Lebensjahr vollendet hat oder

(c) ein Ehegatte verstirbt, bevor die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

- In Fällen des Rentensplittings wird dem Ehegatten, der einen Splittingzuwachs erhalten hat, auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Zahl der EP aus dem Splittingzuwachs durch die Zahl 0,0313 geteilt wird; die Anzahl zusätzlicher Wartezeit-Monate ist auf die Splittingzeit abzüglich bereits anderweitig ermittelter Wartezeit-Monat begrenzt. – Auch für Fälle des Versorgungsausgleichs sowie für die Ermittlung der Wartezeit aus Arbeitsentgelten aufgrund einer versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung gilt ein Divisor von 0,0313 (Halbierung der bisherigen Werte und damit schnellere Erfüllung der Wartezeit).

- Personen mit mindestens 25 Jahren an rentenrechtlichen Zeiten erhalten für nach 1991 liegende Kalendermonate

(1) mit niedrigen Pflichtbeiträgen, die mit

(a) Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder

(b) Zeiten nicht erwerbsmäßiger Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (unter 18 Jahre)

zusammentreffen, eine Aufwertung um 50% – höchstens um zusätzlich 0,0278 EP (also auf höchstens 100% des Durchschnittsentgelts);

(2) eine Gutschrift in Höhe von 0,0278 EP (abzüglich evtl. EP nach Ziff. (1)) für die Zeit, in der Zeiten nach (a) oder (b) für ein Kind mit Zeiten nach (a) oder (b) für ein anderes Kind zusammentreffen (Beispiel: nicht erwerbstätige Frauen, die gleichzeitig zwei Kinder erziehen, erhalten pro Jahr 1/3 EP gutgeschrieben). – Zeiten, für die EP gutgeschrieben worden sind, gelten als Beitragszeiten, auch wenn während dieser Zeit eine Beitragszahlung tatsächlich nicht vorlag.

- Zeiten der Krankheit, Schwangerschaft/Mutterschaft oder der Arbeitslosigkeit nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr sind auch dann Anrechnungszeiten, wenn ein Pflichtversicherungsverhältnis durch diese Zeiten nicht unterbrochen wird (begünstigt jüngere Versicherte, die noch nicht versicherungspflichtig waren). – Gleichzeitig können Beitragszeiten wegen Entgeltersatzleistungsbezugs vor vollendetem 25. Lebensjahr auch Anrechnungszeiten sein (sie gelten dann als beitragsgeminderte Zeiten und können somit im Rahmen der sog. Gesamtleistungsbewertung höher bewertet werden als dies bei Bewertung alleine als Beitragszeit möglich wäre). – Unter Beibehaltung der geltenden Bewertung von maximal 3 Jahren werden Zeiten schulischer Ausbildung um weitere bis zu 5 Jahre als unbewertete Anrechnungszeiten (wie z.B. Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Alg-/Alhi-Bezug) anerkannt.
- Beitragszeiten in den ersten 10 Lebensjahren eines Kindes werden bis zu 50 % höher als nach geltendem Recht bewertet.

Materialien:

- Gesetz vom 21.03.2001

[12/2000] Beitragssatzverordnung 2001

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2001

Kern: Absenkung des Beitragssatzes

Inhalt:

- Der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung sinkt zum 01.01.2001 von 19,3% auf 19,1%.
 - Zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten in 2001 zahlt der Bund an die Rentenversicherung 22,56 Mrd. DM.
-

[12/2000] Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2001

Kern: Ersetzung der bisherigen Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit durch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente, Einführung von Abschlägen

Wesentliche Inhalte (ohne Darstellung der Vertrauensschutzregelungen):

219

- An die Stelle der bisherigen BU-/EU-Renten tritt (bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres) eine zweistufige Erwerbsminderungsrente:
- Eine halbe Erwerbsminderungsrente erhalten Erwerbsgeminderte bei einem Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von 3 bis unter 6 Stunden täglich (Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung).
- Eine volle Erwerbsminderungsrente erhalten Erwerbsgeminderte bei einem Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von unter 3 Stunden täglich (Rente wegen voller Erwerbsminderung). Eine volle Erwerbsminderungsrente erhalten auch teilweise Erwerbsgeminderte, die ihr Restleistungsvermögen wegen Arbeitslosigkeit nicht in Erwerbseinkommen umsetzen können (Beibehaltung der sog. konkreten Betrachtungsweise).
- Keine Erwerbsminderungsrente erhalten Versicherte bei einem Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von 6 Stunden und mehr.
- Bestand am 31.12.2000 Anspruch auf eine BU-/EU-Rente, so bleibt dieser bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres unter Fortgeltung der bisherigen Hinzuverdienstregelungen bestehen, sofern die Voraussetzungen für die Leistungsbewilligung weiter vorliegen; dies gilt im Falle von Zeitrenten auch nach Ablauf der Befristung (also für eine evtl. Neubewilligung).
- Maßstab für die Feststellung des Leistungsvermögens ist die Erwerbsfähigkeit des Versicherten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, d.h. in jeder nur denkbaren Tätigkeit, die es auf dem Arbeitsmarkt gibt. Allerdings kommen dabei nur Tätigkeiten in Betracht, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich sind. Die subjektive Zumutbarkeit unter dem Gesichtspunkt der Ausbildung und des Status der bisherigen beruflichen Tätigkeit ist ohne Bedeutung (das Risiko der Berufsunfähigkeit wird nicht mehr durch die RV abgedeckt).

- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie große Witwen-/Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit werden grundsätzlich nur noch als Zeitrenten für längsten 3 Jahre nach Rentenbeginn geleistet – die Befristung kann wiederholt werden; Zeitrenten sind frühestens vom Beginn des 7. Monats nach Eintritt des Versicherungsfalles an zu zahlen. Renten, auf die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage ein Anspruch besteht, können von Beginn an nur dann unbefristet geleistet werden, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Leistungsminderung behoben werden kann (wovon auch nach einer Gesamtdauer der Befristung von 9 Jahren auszugehen ist).
- Erwerbsminderungsrenten, die vor dem vollendeten 63. Lebensjahr bezogen werden, werden mit einem Rentenabschlag von 10,8 % belegt. Entsprechend mindern sich auch die Hinterbliebenenrenten, wenn der Versicherte als Nichtrentenbezieher vor Vollendung des 63. Lebensjahres stirbt.
- Die Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte wird in monatlichen Schritten um jeweils einen Monat vom vollendeten 60. auf das vollendete 63. Lebensjahr angehoben (betroffen: Geburtsjahrgänge ab 1941). Der Anspruch auf Schwerbehindertentalersruhegeld wird zudem auf Schwerbehinderte begrenzt (bisher: auch Berufs- oder Erwerbsunfähige); bestand am 31.12.2000 Anspruch auf eine Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige so besteht dieser als Anspruch auf Altersrente für Schwerbehinderte weiter.
- Die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente ab Vollendung des 60. Lebensjahres bleibt – unter Inkaufnahme von Rentenabschlägen von zu bis maximal 10,8% – weiterhin möglich.
- Bei Erwerbsminderungsrenten oder Renten wegen Todes wird die Zeit zwischen vollendetem 55. und 60. Lebensjahr künftig (endgültig für Rentenbeginn ab Dezember 2003) in vollem Umfang als sog. Zurechnungszeit angerechnet.
- Aufgrund der Beibehaltung arbeitsmarktbedingter Erwerbsminderungsrenten (sog. konkrete Betrachtungsweise) wird ein Finanzausgleich zwischen BA und RV eingeführt: Die BA erstattet der RV pauschal die Hälfte der Aufwendungen für arbeitsmarktbedingte Erwerbsminderungsrenten (einschließlich der darauf entfallenden Beteiligung der RV an den Beiträgen zur KV/PV) für den Zeitraum der durchschnittlichen Dauer, für den ansonsten ein Alg-Anspruch bestanden hätte (Ausgleichsbeitrag).

Materialien:

- Geszentwurf (Bundestagsdrucksache 14/4230 vom 09.10.2000)
- Gesetz vom 20.12.2000

[12/1999] Haushaltssanierungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts – Artikel 22*

Inkrafttreten: 01.01.2000

Kern: Dämpfung der Rentenanpassung, Absenkung des Beitragssatzes, zusätzlicher Bundeszuschuss

Wesentliche Inhalte (Artikel 22):

- Ab 01.01. 2000 beträgt der Beitragssatz zur RV 19,3% (bisher: 19,5%).
- Die Bemessungsgrundlage der RV-Beiträge für Wehr-/Zivildienstleistende wird von 80% auf 60% der Bezugsgröße gesenkt.
- Die Bemessungsgrundlage der RV-Beiträge des Bundes für Alhi-Empfänger wird von 80% des dem Zahlbetrag der Alhi zugrundeliegenden Arbeitsentgelts auf den Zahlbetrag der Alhi gekürzt.
- Der zusätzliche Bundeszuschuss wird zur Entlastung des Bundeshaushalts gekürzt (2000: 1,1 Mrd. DM, 2001: 1,1 Mrd. DM, 2002: 1,3 Mrd. DM, 2002: 0,2 Mrd. DM).
- Der zusätzliche Bundeszuschuss wird (mit dem Ziel der Beitragssatzsenkung/-stabilisierung) um die Einnahmen des Bundes aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform - abzüglich eines Betrages von 2,5 Mrd. DM (2000) sowie eines Betrages von 1,9 Mrd. DM (ab 2001) - erhöht (Erhöhungsbetrag). Die Erhöhungsbeträge verändern sich ab dem Jahre 2004 mit der Veränderungsrate der Einnahmen des Bundes aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform.
- Der aktuelle Rentenwert(Renten Anpassung) wird in den Jahren 2000 und 2001 nicht entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne in den alten bzw. neuen Ländern - abzüglich eines demographischen Faktors (2001) -, sondern entsprechend der Veränderung des Preisniveaus für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet fortgeschrieben; prognostiziert wird eine Anpassung um 0,7% (2000) bzw. 1,6% (2001).
- Die im Rahmen des Rentenreformgesetzes 1999 ab dem Jahre 2000 vorgesehene Methodik für die Beitragssatzfestsetzung (Verstetigung der Beitragssatzentwicklung durch Festlegung eines Korridors für die Schwankungsreserve von zwischen 1 und 1,5 Monatsausgaben) wird für die Beitragssatzfestsetzung der Jahre 2000 bis 2003 ausgesetzt; für diese Jahre ist der Beitragssatz so festzusetzen, dass sich die Schwankungsreserve zum Ende des Jahres, für den der Beitragssatz festgesetzt wird, auf eine Monatsausgabe beläuft. Damit soll erreicht werden, dass die zusätzlichen Mittel aus der Ökosteuerreform in vollem Umfang zur Beitragssatzsenkung eingesetzt werden können.

221

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 14/1523 vom 31.08.1999)
- Gesetz vom 22.12.1999

[12/1999] Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.1999

Kern: Festlegung von Kriterien zur Ermittlung von Scheinselbstständigkeit und von arbeitnehmerähnlicher Selbstständigkeit

Wesentliche Inhalte:

- Rückwirkend zum Jahresbeginn werden die Kriterien/Verfahren zur Feststellung von Scheinselbstständigkeit geändert. Auf der Grundlage ihrer Amtsermittlungen hat die BfA nach den von der Rechtsprechung entwickelten Abgrenzungskriterien im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände des

Einzelfalles zu entscheiden, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt. Es wird klargestellt, dass nur bei Personen, die ihre Mitwirkungspflicht nicht erfüllen, eine abhängige Beschäftigung (widerlegbar) vermutet wird (Umkehr der Beweislast), wenn mindestens drei der folgenden fünf Merkmale vorliegen:

- Die Person beschäftigt im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 630 DM/Monat übersteigt (die bislang geltende Ausnahmeregelung für Familienangehörige entfällt);
- sie ist auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig;
- ihr (oder ein vergleichbarer) Auftraggeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten;
- ihre Tätigkeit lässt typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen;
- ihre Tätigkeit entspricht dem äußeren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit, die sie für denselben Auftraggeber zuvor aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt hatte.
- Rückwirkend zum Jahresbeginn werden die Kriterien für rentenversicherungspflichtige "Arbeitnehmerähnliche" Selbständige geändert; hierzu zählen jetzt Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 630 DM/Monat übersteigt, und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 14/1855 vom 20.10.1999)
- Gesetz vom 20.12.1999

222

[03/1999] Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.04.1999

Kern: Neue Entgeltgrenze von 630 DM, Versicherungspflicht von Nebenbeschäftigungen, Verzichtsmöglichkeit auf Versicherungsfreiheit

Wesentliche Inhalte:

- Die Entgeltgrenze für geringfügige Dauerbeschäftigungen wird für alle Sozialversicherungszweige sowie einheitlich in den alten und neuen Bundesländern bei 630 DM/Monat festgeschrieben.
- Eine geringfügige Dauerbeschäftigung wird mit einer Hauptbeschäftigung zusammengerechnet, sofern letztere Versicherungspflicht begründet.
- Arbeitnehmerin geringfügiger Dauerbeschäftigung erhalten die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit in der GRV (geringfügig versicherungsfrei Beschäftigte) zu verzichten; Arbeitnehmer, die diese Möglichkeit wahrnehmen (geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte), müssen den Pauschalbeitragssatz des Arbeitgebers auf den aktuell gültigen Beitragssatz zur Rentenversicherung (April 1999: 19,5%) aufstocken (April 1999: AN-Anteil 7,5%).

- Geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte erwerben aufgrund ihrer geringfügigen Dauerbeschäftigung vollwertige (rentenbegründende und rentensteigernde) Pflichtbeitragszeiten; die geringfügige Dauerbeschäftigung ist zudem anspruchsbegründend für Reha-Leistungen, BU-/EU-Renten oder auch die Rente nach Mindestentgeltpunkten.
- Die sog. Geringverdienergrenze, wonach der Beitrag alleine vom ArbG getragen wird solange das Entgelt ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, entfällt (Ausnahme: Azubi-Vergütung).

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 14/280 vom 19.01.1999)
- Gesetz vom 24.03.1999

[12/1998] Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.1999

Kern: Absenkung des Beitragssatzes, Versicherungspflicht von Scheinselbstständigen und arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen, Finanzierung der Kindererziehungszeiten

223

Wesentliche Inhalte:

- Der Beitragssatz zur RV wird ab 1.4.1999 von 20,3% auf 19,5% gesenkt.
- Der mit dem Rentenreformgesetz 1999 in die Rentenanpassungsformel eingeführte Demografiefaktor wird für die Jahre 1999 und 2000 ausgesetzt.
- Die vorgesehene Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit einschließlich der Anhebung der Altersgrenze für Schwerbehinderte, Berufs- und Erwerbsunfähige wird für das Jahr 2000 ausgesetzt.
- Bei Personen (Scheinselbständige), die erwerbsmäßig tätig sind und
 - im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit mit Ausnahme von Familienangehörigen (Ehegatte, Verwandte bis zum zweiten Grade, Verschwägte bis zum zweiten Grade, Pflegekinder des Versicherten oder seines Ehegatten) keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer (hierzu zählen nicht: geringfügig Beschäftigte und Auszubildende) beschäftigen,
 - regelmäßig und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind,
 - für Beschäftigte typische Arbeitsleistungen erbringen (Weisungsabhängigkeit, Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers) oder
 - nicht aufgrund unternehmerischer Tätigkeit am Markt auftreten
 - besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, wenn mindestens zwei der genannten Merkmale vorliegen. Der Auftraggeber gilt in diesen Fällen als Arbeitgeber, den damit alle Pflichten des SGB treffen. - Da Scheinselbständige in der Regel keine

Arbeitnehmer sind und nach dem Einkommensteuerrecht als Selbständige behandelt werden, wird für die Ermittlung der Höhe des Arbeitsentgelts für alle Zweige der Sozialversicherung die Regelung in der RV über die beitragspflichtigen Einnahmen selbständig Tätiger übernommen.

- Arbeitnehmerähnliche Selbständige (nicht: Scheinselbständige), die sich dadurch auszeichnen, dass sie mit Ausnahme von Familienangehörigen keine versicherungspflichtigen AN (hierzu zählen nicht: geringfügig Beschäftigte und Auszubildende) beschäftigen sowie regelmäßig und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind, werden in die Rentenversicherungspflicht einbezogen.
- Für versicherungspflichtige Selbständige wird ein Mindestbeitrag eingeführt; in der Höhe entspricht er dem für freiwillig Versicherte geltenden Mindestbeitrag (ein Siebtel der Bezugsgröße). - Bei auf Antrag versicherungspflichtigen Selbständigen gelten auch jene Einnahmen, die steuerrechtlich als Einkommen aus abhängiger Beschäftigung behandelt werden, als beitragspflichtiges Arbeitseinkommen.
- Die Beiträge für Kindererziehungszeiten werden ab Juni 1999 vom Bund getragen. - In Vorwegnahme der in der Koalitionsvereinbarung v. 20.10.1998 vorgesehenen Rentenstrukturreform, in der eine individuelle Beitragszahlung des Bundes für die Kindererziehung vorgesehen ist, wird für die Jahre 1999 (13,6 Mrd. DM) und 2000 (22,4 Mrd. DM) eine pauschale Beitragszahlung eingeführt. Die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten verändert sich ab dem Jahre 2001 in dem Verhältnis
 - in dem die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten AN im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Größe im vorvergangenen Kalenderjahr steht,
 - in dem der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des laufenden Kalenderjahres steht,
 - in dem die Anzahl der 3jährigen im vorvergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Zahl der 3jährigen in dem vorvergangenen Kalenderjahr vorausgehenden Kalenderjahr steht.
- Die Beitragszahlung erfolgt in gleichen Monatsraten. - Die bis dahin geltende Regelung, wonach der Bund der RV deren Leistungen für Kindererziehung erstattete, wurde im Rahmen des RRG 92 dahingehend geändert, dass der Erstattungsbetrag pauschal in Höhe von 4,8 Mrd. DM in den Bundeszuschuss eingestellt und in den Folgejahren entsprechend fortgeschrieben (1998: ca. 7,2 Mrd. DM) wurde. Aufgrund der Neuregelung wird der Bundeszuschuss 1999 um 4,75 Mrd. DM und 2000 um weitere 2,45 Mrd. DM vermindert. Im Jahre 1999 wird der Bundeszuschuss zudem einmalig - als Äquivalent für die nicht in ursprünglich geplanter Form avisierte Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung - um 2,1 Mrd. DM erhöht, damit dennoch der Beitragssatz auf 19,5% gesenkt werden kann.
- Die Neubasierung des Bundeszuschusses wirkt sich nicht auf den zusätzlichen Bundeszuschuss aus.
- Der Bund erstattet der RV die Aufwendungen für Leistungen nach dem Fremdrentenrecht; diese Erstattungen werden auf den zusätzlichen Bundeszuschuss angerechnet.
- Wie seit April 1998 erstattet der Bund der RV die Auffüllbeträge, Rentenzuschläge und Übergangszuschläge bei Renten aus den neuen Ländern sowie Leistungen nach dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz - allerdings künftig ohne Anrechnung auf den zusätzlichen Bundeszuschuss.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 14/45 vom 17.11.1998)
- Gesetz vom 19.12.1998

Krankenversicherung & Gesundheitswesen

[12/2024] Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG)

Vollständiger Titel: Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen

Inkrafttreten: 12.12.2024

Kern: Veränderungen des Vergütungssystems der Krankenhäuser hin zu einer Vorhaltevergütung; Einteilung der Krankenhausleistungen in verschiedene Leistungsgruppen; Einrichtung von sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen

Inhalte:

- Vorhaltevergütung:
 - Die Finanzierungsstruktur der Krankenhäuser wird um eine Vorhaltevergütung erweitert und die Fallpauschalen abgesenkt. Damit soll erreicht werden, dass die Krankenhäuser nicht mehr mengenorientiert arbeiten und überflüssige Behandlungen vermieden werden.
 - Die Krankenhäuser erhalten die Vorhaltevergütung für die Leistungsgruppen, in denen sie die Qualitätskriterien und Mindestvorhaltezahlen erfüllen.
 - Es wird eine Übergangsphase eingeführt, damit die Änderungen der Finanzierungsstrukturen umgesetzt werden können.
 - Zusätzliche Mittel erhalten Krankenhäuser für die Bereiche: Pädiatrie, Geburtshilfe, Stroke Unit, Spezielle Traumatologie, Intensivmedizin, Notfallversorgung
- Leistungsgruppen:
 - Um die Qualität der Versorgung zu verbessern, werden künftig Leistungen der Krankenhausbehandlung in zunächst 65 Leistungsgruppen (LG) eingeteilt, für die jeweils Qualitätskriterien als Mindestanforderungen an die Struktur- und Prozessqualität festgelegt werden.
 - Die Zuständigkeit und Verantwortung der Länder für die Krankenhausplanung bleiben unberührt. Sie entscheiden, welches Krankenhaus welche Leistungsgruppen anbieten soll.
 - Voraussetzung für die Zuweisung von Leistungsgruppen ist die Erfüllung von bundeseinheitlichen Qualitätskriterien. Die Prüfung der Qualitätskriterien wird neu organisiert und geregelt.
- Sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen:
 - Länder können Krankenhäuser als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen bestimmen, wodurch diese dann weitere Leistungen anbieten und durchführen können.
 - Im ländlichen Raum können sektorübergreifende Versorgungseinrichtungen wohnortnah stationäre Krankenhausbehandlungen mit ambulanten und pflegerischen Leistungen verbinden.
- Weitere Regelungen:
 - Ein Transformationsfonds wird die notwendigen finanziellen Ressourcen bereitstellen, um die strukturellen Veränderungen zu fördern. Über 10 Jahre werden dafür insgesamt bis zu 50 Mrd. Euro bereitgestellt.
 - Die Kosten von Tarifsteigerungen und weiteren Kostensteigerungen der Krankenhäuser (Orientierungswert) werden ab 2024 voll refinanziert.

226

Materialien:

- Referentenentwurf vom 15.04.2024
- Zum Referentenentwurf eines Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVG) (Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste)

- [Gesetzentwurf vom 17.06.2024](#)
 - [Anhörung im Ausschuss für Gesundheit am 25.09.2024: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
 - [Gesetz vom 5. Dezember 2024](#)
-

[03/2024] Krankenhaustransparenzgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch Transparenz (Krankenhaustransparenzgesetz)*

Inkrafttreten: 28.03.2024

Kern: [Aufbau eines Transparenzverzeichnisses, das die Strukturen und Leistungsspektren der Krankenhäuser offenlegt \(Bundes-Klinik-Atlas\)](#)

Inhalte:

- Ab 01.04.24 soll ein Transparenzverzeichnis erstellt werden, welches öffentlich einsehbar ist.
- Das Transparenzverzeichnis enthält Informationen zur Struktur und den Leistungsdaten der Krankenhäusern. Auf diese Weise sollen Patienten*innen die Krankenhausversorgung in ihrer Umgebung nachvollziehen können.
- Die bereitgestellten Informationen umfassen Hinweise zu Standorten der Krankenhäuser, deren Leistungsspektren und personelle Ausstattung, sowie diverse Qualitätsaspekte.
- Das Gesetz soll die Grundlage für einen interaktiven Krankenhaus-Atlas schaffen, der digital alle Kliniken, deren Leistungen und Qualität, darstellt.

227

Materialien:

- [Gesetzentwurf vom 19.09.2023](#)
 - [Gesetz vom 27.03.2024](#)
-

[03/2024] Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG)

Vollständiger Titel: *Gesetz zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten*

Inkrafttreten: 26.03.2024

Kern: [Aufbau einer nationalen Datenzugangs- und Koordinierungsstelle, Daten von Forschungsdatenzentrum und dem klinischen Krebsregister sollen verknüpft werden](#)

Inhalte:

- Die neue Datenzugangs- und Koordinierungsstelle für Gesundheitsdaten soll eingesetzt werden und eine zentrale Rolle in der nationalen Gesundheitsdateninfrastruktur spielen.

- Die Datenzugangsstelle soll den Datenverkehr zwischen Datenhalter*innen und Datennutzer*innen steuern und regeln.
- Daten zwischen dem Forschungsdatenzentrum Gesundheit und gesetzlich geregelten medizinischen Registern (bspw. klinischen Krebsregister) sollen verknüpft werden können.
- Die Eigenforschung von Gesundheitseinrichtungen soll gestärkt werden. Zudem wird es Kranken- und Pflegekassen auf der Basis von Abrechnungsdaten in engem Rahmen gestattet, personalisierte Hinweise an ihre Versicherten zu geben.
- Für die Datenfreigabe aus der elektronischen Patientenakte (ePA) wird ein Opt-Out-Verfahren festgelegt.

Materialien:

- Referentenentwurf vom 04.08.2023
- Ausschuss für Gesundheit am 15.11.2023: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzel-sachverständigen
- Gesetzentwurf vom 01.11.2023
- Gesetz vom 22.03.2024

[03/2024] Digitalgesetz (DigiG)

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens*

228

Inkrafttreten: 26.03.2024

Kern: Weiterentwicklung der elektronischen Patientenakte und des E-Rezepts, Ausbau der Digitalen Gesundheitsanwendungen, Verbesserung der Interoperabilität der Informationssysteme, Erhöhung der Cybersicherheit, Verstetigung und Weiterentwicklung des Innovationsfonds

Inhalte:

- Die elektronische Patientenakte (ePA) wird Anfang des Jahres 2025 für alle gesetzlich Versicherten eingeführt. Wer dies nicht möchte, muss von der Opt-Out-Option gebrauch machen. Private Versicherer können ebenfalls eine ePA anbieten.
- E-Rezepte und die dazugehörige App sollen besser nutzbar werden. Weitere Funktionen, wie bspw. eine NFC-fähige elektronische Gesundheitskarte sollen in die digitalen Anwendungen eingebettet werden.
- Verbesserte Einbindung von Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) in den Versorgungsprozess.
- Telemedizin soll stärker ausgebaut werden und Videosprechstunden fest in den Versorgungskatalog aufgenommen werden.
- Die Interoperabilität der Informationssysteme soll verbessert werden und die Cybersicherheit der Systeme erhöht werden.
- Der Innovationsfonds als Förderinstrument zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen soll verstetigt werden.

Materialien:

- Referentenentwurf vom 13.07.2023
 - Ausschuss für Gesundheit am 15.11.2023: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzel-sachverständigen
 - Geszentwurf vom 01.11.2023
 - Gesetz vom 22.03.2024
-

[12/2023] Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG)

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zur Erleichterung bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften*

Inkrafttreten: 01.01.2024

Kern: Ausweitung der Kinderkrankengeldtage

Inhalte:

- Der Anspruch auf Kinderkrankengeldtage wird 2024 und 2025 erhöht. Danach können
 - Elternteile in den Jahren 2024 und 2025 jeweils 15 Kinderkrankengeldtage pro Kind beziehen (statt 10),
 - Alleinerziehende pro Kind 30 Arbeitstage (statt 20).
- Die Gesamtzahl der jährlichen Anspruchstage pro Elternteil steigt auf 35 Arbeitstage (statt 25) und für Alleinerziehende auf insgesamt 70 Arbeitstage pro Jahr (statt 50).

229

Materialien:

- Geszentwurf vom 24.05.2023
 - Gesetz vom 15.12.2023
-

[07/2023] Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsgesetz (ALBVVG)

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln*

Inkrafttreten: 27.07.2023

Kern: u.a. Einrichtung eines Frühwarnsystems; Einmalige Aufhebung des Festbetrags für Medikamente für Kinder; Diversifizierung der Lieferketten; Höhere Mindestmengen wichtiger Medikamente müssen in Krankenhäusern und Apotheken vorrätig sein

Inhalte:

- Einrichtung eines Frühwarnsystems beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

- Unternehmen können Festbetrag für Kinder-Medikamente einmalig um 50% erhöhen, damit durch die finanziellen Anreize mehr Medikamente hergestellt und geliefert werden. Zukünftig ist diese Lockerung des Preisinstrumentes prinzipiell für versorgungskritische Arzneimittel im Falle einer Markterengung möglich.
- Wenig vorhandene Medikamente sollen einfacher und schneller zwischen Apotheken getauscht werden können.
- Die Lieferketten von Antibiotika sollen diversifiziert werden. Im Zusammenhang dazu soll bei zukünftigen Rabattverträgen der Produktionsort und eine Produktion in der EU bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem werden finanzielle Anreize zur Forschung und Entwicklung neuer Reserveantibiotika gestärkt.
- Arzneimittelhersteller wird für rabattierte Arzneimittel eine sechsmonatige Lagerhaltung vorgeschrieben. Krankenhausapotheken müssen kritische Medikamente in höheren Mengen bevorraten.

Materialien:

- [Referentenentwurf vom 14.02.2023](#)
- [Stellungnahmen von Verbänden zum Referentenentwurf](#)
- [Geszentwurf vom 05.04.2023](#)
- [Gesetz vom 19.07.2023](#)

[11/2022] GKV-Finanzstabilisierungsgesetz (GKV-FinStG)

230

Vollständiger Titel: *Gesetz zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: 01.11.2022/01.01.2023

Kern: u.a. Anhebung des Bundeszuschusses zur GKV; Reduzierung von nicht notwendigen Finanzreserven der GKV; Stabilisierung der Arzneimittelausgaben; Verbesserte Umsetzung einer tariflichen Entlohnung für Arbeitnehmer*innen in Pflege und Betreuung

Inhalte:

- Der Zusatzbeitrag wird um 0,3 Prozentpunkte steigen.
- Vorhandene Finanzreserven werden zur Stabilisierung der Beitragssätze herangezogen. Die Obergrenze für die Liquiditätsreserven werden halbiert.
- Der Bundeszuschuss zur GKV wird 2023 um 2 Mrd. € auf 16,5 Mrd.€ erhöht.
- Das Preismoratorium für Arzneimittel wird bis 2026 verlängert. Weiterhin Reformen bei der Preisbildung von neuen Arzneimitteln
- Ab 2025 werden im Pflegebudget nur noch Kosten von qualifizierten Pflegekräften berücksichtigt, die in der unmittelbaren Patientenversorgung involviert sind.

Materialien:

- [Referentenentwurf vom 04.03.2022](#)
- [Referentenentwurf vom 30.06.2022](#)

- Gesetzentwurf vom 19.09.2022
 - Anhörung im Gesundheitsausschuss vom 28.09.2022: Zusammenstellung der verfügbaren Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 07.11.2022
-

[10/2022] Traumaambulanz-Verordnung (TAV)

Vollständiger Titel: *Verordnung über die von den Traumaambulanzen in der Sozialen Entschädigung zu erfüllenden Qualitätskriterien und die Pflichten der Traumaambulanz*

Inkrafttreten: 01.01.2024

Kern: u.a. Regelungen der Qualifikationsanforderungen des Personals und der Anzahl der Traumaambulanzen

Inhalte:

- Die Verordnung dient der Qualitätssicherung von Traumambulanz
- Die Qualifikationsanforderungen von Therapeut*innen und Ärztinnen werden geregelt. Dabei werden die spezifischen Anforderungen für die Behandlung von Erwachsenen und von Kindern und Jugendlichen spezifiziert.
- Regelungen zur Erreichbarkeit werden aufgeführt, bspw. die dauerhafte telefonische Erreichbarkeit der Ambulanzen

231

Materialien:

- Referentenentwurf vom 12.10.2021
 - Referentenentwurf vom 08.06.2022
 - Referentenentwurf vom 15.07.2022
 - Stellungnahmen von Verbänden zum Referentenentwurf
 - Verordnung vom 25.10.2022
-

[09/2022] Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.10.2022

Kern: u.a. weiterhin Maskenpflicht im Gesundheitswesen und Fernverkehr, Bundesländer können auf Pandemiegeschehen in zwei Stufen reagieren

Inhalte:

- Die folgenden Regelungen gelten vom 01.10.2022 bis 07.04.2023:

- Bundesweit besteht FFP2-Maskenpflicht im Gesundheitswesen und dort wo mit vulnerablen Personen gearbeitet wird, sowie im Fernverkehr
- Es werden zwei Länderstufenkonzepte eingeführt, die die Bundesländer in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen anwenden können:
- Die Länder können in einer ersten Stufe die Maskenpflicht im ÖPNV, öffentlichen Gebäuden und auch Schulen einführen und eine Testverpflichtung in Gemeinschaftseinrichtungen erheben
- Die zweite Stufe umfasst u.a. Personenobergrenzen bei öffentlichen Veranstaltungen, Anordnung zum Mindestabstand sowie verpflichtende Hygiene-Konzepte für Organisationen und Unternehmen

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 05.07.2022
 - Gesetz vom 17.09.2022
-

[03/2022] Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Vorschriften

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 20.03./01.04.2022

Kern: u.a. weiterhin Maskenpflicht im Gesundheitswesen und ÖPNV, Testpflicht im Gesundheits- und Schulwesen, "Hot-Spot"-Regelungen bei besonders belasteten Regionen

232

Inhalte:

- Es besteht weiterhin Maskenpflicht im Gesundheitswesen und dort wo mit vulnerablen Personen gearbeitet wird
- Die Maskenpflicht im ÖPNV bleibt bestehen
- Die Testpflicht im Gesundheits- und Schulwesen wird beibehalten
- Die Bundesländer können verschärfte Regelungen für sogenannte "Hot-Spots" erstellen, falls das Gesundheitssystem zu überlasten droht oder eine gefährliche Virusvariante im Umlauf ist

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 10.03.2022
 - Gesetz vom 18.03.2022
-

[11/2021] Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 24.11.2021

Kern: u.a. teilweise Erhebung des Impfstatus von Arbeitgebern, Verlängerung der Sonderregelungen des Kinderkrankengelds, Verlängerung des vereinfachten Zugangs zur Mindestsicherung, Änderung und Neufassungen des Arbeitsschutzgesetzes und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Inhalte:

- Am Arbeitsplatz gelten die 3G-Regelungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer und Arbeitgeber dürfen den Impfstatus erheben.
- Die Homeoffice-Pflicht wird erneut eingeführt.
- Beim Besuch besonderer Einrichtungen, wie zum Beispiel Pflegeeinrichtungen, müssen alle Besucher vorher getestet werden - unabhängig vom Impfstatus oder ob ein Genesenen-Nachweis vorliegt.
- Die 3G-Regelungen gelten nun auch für den öffentlichen Verkehr, sowie für Flugreisen - Ausgenommen sind Taxifahrten. Die Regelungen gelten nicht für Schüler*innen.
- Die Bundesländer können nun in verschiedenen Bereichen eigene Maßnahmen beschließen: Bspw. Kontaktbeschränkungen, Maskenpflichten und weitere 3G oder 2G Regelungen.

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 08.11.2021
- Bundestagsanhörung am 15.11.2021: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 22.11.2021

233

[07/2021] Gesundheitsversorgungsweitzwicklungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 12.07.2021

Kern: Verbesserung der Qualität und Transparenz in der Versorgung, Leistungsverbesserungen für Versicherte, Entlastung der ambulanten Notfallversorgung, Stärkung der Hospiz- und Palliativversorgung, Pflegereform (Verbesserung Bezahlung, Entlastung Pflegebedürftige)

Inhalte:

- Stabilisierung des Zusatzbeitrags gesetzlicher Krankenkassen durch einen Bundeszuschuss von 7 Milliarden Euro im Jahr 2022.
- Bis zum Ende des Jahres 2023 Festlegung von vier weiteren Leistungen oder Leistungsbereichen, in denen Qualitätsverträge zur Anwendung kommen.
- Festlegung und Durchsetzung von Mindestmengen in der Krankenhausversorgung.
- Förderung von Transparenz und Qualität u.a. durch Veröffentlichung der Erfüllung von Qualitätskriterien durch Einrichtungen, Patientenbefragungen im Krankenhaus, Veröffentlichung von Pflegepersonalquotienten der Krankenhäuser.

- Erhöhung des Beitrags der gesetzlichen sowie anteilig privaten Krankenversicherung an der Finanzierung ambulanter Krebsberatungsstellen.
- Verbesserung der Regelungen der ambulanten Notfallstrukturen und Terminservicestellen (standardisiertes Ersteinschätzungsverfahren).
- Beteiligung der Landesverbände der Krankenkassen u. Ersatzkassen an der Finanzierung und Koordination regionaler Hospiz- und Palliativnetzwerke
- Modellvorhaben zu umfassender Diagnostik und Therapiefindung bei seltenen und onkologischen Erkrankungen (Genomsequenzierung).
- Zentrale Bundesstatistik zu Gesundheitsausgaben u. Finanzierung, Krankheitskosten, Personal im Gesundheitswesen sowie regionalem Gesundheitsmonitoring
- zu pflegebezogenen Inhalten siehe [Neuregelungen: Pflege und Pflegeversicherung](#)

Materialien:

- [Referentenentwurf vom 23.10.2020](#)
- [Gesetzentwurf vom 19.02.2021](#)
- [Formulierungshilfe Änderungsantrag vom 02.06.2021](#)
- [Bundestagsanhörung am 12.04.2021: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 11.07.2021](#)

[06/2021] Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz-DVPMG

Vollständiger Titel: *Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 03.06.2021

Kern: u.a. Digitale Anwendungen in der Pflege, Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen weiterentwickeln, Ausbau Telemedizin, E-Rezept u. elektronische Patientenakte weiterentwickeln, Telematik-Infrastruktur verbessern

Inhalte:

- Einführung digitaler Anwendungen in der Pflege, künftig durch Pflegeversicherung finanziert. Einführung telepflegerischer Beratungsleistungen.
- Ausbau Telemedizin (bspw. Förderung durch bessere Rahmenbedingungen und Vergütungen sowie Vermittlung über Terminservice der Kassenärztlichen Vereinigung)
- Einführung E-Rezepte auch in den Bereichen häusliche Krankenpflege, außerklinische Intensivpflege, Heil- und Hilfsmittel und Soziotherapie.
- Einführung digitaler Identitäten ab 2023, Integration elektronischen Medikationsplans und Notfalldaten in die elektronische Patientenakte

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 17.03.2021
 - Gesetz vom 03.06.2021
-

[01/2021] GWB-Digitalisierungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen*

Inkrafttreten: 05.01.2021 (Artikel 6 und 8)

Kern: Artikel 6 u. 8: Ausweitungen des Anspruchs auf Kinderkrankengeld

Inhalte:

- Gesetzlich Krankenversicherte Eltern können pro Kind und Elternteil im Jahr 2021 20 statt 10 Tage Kinderkrankengeld beantragen (insgesamt max. 45 Tage). Alleinerziehende können 40 statt 20 Tage beantragen (max. 90 Tage).
- Anspruch besteht abweichend, wenn das Kind aufgrund von fehlender Betreuung in Schulen oder KiTas zu Hause betreut werden muss. Dies gilt auch, wenn die Eltern im Homeoffice arbeiten. Zur Beantragung muss die Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung vorgelegt werden.

235

Materialien:

- Gesetz vom 18.01.2021
-

[12/2020] Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege*

Inkrafttreten: 01.01.2021

Kern: Ergänzender Bundeszuschuss, verbesserte Stellsituation in der Geburtshilfe

Inhalte:

Stabilisierung der Finanzlage der Gesetzlichen Krankenversicherung:

- Die GKV erhält im Jahr 2021 einen ergänzenden Bundeszuschuss aus Steuermitteln in Höhe von 5 Milliarden Euro.
- Aus den Finanzreserven der Krankenkassen werden einmalig 8 Milliarden Euro in die Einnahmen des Gesundheitsfonds überführt.
- Ausweitung des Anhebungsverbots für Zusatzbeiträge und der Verpflichtung zum stufenweisen Abbau überschüssiger Finanzreserven der Kassen.

Zusätzliche Hebammen

- Krankenhäuser erhalten künftig mehr Stellen für Hebammen erhalten. Dazu wird ein Hebammenstellen-Förderprogramm mit 100 Millionen Euro pro Jahr (Laufzeit 2021 – 2023) aufgelegt.
- Dadurch werden etwa 600 zusätzliche Hebammenstellen und bis zu 1.750 weitere Stellen für Fachpersonal zur Unterstützung von Hebammen in Geburtshilfeabteilungen geschaffen.

Weitere Regelungen

- Kinderkrankenhäuser und Fachabteilungen für Kinder- und Jugendmedizin, welche die Voraussetzungen für einen Sicherstellungszuschlag erfüllen, können bereits ab dem Jahr 2021 in die zusätzliche Finanzierung für bedarfsnotwendige Krankenhäuser im ländlichen Raum einbezogen werden. Daneben werden mit der Einführung gestaffelter Zuschläge in Abhängigkeit basisversorgungsrelevanter Fachabteilungen, bestehende Krankenhausstrukturen im ländlichen Raum stärker gefördert.
- Krankenkassen erhalten erweiterte Spielräume für Selektivverträge z.B. für Vernetzungen über die gesetzliche Krankenversicherung hinaus und um regionalen Bedürfnissen besser Rechnung tragen zu können.

Materialien:

- [Referentenentwurf vom 06.08.2020](#)
- [Gesetzentwurf vom 19.10.2020](#)
- [Bundestagsanhörung am 16.11.2020: Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 22.12.2020](#)

236

[12/2020] Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort Apotheken

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 15.12.2020

Kern: Für gesetzlich Versicherte gelten bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln auch bei ausländischen Versandapotheken die gleichen Preise wie bei Vor-Ort Apotheken. Mehr Geld mehr Geld für Notdienste und für neue Dienstleistungen der Apotheken.

Inhalte:

- Versandapotheken aus EU-Ländern dürfen gesetzlich Krankenversicherten in Deutschland künftig keine Boni und Rabatte mehr für verschreibungspflichtige Medikamente einräumen. Verstöße werden mit bis zu 50.000 Euro bestraft.
- Sogenannte Vor-Ort-Apotheken werden gefördert, unter anderem durch eine bessere Honorierung von Nacht- und Notdiensten. Zudem werden zur Kundenbindung zusätzliche pharmazeutische Dienstleistungen definiert. Dazu zählen die intensive pharmazeutische Betreuung bei einer Krebstherapie oder die Arzneimittelversorgung von pflegebedürftigen Patienten in häuslicher Umgebung.
- Die gesetzlichen Krankenkassen werden dadurch mit mindestens 185 Millionen Euro pro Jahr zusätz-

lich belastet. Hinzu kommen bis zu 15 Millionen Euro für eine höhere Vergütung von Betäubungsmittel-Abgaben durch Apotheker.

- Versandapotheken aus EU-Ländern dürfen gesetzlich Krankenversicherten in Deutschland künftig keine Boni und Rabatte mehr für verschreibungspflichtige Medikamente einräumen. Verstöße werden mit bis zu 50.000 Euro bestraft.
- Ärzte dürfen künftig schwer chronisch kranken Patienten ein Mehrfachrezept für dasselbe Medikament verschreiben dürfen.
- Durch Mediziner geschulte Apotheker dürfen Erwachsene impfen.

Materialien:

- Referentenentwurf vom 09.04. 2019
- Gesetzentwurf vom 17.07.2019
- Gesetzentwurf vom 19.08.2020
- Bundestagsanhörung vom 16.09.2020: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 09.12.2020

[03/2020] Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

237

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 19.11.2020

Kern: Sonderregelungen u.a. im Bereich Gesundheit

Inhalte:

- Die „Freihalte-Pauschalen“ für Kliniken werden wieder eingeführt; Voraussetzung ist, dass die Intensivkapazitäten knapp sind (weniger als 25% frei und betreibbar) und in dem Gebiet die 7-Tagesinzidenz über 70 liegt.
- Ausgleichszahlungen sollen insbesondere an Krankenhäuser gehen, die eine Versorgungsstruktur vorhalten, die in besonderem Maße für intensivmedizinische Behandlung geeignet ist.
- Die Pauschalen werden für 90% der Patientinnen und Patienten gezahlt, die weniger im Krankenhaus behandelt werden als im Durchschnitt des Vorjahres.
- Rehaeinrichtungen können bis zum 31.01.2021 wieder als Ersatzkrankenhäuser genutzt werden, um COVID-Patienten bei Abklingen der Symptome oder andere Patienten zu übernehmen und damit Intensivstationen zu entlasten.
- Auch für stationäre Reha- und Vorsorgeeinrichtungen wird ein auf zweieinhalb Monate befristeter Rettungsschirm aufgespannt: Übernommen werden die Hälfte der Kostenausfälle orientiert an den durchschnittlichen Tagespauschalen.
- Refinanziert werden die beiden Rettungsschirme über den Bundeshaushalt.

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 03.11.2020
 - Gesetz vom 18.11.2020
-

[10/2020] Krankenhauszukunftsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser*

Inkrafttreten: 01.01.2021

Kern: *Zusätzliche Finanzmittel für Krankenhäuser, Verlängerung von Corona-Sonderregelungen*

Inhalte:

- Beim Bundesamt für Soziale Sicherung wird ein Krankenhauszukunftsfonds (KHZF) eingerichtet. Dem KHZF werden durch den Bund 3 Milliarden Euro über die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zur Verfügung gestellt. Die Länder und/oder die Krankenhausträger übernehmen 30 Prozent der jeweiligen Investitionskosten. Insgesamt steht für den KHZF ein Fördervolumen von bis zu 4,3 Milliarden Euro zur Verfügung.
- Förderung von Notfallkapazitäten und digitaler Infrastruktur: Gefördert werden Investitionen in moderne Notfallkapazitäten und eine bessere digitale Infrastruktur, z.B. Patientenportale, elektronische Dokumentation von Pflege- und Behandlungsleistungen, digitales Medikationsmanagement, Maßnahmen zur IT-Sicherheit sowie sektorenübergreifende telemedizinische Netzwerkstrukturen.
- Der bereits bestehende Krankenhausstrukturfonds (II) wird um zwei Jahre bis 2024 verlängert.
- Erlösrückgänge, die Krankenhäusern in diesem Jahr gegenüber dem Jahr 2019 wegen der Corona-Pandemie entstanden sind, werden auf Verlangen des Krankenhauses in Verhandlungen mit den Kostenträgern krankenhausesindividuell ermittelt und ausgeglichen.
- Für nicht anderweitig finanzierte Mehrkosten von Krankenhäusern aufgrund der Corona-Pandemie, z. B. bei persönlichen Schutzausrüstungen, können für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis Ende 2021 krankenhausesindividuelle Zuschläge vereinbart werden.
- Der Einsatz von Pflegekräften und anderen Beschäftigten in Krankenhäusern, die durch die Versorgung von mit dem Coronavirus infizierten Patientinnen und Patienten besonders belastet waren, wird finanziell anerkannt. Krankenhäusern, die während der ersten Monate der Corona-Pandemie verhältnismäßig viele mit dem Coronavirus infizierte Patientinnen und Patienten zu versorgen hatten, werden insgesamt 100 Millionen Euro für Prämienzahlungen zur Verfügung gestellt. Dabei treffen die Krankenhäuser selbst die Entscheidung über die begünstigten Beschäftigten und über die individuelle Prämienhöhe, die bis zu 1.000 Euro betragen kann.
- Der Leistungszeitraum des Kinderkrankengeldes wird zeitlich auf das Jahr 2020 begrenzt ausgedehnt.
- Im Bereich der Pflege werden wesentliche infolge der COVID-19-Pandemie geschaffene und bisher befristete Regelungen zur finanziellen Entlastung und Unterstützung von Pflegeeinrichtungen, Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen verlängert.

Materialien:

- Gesetz vom 23.10.2020
 - Gesetzentwurf vom 08.09.2020
 - Bundestagsanhörung vom 14.09.2020: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 23.10.2020
-

[05/2020] Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: Unterschiedlichen Zeitpunkte im Jahr 2020

Kern: Weitere Corona-bezogene Regelungen in der Krankenversicherung

Inhalte:

- Das BMG kann die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) per Verordnung verpflichten, Tests auf das Coronavirus oder Antikörpertests grundsätzlich zu bezahlen, auch dann, wenn jemand keine Symptome zeigt. Gesundheitsämter sollen Tests ebenfalls über die GKV abrechnen können. Um die Kosten von Testungen auf eine SARS-CoV-2-Infektion von Patientinnen und Patienten zu decken, die in Krankenhäusern stationär behandelt werden, wird ein neues Entgelt eingeführt.
- Der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) wird durch Maßnahmen des Bundes während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite unterstützt – insbesondere, um Digitalisierung voranzutreiben. Dafür werden etwa 50 Millionen Euro für die 375 Gesundheitsämter bereitgestellt.
- Alle Beschäftigten in der Altenpflege erhalten im Jahr 2020 einen gestaffelten Anspruch auf eine einmalige Sonderleistung (Corona-Prämie) in Höhe von bis zu 1.000 Euro. Die höchste Prämie erhalten Vollzeitbeschäftigte in der direkten Pflege und Betreuung. Auch Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Helfer im freiwilligen sozialen Jahr und Leiharbeiter sowie Mitarbeiter in Servicegesellschaften erhalten eine Prämie.
- Arbeitgebern in der Pflege werden die Prämien im Wege der Vorauszahlung zunächst von der sozialen Pflegeversicherung erstattet. In der zweiten Hälfte des Jahres 2020 werden das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium der Finanzen miteinander festlegen, in welchem Umfang die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Zuschüsse des Bundes zur Stabilisierung der jeweiligen Beitragssätze (auch zur Refinanzierung der Corona-Prämien) erhalten.
- Die Länder und die Arbeitgeber in der Pflege können die Corona-Prämie ergänzend bis zur Höhe der steuer- und sozialversicherungsabgabenfreien Summe von 1.500 Euro aufstocken.
- Bislang erhalten Beschäftigte für bis zu 10 Tage Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung, wenn plötzlich ein Pflegefall in der Familie auftritt und sie die Pflege für einen Angehörigen zu Hause organisieren müssen. Bis zum 30. September 2020 wird Pflegeunterstützungsgeld auch gezahlt, wenn eine Versorgungslücke bei der Pflege zu Hause entsteht (weil z.B. eine Pflegekraft ausfällt oder ein ambulanter Pflegedienst schließt). Anders als heute wird das Pflegeunterstützungsgeld zeitlich befristet nicht mehr bis zu 10, sondern bis zu 20 Tage lang bezahlt.

- Das Recht, der Arbeit wegen einer akuten Pflegesituation in der eigenen Familie fernzubleiben, umfasst bis zum 30. September 2020 ebenfalls 20 statt wie bisher 10 Tage. Zudem werden weitere pandemiebedingte Flexibilisierungen im Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz vorgenommen.
- Zur Überbrückung etwa von quarantänebedingten Versorgungsengpässen in der Pflege können stationäre Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen in Anspruch genommen werden. Der Leistungsanspruch für Kurzzeitpflege in stationären Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen wird zeitlich befristet angehoben.
- Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 EUR – abweichend von den derzeit geltenden Vorgaben nach Landesrecht – auch anderweitig verwenden. Dies gilt zeitlich befristet bis zum 30. September 2020 beispielsweise für haushaltsnahe Dienstleistungen.
- Für alle Pflegebedürftigen gilt: Die bisherige Ansparmöglichkeit von nicht in Anspruch genommenen Entlastungsleistungen wird einmalig um drei Monate verlängert.
- Anbieter im Bereich der Alltagsunterstützung bekommen Mindereinnahmen und außerordentliche Aufwendungen von der Pflegeversicherung erstattet. Die Erstattung der Mindereinnahmen wird begrenzt auf bis zu 125 Euro monatlich je Pflegebedürftigen, der die Dienste des Angebotes nicht in Anspruch nimmt.

Materialien:

- Gesetz vom 19.05.2020

240

[03/2020] Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz für einen fairen Kassenwettbewerb in der gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: 22.03.2020

Kern: Neuregelung des Risikostrukturausgleichs, von Haftungsansprüchen und Aufsichts-gremien sowie Abbau finanzieller Reserven

Inhalte:

- Der Risikostrukturausgleich (RSA) wird weiterentwickelt mit dem Ziel der Stärkung fairer Wettbewerbsbedingungen (u.a.: Einführung einer Regionalkomponente, eines Krankheits-Vollmodells sowie eines Risikopools, Streichung der Erwerbsminderungsgruppen, versichertenindividuelle Berücksichtigung von Arzneimittelerabatten), Stärkung der Manipulationsresistenz des RSA
- Änderungen des Organisationsrechts der Krankenkassen
- Neuordnung der Strukturen des GKV-Spitzenverbandes: Dem Verwaltungsrat wird ein neuer Lenkungs- und Koordinierungsausschuss mit zehn hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern der Krankenkassen zur Seite gestellt.

Materialien:

- Referentenentwurf vom 25.03.2019 im Referentenentwurf: „Faire-Kassenwahl-Gesetz“

- Gesetzentwurf vom 03.12.2019
 - Bundestagsanhörung am 18.12.2019: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 22.03.2020
-

[03/2020] Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser*

Inkrafttreten: 27.03.2020

Kern: Finanzielle Unterstützung von Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Vertragsärzten und Pflegeeinrichtungen. Ermöglichung der Erweiterung von Kapazitäten zur Versorgung von Corona-Infizierten.

Inhalte:

- Krankenhäuser erhalten einen finanziellen Ausgleich für verschobene planbare Operationen und Behandlungen. Für jedes Bett, das im Zeitraum vom 16. März bis zum 30. September 2020 nicht belegt wird, erhalten die Krankenhäuser eine Pauschale in Höhe von 560 Euro pro Tag. Der Ausgleich wird aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds bezahlt und aus dem Bundeshaushalt refinanziert.
- Krankenhäuser erhalten einen Bonus in Höhe von 50.000 Euro für jedes Intensivbett, das sie zusätzlich schaffen. Die Kosten dafür werden aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert.
- Die Länder sollen kurzfristig weitere Investitionskosten finanzieren.
- Für Mehrkosten, insbesondere bei persönlichen Schutzausrüstungen, erhalten Krankenhäuser vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 einen Zuschlag je Patient in Höhe von 50 Euro.
- Der so genannte vorläufige Pflegeentgeltwert wird auf 185 Euro erhöht. -
- Erleichterung der Rechnungsprüfung durch den Medizinischen Dienst. Stärkung der Liquidität der Krankenhäuser durch eine auf fünf Tage verkürzte Zahlungsfrist.
- Unter bestimmten Voraussetzungen können zur Entlastung der Krankenhäuser auch Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Krankenhausleistungen erbringen. -
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen erhalten einen finanziellen Ausgleich für nicht belegte Betten aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.
- Niedergelassene Ärzte sowie Psychotherapeuten werden bei einer zu hohen Umsatzminderung aufgrund einer geringeren Inanspruchnahme durch Patienten mit Ausgleichszahlungen sowie mit zeitnahen Anpassungen der Honorarverteilung geschützt. -
- Die Ausgleichszahlungen für die Freihaltung von Bettenkapazitäten durch die Verschiebung planbarer Operationen, Eingriffe und Aufnahmen in Krankenhäusern bedeuten Mehrausgaben für den Bundeshaushalt in Höhe von voraussichtlich rund 2,8 Mrd. Euro in 2020. Für die GKV entstehen durch das Hilfspaket im Krankenhausbereich in diesem Jahr geschätzte Mehrausgaben in Höhe von rund 5,9 Mrd. Euro, von denen 1,5 Mrd. Euro direkt aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert werden.

Materialien:

- Gesetz vom 27.03.2020
-

[12/2019] MDK-Reformgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.01.2020

Kern: *Überführung der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung in eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts*

Inhalte:

- Die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung werden organisatorisch von den Krankenkassen getrennt. Sie stellen künftig keine Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassen mehr dar, sondern werden als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts einheitlich unter der Bezeichnung "Medizinischer Dienst" (MD) geführt.
- Auch der bisherige "Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS)" wird vom GKV-Spitzenverband organisatorisch gelöst und erhält die Kompetenz zum Erlass der Richtlinien für die Tätigkeit der Medizinischen Dienste.
- Die Besetzung der MD-Verwaltungsräte wird neu geregelt. Künftig werden auch Vertreter der Patientinnen und Patienten, der Pflegebedürftigen, Verbraucherverbände sowie Ärzteschaft und Pflegeberufe im Verwaltungsrat vertreten sein. Bisher sind sie durch Beiräte beteiligt. D
- Reduzierung der Zahl der Prüfverfahren bei Krankenhausabrechnungen.

242

Materialien:

- Referentenentwurf vom 03.05.2019
 - Gesetzentwurf vom 17.07.2019
 - Bundestagsanhörung am 14.10.2019: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 14.12.2010
-

[12/2019] GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Einführung eines Freibetrags in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge*

Inkrafttreten: 01.01.2020

Kern: *Einführung eines Freibetrages bei der Verbeitragung von Betriebsrenten*

Inhalte:

- Auf Betriebsrenten werden bis zu 159,25 Euro keine Krankenkassenbeiträge mehr bezahlt. Der Freibetrag wird jährlich der Lohnentwicklung angepasst.
- Die Mindereinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung sollen 2020 in vollem Umfang, in den Folgejahren nur noch in Teilen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds kompensiert werden. Von 2020 bis 2023 macht das etwa drei Milliarden Euro aus. Die Kompensationszahlungen werden jährlich weniger. 2021 sind im Gesetzentwurf noch 900 Millionen Euro eingeplant, 2022 sollen es nur noch 600 Millionen Euro sein, 2023 schließlich lediglich 300 Millionen Euro. Ab 2024 müssen die Krankenkassen die Beitragsausfälle in voller Höhe selbst tragen.
- Die Mindestreserve des Gesundheitsfonds sinkt von derzeit 25 Prozent auf 20 Prozent der durchschnittlichen Ausgaben.

Materialien:

- Referentenentwurf vom 15.01.2019
- Gesetzentwurf vom 25.11.2019
- Gesetzesentwurf vom 03.12.2019
- Bundestagsanhörung am 09.12.2019: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 21.12.2019

[05/2019] Terminservice- und Versorgungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung*

Inkrafttreten: 11.05.2019

Kern: Verbesserung der Leistungen und des Zugangs zur ambulanten haus- und fachärztlichen Versorgung

Inhalte:

- Sicherstellung der durchgehenden Erreichbarkeit der Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen
- Erhöhung des Mindestsprechstundenangebots der Vertragsärzte für Kassenpatienten von 20 auf 25 Stunden
- Ausweitung offener Sprechstunden grundversorgender Arztgruppen ohne vorherige Terminvergabe mit entsprechenden extrabudgetären Vergütungsanreizen, besondere Unterstützung von Ärzten in wirtschaftlich schwachen und unterversorgten ländlichen Räumen über regionale Zuschläge
- Erhöhung und verbindlichere Ausgestaltung der Strukturfonds der Kassenärztlichen Vereinigungen zur Finanzierung von Sicherstellungsmaßnahmen, Streichung von Zulassungssperren für die Neuniederlassung von Ärzten in ländlichen Gebieten
- Erhöhung der Festzuschüsse für Zahnersatz ab dem 1. Januar 2021 von bisher 50 Prozent auf 60 Prozent, verbesserte Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der stufenweisen Wiedereingliederung von Langzeiterkrankten.

Materialien:

- Referentenentwurf vom 23.07.2018
 - Gesetzentwurf vom 07.12.2018
 - Bundestagsanhörung am 16.01.2019: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Bundestagsanhörung am 13.02.2019: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. AUsschuss) vom 13.03.2019 (Bundestagsdrucksache 19/8351)
 - Gesetz vom 06.05.2019
-

[08/2019] Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen ab 15.08. 2019

Kern: *Erweiterte Befugnisse des Bundes hinsichtlich der Arzneimittelsicherheit*

Inhalte:

- Ziel ist, die Qualität und Sicherheit bei Arzneimitteln zu verbessern. Der Bund erhält erweiterte Befugnisse, um für Arzneimittelsicherheit zu sorgen. So wird die Zusammenarbeit zwischen den Bundes- und Länderbehörden weiter gestärkt und die Kontrollichte von Apotheken und Herstellbetrieben erhöht. Informationen über die Hersteller der Wirkstoffe in Arzneimitteln werden in Zukunft öffentlich zur Verfügung gestellt. Außerdem enthält das Gesetz einen Fahrplan zur Einführung des elektronischen Rezepts.

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 27.03.2019
 - Bundestagsanhörung am 10.04.2019: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 09.08.2019
-

[12/2018] GKV-Versichertenentlastungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: 01.01.2019

Kern: Wiedereinführung der paritätischen Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Rentner und Rentenversicherung

Inhalte:

- Paritätische Finanzierung des kassenindividuellen Zusatzbeitrags
- Absenkung der Mindestbemessungsgrundlage bzw. der Beiträge für freiwillig versicherte Selbstständige mit geringem Einkommen
- Erleichterter Zugang zur gesetzlichen Krankenkasse für ehemalige Soldatinnen und Soldaten
- eine Anhebung der Zusatzbeiträge ist den Krankenkassen in Zukunft nur noch dann möglich, wenn ihre Ausgaben für einen Monat ihre finanziellen Rücklagen (Liquiditätsreserve) überschreiten

Materialien:

- Referentenentwurf vom 19.04.2018
- Gesetzentwurf vom 06.06.2018
- Gesetzentwurf vom 24.09.2018
- Bundestagsanhörung am 08.10.2018: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 11.12.2018

[12/2018] Pflegepersonal-Stärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals*

Inkrafttreten: In wesentlichen Teilen am 01.01.2019

Kern: Sofortmaßnahmen zur Behebung des Fachkräftemangels in der Kranken- und Altenpflege: Bessere pflegerische Versorgung, Personalausstattung und Arbeitsbedingungen

Wesentliche Inhalte, betreffend insbesondere Krankenhäuser/Krankenpflege

- Die Pflegepersonaluntergrenzen sollen weiterentwickelt werden. Dazu enthält das Gesetz Aufträge an die Selbstverwaltungspartner.
- Zusätzliche oder aufgestockte Pflegestellen am Krankenhausbett werden bis zur Einführung eines Pflegebudgets vollständig refinanziert.
- Herausnahme der Pflegepersonalkosten aus den Fallpauschalen. Tarifsteigerungen für Pflegenden im Krankenhaus werden vollständig refinanziert – die Tariflohnsteigerungen im ärztlichen und im übrigen nichtärztlichen Dienst zu 50 Prozent.

- Die Vergütungen von Auszubildenden in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Krankenpflegehilfe im ersten Ausbildungsjahr werden vollständig von den Kostenträgern refinanziert.
- Ab dem Jahr 2020 sollen die Krankenkassen und Krankenhäuser auf Ortsebene in ihren jährlichen Budgetverhandlungen ein Pflegebudget vereinbaren, das die Pflegepersonalkosten enthält - auf der Grundlage der von den Krankenhäusern geplanten und nachgewiesenen Pflegestellen sowie der krankenhausindividuellen Pflegekosten.
- Die Krankenkassen sollen künftig Maßnahmen, die die Krankenhäuser mit der Personalvertretung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf vereinbart haben, innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren zur Hälfte finanzieren.
- Die Krankenkassen werden verpflichtet, zusätzlich mehr als 70 Millionen Euro jährlich für Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen aufzuwenden.
- Rund 200 Millionen Euro aus dem Pflegezuschlag werden ab 2020 in die Landesbasisfallwerte überführt. Diese Mittel sollen Krankenhäuser auch zur Finanzierung anderer Personalkosten als den Pflegepersonalkosten einsetzen.
- Weiterführung des Krankenhaus-Strukturfonds bis zum Jahr 2022. Dabei gibt der Bund pro Jahr 500 Millionen Euro dazu, wenn die Länder ihrerseits 500 Millionen Euro für den Umbau von Krankenhäusern zum Beispiel in ambulante Einrichtungen zur Verfügung stellen. In den kommenden drei Jahren soll mit dem Fonds zusätzlich die Bildung von zentralisierten Notfallstrukturen oder die Verbesserung der IT-Sicherheit von Krankenhäusern gefördert werden.
- Pflegeeinrichtungen müssen Kooperationsverträge mit Vertragsärzten abschließen, um die ärztliche Versorgung in ihrer Einrichtung zu verbessern. Die Kassenärztlichen Vereinigungen müssen diese Verträge innerhalb von drei Monaten vermitteln.

Materialien:

- Referentenentwurf vom 25.06.2018
- Gesetzentwurf vom 01.08.2018
- Gesetzentwurf vom 24.09.2018
- Bundestagsanhörung am 10.19.2018: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 11.12.2018

[11/2018] RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung*

Inkrafttreten: 01.07.2019

Kern: Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung bei Midi-Jobs: Ersetzung der Gleitzone durch einen verlängerten Übergangsbereich

Inhalte:

- Die Obergrenze der vergünstigten Beitragsbelastung für Arbeitnehmer im Midijob wird von heute 850 Euro auf 1.300 Euro angehoben. Die volle Abgabenbelastung trifft Arbeitnehmer damit erst bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 1.300 Euro. Geringverdienerinnen und Geringverdiener werden entsprechend bei den Sozialabgaben entlastet.
- Die monatliche Beitragsentlastung steigt im Übergangsbereich für Verdienste zwischen 450 und 850 monatlich zunächst auf bis 23 Euro an und sinkt anschließend wieder schrittweise ab. Arbeitgeber von Midijobbern zahlen auch weiterhin den vollen Beitragsanteil.
- Die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge führen nicht mehr zu geringeren Rentenansprüchen. Davon profitieren sowohl die bisher in der bisherigen Gleitzone bis 850 Euro Beschäftigten als auch diejenigen im neuen Übergangsbereich bis 1 300 Euro.
- Es wird mit Mindereinnahmen der Sozialversicherung von 400 Millionen Euro gerechnet. Diese Mindereinnahmen werden aus Beitragsmitteln finanziert. Das gilt auch für die späteren Mehrausgaben bei der Rentenversicherung.

Materialien:

- Referentenentwurf vom 12.07.2018
- Gesetzentwurf vom 28.08.2018
- Gesetzentwurf vom 01.10.2018
- Bundestagsanhörung am 05.11.2018: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 28.11.2018

247

[08/2017] Betriebsrentenstärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze*

Inkrafttreten: 01.01.2018

Kern: Wegfall der GKV und SPV-Beitragspflicht von betrieblichen Riester-Renten

Inhalte:

- Für betriebliche Riester-Renten entfällt in der Auszahlungsphase die Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung; Gleichbehandlung mit privaten Riester-Renten

Materialien:

- Gesetz vom 17.08.2017
-

[07/2017] Pflegeberufereformgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Reform der Pflegeberufe*

Inkrafttreten: 01.04.2020

Kern: *Neuordnung der Pflegeausbildung*

Inhalte:

- Die bisher im Altenpflegegesetz und Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen werden in einem neuen Pflegeberufegesetz zusammengeführt.
- Alle Auszubildenden erhalten zwei Jahre lang eine gemeinsame, generalistisch ausgerichtete Ausbildung, mit der Möglichkeit einen Vertiefungsbereich in der praktischen Ausbildung zu wählen.
- Wer die generalistische Ausbildung im dritten Jahr fortsetzt, erwirbt den Abschluss zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann. Auszubildende, die ihren Schwerpunkt in der Pflege alter Menschen oder der Versorgung von Kindern und Jugendlichen sehen, können für das dritte Ausbildungsjahr statt des generalistischen Berufsabschlusses einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder Kinderkrankenpflege erwerben.
- Sechs Jahre nach Beginn der neuen Ausbildung soll überprüft werden, ob für diese gesonderten Abschlüsse weiterhin Bedarf besteht.

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 13.01.2016 (Bundestagsdrucksache 18/7823)
- Antrag der Fraktion DIE LINKE "Gute Ausbildung - gute Arbeit - gute Pflege" (Bundestagsdrucksache 18/7414)
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Integrative Pflegeausbildung - Pflegeberufe aufwerten, Fachkenntnisse erhalten" (Bundestagsdrucksache 18/7880)
- Stellungnahmen der Sachverständigen vom 30.05.2016 (Ausschussdrucksache 18(14)0174)
- Gesetz vom 17.07.2017

248

[05/2017] GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der Arzneimittelversorgung in der GKV*

Inkrafttreten: 05.05.2017

Kern: *Neue Regelungen in der Arzneimittelversorgung*

Inhalte:

- Weiterhin keine Preisregulierung von neuen Medikamenten im ersten Jahr nach Markteinführung
- Verlängerung des Preismoratoriums für Bestandsarzneimittel bis Ende 2022.
- Anhebung der Apothekervergütung
- Verbot von Zytostatika-Ausschreibungen Den Krankenkassen wird die Möglichkeit genommen, über Ausschreibungsverträge mit Apotheken Vereinbarungen zur Versorgung ihrer Versicherten mit Zytostatika zu schließen.

- Ein neues Informationssystem soll die Vertragsärzte besser über die vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) getroffenen Beschlüsse des Zusatznutzens neuer Arzneimittel im Rahmen des Verfahrens der frühen Nutzenbewertung nach dem Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz – AMNOG in Kenntnis setzen. Dabei sollen sowohl die Zweckmäßigkeit als auch die Wirtschaftlichkeit in das Informationssystem einfließen.
- Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Vereinbarung einer Vertraulichkeit der vereinbarten Erstattungsbeträge wurde nicht in das Gesetz aufgenommen.

Materialien:

- Gesetzesentwurf (Bundestagsdrucksache 18/10208 vom 07.11.2016)
- Bundestagsanhörung am 14.12.2016: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 04.05.2017

[04/2017] Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen ab 05.04.2017

Kern: *Bessere Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Weiterentwicklung dieser Leistungsbereiche*

Inhalte:

- Der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen wird verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2018 das Hilfsmittelverzeichnis grundlegend zu aktualisieren. Zudem wird der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen dazu verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2017 eine Verfahrensordnung zu beschließen, mit der die Aktualität des Verzeichnisses auch künftig gewährleistet wird.
- Bei Ausschreibungen im Hilfsmittelbereich sollen die Krankenkassen bei ihren Vergabeentscheidungen künftig neben dem Preis auch qualitative Anforderungen an die Produkte und die mit ihnen verbundenen Dienstleistungen berücksichtigen, die über die Mindestanforderungen des Hilfsmittelverzeichnisses hinausgehen. Zudem werden die Krankenkassen verpflichtet, auch bei der Hilfsmittelversorgung, die im Wege der Ausschreibung zustande gekommen ist, ihren Versicherten Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen aufzahlungsfreien Hilfsmitteln einzuräumen.
- Künftig müssen die Krankenkassen die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten der Leistungserbringer mit Auffälligkeits- und Stichprobenprüfungen kontrollieren. Der GKV-Spitzenverband wird verpflichtet, bis zum 30. Juni 2017 Rahmenempfehlungen zur Vertragskontrolle abzugeben.
- Leistungserbringer müssen Versicherte künftig beraten, welche Hilfsmittel und zusätzlichen Leistungen innerhalb des Sachleistungssystems für sie geeignet sind und somit von den Krankenkassen als

Regelleistung bezahlt werden. Darüber hinaus werden die Leistungserbringer verpflichtet, im Rahmen der Abrechnung mit den Krankenkassen auch die Höhe der mit den Versicherten vereinbarten Mehrkosten anzugeben.

- Die Krankenkassen werden zu einer verbesserten Beratung der Versicherten über ihre Rechte bei der Hilfsmittelversorgung verpflichtet. Bei der Versorgung mit Hilfsmitteln, für die zuvor eine Genehmigung einzuholen ist, müssen die Krankenkassen ihre Versicherten künftig über ihre Vertragspartner über die wesentlichen Inhalte der abgeschlossenen Verträge informieren. Die Krankenkassen werden zudem verpflichtet, über die von ihnen abgeschlossenen Verträge im Internet zu informieren. Damit können Versicherte die Hilfsmittelangebote verschiedener Krankenkassen vergleichen.
- Um die wachsenden Anforderungen an die Heilmittelerbringer berücksichtigen zu können und die Attraktivität der Therapieberufe (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und Podologie) zu steigern, können die Krankenkassen und die Verbände der Heilmittelerbringer in den Jahren 2017 bis 2019 auch Vergütungsvereinbarungen oberhalb der Veränderungsrate (Summe der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung) abschließen. Um die Auswirkungen überprüfen zu können, ist die Regelung befristet.
- Die Krankenkassen werden verpflichtet, mit den Verbänden der Heilmittelerbringer Verträge über Modellvorhaben zur sogenannten „Blankoverordnung“ von Heilmitteln abzuschließen. Bei dieser Versorgungsform erfolgt die Verordnung eines Heilmittels weiterhin durch den Arzt, der Heilmittelerbringer bestimmt aber die Auswahl und die Dauer der Therapie sowie die Frequenz der Behandlungseinheiten. Damit werden die Heilmittelerbringer stärker in die Versorgungsverantwortung eingebunden. Auf der Grundlage von Modellvorhaben in allen Bundesländern soll entschieden werden, ob diese Versorgungsform für die Regelversorgung geeignet ist.

250

Maßnahmen in anderen Bereichen der GKV:

- Die Beeinflussung von Diagnosen, die für den Risikostrukturausgleich relevant sind, soll durch verschiedene Regelungen eingeschränkt werden. Einführung verbesserter Prüfungsmöglichkeiten durch das Bundesversicherungsamt.
- Schließung einer Versorgungslücke beim Krankengeld zwischen dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses und dem Bezug von Arbeitslosengeld.
- Einführung eines neuen Beitragsverfahrenssystems für freiwillig versicherte Selbstständige: Vorläufige Beitragsbemessung aufgrund des letzten Einkommensteuerbescheids.
- Bessere Absicherung privat krankenversicherter Frauen während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.

Materialien:

- Referentenentwurf vom 23.06.2016
 - Gesetzesentwurf (Bundestagsdrucksache 18/8034 vom 02.11.2016)
 - Bundestagsanhörung am 30.11.2016: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 04.04.2017
-

[02/2017] GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltung in der GKV*

Inkrafttreten: 22.02.2017

Kern: Neuregelung der Aufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) über die GKV-Selbstverwaltungskörperschaften

Inhalte:

- Neuregelung der Aufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) über den GKV-Spitzenverband (GKV-SV), den Medizinischen Spitzenverband der Krankenkassen (MDS), die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und die Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung (KZBV).
- Das BMG kann bei den betroffenen Organisationen nach definierten Verstößen einen Entsandten einsetzen oder Satzungsregelungen ändern, wenn diese als rechtswidrig einzustufen sind.
- Stärkung der Selbstverwaltung durch interne Kontrollrechtmechanismen der Selbstverwaltung. Zum Beispiel kann zukünftig bereits ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates des GKV-SV Auskünfte vom Vorstand verlangen.
- In Bezug auf die Finanz- und Haushaltsführung unterliegt auch der Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) verschärften Aufsichtsregelungen.
- Die KBV wird verpflichtet, den Vorstand durch drei Personen zu besetzen, wobei mindestens eine davon weder an der hausärztlichen noch an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen darf.
- Das BMG muss dem Bundestagsgesundheitsausschuss jährlich über die Ausübung der neuen aufsichtsrechtlichen Mittel berichten.

251

Materialien:

- Referentenentwurf (vom 17.11.2016)
- Gesetzesentwurf (Bundestagsdrucksache 18/10605 vom 09.12.2016)
- Bundestagsanhörung am 16.01.2017: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Sachverständigen
- Gesetz vom 21.02.2017

[12/2016] Versorgung und Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 2017/2018

Kern: Neues Vergütungssystem in der Psychiatrie und Psychosomatik

Inhalte:

- Neues Vergütungssystem in der Psychiatrie und Psychosomatik: Statt der vorgesehenen landeseinheitlichen Preise gibt es krankenhausindividuelle Budgets. Die Budgets der einzelnen Krankenhäuser werden unter Berücksichtigung von leistungsbezogenen strukturellen Besonderheiten vereinbart.
- Die Vergütung wird sich stärker an Leitlinien, der Einhaltung von Personalstandards und den Qualitätsvorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) orientieren. Die Relativgewichte für Leistungen werden bundesweit auf Basis empirischer Daten kalkuliert. Davon können die Vertragspartner bei den Budgetverhandlungen vor Ort abweichen, indem Sie die leistungsbezogenen strukturellen Besonderheiten und das vorhandene Budget berücksichtigen. Ab 2019 müssen sich Krankenhäuser einem Vergleich stellen.
- Regelungen zur Weiterentwicklung der Abrechnungsprüfung sowie die Etablierung eines Standortverzeichnisses für Krankenhäuser und ihre Ambulanzen.
- Stärkung sektorenübergreifender Versorgung durch die Einführung neuer stationsäquivalenter psychiatrischer Behandlungsformen im häuslichen Umfeld (home-treatment).
- Neue, teils erweiterte Regelungen zu psychiatrischen und psychosomatischen Institutsambulanzen.
- Der Gemeinsame Bundesausschuss soll Mindestanforderungen zur Personalausstattung für psychiatrische Einrichtungen erarbeiten. Der GBA hat diese verbindlichen Mindestanforderungen mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vorzulegen.
- Zuführung von Mitteln in Höhe von 1,5 Milliarden Euro an den Gesundheitsfonds im Jahr 2017 aus der Liquiditätsreserve. Über diesen Weg sollen einmalige Investitionen in die telemedizinische Infrastruktur finanziert und vorübergehende Mehrbelastungen der gesetzlichen KVen im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Versorgung von Asylberechtigten ausgeglichen werden.

252

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 18/9528 vom 05.09.2016)
- Bundestagsanhörung am 26.09.2016: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 19.12.2016

[04/2016] Viertes Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2017

Kern: *Ausnahmeregelungen für gruppennützliche Forschung, Bedingungen klinischer Prüfungen*

Inhalte:

- Die gruppennützige Forschung – also Forschung, die ausschließlich einen Nutzen für die betroffene Patientengruppe hat – mit nichteinwilligungsfähigen Erwachsenen bleibt grundsätzlich verboten. Sie soll nur zulässig sein, sofern der Betreffende dies nach umfassender ärztlicher Aufklärung im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ausdrücklich vorab gestattet und der rechtliche Vertreter auf der Basis der

Verfügung und nach umfassender ärztlicher Aufklärung in die konkrete klinische Prüfung einwilligt. Bei Menschen, die wegen einer geistigen Behinderung von Geburt oder Kindheit an nicht einwilligungsfähig sind, ist eine gruppennützige klinische Prüfung weiterhin verboten.

- Die Ethik-Kommissionen der Bundesländer sind weiterhin maßgeblich an der Genehmigung klinischer Prüfungen beteiligt. Sie werden zukünftig beim BfArM registriert. Ohne die Zustimmung der zuständigen Ethik-Kommission zu den nationalen Aspekten wird es keine klinische Prüfung in Deutschland geben.
- Eine Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln darf grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn die Verschreibung nach einem direkten Arzt-Patienten-Kontakt ausgestellt wurde. Damit sollen vor allem Fehldiagnosen verhindert werden. Im Heilmittelwerbegesetz wird klargestellt, dass nicht nur die Werbung für das Teleshopping, sondern auch das Teleshopping selbst als besondere Ausprägung der Werbung verboten ist. Es wird zudem geregelt, dass das Teleshopping auch für Behandlungen durch Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte verboten ist.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 18/8034 vom 06.04.2016)
- Gesetz vom 20.12.2016

[12/2015] Krankenhausstrukturgesetz

253

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung*

Inkrafttreten: 01.01.2016 (mit Ausnahmen)

Kern: *Neue Finanzierungsregelungen und Qualitätssicherung*

Inhalte:

Krankenpflege

- Zur Stärkung der Pflege am Bett wird ein Pflegestellen-Förderprogramm eingerichtet. In den Jahren 2016 bis 2018 belaufen sich die Fördermittel auf insgesamt bis zu 660 Millionen Euro. Ab 2019 stehen dauerhaft bis zu 330 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung.
- Der Versorgungszuschlag von 500 Millionen Euro wird ab 2017 durch einen Pflegezuschlag ersetzt. Er wird nach den Pflegepersonalkosten der Krankenhäuser verteilt. Damit erhalten Krankenhäuser einen Anreiz, eine angemessene Pflegeausstattung vorzuhalten.
- Eine Expertenkommission aus Praxis, Wissenschaft und Selbstverwaltung soll bis spätestens Ende 2017 prüfen, ob im DRG-System oder über Zusatzentgelte ein erhöhter Pflegebedarf von demenzerkrankten, pflegebedürftigen oder behinderten Patienten und der allgemeine Pflegebedarf in Krankenhäusern sachgerecht abgebildet werden und Vorschläge erarbeiten. Außerdem soll die Kommission einen Vorschlag erarbeiten, wie kontrolliert werden kann, dass die Mittel des Pflegestellen-Förderprogramms, ab 2019 auch tatsächlich zur Finanzierung von Pflegepersonal verwendet werden.

Qualität

- Die Qualität der Krankenhausversorgung wird strenger kontrolliert und verbessert. Qualität wird als

Kriterium bei der Krankenhausplanung eingeführt. Die Verbindlichkeit der Qualitätssicherungsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses wird gestärkt. Die Mindestmengenregelung wird nach den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung rechtssicher ausgestaltet. Die Zahl der aus Qualitätsgründen durchgeführten klinischen Sektionen soll erhöht werden. Die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wird erhöht. Bei der Krankenhausvergütung wird auch an Qualitätsaspekte angeknüpft. So werden Qualitätszu- und -abschläge für Leistungen eingeführt. Die Qualitätsberichte der Krankenhäuser werden noch patientenfreundlicher gestaltet, damit Patienten leichter nutzbare Informationen zur Verfügung stehen. Zudem wird erprobt, ob durch einzelvertragliche Regelungen eine weitere Verbesserung der Qualität der Krankenhausversorgung möglich ist.

Finanzierung

- Bestehende Zuschläge werden weiter entwickelt und neue Zuschläge eingeführt: Die Rahmenbedingungen für die Anwendung von Sicherstellungszuschlägen werden präzisiert. Krankenhäuser, die an der stationären Notfallversorgung teilnehmen, erhalten Zuschläge entsprechend den vorgehaltenen Notfallstrukturen. Die Rahmenbedingungen für Zuschläge für besondere Aufgaben werden präzisiert. Für neue Anforderungen zur Struktur- und Prozessqualität der Krankenhäuser, die aus Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses erwachsen, können zukünftig zeitnah krankenhausspezifisch Zuschläge vereinbart werden.
- Die Spannweite der Landesbasisfallwerte wird ab dem Jahr 2016 weiter angenähert, wodurch im Jahr 2016 in vielen Ländern die Landesbasisfallwerte angehoben werden.
- Für die Kalkulation der Entgeltsysteme im Krankenhausbereich ist zukünftig eine repräsentative Grundlage zu entwickeln. Um Fehlanreize zu verhindern, sollen Übervergütungen bei sinkenden Sachkosten abgebaut werden. Dies kommt insbesondere der Vergütung personalintensiver Leistungen zu gute.

254

Steuerung, Versorgungsstrukturen

- Die Mengensteuerung in der stationären Versorgung wird in zwei Stufen neu ausgerichtet. In einer ersten Stufe werden ab dem Jahr 2016 die mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz beschlossenen Regelungen zur Einholung von Zweitmeinungen bei mengenanfälligen planbaren Eingriffen eingeführt. Zudem ist durch die Vertragsparteien auf Bundesebene die Bewertung bei Leistungen mit wirtschaftlich begründeten Fallzahlsteigerungen abzusenken oder abzustufen. In einer zweiten Stufe wird ab dem Jahr 2017 die Mengensteuerung von der Landes- auf die Krankenhausebene verlagert. Kostenvorteile, die bei der Erbringung zusätzlicher Leistungen entstehen, werden dann nicht mehr mindernd auf Landesebene berücksichtigt. Vielmehr werden diese zukünftig verursachungsgerecht durch einen grundsätzlich dreijährigen Abschlag (Fixkostendegressionsabschlag) beim einzelnen Krankenhaus berücksichtigt, das diese Leistungen vereinbart. Die Höhe des Abschlags wird auf der Landesebene vereinbart. Ausgenommen von dem Abschlag sind bestimmte Leistungen (z. B. Transplantationen, Versorgung von Frühgeborenen). Für Leistungen, die nicht mengenanfällig sind und für Leistungszuwächse, die durch eine Verlagerung zwischen Krankenhäusern entstehen, gilt ein hälftiger Abschlag.
- Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen wird ein Strukturfonds eingerichtet. Dazu werden einmalig Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln werden Vorhaben der Länder gefördert, wenn diese sich mit einem gleich hohen Betrag beteiligen. So wird maximal ein Volumen in Höhe von 1 Milliarde Euro zur Verfügung gestellt. Die Krankenhäuser erhalten die Fördergelder zusätzlich zu der notwendigen Investitionsförderung durch die Bundesländer.
- Im Bereich der ambulanten Notfallversorgung werden Krankenhäuser stärker unterstützt. Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen zur Sicherstellung des Notdienstes entweder vertragsärztliche

Notdienstpraxen (sog. Portalpraxen) in oder an Krankenhäusern als erste Anlaufstelle einrichten oder Notfallambulanzen der Krankenhäuser unmittelbar in den Notdienst einbinden. Die Vergütungsregelungen werden entsprechend angepasst. Zudem wird der Investitionskostenabschlag für Kliniken bei der ambulanten Vergütung aufgehoben.

- Patienten, die nach einem längeren Krankenhausaufenthalt oder einer ambulanten Operation außerhalb eines Krankenhauses vorübergehend weiter versorgt werden müssen, können eine Kurzzeitpflege als neue Leistung der gesetzlichen Krankenkassen in einer geeigneten Einrichtung in Anspruch nehmen. Ergänzend dazu werden die Ansprüche auf häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe erweitert. Damit werden bestehende Versorgungslücken geschlossen, wenn Patienten noch nicht im Sinne der sozialen Pflegeversicherung pflegebedürftig sind und deshalb keine Ansprüche auf Pflegeleistungen haben.

Ausgaben

- Die Bundesländer müssen die Planung von Krankenhäusern im Rahmen der Daseinsvorsorge auch weiterhin durchführen und die notwendigen Mittel zur Finanzierung der Investitionen für die Krankenhäuser bereitstellen.
- Das KHSG führt zu Mehrausgaben für die Kostenträger in Höhe von rund 0,9 Milliarden Euro im Jahr 2016, rund 1,9 Milliarden Euro im Jahr 2017, rund 2,2 Milliarden Euro im Jahr 2018, rund 2,4 Milliarden Euro im Jahr 2019 und rund 2,5 Milliarden Euro im Jahr 2020. Von den Mehrausgaben entfallen ca. 90 Prozent auf die gesetzliche Krankenversicherung. Durch strukturell wirkende Maßnahmen (z. B. Zweitmeinung bei mengenanfälligen planbaren Eingriffen, Qualitätssicherungsmaßnahmen und Mengensteuerung) werden gleichzeitig erhebliche Minderausgaben in voraussichtlich dreistelliger Millionenhöhe erwartet.

255

Materialien:

- Referentenentwurf (28.04.2015)
- Geszentwurf (Bundestagsdrucksache 18/5867 vom 26.08.2015)
- Bundestagsanhörung am 07.09.2015: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen Teil 1; Teil 2, Teil 3
- Gesetz vom 10.12.2015

[11/2015] Hospiz- und Palliativgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.01.2016

Kern: *Ausbau und Stärkung der ambulanten und stationären Hospiz- und Palliativversorgung*

Inhalte:

- Verbesserung der ambulanten Palliativversorgung und Förderung der Vernetzung in der Regelversorgung

- Stärkung der Palliativpflege, Erleichterungen für die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV), Förderung des weiteren Ausbaus der SAPV in ländlichen Regionen
- Verbesserte Finanzierung der stationären Hospizversorgung und der ambulanten Hospizarbeit
- Sterbebegleitung als Bestandteil des Versorgungsauftrags der Pflegeversicherung
- Einführung eines Anspruchs auf Beratung und Hilfestellung, Förderung der Hospizkultur in stationären Pflegeeinrichtungen
- Verbesserung der ärztlichen Versorgung in vollstationären Pflegeeinrichtungen
- Anreize für ein individuelles und ganzheitliches Beratungsangebot zur Betreuung in der letzten Lebensphase, Förderung von Palliativstationen in Krankenhäusern

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 18/5170 vom 12.06.2015)
- Bundestagsanhörung am 21.09.2015: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen Teil 1; Teil 2
- Gesetz vom 01.12.2015

[07/2015] Präventionsgesetz

256

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention*

Inkrafttreten: Am 25.07.2015 (mit einigen Ausnahmen)

Kern: *Maßnahmen zur Förderung und besseren Finanzierung von Verhaltens- und Verhältnisprävention*

Inhalte:

- Zusammenarbeit der Akteure in der Prävention und Gesundheitsförderung: GKV, GRV, SPV, GUV und auch die PKV
- Festlegung gemeinsamer Ziele in einer Nationalen Präventionskonferenz durch die Sozialversicherungsträger unter Beteiligung insbesondere von Bund, Ländern, Kommunen, der Bundesagentur für Arbeit und der Sozialpartner; Verständigung auf ein gemeinsames Vorgehen ("nationale Präventionsstrategie")
- Vereinbarung der konkreten Art der Zusammenarbeit bei der Gesundheitsförderung insbesondere in den Kommunen, in Kitas, Schulen, in Betrieben und in Pflegeeinrichtungen. Beteiligt sind die Sozialversicherungsträger und die Länder und unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit und der kommunalen Spitzenverbände
- Die Soziale Pflegeversicherung erhält einen neuen Präventionsauftrag, um künftig auch Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen mit gesundheitsfördernden Angeboten erreichen zu können.
- Förderung der Impfprävention (Schutzimpfungen) durch verschiedene Maßnahmen. Auch Betriebsärzte können künftig allgemeine Schutzimpfungen vornehmen.

- Weiterentwicklung der bestehenden Gesundheits- und Früherkennungsuntersuchungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Berücksichtigung der individuellen Belastungen und der Risikofaktoren für das Entstehen von Krankheiten
- Einsatz von mehr als 500 Mio. Euro jährlich für Gesundheitsförderung und Prävention von Krankenkassen und Pflegekassen mit dem Schwerpunkt Gesundheitsförderung in den Lebenswelten wie Kita, Schule, Kommunen, Betrieben und Pflegeeinrichtungen
- Erhöhung der finanziellen Unterstützung der gesundheitlichen Selbsthilfe um rund 30 Mio. Euro. Für Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen stellen die Krankenkassen ab dem Jahr 2016 je Versicherten 1,05 Euro zur Verfügung.
- Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) erhält von den Kassen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 32 Mio. Euro.

Materialien:

- Referentenentwurf (20.10.2014)
- Gesetzesentwurf (Bundestagsdrucksache 18/4282 vom 11.03.2015)
- Bundestagsanhörung am 22.04.2015: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen Teil 1; Teil 2, Teil 3
- Gesetz vom 17.07.2015

257

[07/2015] GKV-Versorgungsstärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen am 22.07.2015

Kern: Sicherstellung der flächendeckenden ambulanten ärztlichen Versorgung, insbesondere in strukturschwachen und ländlichen Regionen, Förderung innovativer Versorgungsformen, Stärkung des Zugangs zur Versorgung und Ausweitung der Leistungsansprüche der Versicherten

Inhalte:

- Verbesserung der ambulanten Versorgung in unterversorgten oder strukturschwachen Gebieten durch Ausweitung der Fördermöglichkeiten und Einrichtung eines Strukturfonds (finanzielle Anreize für die Niederlassung) bei den Kassenärztlichen Vereinigungen (KÄV)
- Weiterentwicklung der Gründungsmöglichkeiten für medizinische Versorgungszentren, Beteiligung der Kommunen in ländlichen Regionen
- Begrenzung der Praxisdichte/Praxisnachbesetzung in überversorgten Gebieten und Ballungszentren durch Aufkauf freigewordener Arztsitze. Soll bzw. Kann-Entscheidungen durch die Zulassungsausschüsse (Ärzte/Krankenkassen) vor Ort bei Überschreitung eines Versorgungsgrads von 140 bzw. 110 Prozent bei bestimmten Arztgruppen und Planungsbereichen
- Ausweitung der Weiterbildungsstellen

- Verbesserung des Zusammenspiels von stationärer und ambulanter Versorgung: Verbesserung des Krankenhaus-Entlassmanagements, erweiterte Möglichkeiten der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln durch Krankenhäuser sowie der Übernahme ambulanter Leistungen
- Einrichtung eines Innovationsfonds beim GBA (300 Mio. Euro jährlich, zunächst in den Jahren 2016 bis 2019)) zur Förderung von Innovationen in der Versorgung und in der Versorgungsforschung
- Einrichtung von Terminservicestellen bei den KÄV zur Sicherstellung einer zeitnahen Vermittlung an einen Facharzt (Verkürzung der Wartezeiten, Frist von maximal vier Wochen als Ziel)
- Überarbeitung der Psychotherapie-Richtlinien durch den GBA (Gemeinsamer Bundesausschuss) zur Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung
- Ausweitung strukturierter Behandlungsprogramme (DMP: Disease-Management-Programme), Festlegung der Krankheitsbilder durch den GBA
- Leistungsanspruch der Versicherten auf Einholung einer unabhängigen Zweitmeinung bei bestimmten planbaren und mengenanfälligen Eingriffen (Festlegung der Krankheitsbilder durch den GBA), Aufbau eines strukturierten und qualitätsgesicherten Zweitmeinungsverfahrens
- Ausweitung der Wahlrechte bei Leistungen der medizinischen Rehabilitation
- Verzicht der Kranken- und Pflegekassen auf Regressforderungen gegenüber freiberuflichen Hebammen
- Weiterentwicklung der Regelungen zu Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei Arznei- und Heilmitteln
- Anpassung des EBM (einheitlicher Bewertungsmaßstab)
- Gesetzliche Festlegung des Apothekenabschlags
- Anspruch auf Krankengeld ab dem ersten Tag der ärztlichen AU-Feststellung
- Begrenzung der hauptamtlichen Krankenkassenmitarbeiter in den Verwaltungsräten der Medizinischen Dienste der Krankenkassen (MdK) auf maximal ein Viertel der Mitglieder. Flankierung der MdK-Verwaltungsräte durch einen Beirat (je zur Hälfte Vertreter von Pflegebedürftigen und von Leistungsanbietern).

Materialien:

- Referentenentwurf (21.10.2014)
- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 18/4095 vom 25.02.2015)
- Bundestagsanhörung am 11.03.2015: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen Teil 1; Teil 2, Teil 3, Teil 4
- Gesetz vom 16.07.2015

[08/2014] Haushaltsbegleitgesetz 2014

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 12.08.2014

Kern: Kürzung des Bundeszuschusses zur GKV in den Jahren 2014 und 2015. Den Einnahmen des Gesundheitsfonds werden 2014 und 2015 3,5 bzw. 2,5 Mrd. Euro aus der Liquiditätsreserve zugeführt.

Inhalte:

- Die Zuschüsse des Bundes zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der gesetzlichen Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen werden 2014 auf 10,5 Mrd. Euro und 2015 auf 11,5 Mrd. Euro gekürzt; im Jahr 2016 betragen sie 14 Mrd. Euro und ab dem Jahr 2017 14,5 Mrd. Euro.
- Um die Minderung auszugleichen, werden den Einnahmen des Gesundheitsfonds in den Jahren 2014 3,5 Mrd. Euro und 2015 2,5 Mrd. Euro aus der Liquiditätsreserve des Fonds zugeführt.

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 08.04.2014
- Bundestagsanhörung am 13.05.2014: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 11.08.2014

[07/2014] GKV-Finanzstruktur- und Qualitätsweiterentwicklungsgesetz

259

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: 01.04.2020

Kern: Festschreibung der Arbeitsgeberbeiträge auf 7,3 %, Abschaffung des Sonderbeitrags der Versicherten, Finanzierung zukünftiger Ausgabensteigerungen durch kassenindividuellen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag, Belastung allein der Versicherten, Wegfall des steuerfinanzierten Sozialausgleichs, Errichtung eines Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz

Inhalte:

Finanzierung der GKV

- Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung wird zum 01.01.2015 von 15,5 Prozent auf 14,6 Prozent abgesenkt. Die Hälfte, nämlich 7,3 Prozent, trägt der Arbeitnehmer, die andere Hälfte trägt der Arbeitgeber. Der Arbeitgeberbeitrag wird dauerhaft festgeschrieben.
- Der bisherige, allein von den Versicherten zu finanzierende Sonderbeitrag von 0,9 Prozentpunkten entfällt. Die jeweiligen Krankenkassen können und werden künftig Zusatzbeiträge erheben, wenn der allgemeine Beitragssatz nicht ausreicht, um die die Ausgabensteigerungen zu finanzieren.
- Die Zusatzbeiträge belasten allein die Versicherten. Im Unterschied zum bisherigen Zusatzbeitrag wird der neue Zusatzbeitrag einkommensabhängig erhoben (als Prozentsatz vom Bruttoeinkommen). Dadurch erhalten die einzelnen Krankenkassen wieder eine Beitragsautonomie, stehen dadurch aber in einem starken Wettbewerb.

- Jedes Krankenkassenmitglied hat über ein Sonderkündigungsrecht die Möglichkeit, die Krankenkasse zu wechseln, wenn Zusatzbeiträge erhoben oder erhöht werden. Bei der erstmaligen Erhebung oder Erhöhung eines Zusatzbeitrags muss die Krankenkasse mit einem gesonderten auf das Sonderkündigungsrecht und das Informationsangebot des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen über die Zusatzbeiträge der verschiedenen Krankenkassen hinweisen.

Weiterentwicklung des Risikostrukturausgleichs

- Durch eine Weiterentwicklung des morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs soll die Zielgenauigkeit der Zuweisungen, die die Krankenkassen aus dem Gesundheitsfonds erhalten, verbessert werden.

Qualitätsinstitut

- Gründung eines fachlich unabhängigen, wissenschaftlichen Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA).

Versorgung mit Hebammenhilfe

- Hebammen werden im Hinblick auf steigende Prämien für ihre Berufshaftpflichtversicherung finanziell entlastet. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Hebammenverbände werden verpflichtet, Regelungen darüber zu treffen, dass Hebammen mit typischerweise geringeren Geburtenzahlen bereits für die Zeit ab dem 1. Juli 2014 einen befristeten Vergütungszuschlag auf bestimmte Abrechnungspositionen erhalten.
- Gleichzeitig erhalten Hebammen ab dem 1. Juli 2015 einen Sicherstellungszuschlag, wenn sie die zu vereinbarenden Qualitätsanforderungen erfüllen und aufgrund zu geringer Geburtenzahlen durch die Prämie wirtschaftlich überfordert sind.

260

Unabhängige Patientenberatung

- Die Förderung der unabhängigen Patientenberatung (UPD) wird ausgeweitet, um insbesondere das Angebot der telefonischen Beratung zu verbessern.

Pauschalisiertes Vergütungssystem für psychiatrische und psychosomatische Krankenhäuser

- Die Einführungsphase des pauschalierenden Vergütungssystems für psychiatrische und psychosomatische Krankenhäuser und Fachabteilungen (PEPP) wird um zwei Jahre verlängert. Für die psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen bedeutet das, dass sie auch in den Jahren 2015 und 2016 frei darüber entscheiden können, ob sie bereits das neue oder noch das alte Vergütungssystem anwenden wollen

Materialien:

- Referentenentwurf GKV-Finanzstruktur- und Qualitätsweiterentwicklungsgesetz - GKV-FQWG (02/2014)
- Gesetzentwurf vom 05.05.2014 (Bundestagsdrucksache 18/1307)
- Bundestagsanhörung am 21.05.2014: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 21.07.2013

[03/2014] 14. SGB V-Änderungsgesetz

Vollständiger Titel: *Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch*

Inkrafttreten: 01.04.2014

Kern: *Aufhebung der Nutzenbewertung von Arzneimitteln im Bestand, Verlängerung des Preismoratoriums bis Ende Dezember 2017, Erhöhung des Herstellerabschlags von 6 auf 7 Prozent*

Inhalte:

- Aufhebung der gesetzlichen Möglichkeit zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln im Bestandsmarkt.
- Verlängerung des Preismoratoriums der pharmazeutischen Unternehmen bis Ende 2017.
- Anhebung des allgemeinen Herstellerabschlags in Form des Mengenrabatts von 6 auf 7 Prozent.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 18/201 vom 12.12.2013)
- Bundestagsanhörung am 12.02.2014: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 27.03.2014

261

[12/2013] 13. SGB V-Änderungsgesetz

Vollständiger Titel: *Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuchs*

Inkrafttreten: 01.01.2014

Kern: *Verlängerung des Preismoratoriums bis 31.04.2014*

Inhalt:

- Verlängerung des bislang bis Ende 2013 befristeten Preismoratoriums bei den Arzneimittelpreisen bis zum 31.04.2014.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 18/200 vom 17.12.2013)
- Gesetz vom 30.12.2013

[08/2013] Drittes Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.09.2013

Kern: Änderungen in der Arzneimittelzulassung und -versorgung

Inhalte:

- Der Gemeinsame Bundesausschuss erhält künftig mehr Flexibilität bei der Auswahl der zweckmäßigen Vergleichstherapie. Dies gilt wenn aufgrund der gesetzlichen Kriterien mehrere Vergleichstherapien aus medizinischen oder Evidenz Gesichtspunkten gleichermaßen zweckmäßig sind. In diesen Fällen kann künftig der Zusatznutzen gegenüber jeder der gleichermaßen zweckmäßigen Vergleichstherapien nachgewiesen werden. Damit wird die Nutzenbewertung einschließlich der Auswahl der zweckmäßigen Vergleichstherapie von der Frage der Wirtschaftlichkeit entkoppelt. Es wird sichergestellt, dass vorhandene Evidenz nicht aus formalen Gründen verloren geht.
- Die Möglichkeiten des Gemeinsamen Bundesausschusses, wissenschaftliche Studien von nicht medikamentösen Leistungen und Maßnahmen zur Krankenbehandlung zu beauftragen oder zu finanzieren werden erweitert.
- Die Aufsicht über die Organisationen im Gesundheitswesen wird effektiver ausgestaltet. Zukünftig gilt ein Zustimmungsvorbehalt für Vorstandsdienstverträge der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Vereinigungen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, des GKV-Spitzenverbands, des Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und Medizinischen Dienst des GKV-Spitzenverbandes. Entsprechendes gilt für die Dienstvereinbarungen der hauptamtlichen Unparteiischen des Gemeinsamen Bundesausschusses.
- Damit die Versorgung mit Impfstoffen für Schutzimpfungen auch bei Lieferschwierigkeiten gesichert ist, wird klargestellt, dass die Verträge der Krankenkassen mit den pharmazeutischen Unternehmen auch Vereinbarungen zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Versorgung enthalten müssen.
- Die Mindestquotenregelung wird weiterentwickelt, dadurch wird die psychotherapeutische Versorgung gestärkt.
- Im Arzneimittelgesetz werden zur Erweiterung der Transparenz bei den Anzeigepflichten zu nicht-interventionellen Unbedenklichkeitsprüfungen und Anwendungsbeobachtungen Ergänzungen vorgenommen. Mit den Erweiterungen der Anzeigepflichten wird die Transparenz weiter gestärkt.
- Im Heilmittelwerbegesetz wird eine Klarstellung hinsichtlich der Boni bei der Abgabe von Arzneimitteln durch Apotheken vorgenommen.

262

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/13083 vom 16.04.2013)
- Bundestagsanhörung am 11.06.2013: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 07.08.2013

[07/2013] Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.09.2013

Kern: Erlass oder Ermäßigung der Beitragsschulden in der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung

Inhalte:

Neuregelungen für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung

- Personen, die sich trotz der seit dem 1. April 2007 bestehenden Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung verspätet oder noch nicht bei einer Krankenkasse gemeldet und dadurch Beitragsschulden angehäuft, aber nie Leistungen in Anspruch genommen haben, sollen sich bis zum 31. Dezember 2013 bei der Krankenkasse melden, sie bekommen die Beitragsschulden für zurückliegende Zeiträume sowie die Säumniszuschläge erlassen und können ihre Versicherungspflicht erfüllen.
- Auch nachrangig versicherungspflichtige Mitglieder, die sich bereits bei einer Krankenkasse versichert haben, bekommen für den Zeitraum zwischen dem Eintritt der Versicherungspflicht am 1. April 2007 und der Meldung bei der Krankenkasse die Beitragsschulden und die Säumniszuschläge rückwirkend erlassen.
- Mit dem Erlass der Beitragsschulden sollen die Betroffenen die Möglichkeit erhalten, laufende Beitragszahlungen aufzunehmen und so ihren Versicherungsschutz uneingeschränkt in Anspruch nehmen zu können.
- Rückwirkend werden die erhöhten Säumniszuschläge erlassen. Der Säumniszuschlag beträgt in Zukunft nicht mehr 5 Prozent, sondern 1 Prozent.
- Die Regelungen zum Erlass des erhöhten Säumniszuschlags und der Schulden beschränken sich ausschließlich auf den Zeitraum der rückwirkend festgestellten Versicherungspflicht, einen Zeitraum also, für den in der Regel keine Leistungen gewährt wurden. Ein Erlass der regulären Beiträge, z. B. für säumige freiwillig versicherte Selbständige, ist nicht vorgesehen. Diese konnten trotz Beitragsschulden Leistungen in Anspruch nehmen und ihnen war zudem die Beitragspflicht – im Gegensatz zu nicht gemeldeten Mitgliedern – bekannt.

263

Neuregelungen für den Bereich der privaten Krankenversicherung

- Nichtversicherte, die der privaten Krankenversicherung (PKV) zuzuordnen sind und trotz bestehender Versicherungspflicht in der PKV (seit dem 1.1.2009) bisher noch keinen Vertragsabschluss verlangt haben, können bis zum 31. Dezember 2013 einen Vertragsabschluss verlangen, ohne dass dafür ein ansonsten erforderlicher Prämienzuschlag berechnet wird. Damit wird für bislang nicht versicherte Personen der Zugang zur privaten Krankenversicherung erleichtert.
- In der PKV wird ein Notlagentarif für säumige Beitragszahler eingeführt. Die Umstellung in den Notlagentarif erfolgt nach Abschluss eines gesetzlich festgelegten Mahnverfahrens. Der Notlagentarif enthält einen reduzierten Leistungsumfang, in dem vor allem die Akutversorgung sichergestellt ist. Die gesundheitlichen Belange von im Notlagentarif versicherten Kindern und Jugendlichen werden besonders berücksichtigt.
- Mit der Einführung des Notlagentarifs wird der Abbau von Beitragsschulden für die Betroffenen erleichtert und das Rückkehrrecht in den ursprünglichen Tarif gestärkt. Bisher sah das Gesetz vor, dass säumige Beitragszahler nach 12 Monaten Beitragsrückstand in den Basistarif überführt werden, wodurch sich die Beitragslast für den Einzelnen erhöhte. Diese Personen werden ab dem 1. August – auch rückwirkend – in den Notlagentarif überführt, so dass nicht nur zukünftige, sondern auch die bereits aufgelaufenen Beitragsschulden aufgrund der zu erwartenden deutlich niedrigeren Prämie im Notlagentarif in der Regel deutlich reduziert werden.

- Die privaten Krankenversicherungsunternehmen müssen ihre Versicherten umfassend über den Notlagentarif informieren. Sie müssen auch auf die Folgen hinweisen, dass während der Versicherungszeit im Notlagentarif keine Altersrückstellungen gebildet werden.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/13083 vom 16.04.2013)
 - Bundestagsanhörung am 11.06.2013: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 07.08.2013
-

[12/2012] Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung

Vollständiger Titel: *siehe oben, Artikel 1*

Inkrafttreten: 01.01.2013

Kern: *Abschaffung der Praxisgebühr*

Inhalt:

- Die im Jahr 2004 mit dem GKV-Modernisierungsgesetz eingeführte Praxisgebühr in Höhe von 10 Euro je Kalenderquartal wird abgeschafft. Zur Kompensation der Mehrausgaben, die den Krankenkasse durch die Abschaffung der Zuzahlungen bei Inanspruchnahme ärztlicher, zahnärztlicher und psychotherapeutischer Behandlungen entstehen, werden den Einnahmen des Gesundheitsfonds im Jahr 2014 aus der Liquiditätsreserve 1,78 Mrd. Euro zugeführt.

264

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/10747 vom 24.09.2013)
 - Gesetz vom 20.12.2012
-

[12/2011] Versorgungsstrukturgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: 01.01.2012

Kern: *Maßnahmen zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung*

Inhalte:

Stärkung der flächendeckenden Versorgung

- Planungsbereiche müssen künftig nicht mehr den Stadt- und Landkreisen entsprechen. Dem Gemeinsamen Bundesausschuss wird vorgegeben, die Planungsbereiche so zu gestalten, dass sie einer flächendeckenden Versorgung dienen. So soll beispielsweise auch die Altersstruktur der jeweiligen Bevölkerung berücksichtigt werden.
- Erweiterung der Möglichkeit zur Erteilung von Sonderbedarfszulassungen
- Abschaffung der Residenzpflicht
- Stärkung der Einwirkungsmöglichkeiten der Länder unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten
- Förderung des Verzichts auf Zulassungen in überversorgten Gebieten: Um Überversorgung abzubauen, wird die bestehende Möglichkeit der Kassenärztlichen Vereinigungen, in überversorgten Gebieten den freiwilligen Verzicht auf die vertragsärztliche Zulassung finanziell zu fördern, erweitert. Zudem wird den Kassenärztlichen Vereinigungen ermöglicht, bei der Ausschreibung von Vertragsarztsitzen zur Nachbesetzung in überversorgten Planungsbereichen ein Vorkaufsrecht auszuüben.
- Anpassung der gesetzlichen Vorgaben zur Auswahl des Praxisnachfolgers: Bei der Nachbesetzung von Vertragsarztpraxen sind Versorgungsgesichtspunkte künftig stärker zu berücksichtigen.
- Anreize im Vergütungssystem, indem Ärzte in unterversorgten Gebieten von Maßnahmen der Mengengrenzung ausgenommen sind. Möglichkeit, Preiszuschläge für besonders förderwürdige Leistungen sowie Leistungen von besonders förderungswürdigen Leistungserbringern, die in strukturschwachen Gebieten tätig sind, zu vereinbaren.
- Sektorenübergreifende Organisation des ärztlichen Notdienstes
- Verbesserung der Rechtsgrundlagen für den Betrieb von Eigeneinrichtungen durch Kassenärztliche Vereinigungen und Möglichkeit zum Betrieb von Eigeneinrichtungen durch kommunale Träger

Regionales Aushandeln der Honorare

- Die Vertragspartner auf regionaler Ebene sollen mehr Gestaltungsmöglichkeiten bei ihren Vereinbarungen über die Gesamtvergütungen erhalten. Die Verhandlungen erfolgen damit nicht mehr auf Bundes- sondern auf Landesebene.

Spezialärztliche Versorgung

- Geplant ist die Einführung eines neuen Sektors, in dem niedergelassene Ärzte und im Krankenhaus tätige Ärzte zu gleichen finanziellen Bedingungen behandeln können. Menschen mit bestimmten Erkrankungen wie HIV, Krebs, Multi Sklerose und anderen schweren oder seltenen Erkrankungen sollen eine reibungslose interdisziplinäre Behandlung erfahren

Stärkung der ambulanten Rehabilitation

- Ambulante Reha-Einrichtungen werden den stationären gleichgestellt, indem einheitliche Versorgungsverträge geschlossen werden

Kassenwahl

- Bei unrechtmäßiger Abweisung durch einzelne Krankenkassen werden die Rechtsfolgen des Eingreifens der Aufsichtsbehörden verschärft. Im Falle von Kassenschließungen wird ein reibungsloser Übergang sichergestellt.

Materialien:

- [Gesetzentwurf \(Bundestagsdrucksache 17/6906 vom 05.09.2013\)](#)

- Bundestagsanhörung am 19.10.2011: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 22.12.2011
-

[12/2010] Haushaltsbegleitgesetz 2011

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2011

Kern: Artikel 18: Anhebung des Bundeszuschusses

Inhalt:

- Der Bund leistet im Jahr 2011 zusätzlich einen Betrag von 2,0 Mrd. Euro an den Gesundheitsfonds.

Material:

- Gesetz vom 09.12.2010
-

[11/2010] GKV-Finanzierungsgesetz

266

Vollständiger Titel: *Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: 01.01.2011

Kern: Weiterentwicklung des Gesundheitsfonds, einkommensunabhängige Zusatzbeiträge, neuer Sozialausgleich, erleichterter Wechsel zur PKV

Inhalte:

Anhebung des allgemeinen Beitragssatzes auf 15,5%

- Der paritätische Beitragssatz erhöht sich ab 2011 - mit Ablauf der befristeten Beitragssatzsenkung (um 0,6%-Punkte) im Rahmen des Konjunkturpaketes II - wieder auf 14,6%. Der allgemeine Beitragssatz von 15,5% (= paritätischer Beitragssatz plus 0,9% Sonderbeitrag der Mitglieder) wird gesetzlich festgeschrieben. Der Arbeitgeberanteil wird damit auf 7,3% eingefroren – der Arbeitnehmeranteil auf 8,2%. Der bisher vorgesehene gesetzliche Mechanismus, den paritätischen Beitragssatz dann anzupassen, wenn die Ausgaben des Gesundheitsfonds nicht mehr zu 95% gedeckt sind, wird aufgehoben.

Einführung eines einkommensunabhängigen Zusatzbeitrages

- Wenn die Zuweisungen des Gesundheitsfonds an die Krankenkassen hinter den Ausgaben zurückbleiben, müssen die Kassen Zusatzbeiträge erheben. Die Zusatzbeiträge sind einkommensunabhängig, d.h. sie werden als Kopfpauschale erhoben. Die Option einkommensabhängiger, prozentualer Zusatzbeiträge entfällt.

- Bestimmte Personengruppen werden von der Erhebung eines Zusatzbeitrages ausgeschlossen: Bezieher von Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Teilnehmern an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder am freiwilligen sozialen Jahr sowie behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen teilweise arbeiten.
- Empfänger von Arbeitslosengeld erhalten im Fall der Überforderung einen Sozialausgleich durch die BA.
- Der Zusatzbeitrag für Arbeitslosengeld II-Bezieher wird nicht von den Leistungsbeziehern selbst, sondern aus Mittel der Liquiditätsreserve finanziert. Allerdings wird die Differenz zwischen dem durchschnittlichen und dem tatsächlichen Zusatzbeitrag von den Empfängern selbst getragen, um einen Anreiz haben, damit Arbeitslosengeld II-Bezieher zu kostengünstigen Krankenkassen zu wechseln.
- Regelung zur Vermeidung des Entstehens von Hilfebedürftigkeit aufgrund der Erhebung des Zusatzbeitrages: Die BA übernimmt den Zusatzbeitrag für Personen, die keine Bezieher von Arbeitslosengeld II sind, aber allein durch die Zahlung des Zusatzbeitrages hilfebedürftig würden, in der Höhe, die zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Diese Aufwendungen werden aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds erstattet.
- Für Sozialhilfeempfänger werden die Zusatzbeiträge vom Träger übernommen. Personen, von denen kein Zusatzbeitrag erhoben wird oder dieser von Dritten vollständig getragen wird, haben keinen Anspruch auf einen Sozialausgleich.
- Für Versicherte, die ihren Zusatzbeitrag für die Dauer von sechs Monaten nicht bezahlt haben, wird ein Verspätungszuschlag erhoben und der Versicherte hat keinen Anspruch auf Sozialausgleich.

Sozialausgleich

- Wenn der Zusatzbeitrag das beitragspflichtige Einkommen des Versicherten um 2 % übersteigt, findet ein automatischer Sozialausgleich statt. Das Mitglied zahlt den Zusatzbeitrag auf jeden Fall. Arbeitgeber oder Rentenversicherungsträger erstatten den Betrag dann aus dem einkommensabhängigen Beitragssatz, der dem Anteil der Überforderung entspricht.
- Der Sozialausgleich bemisst sich nicht am tatsächlichen Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse. Maßstab ist vielmehr der zu erwartende kassendurchschnittliche Zusatzbeitrag, den das Bundesversicherungsamt prospektiv durch Gegenüberstellung der Zuweisungen aus dem Fonds und den prognostizierten Ausgaben der Krankenkassen ermittelt. Wenn die Ausgaben der Krankenkassen in der Summe durch die Zuweisungen gedeckt sind, findet also kein Sozialausgleich statt.
- Der Sozialausgleich wird für Arbeitnehmer und Rentner direkt über die Arbeitgeber bzw. den Rentenversicherungsträger umgesetzt. Besondere Regelungen gelten für die anderen Mitglieder.
- Bei mehreren beitragspflichtigen Einkünften rechnet die Krankenkasse die Anspruchsberechtigung auf einen Sozialausgleich und informiert darüber den Arbeitgeber, bei dem der Versicherte seinen Haupteinkommen bezieht. Für freiwillig Versicherte berechnen die Krankenkassen den Sozialausgleich, während bei Arbeitslosengeldbeziehern die BA den Betrag des Sozialausgleichs erstattet.
- Für 2011 bis 2014 wird der erforderliche Betrag für den Sozialausgleich aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert. Ab 2015 ist ein zusätzlicher Bundeszuschuss vorgesehen, der im Jahr 2013 gesetzlich festzulegen ist.

Erleichterter Übergang in die private Krankenversicherung

- Der Wechsel in die PKV kann schon beim einmaligen Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze erfolgen. Diese Regelung tritt am 31.12.2010 in Kraft, so dass Versicherte, die im Jahre 2010 die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten, schon im 2011 in die PKV wechseln können.

Begrenzung der Ausgaben der Krankenkassen

- Die Ausgaben der Krankenkassen werden für die Jahre 2011 und 2012 eingefroren.
- Bei der hausarztzentrierten Versorgung (HzV) soll der Grundsatz der Beitragsstabilität beachtet werden. Danach dürfen die Vertragsparteien keine Vergütungsvereinbarungen treffen, die zur Erhebung von Zusatzbeiträgen führen. Vereinbarungen für Leistungen, die über die Regelversorgung hinausgehen, müssen durch Einsparungen finanziert werden.
- Neue Regelungen zur Begrenzung des Ausgabenzuwachses für die vertragsärztliche Vergütung in den Jahren 2011 und 2012. Hierfür soll die Anpassung der Punktwerte für die Bestimmung der Vergütung der vertragsärztlichen Vergütung zeitweilig ausgesetzt werden.
- Einsparungen im Bereich der vertragsärztlichen Vergütung und Begrenzungen des Honorarzuwachses von Zahnärzten.

Wahlfreiheit der Versicherten

- Die dreijährige Mindestbindungsfrist wird für bestimmte Wahltarife, also für Prämienzahlung, für Kostenerstattung und für Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen, auf ein Jahr abgesenkt. Hingegen bleibt die dreijährige Mindestbindungsfrist für andere Wahltarife, wie für den Selbstbehalt oder das Krankengeld, erhalten.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/3040 vom 28.09.2010)
- Bundestagsanhörung am 25.10.2010: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 22.12.2010

268

[10/2010] Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: 01.01.2011

Kern: [Maßnahmen zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes](#)

Inhalte:

- Die Hersteller müssen ab dem Jahre 2011 für alle Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen sofort bei der Markteinführung Nachweise über den Zusatznutzen für die Patientinnen und Patienten vorlegen. Der Gemeinsame Bundesausschuss entscheidet, ob und welchen Zusatznutzen ein neues Arzneimittel hat und unter welchen Voraussetzungen es verordnet werden darf.
- Für Arzneimittel ohne Zusatznutzen wird ein Festbetrag festgesetzt. Ist dies nicht möglich, weil es keine weiteren pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Arzneimittel gibt, vereinbart der Hersteller mit der Gesetzlichen Krankenversicherung einen Erstattungspreis, der zu keinen höheren Kosten gegenüber der Vergleichstherapie führen darf.
- Für Arzneimittel mit Zusatznutzen werden die Preise auf Basis der Bewertung des Zusatznutzens ausgehandelt.

- Die pharmazeutischen Unternehmen können ihre Preise für Arzneimittel künftig nicht mehr nach eigenem Ermessen festlegen. Ein Ausgleich soll in direkten Verhandlungen zwischen dem jeweiligen Arzneimittelhersteller und den gesetzlichen Krankenkassen gefunden werden. Beide Seiten sollen künftig innerhalb eines Jahres nach Markteinführung eines neuen Arzneimittels den Erstattungspreis verhandeln. Dieser Preis gilt auch für die Privatversicherten und die Selbstzahler.
- Aufhebung der Bonus-Malus-Regelung sowie der Zweitmeinungsregelung. Die Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie die Therapie- und Verordnungsausschlüsse werden klarer geregelt. Rabattverträge für patentfreie und wirkstoffgleiche Arzneimittel werden wettbewerbslicher und patientenfreundlicher gestaltet.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/2413 vom 06.07.2010)
- Bundestagsanhörung am 29.09.2010: Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 22.10.2010

[04/2010] Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz

Vollständiger Titel: *siehe oben, Artikel 4*

Inkrafttreten: 01.01.2010

269

Kern: [Heraufsetzung des Bundeszuschusses](#)

Inhalt (Artikel 4):

- Zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen erhöht sich im Jahr 2010 der Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds um 3,9 Mrd. Euro.

Materialien:

- Gesetz vom 14.04.2010

[03/2009] Konjunkturpaket II

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland*

Inkrafttreten: 01.07.2009

Kern: [Artikel 13: Herabsetzung des Beitragssatzes, Erhöhung des Bundeszuschusses](#)

Inhalte:

- Der paritätisch finanzierte Beitragssatz wird zum 01.07.2009 um 0,6%-Punkte auf 14,0% reduziert.
- Zum Ausgleich steigt der Bundeszuschuss an die gesetzliche Krankenversicherung im Jahr 2009 um

3,2 Mrd. € auf 7,2 Mrd. € und in den Jahren 2010 und 2011 um jeweils 6,3 Mrd. Euro. Damit erreicht der Bundeszuschuss bereits im Jahr 2012 (bisher: 2016) den vorgesehenen Zielwert von 14 Mrd. €.

Material:

- Gesetz vom 02.03.2009
-

[03/2007] GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: In wesentlichen Teilen zum 01.04.2007

Kern: *Einführung eines Gesundheitsfonds, allgemeine Versicherungspflicht, Wahl-
tarife, Änderung der Ärzthonorierung und weitere Regelungen*

Inhalte:

Gesundheitsfonds/Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung

- Gesundheitsfonds (ab 2009): Einführung eines Gesundheitsfonds (verwaltet als Sondervermögen vom Bundesversicherungsamt)
- In den Fonds fließen die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber nach den Relationen (2007): Beitragssatz Arbeitnehmer 7,7% des Bruttoeinkommens (einschl. Sonderbeitrag von 0,9%), Beitragssatz Arbeitgeber 6,8%). Diese Beitragssätze werden per Rechtsverordnung vereinheitlicht und festgeschrieben.
- Ab 2009 verlieren die Krankenkassen ihre Beitrags- und Finanzautonomie
- In den Fonds fließen zusätzlich die steuerfinanzierten Bundeszuschüsse ein. Ab 2007: 2,5 Mrd. Euro, ab 2009 erhöht sich die Summe um 1,5 Mrd. Euro im Jahr bis zu einer Obergrenze von 14 Mrd. Euro.
- Auf längere Sicht sollen die für die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern erforderlichen Mittel komplett aus Steuern finanziert werden.
- Verteilung der Fondsmittel an die Krankenkassen nach einer für alle Versicherten einheitlichen Kopfpauschale. Ein morbiditätsorientierter Risikostrukturausgleich erfolgt mittels Zuweisung alters- und risikoabhängiger Zu- und Abschläge für die Kassen. Den Morbiditätsgruppen werden etwa 50 bis 80 schwerwiegenden Krankheiten zu Grunde gelegt.
- Lässt sich der Finanzbedarf einer Krankenkasse durch die Fondszuweisungen nicht decken, kann diese von den Mitgliedern ein Zusatzbeitrag (als Pauschale oder Prozentwert des Einkommens) erheben. Dieser darf ein Prozent des beitragspflichtigen Einkommens des Mitglieds nicht überschreiten. Erhebung und Erhöhung des Zusatzbeitrages begründen ein Sonderkündigungsrecht seitens des Mitgliedes.

Patienten und Versicherte

- Erstmals besteht spätestens ab 2009 für jeden eine Versicherungspflicht. Ab April 2007 müssen Nichtversicherte, die zuletzt gesetzlich krankenversichert waren, zur letzten Krankenkasse zurückkehren. Zuletzt privat Versicherte ohne aktuellen Versicherungsschutz, müssen sich seit Juli 2007

wieder privat versichern. Für sie gilt der Basistarif in der privaten Krankenversicherung (s.u.). Personen, die bisher weder gesetzlich noch privat krankenversichert waren, werden gemäß ihrer zuletzt ausgeübten Tätigkeit zugeordnet (Angestellte in die GKV, Selbstständige in die PKV).

Vorsorge und Zuzahlungen

- Durch die Wahrnehmung von Vorsorgeuntersuchungen kann sich die Zuzahlungsgrenze für chronisch Erkrankte von zwei Prozent des Haushaltseinkommens auf ein Prozent reduzieren.
- Zum Eintreten dieser Regelung ab 2008 soll der Gemeinsame Bundesausschuss (s.u.) Ausnahmeregelungen für jene Krankheiten festlegen, die nicht zwangsläufig durch Vorsorgeuntersuchungen oder therapiegerechtes Verhalten nachgewiesen werden können. Weiterhin gelten diese Regelungen nicht für Versicherte, die bestimmte Altersgrenzen überschritten haben.

Wahltarife

- Ab April 2007 können die Krankenkassen ihren Versicherten Selbstbehalt-, Kostenerstattungs- oder Beitragserstattungstarife anbieten. Bonuszahlungen an Versicherte dürfen 600 Euro nicht überschreiten. Für freiwillig angebotene Wahltarife gilt eine gesetzliche Bindungsfrist von drei Jahren.
- Für besondere Versorgungsformen (hausarztzentrierte Versorgung, integrierte Versorgung oder Tarife mit Bindung an bestimmte Leistungserbringer) müssen die Kassen spezielle Tarifgestaltungen anbieten.

Leistungen

- Im Wesentlichen bleiben der Leistungskatalog der GKV und die Zuzahlungsregeln unverändert.
- Verschiedene Leistungen, etwa bei der Palliativversorgung, der medizinischen Rehabilitation, Eltern-Kind-Kuren und empfohlene Schutzimpfungen werden von Satzungs- und Ermessens- zu Pflichtleistungen der Krankenkassen.
- Der Leistungsumfang bei Folgeerkrankungen aufgrund medizinisch nicht notwendiger Eingriffe (Tätowierungen, Piercings, Schönheitsoperationen) wird eingeschränkt. Die Krankenkassen können die Versicherten in diesen Fällen verschuldungsunabhängig in angemessener Höhe an den Kosten der Behandlung beteiligen und das Krankengeld für die Dauer der Behandlung ganz oder teilweise versagen oder zurückfordern.

Apotheken, Ärzte, Kliniken

- Apotheken: Anstieg des von den Apotheken den Krankenkassen einzuräumenden Rabatts auf 2,30 Euro je verschreibungspflichtiger Arzneimittelpackung (bisher: 2,00 Euro). Bei gleichen Wirkstoffen und gleichwertiger Qualität Verkauf des günstigeren Präparates, wenn dies nicht ausdrücklich vom Arzt anders bestimmt wurde.
- Krankenhäuser: Die ambulante Erbringung spezialisierter Leistungen für Menschen mit schweren oder seltenen Krankheiten ist künftig ohne weitere Voraussetzungen möglich.
- Niedergelassene Ärzte: Ab 2009 schrittweise Einführung einer Euro-Gebührenordnung, die die bisherige Budgetierung ablöst. Die Finanzvolumina der vertragsärztlichen Versorgung orientieren sich künftig an der Morbidität der Versicherten. Die Krankenkassen müssen demnach mehr Honorar zur Verfügung stellen, wenn die Ärzte mehr Leistungen erbringen müssen, weil der Gesundheitszustand ihrer Patienten es erfordert. Das Morbiditätsrisiko wird somit auf die Kassen übertragen.
- Vertragswettbewerb: Vereinbarungen zwischen Krankenkassen und einzelnen oder Gruppen von Ärzten dürfen in erweitertem Umfang geschlossen werden. Ab April 2007 müssen alle Krankenkassen hausarztzentrierte Versorgungsverträge anbieten.

Organisation der GKV

- Die sieben Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen werden ab Juli 2008 vom „Spitzenverband Bund der Krankenkassen“ ersetzt. Aufgabe dieses Gremiums ist die Vertretung sämtlicher Krankenkassen in der gemeinsamen Selbstverwaltung, die Vertragskompetenz beschränkt sich auf Kollektivverträge und zwingend einheitlich zu treffende Entscheidungen.
- Ab Juli 2008 Reform des Gemeinsamen Bundesausschusses zur effektiveren Arbeit der gemeinsamen Selbstverwaltung. Die Entscheidungsgremien sollen durch Hauptamtliche besetzt, die Gremienarbeit gestrafft und transparenter werden sowie die Möglichkeiten der Konfliktlösung durch unparteiische Mitglieder erweitert werden.
- Die Krankenkassen werden mit Ausnahme der geschlossenen BKKs ab 2009 für den Wettbewerb geöffnet. Fusionen, auch zwischen Krankenkassen verschiedener Kassenarten, sind möglich. Zur Vorbereitung der Einführung der Insolvenzfähigkeit der Krankenkassen, sind diese verpflichtet, ab 2010 einen Kapitalstock zu bilden, um die Erfüllung bestehender Verpflichtungen im Insolvenzfall sicherzustellen.

Private Krankenversicherung

- Private Krankenversicherer sind ab 2009 verpflichtet, einen Basistarif ohne Risikozuschläge anzubieten, der den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Der Basistarif darf den durchschnittlichen GKV-Höchstbeitrag nicht überschreiten. Es gilt ein Kontrahierungszwang, der die Ausgrenzung bestimmter Risiken ausschließt.
- Die Hürden für einen Wechsel freiwillig gesetzlich Versicherter in die PKV werden erhöht: Die Versicherungspflichtgrenze bleibt bestehen, ein Wechsel ist jedoch nur möglich, wenn das Jahresarbeitsentgelt in drei aufeinander folgenden Jahren die Versicherungspflichtgrenze übersteigt.

272

Materialien:

- Gesetz vom 26.03.2007
- Bundestagsanhörung am 06.11. und 13.11.2007: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen (110 MB!!)

[04/2006] Gesetz zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der Arzneimittelversorgung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.05.2006

Kern: **Maßnahmen zur Begrenzung des Ausgabenanstiegs in der Arzneimittelversorgung**

Inhalte:

- Vom 1. April 2006 bis zum 31. März 2008 gilt ein zweijähriger Preisstopp für Arzneimittel, die zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden (sog. Preismoratorium).
- Die Festbeträge für Arzneimittel werden gesenkt. Die Krankenkassen können mit den Herstellern einen speziellen Rabattvertrag abschließen, damit die Arzneimittel mit Preisen über Festbetrag für die Versicherten ohne Mehrkosten verfügbar sind.
- Für Arzneimittel, deren Preis um 30 Prozent oder mehr unterhalb des Festbetrags liegt, können die

Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen vereinbaren, dass sie ohne Zuzahlungen des Versicherten abgegeben werden können.

- Für Arzneimittel aus über 80 Festbetragsgruppen werden Zuzahlungsbefreiungsgrenzen festgesetzt, die am 1. Juli 2006 in Kraft treten. Arzneimittel aus diesen Gruppen sind, wenn der Apothekenverkaufspreis diesen Grenzwert nicht überschreitet, für Patienten zuzahlungsfrei.
- Die Rabattregelungen zwischen Pharmaunternehmen und -händlern sowie den Apotheken werden transparenter und patientenfreundlicher gestaltet. Beispielsweise wird die Abgabe kostenloser Arznei-Packungen (Naturalrabatte) an Apotheken unterbunden. Das bisherige Volumen der Naturalrabatte wird zur Entlastung der Krankenkassenbeiträge an die Krankenkassen weitergegeben.
- Für Arzneimittel im Generika fähigen Markt, also für patentfreie Arzneimittel mit gleichen Inhaltsstoffen, die von mehreren Unternehmen angeboten werden, wird ein Rabatt in Höhe von 10 Prozent des Herstellerabgabepreises erhoben. Ausgenommen von diesem Rabatt sind allerdings Arzneimittel, deren Preis um 30 Prozent niedriger als der Festbetrag ist.
- Die Ärzte werden stärker in die Verantwortung für die Wirtschaftlichkeit ihrer Arzneiverordnungen genommen (Bonus-Malus-Regelung). Es gelten Zielvorgaben für die Preiswürdigkeit der verordneten Arzneimittel gelten.
- Bei Überschreitung der Zielvorgaben um 10 Prozent hat der verordnende Arzt die Medikamentenkosten anteilig zu erstatten. Unterschreiten die Medikamentenausgaben den festgelegten Betrag, zahlen die Krankenkassen einen Bonus an die zugehörige Kassenärztliche Vereinigung.
- Krankenhäuser sollen bei der Entlassung eines Patienten Arzneimittel verschreiben, die auch bei Verordnung in der vertragsärztlichen Versorgung zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

Materialien:

- Gesetz vom 26.04.2006

[12/2004] Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2005

Kern: Neuregelung der Finanzierung von Zahnersatz, Rückgängigmachung der Regelungen im Gesundheitsmodernisierungsgesetz

Inhalte:

- Die gesonderte Finanzierung des Zahnersatzes nach dem GMG wird rückgängig gemacht. Die Versorgung mit Zahnersatz zählt zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung.
- Anstelle der privaten Zusatzversicherung für Zahnersatz vom 1. Januar 2005 an und der alleinigen Finanzierung des Krankengelds ab 1. Januar 2006 zahlen die gesetzlich Krankenversicherten einen Sonderbeitrag von 0,9 Prozent ihres Einkommens ohne Beteiligung der Arbeitgeber; gleichzeitig müssen die Kassen ihre Beitragssätze um 0,9 Prozentpunkte senken.
- Die Erhebung des Sonderbeitrags wird auf den 01.07.2005 vorgezogen.

- Beibehaltung der gleitenden Härtefallregelungen.

Material:

- Gesetz vom 15.12.2004
-

[11/2003] GKV-Modernisierungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: 01.01.2004

Kern: Bundeszuschuss, Sonderbeitrag, Ausweitungen von Zuzahlungen, Leistungseinschränkungen, Veränderungen in den Versorgungsstrukturen

Inhalte:

Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung

- Versicherungsfremde Leistungen, wie Mutterschaftsgeld oder das Krankengeld bei der Betreuung eines Kindes, werden nicht mehr über die GKV finanziert, jedoch über die Kassen abgewickelt. Die Finanzierung geschieht aus Steuermitteln (Bundeszuschuss).
- Sonderbeitrag: zur Finanzierung einzelner Leistungsbereiche (Zahnersatz, Krankengeld) zahlen alle gesetzliche Versicherten ab Januar 2006 einen Sonderbeitrag von 0,9%, an dem der Arbeitgeber sich nicht beteiligt. Hintergrund ist die angestrebte Senkung der Lohnnebenkosten.
- Voller Beitragssatz auf Betriebsrenten

Patienten und Versicherte

Zuzahlungen, Leistungseinschränkungen

- Verschreibungspflichtige Arznei-, Verband- und Hilfsmittel: künftig sind vom Patienten zehn Prozent der Kosten selbst zu tragen. Die Zuzahlung beträgt mindestens fünf, maximal jedoch zehn Euro.
- In jedem Quartal muss bei jeder ersten Inanspruchnahme eines Arztes, Zahnarztes oder Psychotherapeuten eine Praxisgebühr von 10 Euro entrichtet werden. Kinder und Jugendliche sind hiervon befreit. Bei Vorsorgeuntersuchungen und Überweisungen fällt ebenfalls keine Praxisgebühr an.
- Im Rahmen der Krankenhausbehandlung und für Eltern-Kind-Kuren sind pro Tag zehn Euro Zuzahlung zu leisten. Bei der Krankenhausbehandlung gilt jedoch die zeitliche Beschränkung auf maximal 28 Tage.
- Heilmittel und häusliche Krankenpflege: die Patienten müssen zehn Prozent der Kosten für die Behandlung selbst aufbringen, hinzu kommt eine Gebühr von 10 Euro je Verordnung. Bei der häuslichen Krankenpflege bleibt die Zuzahlung auf die ersten 28 Tage der Inanspruchnahme begrenzt.
- Fahrtkosten/Haushaltshilfen: Erstattung nur nach vorheriger Genehmigung und mit Selbstbeteiligung (mindestens fünf, höchstens zehn Euro pro Tag/Fahrt).
- Für Erwachsene liegt die Zuzahlungsgrenze bei zwei Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens, für chronisch Kranke und Empfänger*innen von Sozialhilfe bei einem Prozent.

- Streichung und Einschränkungen bei der Gewährung bestimmter Leistungen (Brillen, Entbindungsgeld, Sterbegeld, Sterilisationen, künstliche Befruchtung).
- Individuelle Absicherung des Zahnersatzes ohne Arbeitgeberbeteiligung ab 2005

Tarife, Kostenerstattung

- Selbstbehalttarife: Die Krankenkassen haben die Möglichkeit, ihren Kunden Tarife anzubieten, nach denen diese im Falle einer medizinischen Behandlung einen festgelegten Höchstbetrag selber tragen, im Gegenzug jedoch ein Beitragsbonus gewährt wird.
- Kostenerstattung: die Krankenkassen können Tarife anbieten, bei denen der Arzt die erbrachte Leistung direkt mit dem Patient*in abgerechnet, der die erhaltenen Quittungen zur Kostenerstattung bei seiner Krankenkasse einreicht. Für freiwillig Versicherte können die Krankenkassen Selbstbehalte mit Beitragsermäßigung sowie Beitragsrückzahlungen (bei Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen im Kalenderjahr) anbieten.

Patientenrechte:

- Erhalt einer Patientenquittung: Jeder Patient hat das Recht auf eine Patientenquittung, die die vom Arzt mit der Krankenkasse abgerechneten Leistungen und Kosten ausweist.
- Installation von Patientenbeauftragten: Die Patientenbeauftragte vertritt die Belange der Patienten in der Öffentlichkeit und setzt sich in den relevanten Entscheidungs- und Steuerungsgremien - insbesondere im Gemeinsamen Bundesausschuss - beratend für die Patientenrechte ein.

Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser, Apotheken

- Hausarztmodell: die Krankenkassen sollen ihren Patienten eine hausarztzentrierte Versorgung anbieten, bei der der Hausarzt immer erster Ansprechpartner ist und ggf. an Fachärzte überweist. Hierfür können die Krankenkassen ihren Versicherten einen Bonus einräumen (z.B. Befreiung von der Praxisgebühr).
- Förderung der Zusammenarbeit von Ärzten, Therapeuten und anderen Heilberufen in medizinischen Versorgungszentren, Krankenkassen können Verträge mit einzelnen Leistungserbringern oder Gruppen über integrierte Versorgungsformen abschließen - ohne Zwischenschaltung der Kassenärztlichen Vereinigungen.
- Verpflichtung der Arztpraxen zur Einführung eines internen Qualitätsmanagements. Niedergelassene Ärzte werden zu regelmäßiger Fortbildung verpflichtet.
- Ambulante Behandlung im Krankenhaus: Die Krankenhäuser erhalten mehr Möglichkeiten zur ambulanten Behandlung, bspw. im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme für chronisch Kranke oder für hochspezialisierte Leistungen. Auch im Falle einer regionalen Unterversorgung können sich die Krankenhäuser an der ambulanten Behandlung beteiligen.
- Gründung eines unabhängigen Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) durch die Partner der Selbstverwaltung (Ärzte, Krankenhäuser, Krankenkassen) zur Entwicklung von Behandlungsleitlinien, Empfehlungen von Disease-Management-Programmen sowie zum Qualitätsmanagement in der ambulanten Behandlung.
- Einführung der weiterentwickelten elektronischen Gesundheitskarte, auf der Gesundheitsdaten des Versicherten gespeichert werden können.
- Der Versandhandel mit apothekenpflichtigen Medikamenten, z.B. über das Internet, wird zugelassen. Gründung von Filialapotheken: jeder Apotheker darf bis zu vier Verkaufsstellen betreiben.
- Abschaffung der Vorschriften zur Schaffung einer Positivliste.

- Erhöhung des Rabatts für alle Medikamente ohne Festbetrag auf 16%, Apotheken erhalten ein einheitliches Abgabehonorar für alle verschreibungspflichtigen Arzneimittel in Höhe von 8,10 Euro pro Packung.

Materialien:

- Gesetz vom 14.11.2003
 - Eckpunkte der Konsensverhandlungen zur Gesundheitsreform (07/2003)
-

[12/2002] Beitragssatzsicherungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung*

Inkrafttreten: 01.01.2003

Kern: *Anhebung der Versicherungspflichtgrenze, Leistungseinschränkungen, Nullrunden bei den Leistungsanbietern*

Inhalte:

- Die Versicherungspflichtgrenze wird ab 2003 auf 75 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung bundeseinheitlich auf 3.825 Euro/Monat bzw. 45.900 Euro/Jahr angehoben. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt bei 3.450 Euro/Monat bzw. 41.400 Euro/Jahr.
- Das Sterbegeld wird halbiert und für Versicherte auf 525 Euro (bislang 1.050 Euro) sowie für Familienversicherte auf 262,50 Euro (bislang 525 Euro) festgesetzt.
- Der bisher für die Jahre 2002 und 2003 befristet von 5% auf 6% erhöhte Apothekenrabatt an die GKV gilt nunmehr für Arzneimittel mit einem Abgabepreis bis zur Höhe von 52,46 € unbefristet. Oberhalb dieses Abgabepreises gelten gestaffelt höhere Rabatte. Die pharmazeutischen Unternehmen gewähren auf die Arzneimittel, die zu Lasten der GKV abgegeben werden, einen Rabatt von 6 Prozent auf den Herstellerabgabepreis. Die pharmazeutischen Großhandelsorganisationen gewähren den Apothekern Rabatte von drei Prozent zugunsten der GKV.
- Für Ärzte, Zahnärzte und Krankenhäuser gibt es 2003 anstatt der Grundlohnanpassung (West 0,81 oder Ost 2,09 Prozent) Nullrunden. Dies gilt nicht für Krankenhäuser, die 2003 nach dem DRG-Vergütungssystem abrechnen.
- Die Preise für zahntechnische Leistungen werden ab dem 1. Januar 2003 um 5 Prozent gesenkt. Die Vergütung zahntechnischer Leistungen wird 2003 eingefroren.
- Den Krankenkassen wird mit Wirkung vom 7. November 2002 bis zum 31. Dezember 2003 untersagt, die Beiträge zu erhöhen, außer, die erforderlichen Satzungsänderungen wurden vor dem 7. November 2002 genehmigt oder die Krankenkassen weisen nach, dass sie ohne Beitragssatzanhebungen zur Deckung ihrer Leistungen Kredite aufnehmen müssten.

276

Materialien:

- Gesetz vom 23.12.2002

[12/2002] Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.04.2003

Kern: Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung/Minijobs und Einführung von Midijobs

Inhalte:

Minijobs

- Die Grenze für die geringfügige Beschäftigung wird von 325 Euro auf 400 Euro monatlich angehoben. Für diejenigen, die am 31. März mehr als geringfügig beschäftigt waren, deren Tätigkeit nach der Neufassung des Gesetzes aber unter die geringfügige Beschäftigung fällt, bleibt die Beschäftigung versicherungspflichtig. Auf Antrag werden sie von der Versicherungspflicht befreit.
- Die Arbeitszeitschwelle von bisher unter 15 Stunden wöchentlich findet keine Anwendung mehr.
- Die Arbeitgeber-Pauschalabgaben werden auf 25 % festgelegt. Davon fließen an die GKV 11 % und an die Rentenversicherung 12 %. Hinzu kommen 2 % Steuern mit Abgeltungswirkung.
- Mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sowie Hauptbeschäftigungen sind mit Ausnahme einer geringfügigen Beschäftigung zusammenzurechnen. Daraus folgt, dass bei einer Nebenbeschäftigung keine Beitragspflicht mehr besteht; bei mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen neben einer Hauptbeschäftigung ein Mini-Job abgabenfrei bleibt.
- Bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten werden die Arbeitgeber-Pauschalabgaben reduziert: Hier sind Beiträge zur GKV und GRV in Höhe von jeweils 5 % des Arbeitsentgelts sowie 2 % Steuern (mit Abgeltungswirkung) zu zahlen.
- Das Melde- und Beitragsverfahren für Arbeitgeber wird vereinfacht: Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung sowie Steuern werden nur noch an eine Einzugsstelle (Bundesknappschaft) abgeführt.

277

Midi-Jobs: Beschäftigungsverhältnisse oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze

- Oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze steigt der Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung für das gesamte Bruttoarbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro und 800 Euro gleitend an. Der Startpunkt liegt zurzeit bei 4 % und steigt bis auf den hälftigen Sozialversicherungsbeitrag, 2002 sind dies 21 %. Für Auszubildende gilt die Regelung nicht.
- Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung liegt in der Gleitzone konstant auf der Höhe der geltenden Beitragssätze.
- Für die Berechnung der Entgeltsersatzleistungen in der Arbeitslosen- sowie in der Krankenversicherung ergeben sich keine negativen Folgen durch die reduzierten Sozialversicherungsbeiträge.
- Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, ist das gesamte erzielte Arbeitsentgelt maßgebend für die sozialversicherungsrechtliche Absicherung. Die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung als Nebentätigkeit ist von der Zusammenrechnung ausgeschlossen.

Material:

- Gesetz vom 23.12.2003
-

[04/2002] Fallpauschalen-Gesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Einführung des diagnose-orientierten Fallpauschalensystems für Krankenhäuser*

Inkrafttreten: 01.01.2003 (mit vielen Ausnahmen)

Kern: [Maßnahmen zur Einführung eines leistungsorientierten Entgeltsystems in den Krankenhäusern](#)

Inhalte:

- Umsetzung des mit der GKV-Gesundheitsreform vorgegebenen leistungsorientierten Vergütungssystems für die voll- und teilstationären Leistungen in den Krankenhäusern. Einbindung in das Krankenhausfinanzierungs- und Krankenhausentgeltgesetz.
- Das neue Vergütungssystem basiert auf Fallpauschalen (Diagnosis Related Groups - DRG) und kann von den Kliniken ab 2003 freiwillig eingeführt werden. Ab 2004 ist es dann verbindlich.
- Der Umstieg erfolgt zunächst (2003 und 2004) budgetneutral; die zwischen Kliniken und Kassen vereinbarten Jahresbudgets werden durch die neue Berechnung nicht berührt. Ab 2005 bis 2006 beginnt die Konvergenzphase: Die Vergütungen für festgelegte Behandlungsfälle werden schrittweise vereinheitlicht. Ab 2007 bezahlen die Krankenkassen landesweit einheitliche Preise für Leistungen. Die ab dann geltenden Regelungen werden in einem nachfolgenden Gesetz formuliert.

278

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 14/6893 vom 11.09.2001)
 - Gesetz vom 23.04.2002
-

[03/2002] Krankenversicherung der Rentner (SGB V Änderungsgesetz)

Vollständiger Titel: *Zehntes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch*

Inkrafttreten: 29.03.2002

Kern: [Regelung zur Einstufung in der Krankenversicherung nach Renteneintritt](#)

Inhalte:

- Ab dem 01.04.2002 werden - in Entsprechung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von März 2002 - die freiwillig in der Gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten, die in Rente gehen, wieder als pflichtversichert eingestuft. Sie müssen keine Beiträge mehr für Zins- und Mieteinnahmen bezahlen. Für bis zum 31.03.2002 bestehende Versicherungsverhältnisse gibt es Sonder- und Übergangsregelungen.

Material:

- Gesetz vom 23.03.2002
-

[02/2002] Arzneimittelausgaben-Begrenzungs-gesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Begrenzung der Arzneimittelausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: 23.02.2002

Kern: Verschiedene Maßnahmen zur Eindämmung des Ausgabenanstiegs

Inhalte:

- Aut-Idem-Verfahren: Der Arzt verschreibt in der Regel nur noch einen Wirkstoff; Apotheken können aus einer festgelegten Gruppe wirkungs- und wirkstoffgleicher Präparate das günstigste Medikament auswählen. Die Medikamente müssen sich in Wirkstoff, Wirkstärke, Packungsgröße, Zulassung für Indikationsbereiche und Darreichungsform gleichen. Der Arzt darf die Substitution in begründeten Fällen ausschließen oder kann selbst ein Medikament aus der festgelegten Gruppe verordnen.
- 203 Mio. € "Solidarzahlung" der forschenden Pharmaunternehmen im Jahr 2002 zur Konsolidierung der GKV-Finzen. Dafür verzichtet die Regierung auf das Absenken der nicht der Festbetragsregelung unterliegenden Arzneimittel um 5 %.
- Der Rabatt, den Apotheken den Krankenkassen gewähren müssen wird - in den Jahren 2002 und 2003 - von bisher 5% auf 6% erhöht.
- Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen bewertet künftig Abgabepreis und therapeutischen Nutzen von Arzneimitteln mit vergleichbaren Wirkstoffen und informiert die Ärzte darüber. Die behandelnden Ärzte sollen keine Medikamente verschreiben, die keinen spürbaren medizinischen Fortschritt bringen.

279

Material:

- Gesetz vom 15.02.2002
-

[12/2001] Arzneimittelbudget-Ablösungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Ablösung des Arznei- und Heilmittelbudgets*

Inkrafttreten: 31.12.2001

Kern: Aufhebung der bisherigen Regelungen zum Arznei- und Heilmittelbudget

Inhalte:

- Die bisherige Regelung zum Arznei- und Heilmittelbudget und die gesetzlich geregelte Vorgabe zur Verringerung der Gesamtvergütung der Ärzteschaft im Falle von Budgetüberschreitungen werden rückwirkend aufgehoben.

- Kassen und Kassenärztliche Vereinigungen vereinbaren nun Ausgabenobergrenzen für ihre Region und Richtgrößen für die Arztgruppen. Analog sind Heilmittelvereinbarungen zu treffen.
- Die Arzneimittelvereinbarung soll die Festlegung eines jährlichen Ausgabe Volumens verbinden mit der Vereinbarung von Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitszielen, hierauf ausgerichteten Umsetzungsmaßnahmen und einem unterjährigen Controlling.
- Sanktionen bei Überschreitung des Ausgabe Volumens sind gesetzlich nicht mehr vorgesehen; sie werden der Selbstverwaltung als Option zugelassen. Unabhängig von der Einhaltung des vereinbarten Ausgabe Volumens können Bonusregelungen für den Fall vereinbart werden, dass die Zielvereinbarungen erreicht wurden.

Material:

- Gesetz vom 19.12.2001
-

[12/2001] Gesetz zur Einführung des Wohnortprinzips bei Honorarvereinbarungen

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Einführung des Wohnortprinzips bei Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte*

Inkrafttreten: 01.01.2002

Kern: Einführung des Wohnortprinzips

280

Inhalt:

- Für alle überregional tätigen Krankenkassen wird ab 2002 für die Vereinbarung der Gesamtvergütungen der Ärzte und Zahnärzte das Wohnortprinzip eingeführt.

Material:

- Gesetz vom 11.12.2001
-

[12/2001] Gesetz zur Reform des Risikostrukturausgleichs in der GKV

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2002

Kern: Erweiterung des Risikostrukturausgleichs

Inhalte:

- Für eine Übergangszeit vom Jahre 2002 an bis längsten 2006 werden die ausgleichsrelevanten Faktoren des bestehenden Risikostrukturausgleichs (RSA) zwischen den Krankenkassen erweitert und um einen Risikopool ergänzt:

- Versicherte, die in zugelassenen strukturierten Behandlungsprogrammen bei chronischen Krankheiten (Disease-Management-Programme) eingeschrieben sind, bilden je Krankheit (vorgesehen sind bis zu sieben für derartige Programme geeignete chronische Krankheiten) eine eigenständige Versichertengruppe im RSA. Die bisherigen ausgleichsrelevanten Faktoren (beitragspflichtige Einnahmen der Mitglieder, Zahl der mitversicherten Familienangehörigen, Alters- und Geschlechterstruktur der Versicherten und Zahl der Bezieher einer Erwerbsminderungsrente) werden damit erweitert. Für die neuen Versichertengruppen werden höhere standardisierte Leistungsausgaben im RSA berücksichtigt.
- Zur solidarischen Lastenverteilung solcher Aufwendungen für Versicherte, die weit über dem Durchschnitt der Standardausgaben im RSA liegen wird ein Risikopool eingeführt. Für die Ausgleichszahlungen zwischen den Kassen berücksichtigungsfähig sind hierbei die Ausgaben für Krankenhausbehandlung, Arznei- und Verbandmittel, Krankengeld, Sterbegeld und (ab 2003) nichtärztliche Leistungen der ambulanten Dialyse.
- Ab dem Jahr 2007 wird der Beitragsbedarf der KK im RSA auf der Grundlage direkter Morbiditätsmerkmale der Versicherten bestimmt.

Material:

- Gesetz vom 10.12.2001
-

[07/2001] Festbetragsanpassungsgesetz

281

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.08.2001

Kern: *siehe unten***Inhalte:**

- Das Gesetz schafft die Grundlage dafür, dass das BMG ab dem Tag nach der Verkündung (28.07.01) (abweichend von §35 SGBV und zeitlich befristet bis Ende 2003) per Rechtsverordnung (a) einmalig eine allgemeine Anpassung der Festbeträge für Arzneimittel vorzunehmen sowie (b) im Ausnahmefall bei sachlich gebotenen Änderungsbedarf Gruppen von Arzneimitteln neu bestimmen und für diese Festbeträge festsetzen kann.

Material:

- Gesetz vom 27.07.2001
-

[07/2001] Gesetz zur Neuregelung der KrankenkassenwahlrechteVollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2002

Kern: Kündigungsmöglichkeiten der Krankenkasse

Inhalte:

- Die Möglichkeit Versicherungspflichtiger, die Mitgliedschaft bei ihrer Krankenkasse zum 31. 12. 2001 zu kündigen, wird aufgehoben; dies gilt für jede nach dem 09. 05. 2001 erklärte Kündigung. Der Eintritt einer (neuen) Versicherungspflicht begründet als solcher künftig nicht mehr ein Wahlrecht zu einer anderen Krankenkasse.
- Versicherungspflichtige können die Mitgliedschaft bei ihrer KK auch unterjährig zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats kündigen und sind an die Wahl der KK mindestens 18 Monate gebunden, wenn sie das Wahlrecht ab dem 01. 01. 2002 ausüben (gilt nicht, wenn die KK ihren Beitragssatz erhöht).
- Freiwillig Versicherte können die Mitgliedschaft bei ihrer KK wie bisher zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats kündigen und sind an die Wahl der KK mindestens 18 Monate gebunden, wenn sie das Wahlrecht ab dem 01. 01. 2002 ausüben (gilt nicht, wenn die KK ihren Beitragssatz erhöht). Die verlängerte Bindungsfrist gilt nicht, wenn das bisher freiwillig versicherte Familienmitglied die Voraussetzungen der beitragsfreien Familienversicherung erfüllt, oder das bisher freiwillige Mitglied keine Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse begründen will.

Material:

- Gesetz vom 27.07.2001

282

[03/2001] Altersvermögensergänzungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Artikel 4)*

Inkrafttreten: 01.01.2002

Kern: siehe unten

Inhalte:

- Die Dynamisierung des Krankengelds nach einem Jahr erfolgt ab Juli 2001 in Höhe des letzten Rentenanpassungssatzes (bisher: Inflationsanpassung).

Material:

- Gesetz vom 21.03.2001

[12/2000] Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt*

Inkrafttreten: 01.01.2001

Kern: Entgeltberücksichtigung/Bemessung für Krankengeld

Inhalte:

- In Reaktion auf die Entscheidung des BVerfG (rechtswirksam ab dem 22.6.2000) wird einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in die Bemessung des Kg einbezogen: Für Kg-Ansprüche, die ab dem 22.6.2000 entstanden sind, wird das kalendertägliche Arbeitsentgelt des Bemessungszeitraums um den 360. Teil des verbeitragten einmalig gezahlten Arbeitsentgelts der letzten 12 Kalendermonate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erhöht. Das kalendertägliche Kg beträgt 70% dieses „kumulierten kalendertäglichen Regelentgelts“. Zugleich darf das Kg (wie bisher) nicht die 90%-Grenze des Nettoarbeitsentgelts (einschließlich anteiliger Einmalzahlungen) überschreiten. Der Anteil am Nettoarbeitsentgelt, der auf Einmalzahlungen entfällt, wird hierbei aus der Anwendung des individuellen vH-Satzes, der dem Verhältnis des lfd. Nettoarbeitsentgelts am lfd. Bruttoarbeitsentgelt entspricht, ermittelt. – Das so berechnete Kg darf allerdings die 100%-Grenze des Nettoarbeitsentgelts, das sich ohne die Berücksichtigung von Einmalzahlungen ergibt, nicht übersteigen.
- Übergangsregelung für Altfälle: Kg-Ansprüche, die vor dem 22.6.2000 entstanden sind und die am 21.6.2000 (z.B. wegen seinerzeit eingelegtem Widerspruch) noch nicht rechtskräftig entschieden waren, werden für die Zeit nach dem 31.12.1996 entsprechend der Neuregelung behandelt; für Kg-Ansprüche, über die vor dem 22.6.2000 bereits unanfechtbar entschieden wurde (z.B. weil versicherte seinerzeit von der Widerspruchsmöglichkeit auf ausdrückliches Anraten der KK-Verbände abgesehen haben), gilt die Neuregelung nur für die Zeit vom 22.6.2000 an. In diesen Fällen wird die Anwendung des § 44 Abs. 1 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes) ausdrücklich ausgeschlossen.
- Die Bemessungsgrundlage für die (vom Bund getragenen) KV-Beiträge für Alhi-Empfänger:innen wird von 80% auf 58% des dem Zahlbetrag der Alhi zugrunde liegenden Arbeitsentgelts gekürzt.

283

Material:

- Gesetz vom 21.12.2000

[12/1999] Haushaltssanierungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts, Artikel 21*

Inkrafttreten: 01.07.2000

Kern: Bemessungsgrundlage Krankengeld

Inhalte:

- In der Zeit von Juli 2000 bis Juni 2002 richtet sich die Erhöhung des Krankengelds jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums nicht nach der Entwicklung der Nettolöhne, sondern nach der Veränderung des Preisniveaus für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet; prognostiziert wird eine Anpassung um 0,7% (2000) bzw. 1,6% (2001).

Material:

- Gesetz vom 22.12.1999
-

[12/1999] Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.01.2000

Kern: Einführung des vollständigen Risikostrukturausgleichs, Festlegung von bundeseinheitlichen Werten

Inhalte:

- Ab dem Jahr 2000 wird der gesamtdeutsche vollständige Risikostrukturausgleich eingeführt. Grundlage für die Bestimmung der Transfers im Risikostrukturausgleich sind die standardisierten Leistungsausgaben auf der einen und die beitragspflichtigen Einnahmen der Krankenkassen auf der anderen Seite. Die standardisierten Leistungsausgaben werden nach Rechtskreisen getrennt auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben der Kassen erhoben, ebenso die beitragspflichtigen Einnahmen. Der Finanzkraftausgleich sorgt dafür, dass der GKV Ost und der GKV West ein gleich hoher Anteil der jeweiligen Grundlohnsumme zur Finanzierung der jeweiligen risikogewichteten Ausgaben zur Verfügung steht.
- Beim vollständigen Risikostrukturausgleich entfällt die nach Rechtskreisen getrennte Ermittlung der relevanten Ausgabenwerte. Dies führt zu einer Erhöhung des bisherigen Transfervolumens: Durch die bundesweit einheitliche Ermittlung der standardisierten Leistungsausgaben werden die durchschnittlich höheren Ausgaben West und die niedrigeren Ausgaben Ost zu einheitlichen Werten für die Standardausgaben je Versichertengruppe zusammengefasst; entsprechend wird für die Kassen in den neuen Bundesländern im Vergleich zur rechtskreisgetrennten Ermittlung ein höherer Beitragsbedarf zur Deckung der risikogewichteten Leistungsausgaben ausgewiesen, in den alten Bundesländern ein niedrigerer. Die Transfersumme von West nach Ost zum Ausgleich der unterschiedlichen, beitragsbedarfsdeckenden Finanzkraft erhöht sich entsprechend.
- Ab dem Jahre 2001 gelten bundesweit einheitliche Werte für z.B. die Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenzen, die Einkommensgrenzen der Sozialklausel (vollständige Befreiung von Zuzahlungen) und der Überforderungsklausel (teilweise Befreiung von Zuzahlungen).

284

Material:

- Gesetz vom 22.12.1999
-

[12/1999] GKV-Gesundheitsreform 2000

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahre 2000*

Inkrafttreten: 01.01.2000

Kern: Versicherungsbedingungen ab 55. Jahren, Präventionsleistungen, Verbraucher- und Patientenberatung, Soziotherapie, indikationsabhängige Dauer von Reha-Maßnahmen, Verpflichtung der Apotheken zur Vorhaltung preisgünstig importierter Arznei

Inhalte:

- Personen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig werden, sind versicherungsfrei, wenn sie in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht nicht gesetzlich versichert waren. Dies gilt auch für Ehegatten von Beamten, Selbständigen oder versicherungsfreien AN, wenn sie nach dem 55. Lebensjahr durch die Aufnahme einer mehr als geringfügigen Beschäftigung versicherungspflichtig werden. - Nach der bisher geltenden Regelung konnten diese Personen z.B. durch Veränderungen in der Höhe ihres Arbeitsentgelts, durch Übergang von Vollzeit in Teilzeitbeschäftigung (auch z.B. in Altersteilzeit) oder von selbständiger Tätigkeit in eine abhängige Beschäftigung oder durch Bezug einer Leistung der Arbeitslosenversicherung auch dann Pflichtmitglied in der GKV werden, wenn sie vorher zu keinem Zeitpunkt einen eigenen Beitrag zu den Solidarlasten geleistet haben.
- Nicht erfasst von der Neuregelung werden:
 - Langzeitarbeitslose, die nach HLU-Bezug eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen,
 - Personen, die nach längerem Auslandsaufenthalt wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Inland aufnehmen (z.B. Entwicklungshelfer),
 - Ausländer, die nach Erreichung der Altersgrenze von 55 Jahren erstmals im Inland versicherungspflichtig beschäftigt sind.
- Ehegatten, die zuvor privat versichert waren, erhalten für die Dauer der Schutzfristen des MuSchG sowie des Erziehungsurlaubs keinen Zugang zur Familienversicherung über die Mitgliedschaft des Ehegatten in der GKV.
- Vergleichbar den vormaligen Leistungen zur Gesundheitsförderung (1989 – 1996) werden Leistungen zur primären Prävention sowie die Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen (wieder) in den Leistungskatalog der GKV aufgenommen. Die Krankenkassen können für Präventionsleistungen jährlich einen Betrag von 5 DM pro Versicherten aufwenden; dieser Betrag wird jährlich dynamisiert. Aus dem bisherigen Ermessen bei der Förderung von Selbsthilfegruppen wird eine deutlich weitergehende Sollverpflichtung gemacht. Für die Förderung der Selbsthilfe ist ein Ausgabevolumen von 1 DM pro Versicherten und Jahr vorgesehen, das jährlich dynamisiert wird.
- Die Spitzenverbände der KK fördern mit jährlich insgesamt 10 Mio. DM im Rahmen von Modellvorhaben gemeinsam und einheitlich Einrichtungen zur Verbraucher- oder Patientenberatung.
- Die mit dem 2. NOG (1997) eingeführten individualprophylaktischen Leistungen für Erwachsene werden wegen Ineffektivität und Ineffizienz wieder abgeschafft.
- Das BMG wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage der Vorschlagsliste des Instituts für die Arzneimittelverordnung in der GKV eine Liste verordnungsfähiger Arzneimittel (aufgeführt als Wirkstoffe und Wirkstoffkombinationen) zu erlassen; auf Grundlage dieser Rechtsverordnung gibt das BMG unverzüglich eine Fertigarzneimittelliste bekannt („Positivliste“).
- Mit Einführung der Leistung „Soziotherapie“ wird schwer psychisch Kranken eine spezielle Hilfe ge-

boten, die sie unterstützt und befähigt, die für sie notwendigen und in einem individuellen Behandlungs-/Rehabilitationsplan aufgestellten Hilfen in ihrem Lebensfeld wahrzunehmen. Die einzelnen Behandlungselemente werden wie bisher nach den entsprechenden leistungsrechtlichen Vorschriften von den zuständigen Leistungsträgern erbracht. Der Anspruch auf Soziotherapie umfasst die Koordination der im Rahmen des Behandlungsplans zur Verfügung gestellten Hilfsangebote sowie die Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme der Leistungen mit dem Ziel der selbständigen Inanspruchnahme der Leistungen. Die Leistung ist zeitlich befristet auf maximal 120 Stunden innerhalb von drei Jahren bei derselben Erkrankung.

- Statt der starren dreiwöchigen Regeldauer der Reha-Maßnahmen wird es künftig eine indikationsabhängige Dauer geben. Die bisherigen Zuzahlungen für stationäre Reha-Maßnahmen von 25 DM im Westen und 20 DM im Osten pro Kalendertag werden auf 17 DM im Westen und 14 DM im Osten abgesenkt. Für chronisch kranke versicherte Kinder wird der mögliche Zuschuss bei ambulanten Vor-sorgeleistungen von 15 DM auf 30 DM je Kalendertag erhöht.
- Die KK kann in ihrer Satzung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Versicherter, der sich verpflichtet, vertragsärztliche Leistungen außerhalb der hausärztlichen Versorgung nur auf Überweisung des von ihm gewählten Hausarztes in Anspruch zu nehmen, Anspruch auf einen Bonus hat. In der Satzung kann bestimmt werden, welche Facharztgruppen ohne Überweisung in Anspruch genommen werden können. Die Höhe des Bonus richtet sich nach den erzielten Einsparungen.
- Allgemeinkrankenhäuser mit selbständigen, fachärztlich geleiteten psychiatrischen Abteilungen werden zur ambulanten Behandlung schwer psychisch kranker Patientinnen und Patienten ermächtigt.
- Die 1996 abgeschaffte Verpflichtung der Apotheken zur Vorhaltung von preisgünstigen (re-) importierten Arzneimitteln wird wieder gesetzlich vorgeschrieben. Damit soll insbesondere auch der Preiswettbewerb für patentgeschützte und nicht der Festbetragsregelung unterworfenen Arzneimittel intensiviert werden.
- Die bisherige starre Aufgabenteilung zwischen der ambulanten und stationären Versorgung wird gezielt durchbrochen, um die Voraussetzungen für eine stärker an den Versorgungsbedürfnissen der Patientinnen und Patienten orientierten Behandlungen zu verbessern. Hierzu bedarf es integrierter Versorgungsformen zwischen Haus- und Fachärzten, zwischen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungserbringern, zwischen dem ambulanten und stationären Bereich. Dabei muss insbesondere darauf geachtet werden, dass medizinische Rehabilitationsmaßnahmen den ihnen zukommenden Stellenwert erhalten. Um die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, erhalten die Krankenkassen die gesetzliche Möglichkeit, Verträge mit einzelnen ambulanten Leistungserbringern bzw. Gruppen von Leistungserbringern und Krankenhäusern abzuschließen, die solche integrierten Versorgungsformen als einheitliche und gemeinsame Versorgung anbieten. Mit der Neuregelung wird die rechtliche Grundlage für die Einführung der integrierten Versorgung geschaffen.
- Die Wirtschaftlichkeit der Krankenhausversorgung wird verbessert durch:
 - Einbeziehung der stationären Versorgung in die Vorgabe der Beitragssatzstabilität;
 - Stärkung des Vereinbarungsprinzips bei den Verhandlungen über die Pflegesätze;
 - Einführung eines umfassenden leistungsorientierten pauschalierenden Preissystems zum 1. Januar 2003;
 - Aufhebung der zeitlichen Begrenzung der Instandhaltungspauschale für die Finanzierung der großen Instandhaltungsmaßnahmen durch die Krankenkassen; verbesserte Verzahnung von ambulanter und stationärer Versorgung durch integrierte Versorgungsverträge und die Vermeidung von unnötigen Krankenseinweisungen; behutsame, sachgerechte Ausweitung der ambulanten Behandlungsmöglichkeiten in Krankenhäusern, um stationäre Aufnahmen

zu vermeiden, insbesondere beim ambulanten Operieren;

- Intensivierung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen in Krankenhäusern indem klargestellt wird, dass bei der Budgetvereinbarung auch budgetmindernde Tatbestände (Fehlbelegungsprüfungen und Krankenhausvergleiche) zu berücksichtigen sind;
- Erweiterung der Möglichkeiten zum Abbau von Fehlbelegungen durch die Prüfungen der Krankenkassen bzw. des Medizinischen Dienstes; Ausschluss unwirksamer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus.

Material:

- Gesetz vom 22.12.1999
-

[07/1999] Zweites SGB III-Änderungsgesetz

Vollständiger Titel: *Zweites Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetz*

Inkrafttreten: 01.08.1999

Kern: [Anspruch auf Wahl der Kostenerstattung](#)

Inhalte:

- Pflichtversicherte und ihre mitversicherten Familienangehörigen, die als Pflichtversicherte oder als freiwillig Versicherte vor 1999 rechtswirksam Kostenerstattung gewählt haben, behalten (als Ausnahme zur Neuregelung im GKV-SolG) den Anspruch, Kostenerstattung zu wählen.

Material:

- Gesetz vom 21.07.1999
-

[03/1999] Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.04.2014

Kern: [Neue Entgeltgrenze von 630 DM, Versicherungspflicht von Nebenbeschäftigungen, Verzichtsmöglichkeit auf Versicherungsfreiheit](#)

Inhalte:

- Die Entgeltgrenze für geringfügige Dauerbeschäftigungen wird für alle Sozialversicherungszweige sowie einheitlich in den alten und neuen Bundesländern bei 630 DM/Monat festgeschrieben.
- Eine geringfügige Dauerbeschäftigung wird mit einer Hauptbeschäftigung zusammengerechnet, sofern letztere Versicherungspflicht begründet.

- Für AN in geringfügiger Dauerbeschäftigung, die in der GKV (familien-) versichert sind, zahlt der ArbG einen Pauschalbeitrag in Höhe von 10% des Entgelts an die GKV. Ein eigenständiges (neues) Krankenversicherungsverhältnis wird hierdurch nicht begründet; ein (zusätzlicher) Anspruch auf Leistungen erwächst dadurch nicht.
- Die sog. Geringverdienergrenze, wonach der Beitrag alleine vom ArbG getragen wird solange das Entgelt ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, entfällt (Ausnahme: Azubi-Vergütung).

Material:

- Gesetz vom 24.03.1999

[12/1998] GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der Solidarität in der gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: 01.01.1999

Kern: Abschaffung/Begrenzung der Wahlmöglichkeit Kostenerstattung (Vertragsbereich), Abrechnung kieferorthopädischer Behandlungen, Zahnersatzversorgung (für Menschen, die nach 1978 geboren wurden), Absenkung der Zahlungen für Medikamente, Anpassung der „gleitenden Belastungsgrenze“ bei Zahnersatz

288

Inhalte:

- Die den Pflichtversicherten mit dem 2. NOG eingeräumte Option, anstelle der Sach- oder Dienstleistung (im Vertragsbereich) Kostenerstattung zu wählen, wird wieder abgeschafft und - wie seit dem GSG 1993 - auf freiwillig Versicherte begrenzt.
- Die Versorgung mit kieferorthopädischer Behandlung erfolgt - entgegen der Regelung des 2. NOG - wieder als Sachleistung, die Abrechnung wieder über die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen. Der vom Versicherten an den Vertragszahnarzt zu leistende Anteil in Höhe von 20% (bei zwei und mehr Kindern unter 18 Jahren für das zweite und jedes weitere Kind 10%) der Kosten wird von der KK erstattet, sofern die Behandlung in dem durch den Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen ist.
- Alle Versicherten, auch nach 1978 Geborene, haben wieder Anspruch auf medizinisch notwendige Versorgung mit Zahnersatz (zahnärztliche Behandlung und zahntechnische Leistungen); die Versorgung mit Zahnersatz erfolgt - entgegen den Regelungen des 2. NOG - wieder als Sachleistung und die Abrechnung dementsprechend wieder über die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen. Die mit dem 2. NOG eingeführte Beschränkung der Versorgung auf Kunststoffverblendungen wird aufgehoben. Das Festzuschusskonzept des 2. NOG wird aufgegeben; die Versicherten haben grundsätzlich - wie bis Mitte 1997 - 50% der Kosten der vertragszahnärztlichen Versorgung selbst zu finanzieren. Bei nachgewiesenem regelmäßigem Zahnarztbesuch innerhalb der letzten fünf Jahre gibt es einen Bonus von 10%-Punkten; bei ununterbrochener zehnjähriger Vorsorge erhöht sich der Bonus um 15%-Punkte. Für nach 1978 Geborene gilt der für die Bonusregelung erforderliche Nachweis für eigene Bemühun-

gen zur Gesunderhaltung der Zähne für die Jahre 1997 und 1998 als erbracht. - Kosten einer zusätzlichen, über die medizinisch notwendige Versorgung hinausgehenden Versorgung muss der Versicherte selbst zahlen; die Abrechnung dieser Kosten erfolgt nach der GOZ. - Versicherte haben ihren Anteil an den Kosten der vertragszahnärztlichen Versorgung erst nach Prüfung der Abrechnung durch die KK an den Vertragszahnarzt zu zahlen; auch die privatrechtliche Abrechnung evtl. zusätzlicher Leistungen unterliegt künftig der fachlichen Prüfung der KK.

- Die von der Packungsgröße abhängigen Zuzahlungen für Arznei- oder Verbandmittel werden von 9 DM auf 8 DM (N1), von 11 DM auf 9 DM (N2) bzw. von 13 DM auf 10 DM (N3) abgesenkt.
- Die mit dem 2. NOG den KK eröffnete Option, per Satzung sog. Gestaltungsleistungen - Selbstbehalt, Beitragsrückzahlung, Zuzahlungen, erweiterte Leistungen - zu regeln, wird abgeschafft.
- Versicherte, die vollständig von Zuzahlungen befreit sind (sog. Härtefälle), erhalten die Versorgung mit Zahnersatz ohne Eigenanteil.
- Für chronisch Kranke, die wegen derselben Krankheit in Dauerbehandlung sind und ein Jahr lang Zuzahlungen in Höhe von mindestens 1% der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt geleistet haben, entfallen die Zuzahlungen zu notwendigen Fahrkosten, zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln nach Ablauf des ersten Jahres für die Dauer der weiteren Behandlung. Die Zuzahlungsbefreiung gilt nur für den chronisch Kranken selbst; für die übrigen Familienmitglieder in dessen Haushalt gelten die allgemeinen Regelungen (Belastungsgrenze von 2%).
- Die "gleitende Belastungsgrenze" bei Zahnersatzleistungen (Überforderungsklausel) wird an die Neuregelung angepasst: Die KK übernimmt den vom Versicherten zu tragenden Anteil soweit er das Dreifache der Differenz zwischen den monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt und der maßgebenden Härtefallgrenze übersteigt. Der Eigenanteil des Versicherten erhöht sich um 10% bzw. 15% der vertragszahnärztlichen Gesamtkosten, wenn der erforderliche Nachweis für eigene Bemühungen zur Gesunderhaltung der Zähne nicht erbracht werden kann ("umgekehrte" Bonusregelung).
- Die mit dem 2. NOG vorgesehene und im Abstand von zwei Jahren Platz greifende Dynamisierung der gesetzlichen Zuzahlungsbeträge entsprechend der Entwicklung der sog. Bezugsgröße wird aufgehoben. - Ebenfalls aufgehoben wird die Koppelung der Zuzahlungshöhe an die Entwicklung des Beitragssatzes einer KK.
- Das Sonderkündigungsrecht der Mitglieder bei Veränderungen von Satzungs- oder Ermessensleistungen der KK wird gestrichen; erhalten bleibt demgegenüber das Sonderkündigungsrecht für den Fall einer Beitragssatzerhöhung der KK.
- Die mit dem GKVFG nur befristet bis Ende 2001 aufgehobene Trennung des - auf den Ausgleich der Finanzkraftunterschiede begrenzten - RSA zwischen alten und neuen Ländern wird entfristet.
- Die mit dem 9. SGB V-ÄndG ab 1999 vorgesehene Zuzahlungspflicht bei psychotherapeutischer Behandlung in Höhe von 10 DM je Sitzung und die daran geknüpfte besondere Überforderungsklausel werden aufgehoben.
- Das mit dem 2. NOG für die Jahre 1997 - 1999 eingeführte Krankenhaus-Notopfer wird rückwirkend ab 1998 nicht mehr erhoben - die Kliniken behalten aber weiterhin Anspruch auf einen Zuschlag von 1,1% (ca. 0,88 Mrd. DM) zu den Pflegesätzen, um Instandhaltungskosten abzudecken. Für das Jahr 1999 werden folgende ausgabenbegrenzende Regelungen geschaffen:
 - Die Zuwachsrate der Gesamtvergütungen der Ärzte darf die Veränderungsrate des Anstiegs

der beitragspflichtigen Einnahmen 1998 nicht überschreiten. Eine Erhöhung der Honorarsumme um 0,6 % kann für Vergütungen vereinbart werden, die im Rahmen vor dem 30.11.1998 geschlossener sog. Strukturverträge über neue Versorgungsformen gezahlt werden.

- Im Bereich der zahnärztlichen Versorgung stehen zwei Budgets zur Verfügung: das Budget für Zahnersatz und Kieferorthopädie wird gegenüber 1997 um 5% reduziert; das Budget für konservierend-chirurgische Zahnbehandlung wird auf die Höhe des Vergütungsvolumens 1997 festgeschrieben.
 - Die Krankenhaus-Budgets werden begrenzt auf den Zuwachs der beitragspflichtigen Einnahmen (Ausnahmetatbeständen - wie insbesondere BAT-Entwicklung, Krankenhausplanung der Länder - wird Rechnung getragen).
 - Die Arznei-, Verband- und Heilmittelbudgets belaufen sich auf den um 7,5% erhöhten Budgetbetrag des Jahres 1996. Die Haftung der einzelnen Kassenärztlichen Vereinigung bei Überschreitung des veranlassten Leistungsvolumens wird auf 5% des Arzneimittelbudgets beschränkt; offene Forderungen aus früheren Jahren werden nicht weiterverfolgt.
 - Die Voraussetzungen für die Absenkung von Festbeträgen für Arzneimittel werden verbessert.
 - Verträge der KK mit den Anbietern über Rettungsdienste/Krankentransporte, Heilmittel sowie zahntechnische Leistungen dürfen maximal Veränderungen in Höhe des Zuwachses der beitragspflichtigen Einnahmen vorsehen.
- Versicherungspflichtige, die bis Ende 1998 anstelle der Sach- oder Dienstleistung Kostenerstattung für Leistungen gewählt haben und eine private Zusatzversicherung zur Abdeckung der Differenz zwischen Kassenanteil und Arztrechnung abgeschlossen hatten, können den Vertrag mit der PKV mit sofortiger Wirkung zum Monatsende kündigen. Entsprechendes gilt für nach 1978 Geborene, die bis Ende 1998 keinen Anspruch auf Versorgung mit Zahnersatz im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung hatten.

290

Materialien:

- Gesetz vom 19.12.1998

[05/1998] 9. SGB V-Änderungsgesetz

Vollständiger Titel: *Neuntes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch*

Inkrafttreten: 01.01.1999

Kern: [Zuzahlung zu psychotherapeutischen Leistungen](#)

Inhalte:

- Zu psychotherapeutischen Leistungen, die in den gemeinsam und einheitlich finanzierten Leistungskatalog der GKV aufgenommen wurden, müssen volljährige Versicherte spätestens nach der zweiten

Sitzung 10 DM pro Sitzung zuzahlen. Die Zuzahlung unterliegt der Dynamisierung (Erhöhung) der Zuzahlungsbeträge, wie sie durch das 2. NOG eingeführt wurde. - Für Härtefälle gilt die allgemeine Regelung zur vollständigen Zuzahlungsbefreiung.

- Zur Feststellung der zumutbaren Belastung wird für die Zuzahlung zu psychotherapeutischer Versorgung eine eigenständige Überforderungsklausel geschaffen, die getrennt von der Belastungsgrenze für Zuzahlungen zu Fahrkosten, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu berechnen ist: Die zumutbare Belastung für Zuzahlungen ausschließlich wegen psychotherapeutischer Behandlung beträgt 2% der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt; für chronisch Kranke, die sich in psychotherapeutischer Dauerbehandlung befinden und hierzu bereits ein Jahr lang Zuzahlungen in Höhe der Belastungsgrenze von 2% gezahlt haben, sinkt die Grenze zumutbarer Belastung auf 1% der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt.

Material:

- [Gesetz vom 08.05.1998](#)
-

Pflegeversicherung & Pflege

[11/2024] Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025 (PBAV)

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2025

Kern: *Anhebung des Beitragssatzes*

Inhalte:

- Anhebung des Beitragssatzes der sozialen Pflegeversicherung zum 01.01.2025 um 0,2 Prozentpunkte auf 3,6 Prozent.
- Um die geordnete Umsetzung zu ermöglichen, wird u.a. für Renten und Versorgungsbezüge der Beitragssatz ab 01.07.2025 angehoben. Für die Monate Januar bis Juni wird die Erhöhung kumuliert (1,2 Prozentpunkte) auf den Juli-Beitrag aufgeschlagen - somit wird einmalig im Juli ein Beitrag von 4,8 Prozent fällig.

Material:

- Verordnung vom 10.11.2024
-

[12/2023] Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG)

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege*

293

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 16.12.2023

Kern: *Ausgestaltung des hochschulischen Pflegestudiums als duales Studium; festgelegte Vergütung während des Studiums; Vereinheitlichung und Vereinfachung der Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegekräfte; Umsetzung digitalisierter Verfahren & Lehrmethoden in der Pflege(hochschul-)ausbildung*

Inhalte:

- Studierende erhalten über die gesamte Dauer des Studiums eine Vergütung. Das Vergütungssystem wird vom Ausgleichsfonds der Länder finanziert. Bereitstellung von 500 Millionen Euro für Bonuszahlungen an Altenpflegekräfte (Langzeitpflege). Hier variiert die Höhe des Bonus nach Beschäftigungsschwerpunkt.
- Das hochschulische Pflegestudium wird als duales Studium ausgestaltet Personal.
- Umfang und Form der Anerkennungsverfahren ausländischer Fachkräfte werden bundesrechtlich geregelt.
- Flexibilisierung in den einzelnen Anerkennungsverfahren.
- Digitale Kompetenzen als Ausbildungsziel fest definiert und digitale Lehrmethoden werden ermöglicht.

Material:

- Referentenentwurf vom 20.02.2023

- Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Referentenentwurf vom 24.03.2023
- Gesetzesentwurf vom 05.04.2023
- Gesetzesentwurf der Koalitionsparteien vom 25.04.2023
- Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen zur Anhörung vom 10.05.23
- Gesetzesentwurf vom 17.05.2023
- Gesetz vom 19.06.2023

[06/2023] Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.07.2023

Kern: Anhebung der Beitragssätze; Erhöhung des Pflegegelds, der ambulanten Sachleistungsbeiträge und der Leistungszuschläge zur stationären Pflege; zukünftige Anpassungen an die Preisentwicklung

Inhalte:

- Anhebung der Beiträge
 - Anhebung des Beitragssatzes zum 01.07.2023 um 0,35% auf 3,4%.
 - Der Zusatzbeitrag für Kinderlose wird von 0,35 auf 0,6 Prozentpunkte angehoben, so dass für diese ein Beitragssatz von 4,0% gilt
 - Gleichzeitig werden die Beiträge bei mehr als 2 Kindern um jeweils 0,15 pro Kind bis zum fünften Kind reduziert, so lange die Kinder unter 25 Jahre alt sind. Wenn nicht mehr als zwei Kinder jünger als 25 Jahre sind, gilt der reguläre Beitragssatz von 3,4%.
- Anhebung der Leistungsbeträge
 - Das Pflegegeld und die ambulanten Sachleistungsbeträge werden zum 01.01.2024 um 5% erhöht.
 - Die Leistungsbeiträge für alle Sach- und Geldleistungen - inkl. erneut des Pflegegeldes und der ambulanten Sachleistungen - werden zum 01.01.2025 um 4,5% angehoben.
 - Zum 01.01.2028 ist eine weitere Erhöhung geplant, die sich an der Kerninflationsrate orientiert.
- Erhöhung der Leistungszuschläge in der vollstationären Pflege
 - Die Leistungszuschläge zur vollstationären Pflege werden zum 01.01.2024 erhöht. Zuschläge bei einer Verweildauer von 0 bis 12 Monaten werden von 5% auf 15% erhöht. Zuschläge für längere Verweildauern werden je um 5 Prozentpunkte erhöht (13-24 Monate auf 30%, 25 bis 36 Monate auf 50%, mehr als 36 Monate auf 75%).
- Einführung eines gemeinsamen Jahresbetrags

- Die Leistungsbeträge zur Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege werden zum 01.07.2025 zu einem Gemeinsamen Jahresbeitrag zusammen gelegt. Der Betrag von bis zu 3.539 Euro kann somit flexibel für beide Leistungsarten eingesetzt werden.
- Es erfolgen Vereinheitlichungen, bspw. wird die zeitliche Höchstdauer der Verhinderungspflege auf bis zu acht Wochen im Kalenderjahr angehoben und damit an die Höchstdauer der Kurzzeitpflege angepasst.
- Das Erfordernis einer sechsmonatigen Vorpflegezeit entfällt.
- Für Pflegebedürftige mit den Pflegegraden 4 und 5 bis zum Alter von 25 Jahren werden die genannten Änderungen im Wesentlichen bereits ab 01.01.2024 umgesetzt.
- Ausweitung des Pflegeunterstützungsgeld
 - Bisher wurde je Kalenderjahr für maximal bis zu 10 Kalendertage Pflegeunterstützungsgeld gezahlt. Zukünftig wird für zehn Kalendertag je pflegebedürftige Person Pflegeunterstützungsgeld gezahlt. Muss für zwei oder mehr Angehörige eine akute Pflegesituation organisiert werden, wird somit ggf. für mehr als 10 Tage im Jahr Geld gezahlt.
- Ausbau der Förderung von guten Arbeitsbedingungen in der Pflege
 - Die Förderung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf wird bis zum Jahr 2030 verlängert. Je Jahr stellt die Pflegekasse 100 Mio.€ zur Förderung bereit. Zukünftig orientiert sich die Höhe der Förderanteile an der Größe der Pflegeeinrichtung, so dass kleinere Einrichtungen und Pflegedienste mehr Mittel erhalten als größere.
 - Es sollen Rahmenbedingungen zur Schaffung betrieblicher Ausfallkonzepte wie Personalpools oder Springerkonzepte ermöglicht werden. Ziel ist die Reduzierung der Leiharbeit in der Pflege und die Entlastung der Pflegekräfte.
- Digitalisierung in der Pflege
 - Es wird ein Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege eingerichtet, dass Potenziale zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung finden und verbreiten soll.
 - Das Förderprogramm zur Digitalisierung in Pflegeeinrichtungen wird bis zum Jahr 2030 verlängert. Zukünftig können nicht nur Anschaffungen zur Entlastung der Pflegekräfte gemacht werden, sondern auch solche, die die pflegerische Versorgung verbessern oder die Beteiligung der Pflegebedürftigen stärken.
 - Bis zum 01.07.2025 muss die Anbindung der Pflegeeinrichtungen an die Telematikinfrastruktur umgesetzt sein.
- Sonstiges
 - Die Transparenz zu Leistungen und Kosten der Pflegekassen wird verbessert. Wird bisher auf Antrag der Pflegebedürftigen über die in Anspruch genommen Leistungen und deren Kosten informiert, kann zukünftig formlos eine regelmäßige Unterrichtung je Kalenderhalbjahr angefordert werden. Auf Antrag müssen Detailinformationen zur Verfügung gestellt werden. Unaufgefordert unterrichten die Pflegekassen zudem über Leistungen, die über den Gemeinsamen Jahresbetrag abgerechnet werden.
 - Länder und Kommunen können mit der Pflegeversicherung gemeinsam über ein neu geschaffenes Budget Modellvorhaben für innovative Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen für Pflegebedürftige vor Ort und im Quartier fördern.

- Gesetzentwurf vom 05.04.2022
 - Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 28.06.2022
-

[06/2022] Pflegebonusgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 29.06.2022

Kern: Bonuszahlungen in Krankenhäusern und für Altenpflegekräfte

Inhalte:

- Bereitstellung von 500 Millionen Euro für Bonuszahlungen in Krankenhäusern, in denen 2021 mehr als zehn COVID-19-Patienten länger als 48 Stunden beatmet wurden. Die individuelle Bonushöhe ist abhängig von der Gesamtzahl der Bonusberechtigten in den Krankenhäusern
- Bereitstellung von 500 Millionen Euro für Bonuszahlungen an Altenpflegekräfte (Langzeitpflege). Hier variiert die Höhe des Bonus nach Beschäftigungsschwerpunkt.
- Vollzeitbeschäftigte Pflegefachkräfte erhalten bis zu 550 Euro
- Personal, das mind. 25% in direkter Pflege/Betreuung beschäftigt ist bis zu 370 Euro
- Azubis bis zu 330 Euro
- sonstige Beschäftigte bis zu 190 Euro
- Helfer im Freiwilligendienst/Freiwilligen Sozialen Jahr etwa 60 Euro
- Konkretisierung in Bezug auf die Zahlung von Löhnen nach Tarif in der Pflege und zum Pflegeentgeltwert für Krankenhäuser ohne vereinbartes Pflegebudget.

296

Material:

- Gesetzentwurf vom 05.04.2022
 - Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 28.06.2022
-

[07/2021] Gesundheitsversorgungsweitzwicklungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung*

Inkrafttreten: 12.07.2021

Kern: Pflegereform mit Verbesserung Bezahlung der Pflegekräfte u. finanzieller Entlastung der Pflegebedürftigen

Inhalte:

- Zulassung von Pflegeeinrichtungen zur Versorgung ab dem 01.09.2022 nur noch, wenn diese ihre Pflege- und Betreuungskräfte nach Tarif oder kirchenarbeitsrechtlichen Regelungen bezahlen oder mind. in Höhe eines Tarifvertrags oder kirchenarbeitsrechtlicher Regelung entlohnen. Vollständige Refinanzierung der Bezahlung nach Tarif.
 - Einführung eines bundeseinheitlichen Personalschlüssels in Pflegeheimen.
 - Stärkung von Pflegefachpersonal (Modellvorhaben zur Übertragung ärztlicher Tätigkeiten auf Pflegefachpersonen, Blankoverordnungen)
 - Zur Dämpfung der Pflegekosten wird durch die Pflegeversicherung künftig ein Zuschlag gezahlt, der mit der Dauer der Pflege steigt (bis 12 Monate 5%, 13-24 Monate 25%, 25-36 Monate 45%, ab 36 Monate 70%).
 - Erhöhung der Sachleistungsbeträge in der ambulanten Pflege um 5%.
 - Anreize zur Erhöhung der Kurzzeitpflege sowie Erhöhung des Höchstleistungsbetrags für Kurzzeitpflege auf 1.774 Euro. Zudem neuer Anspruch auf Übergangspflege im Krankenhaus (bis zu 10 Tage), sofern im direkten Anschluss an einen Krankenhaushalt anderweitig noch keine Pflege sichergestellt werden kann.
 - Anhebung des Beitragszuschlags für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung von 0,25% auf 0,35%.
 - Ab dem Jahr 2022 jährlicher Bundeszuschuss zum Ausgleichsfond der sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 1 Milliarden Euro.
- ⇒ Zu nicht pflegebezogenen Inhalten siehe [Neuregelungen: Krankenversicherung und Gesundheitswesen](#)

Material:

- Referentenentwurf vom 23.10.2020
- Gesetzentwurf vom 19.02.2021
- Formulierungshilfe Änderungsantrag vom 02.06.2021
- Bundestagsanhörung am 12.04.2021: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 11.07.2021

[12/2020] Versorgungsverbesserungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege*

Inkrafttreten: 01.01.2021

Kern: Mehr Personal in der Altenpflege, Verbesserungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen

Inhalte:

- Mehr Personal in der Altenpflege

- In der vollstationären Altenpflege werden 20.000 zusätzliche Stellen für Pflegehilfskräfte finanziert. Die zusätzlichen Stellen sind ein erster Schritt zur Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens für vollstationäre Pflegeeinrichtungen.
- Die Stellen werden vollständig durch die Pflegeversicherung finanziert. Der Eigenanteil der Pflegebedürftigen steigt dadurch nicht.
- Die Einführung des Personalbemessungsverfahrens erfordert eine neue Aufgabenverteilung zwischen Pflegefach- und Pflegehilfskräften. Durch ein Modellprogramm mit Fördermaßnahmen sollen diese Personal- und Organisationsentwicklungsprozesse sowie die weitere Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens künftig begleitet werden.
- Verbesserungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen
- Die bisher befristete Regelung, nach der im Rahmen der Pflegebegutachtung empfohlene Hilfsmittel automatisch – auch ohne ärztliche Verordnung – als beantragt galten, gilt ab 2021 auf Dauer gelten.
- Die Verbesserungen beim Pflegeunterstützungsgeld zur Bewältigung Corona bedingter Versorgungseingpässe werden bis Ende März 2021 verlängert. Das Pflegeunterstützungsgeld ist eine Lohnersatzleistung für Angehörige, die vorübergehend gezwungen sind, die häusliche Pflege zu übernehmen.
- Beratungsbesuche für Pflegegeldempfänger bis Ende März 2021 werden nicht nur in der eigenen Häuslichkeit, sondern auch telefonisch, digital oder mittels Einsatz von Videotechnik ermöglicht.
- Weitere Regelungen
- Die bisher bis zum 31. Dezember 2020 befristete Regelungen zur finanziellen Entlastung und Unterstützung von Pflegeeinrichtungen, Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen werden bis zum 31. März 2021 verlängert. Dies gilt beispielsweise für die Kostenerstattungsregelungen, über die stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste und Anbieter von nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag ihre pandemiebedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen erstattet bekommen können.
- Bei der Versorgung mit Pflegehilfsmitteln sollen künftig digitale Möglichkeiten noch stärker berücksichtigt werden, zum Beispiel bei der Fortschreibung des Pflegehilfsmittelverzeichnisses.

Material:

- Referentenentwurf vom 06.08.2020
- Gesetzentwurf vom 19.10.2020
- Bundestagsanhörung am 16.11.2020: Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 22.12.2020

[05/2020] Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: verschiedene Zeitpunkte im Jahr 2020

Kern: Corona-bezogene Regelungen in der Pflegeversicherung/in der familiären Pflege

Inhalte:

- Alle Beschäftigten in der Altenpflege erhalten im Jahr 2020 einen gestaffelten Anspruch auf eine einmalige Sonderleistung (Corona-Prämie) in Höhe von bis zu 1.000 Euro. Die höchste Prämie erhalten Vollzeitbeschäftigte in der direkten Pflege und Betreuung. Auch Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Helfer im freiwilligen sozialen Jahr und Leiharbeiter sowie Mitarbeiter in Servicegesellschaften erhalten eine Prämie.
- Arbeitgebern in der Pflege werden die Prämien im Wege der Vorauszahlung zunächst von der sozialen Pflegeversicherung erstattet. In der zweiten Hälfte des Jahres 2020 werden das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium der Finanzen miteinander festlegen, in welchem Umfang die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Zuschüsse des Bundes zur Stabilisierung der jeweiligen Beitragssätze (auch zur Refinanzierung der Corona-Prämien) erhalten.
- Die Länder und die Arbeitgeber in der Pflege können die Corona-Prämie ergänzend bis zur Höhe der steuer- und sozialversicherungsabgabenfreien Summe von 1.500 Euro aufstocken.
- Bislang erhalten Beschäftigte für bis zu 10 Tage Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung, wenn plötzlich ein Pflegefall in der Familie auftritt und sie die Pflege für einen Angehörigen zu Hause organisieren müssen. Bis zum 30. September 2020 wird Pflegeunterstützungsgeld auch gezahlt, wenn eine Versorgungslücke bei der Pflege zu Hause entsteht (weil z.B. eine Pflegekraft ausfällt oder ein ambulanter Pflegedienst schließt). Anders als heute wird das Pflegeunterstützungsgeld zeitlich befristet nicht mehr bis zu 10, sondern bis zu 20 Tage lang bezahlt.
- Das Recht, der Arbeit wegen einer akuten Pflegesituation in der eigenen Familie fernzubleiben, umfasst bis zum 30. September 2020 ebenfalls 20 statt wie bisher 10 Tage. Zudem werden weitere pandemiebedingte Flexibilisierungen im Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz vorgenommen.
- Zur Überbrückung etwa von quarantänebedingten Versorgungsengpässen in der Pflege können stationäre Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen in Anspruch genommen werden. Der Leistungsanspruch für Kurzzeitpflege in stationären Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen wird zeitlich befristet angehoben.
- Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 EUR – abweichend von den derzeit geltenden Vorgaben nach Landesrecht – auch anderweitig verwenden. Dies gilt zeitlich befristet bis zum 30. September 2020 beispielsweise für haushaltsnahe Dienstleistungen.
- Für alle Pflegebedürftigen gilt: Die bisherige Ansparmöglichkeit von nicht in Anspruch genommenen Entlastungsleistungen wird einmalig um drei Monate verlängert.
- Anbieter im Bereich der Alltagsunterstützung bekommen Mindereinnahmen und außerordentliche Aufwendungen von der Pflegeversicherung erstattet. Die Erstattung der Mindereinnahmen wird begrenzt auf bis zu 125 Euro monatlich je Pflegebedürftigen, der die Dienste des Angebotes nicht in Anspruch nimmt.

299

Material:

- [Gesetz vom 19.05.2020](#)

Vollständiger Titel: *Gesetz für bessere Löhne in der Pflege*

Inkrafttreten: 23.11.2019

Kern: Ermöglichung von Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen in der Pflege; Stärkung der Pflegekommission: Empfehlungen zu Mindestlöhnen und Arbeitsbedingungen

Inhalte:

- Mit dem Ziel einer Verbesserung der Entlohnung der Pflegekräfte wird es dem Arbeitsministerium ermöglicht, auf Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (§ 7a AEntG) Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften in der Pflegebranche für allgemeinverbindlich zu erklären.
- Die Handlungsfähigkeit der Pflegekommission wird gestärkt, sie spricht Empfehlungen über Mindestarbeitsbedingungen (Mindestentgelte, Urlaub) aus. Diese Empfehlungen können zum Gegenstand von Rechtsverordnungen gemacht werden, falls es keine tarifvertragliche Lösung gibt.
- Die Pflegekommission wird als ständiges Gremium mit einer grundsätzlich fünfjährigen Amtszeit berufen.

Material:

- Gesetzentwurf vom 23.09.2019
- Bundestagsanhörung vom 21.06.2019: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 22.11.2019

300

[12/2018] Fünftes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Beitragssatzanpassung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2019

Kern: Anhebung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung

Inhalt:

- Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung wird von 2,55 % auf 3,05 % erhöht.

Material:

- Gesetzentwurf vom 05.11.2018
 - Gesetz vom 17.12.2018
 - Bundestagsanhörung vom 27.11.2018: Schriftliche Stellungnahmen von Einzelsachverständigen und Verbänden
-

[12/2018] Pflegepersonal-Stärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals*

Inkrafttreten: In wesentlichen Teilen ab 01.01.2019

Kern: Sofortmaßnahmen zur Behebung des Fachkräftemangels in der Kranken- und Altenpflege: Bessere pflegerische Versorgung, Personalausstattung und Arbeitsbedingungen

Inhalte (betreffend Altenpflege):

- Zur Unterstützung der Leistungserbringung der medizinischen Behandlungspflege wird es einen Personalzuschlag geben, der von den Krankenkassen refinanziert wird. Ab Januar 2019 sollen in stationären Pflegeeinrichtungen 13.000 Pflegekräfte neu eingestellt werden können. Einrichtungen bis zu 40 Bewohnern erhalten eine halbe Pflegestelle, Einrichtungen mit 41 bis 80 Bewohnern eine Pflegestelle, Einrichtungen mit 81 bis 120 Bewohnern eineinhalb und Einrichtungen mit mehr als 120 Bewohnern zwei Pflegestellen zusätzlich.
- Entlastung der Pflege durch Investitionen in Digitalisierung: Die Pflegeversicherung fördert Digitalisierungsprojekte, die die Pflege entlasten, in ambulanten und stationären Einrichtungen mit jeweils einmalig 12.000 Euro.
- Die Verpflichtung der Pflegeeinrichtungen, Kooperationsverträge mit geeigneten vertrags(zahn)ärztlichen Leistungserbringern zu schließen, wird verbindlicher ausgestaltet.
- Pflegenden Angehörige können nach ärztlicher Verordnung eine stationäre Rehabilitation in Anspruch nehmen, ohne dass zuvor ambulante Leistungen durchgeführt wurden.
- Inanspruchnahme von stationären statt ambulanten Rehabilitationsaufenthalten für pflegende Angehörige sowie Betreuung des Pflegebedürftigen in der Rehabilitationseinrichtung des pflegenden Angehörigen mit der Genehmigung der Krankenkasse.
- Einführung eines neuen Qualitätsprüfungssystems und einer neuen Qualitätsdarstellung in der vollstationären Altenpflege. Der so genannte alte "Pflege-TÜV" wird damit abgelöst. Dem neuen Verfahren liegt die Messung und Darstellung nach Ergebnisindikatoren zu Grunde.
- Genehmigungsfreie Krankenfahrten für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 4 und 5 sowie für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 3 und erheblichen Mobilitätseinschränkungen.
- Ausbau der betrieblichen Gesundheitsförderung für Pflegekräfte.
- Der Finanzierungsanteil der Pflegeversicherung zur Selbsthilfeförderung wird von 50 auf 75 Prozent erhöht.
- Für sechs Jahre werden zielgerichtet Maßnahmen in der Kranken- und Altenpflege finanziell unterstützt, die "besondere Betreuungsbedarfe" etwa jenseits der üblichen Öffnungszeiten von Kitas abdecken oder die auf andere Weise die Familienfreundlichkeit fördern.

301

Material:

- Referentenentwurf vom 25.06.2018
- Gesetzentwurf vom 01.08.2018

- Gesetzentwurf vom 24.09.2018
 - Bundestagsanhörung am 05.11.2018: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 11.12.2018
-

[11/2018] RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung*

Inkrafttreten: 01.07.2019

Kern: Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung bei Midi-Jobs: Ersetzung der Gleitzone durch einen verlängerten Übergangsbereich

Inhalte:

- Die Obergrenze der vergünstigten Beitragsbelastung für Arbeitnehmer im Midijob wird von heute 850 Euro auf 1.300 Euro angehoben. Die volle Abgabenbelastung trifft Arbeitnehmer damit erst bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 1.300 Euro. Geringverdienerinnen und Geringverdiener werden entsprechend bei den Sozialabgaben entlastet.
- Die monatliche Beitragsentlastung steigt im Übergangsbereich für Verdienste zwischen 450 und 850 monatlich zunächst auf bis 23 Euro an und sinkt anschließend wieder schrittweise ab. Arbeitgeber von Midijobbern zahlen auch weiterhin den vollen Beitragsanteil.
- Die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge führen nicht mehr zu geringeren Rentenansprüchen. Davon profitieren sowohl die bisher in der bisherigen Gleitzone bis 850 Euro Beschäftigten als auch diejenigen im neuen Übergangsbereich bis 1 300 Euro.
- Es wird mit Mindereinnahmen der Sozialversicherung von 400 Millionen Euro gerechnet. Diese Mindereinnahmen werden aus Beitragsmitteln finanziert. Das gilt auch für die späteren Mehrausgaben bei der Rentenversicherung.

302

Material:

- Referentenentwurf vom 12.07.2018
 - Gesetzentwurf vom 28.08.2018
 - Gesetzentwurf vom 01.10.2018
 - Bundestagsanhörung am 05.11.2018: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 28.11.2018
-

[07/2017] Pflegeberufereformgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Reform der Pflegeberufe*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen schrittweise ab 01.01.2018

Kern: *Neuordnung der Pflegeausbildung*

Inhalte:

- Die bisher im Altenpflegegesetz und Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen werden in einem neuen Pflegeberufegesetz zusammengeführt.
- Alle Auszubildenden erhalten zwei Jahre lang eine gemeinsame, generalistisch ausgerichtete Ausbildung, mit der Möglichkeit einen Vertiefungsbereich in der praktischen Ausbildung zu wählen.
- Wer die generalistische Ausbildung im dritten Jahr fortsetzt, erwirbt den Abschluss zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann. Auszubildende, die ihren Schwerpunkt in der Pflege alter Menschen oder der Versorgung von Kindern und Jugendlichen sehen, können für das dritte Ausbildungsjahr statt des generalistischen Berufsabschlusses einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder Kinderkrankenpflege erwerben.
- Sechs Jahre nach Beginn der neuen Ausbildung soll überprüft werden, ob für diese gesonderten Abschlüsse weiterhin Bedarf besteht.

Material:

- Gesetzentwurf vom 13.01.2016 (Bundestagsdrucksache 18/7823)
- Antrag der Fraktion DIE LINKE "Gute Ausbildung - gute Arbeit - gute Pflege" (Bundestagsdrucksache 18/7414)
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Integrative Pflegeausbildung - Pflegeberufe aufwerten, Fachkenntnisse erhalten" (Bundestagsdrucksache 18/7880)
- Stellungnahmen der Sachverständigen vom 30.05.2016 (Ausschussdrucksache 18(14)0174)
- Gesetz vom 17.07.2017

303

[12/2016] Drittes Pflegestärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Drittes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen ab 01.01.2017

Kern: *Stärkung der Rolle der Kommunen bei der pflegerischen Versorgung, Übertragung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs auf die Hilfe zur Pflege (SGB XII)*

Inhalte:

- Die Kommunen erhalten mehr Kompetenzen bei der Pflegeberatung. Es können bis zu 60 Kommunen zeitlich auf fünf Jahre befristete Modellvorhaben zur Pflegeberatung auflegen. Diese Modellkommunen sind vollständig verantwortlich für die Pflegeberatung, die Beratungseinsätze in der Häuslichkeit und die Pflegekurse.

- Die Pflegekassen haben mit den Kommunen Vereinbarungen zur finanziellen und personellen Zusammenarbeit zu treffen. Gesetzlich festgeschrieben ist nur, dass der Aufwand der Pflegekassen nicht den Aufwand übersteigen darf, der ihnen bei der Erfüllung der Aufgaben entstehen würde.
- Die Länder sind für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Versorgungsinfrastruktur in der Pflege verantwortlich. Dazu können sie Ausschüsse einrichten, die sich mit Versorgungsfragen befassen. Mit dem PSGIII werden die Pflegekassen verpflichtet, sich an Ausschüssen zu beteiligen, die sich mit regionalen Fragen oder sektorenübergreifender Versorgung beschäftigen. Die Pflegekassen müssen Empfehlungen der Ausschüsse, die sich auf die Verbesserung der Versorgungssituation beziehen, künftig bei Vertragsverhandlungen einbeziehen.
- Die Kommunen erhalten ein zunächst auf fünf Jahre begrenztes Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten, wenn sie sich angemessen an den entstehenden Kosten beteiligen. Sie können künftig Beratungsgutscheine für eine Pflegeberatung einlösen und auf Wunsch auch Bezieher von Pflegegeld beraten.
- Für Auf-/Ausbau von Angeboten zur Unterstützung und Entlastung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen stellt die Pflegeversicherung bis zu 25 Millionen EUR zur Verfügung, wenn Länder bzw. Kommunen den gleichen Förderbetrag aufbringen. Weitere 10 Millionen EUR werden zur Förderung kommunaler Netzwerke zur Unterstützung Pflegebedürftiger bereitgestellt. Auch hier müssen Länder und Kommunen den gleichen Förderbetrag aufbringen.
- Künftig können auch nicht-tarifgebundene Einrichtungen in den Pflegesatzverhandlungen mit den Kostenträgern Löhne bis zur Höhe des Tarifniveaus durchsetzen. Pflegekassen und Sozialhilfeträger müssen diese künftig grundsätzlich als wirtschaftlich anerkennen und entsprechend finanzieren. Sie erhalten auf der anderen Seite ein Nachweisrecht, dass die verhandelten Löhne auch tatsächlich bei den Beschäftigten ankommen.
- Um Abrechnungsbetrug wirksamer zu verhindern, werden die Kontrollmöglichkeiten der Kassen ausgeweitet; sie erhalten ein systematisches Prüfrecht für Pflegedienste, die ausschließlich Leistungen der häuslichen Krankenpflege im Auftrag der KVen erbringen.
- Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff wird auch in der Sozialhilfe "Hilfe zur Pflege" (SGB XII) und im Bundesversorgungsgesetz eingeführt.

Material:

- Gesetzentwurf vom 05.09.2016
- Bundestagsanhörung am 17.10.2016: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 23.12.2016

[12/2015] Pflegestärkungsgesetz II

Vollständiger Titel: *Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften*

Inkrafttreten: In den wesentlichen Teilen ab 01.01.2017

Kern: Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff, Einführung von fünf Pflegegraden, Neubemessung der Leistungen und der Höhe der Eigenleistungen, bessere soziale Absicherung von Pflegepersonen, Anhebung des Beitragssatzes

Inhalte:

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff, Einführung von Pflegegraden

- Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, fünf für alle Pflegebedürftigen einheitlich geltende Pflegegrade ersetzen das bisherige System der drei Pflegestufen und der zusätzlichen Feststellung von erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (insbesondere Demenz).
- Körperliche, geistige und psychische Einschränkungen werden gleichermaßen erfasst und in die Einstufung einbezogen. Bemessung des Grads der Selbstständigkeit in sechs verschiedenen Bereichen und Zusammenführung – mit unterschiedlicher Gewichtung – zu einer nach Pflegegraden abgestuften Gesamtbewertung. Die sechs Bereiche sind:
 - Mobilität
 - Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
 - Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen
 - Selbstversorgung
 - Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
 - Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Höhe der Leistungen und Einstufung in Pflegegrade

305

- In Pflegegrad 1 werden Menschen eingestuft, die noch keinen erheblichen Unterstützungsbedarf haben, aber zum Beispiel eine Pflegeberatung, eine Anpassung des Wohnumfeldes oder Leistungen der allgemeinen Betreuung benötigen.
- In der vollstationären Pflege kommt es für die Betroffenen nicht auf die Höhe der Leistungsbeträge an sondern auf die Höhe des Eigenanteils, der aus eigener Tasche bezahlt werden muss. Dieser Eigenanteil steigt bisher mit der Einstufung in eine höhere Pflegestufe. Künftig wird der pflegebedingte Eigenanteil mit zunehmender Pflegebedürftigkeit nicht mehr ansteigen. Dadurch werden viele Pflegebedürftige entlastet. Alle Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 bezahlen in einem Pflegeheim den gleichen pflegebedingten Eigenanteil. Im Bundesdurchschnitt wird der pflegebedingte Eigenanteil im Jahr 2017 voraussichtlich bei rund 580 Euro liegen. Hinzu kommen für die Pflegebedürftigen Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Investitionen.

Leistungsbeträge in Euro/Monat

Hauptleistungsbeträge in Euro	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5
Geldleistung ambulant	125*	316	545	728	901
Sachleistung ambulant		689	1298	1612	1995
Leistungsbetrag stationär	125	770	1262	1775	2005

(* Als Geldbetrag, der für Erstattung der Betreuungs- und Entlastungsleistungen zur Verfügung steht.)

Überleitung bereits Pflegebedürftiger

- Wer bereits Leistungen der Pflegeversicherung bezieht, wird automatisch in das neue System übergeleitet. Alle, die bereits Leistungen von der Pflegeversicherung erhalten, erhalten diese auch weiterhin mindestens in gleichem Umfang, die allermeisten erhalten sogar deutlich mehr.
- Konkret gilt die Formel: Menschen mit ausschließlich körperlichen Einschränkungen werden automatisch in den nächst höheren Pflegegrad übergeleitet. (Beispiele: Pflegestufe I wird in Pflegegrad 2, Pflegestufe III wird in Pflegegrad 4 übergeleitet). Menschen mit geistigen Einschränkungen kommen automatisch in den übernächsten Pflegegrad. (Beispiel: Pflegestufe 0 wird in Pflegegrad 2, Pflegestufe II mit eingeschränkter Alltagskompetenz wird in Pflegegrad 4 übergeleitet.)

Weitere neue Regelungen

- In stationären Pflegeeinrichtungen hat künftig jeder Versicherte Anspruch auf zusätzliche Betreuungsangebote. Die Einrichtungen müssen mit den Pflegekassen entsprechende Vereinbarungen schließen und zusätzliche Betreuungskräfte einstellen.
- Stärkung des Grundsatzes "Reha vor Pflege". Der Medizinische Dienst wird zur Anwendung eines bundesweit einheitlichen, strukturierten Verfahrens für die Rehabilitationsempfehlungen verpflichtet.
- Bessere Absicherung pflegender Angehöriger in der Renten- und Arbeitslosenversicherung: Künftig zahlt die Pflegeversicherung Rentenbeiträge für alle Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen im Pflegegrad 2-5 mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage, zu Hause pflegen. Die Rentenbeiträge steigen mit zunehmender Pflegebedürftigkeit. Wer einen Angehörigen mit außerordentlich hohem Unterstützungsbedarf (Pflegegrad 5) pflegt, erhält um 25 Prozent höhere Rentenbeiträge als bisher. Auch Angehörige, die einen ausschließlich demenzkranken Pflegebedürftigen betreuen, werden über die Rentenversicherung abgesichert.
- Für Pflegepersonen, die aus dem Beruf aussteigen, um sich um pflegebedürftige Angehörige zu kümmern, bezahlt die Pflegeversicherung künftig die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die gesamte Dauer der Pflegetätigkeit. Die Pflegepersonen haben damit Anspruch auf Arbeitslosengeld und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, falls ein nahtloser Einstieg in eine Beschäftigung nach Ende der Pflegetätigkeit nicht gelingt. Gleiches gilt für Personen, die für die Pflege den Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung unterbrechen.
- Neustrukturierung und Ausweitung der Regelungen zur Information und Beratung.. Die Pflegekassen müssen künftig kostenlose Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen anbieten. Verbesserung der Zusammenarbeit der Pflegeberatung mit weiteren Beratungsstellen vor Ort – z.B. der Kommunen – durch verbindliche Landesrahmenverträge.
- Überarbeitung der Regelungen zur Qualitätssicherung, -prüfung und -darstellung und Straffung der Entscheidungsstrukturen der Selbstverwaltung in diesem Bereich gestrafft. Die Schiedsstelle Qualitätssicherung nach § 113b SGB XI wird zu einem Qualitätsausschuss. Der Ausschuss muss in gesetzlich vorgegebenen Fristen und unterstützt von einer qualifizierten Geschäftsstelle ein neues Verfahren der Qualitätsprüfung vereinbaren und dabei insbesondere Indikatoren zur Messung von Ergebnisqualität berücksichtigen. Grundlegende Überarbeitung des Verfahrens zur Darstellung der Qualität (sog. Pflege-TÜV). Die Selbstverwaltung erhält den Auftrag, ein Konzept für die Qualitätssicherung in neuen Wohnformen, z.B. ambulant betreuten Wohngruppen, zu erarbeiten.
- Überprüfung der Personalausstattung infolge des Pflegebedürftigkeitsbegriffs und Anpassung an den Bedarf. Verpflichtung der Selbstverwaltung zur Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Personalbemessungssystems.

Beitragssatzerhöhung

- Anhebung des Beitragssatzes zum 01.01.2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 bzw. 2,8 Prozent für Kinderlose zur Finanzierung der Leistungsverbesserungen.

Material:

- Referentenentwurf (22.06.2015)
- Gesetzesentwurf (12.08.2015)
- Bundestagsanhörung am 30.09.2015: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen Teil 1; Teil 2
- Gesetz vom 21.12.2015

[12/2014] Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Vollständiger Titel: N

Inkrafttreten: 01.01.2015

Kern: Einführung eines Rechtsanspruchs auf Familienpflegezeit, Anspruch auf finanzielle Förderung zum (Teil)Ausgleich des Einkommensausfalls während der Freistellungsphase durch ein zinsloses Darlehen, Verknüpfung der Kurzzeitpflege (bis zu 10 Tagen) mit einer Lohnersatzleistung (Pflegeunterstützungsgeld)

307

Inhalte:

- Für die im Pflegezeitgesetz von 2008 eingeführte "kurzfristige Arbeitsverhinderung" mit einer Auszeit von bis zu zehn Arbeitstagen (mit einem Rechtsanspruch gegenüber allen Arbeitgebern) wird eine Lohnersatzleistung eingeführt. Als so genanntes "Pflegeunterstützungsgeld" werden (analog zum Kinderkrankengeld) im Grundsatz 90 % des wegfallenden Nettoentgelts gezahlt, um die kurzfristige Organisation einer akut aufgetretenen Pflegesituation ohne Einkommensverlust bewältigen zu können.
- Für die ebenfalls mit dem Pflegezeitgesetz von 2008 eingeführte Pflegezeit wird unverändert keine Entgeltfortzahlung gewährt. Aber es besteht nunmehr Anspruch auf ein zinsloses Darlehen des Bundes. Das Darlehen wird in monatlichen Raten ausgezahlt und soll die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettoeinkommens abdecken. Das Darlehen muss nach dem Ende der Pflegezeit in Raten zurückgezahlt werden.
- Das Pflegezeitgesetz von 2008 beinhaltet den Anspruch auf Voll- oder Teilfreistellung von bis zu sechs Monaten - begrenzt auf Arbeitgeber mit mehr als 15 Beschäftigten. Neu ist, dass die Pflegezeit in Fällen der Sterbebegleitung auch außerhalb der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen genutzt werden - für eine Dauer von bis zu drei Monaten.
- Auf die "Familienpflegezeit" (geregelt im Familienpflegezeitgesetz von 2011), besteht nunmehr ein Rechtsanspruch. Es handelt sich um den Anspruch auf eine Teilfreistellung von bis zu 24 Monaten. Die verbleibende wöchentliche Arbeitszeit muss mindestens 15 Stunden betragen.
- Der Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit besteht aber nur gegenüber Arbeitgebern mit mindestens 25 Beschäftigten.

- Die Gesamtdauer aller Freistellungsmöglichkeiten beträgt höchstens 24 Monate. Dauert die Pflegezeit länger, können mehrere Angehörige die Freistellung beanspruchen.
- Auch für die Familienpflegezeit besteht der Anspruch auf ein zinsloses Darlehen - analog zur Pflegezeit.
- Der Begriff des "nahen Angehörigen" wird auf Stiefeltern, lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften sowie Schwägerinnen und Schwager erweitert.
- Für alle drei Säulen des Gesetzes, kurzfristige Arbeitsverhinderung, Pflegezeit und Familienpflegezeit, besteht von der Ankündigung – höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Termin – bis zum Ende Kündigungsschutz.

Material:

- Referentenentwurf (09.09.2014)
- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 18/3124 vom 10.11.2014)
- Bundestagsanhörung am 24.11.2014: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 23.12.2014

[12/2014] Pflegestärkungsgesetz I

308

Vollständiger Titel: *Erstes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.01.2015

Kern: *Anpassung (Dynamisierung) der Pflegeleistungen, Leistungsflexibilisierung, Verbesserung der Personalausstattung, Beitragssatzanhebung, Errichtung eines Pflegevorsorgefonds*

Inhalte:

- Dynamisierung der Leistungen: Anhebung der Leistungsbeträge um 4 Prozent - in Anpassung an die Preisentwicklung der letzten drei Jahre

Sach- und Geldleistungen der Pflegeversicherung ab 2015 in Euro

	Pflegestufe 0 „erheblicher allgemeiner Betreuungsbedarf“	Pflegestufe I „erheblich Pflegebedürftige“	Pflegestufe II „Schwerpflegebedürftige“	Pflegestufe III „Schwerstpflegebedürftige“ (in besonderen Härtefällen)
Pflegegeld für häusliche Pflege (pro Monat) bis zu				
	-	244	458	728
mit Demenz*	123	316	545	728
Pflegesachleistungen für häusliche Pflege (pro Monat) bis zu				

	-	468	1.144	1.612 (1.995)
mit Demenz*	231	689	1.298	1.612 (1.995)
Teilstationäre Pflege (Tagespflege und Nachtpflege) (pro Monat) bis zu				
	-	468	1.144	1.612
mit Demenz*	231	689	1.298	1.612
Pflegehilfsmittel (pro Monat) bis zu				
	-	40	40	40
mit Demenz*	40	40	40	40
Vollstationäre Pflege (pro Monat) bis zu				
	-	1.064	1.330	1.612 (1.995)
mit Demenz*	-	1.064	1.330	1.612 (1.995)
Häusl. Verhinderungspflege (bis zu 42 Kalendertage im Kalenderjahr) bis zu				
Durch nahe Angehörige	Bis zum 1,5fachen Betrag des Pflegegeldes der festgestellten Pflegestufe			
Durch Personen, die keine nahen Angehörigen sind		1.612	1.612	1.612
mit Demenz*	1.612	1.612	1.612	1.612
Kurzzeitpflege (bis zu vier Wochen) (pro Kalenderjahr)				
	-	1.612	1.612	1.612
mit Demenz*	1.612	1.612	1.612	1.612

Kurzzeit- und Verhinderungspflege

- Flexibler Einsatz der Jahrespauschalen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege. Einsatz von 60 % des Jahresbeitrags der Kurzzeitpflege für Verhinderungspflege, umgekehrt bis zu 100% des Jahresbeitrags der Verhinderungspflege für Kurzzeitpflege. Ausweitung der Zeiten der Kurzzeitpflege von vier auf acht Wochen, der Verhinderungspflege von vier auf sechs Wochen.

Tages- und Nachtpflege

- Anrechnungsfreie Inanspruchnahme neben den ambulanten Geld- und Sachleistungen

Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote

- Ausbau der zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen und Ausweitung auf alle Pflegebedürftigen. Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen anstelle eines Teils (von bis zu 40 %) des ambulanten Pflegesachleistungsbetrags (Umwidmung).

Zuschüsse für Umbaumaßnahmen und Pflegehilfsmittel

- Erhöhung der Zuschüsse. Anerkennung eines erhöhten Zuschusses bei Wohngemeinschaften

Ausbau der Betreuungskräfte in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen

- Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:20, Aufstockung der Zahl der zusätzlichen Betreuungskräfte an den Heimen auf bis zu 45.000, Möglichkeit der Inanspruchnahme durch alle Pflegebedürftigen, nicht mehr nur Demenzkranke

Beitragssatzanhebung

- Erhöhung des Beitragssatzes um 0,3 Prozentpunkte

Pflegevorsorgefonds

- Aufbau eines kapitalgedeckten Pflegevorsorgefonds mit den Einnahmen auf 0,1 Beitragssatzpunkten (1,2 Mrd. Euro jährlich) und Verwaltung durch die Deutsche Bundesbank. Ziel: Abbau der Rücklagen ab 2035 zur Begrenzung von Beitragssatzanhebungen, wenn die geburtenstarken Jahrgänge ins Pflegealter kommen.

Material:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 18/1798 vom 23.06.2014)
- Bundestagsanhörung am 24.09.2014: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 17.12.2014

310

[10/2012] Pflege-Neuausrichtung-Gesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung*

Inkrafttreten: 01.01.2013

Kern: Leistungsverbesserungen insbesondere für demenziell Erkrankte, Förderung einer privaten Zusatzpflegeversicherung

Inhalte:

Einführung von Leistungen der häuslichen Betreuung

- Im Vorgriff auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff bieten ambulante Pflegedienste neben der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung auch Betreuungsleistungen an. Betreuungsleistungen können nicht nur Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, z. B. an Demenz erkrankte Menschen, in Anspruch nehmen, sondern auch alle Pflegebedürftigen der Pflegestufen I bis III.
- In einem Modellvorhaben wird geprüft, ob neben den heutigen ambulanten Pflegediensten auch Betreuungsdienste zugelassen werden können, die sich über ihr Leistungsangebot im Schwerpunkt auf demenzkranke Menschen spezialisieren. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen ist mit der Durchführung des Modellvorhabens beauftragt und legt die Einzelheiten dazu im Rahmen der Ausschreibung fest, die für das erste Quartal 2013 vorgesehen ist.

Flexibilisierung der Leistungsanspruchnahme

- Pflegebedürftige mit ihren Angehörigen können neben den heutigen verrichtungsbezogenen Leistungskomplexen auch bestimmte Zeitvolumen für die Pflege wählen. Sie erhalten Wahlmöglichkeiten bei der Gestaltung und Zusammenstellung des von ihnen gewünschten Leistungsangebots und können zusammen mit den Pflegediensten entscheiden, welche Leistungen in diesem Zeitkontingent erbracht werden.

Höhere Leistungen in der ambulanten Versorgung für Menschen mit Demenz

- Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz – das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen – erhalten neben den heute schon beziehbaren 100 bzw. 200 Euro für zusätzliche Betreuungsleistungen in der sogenannten Pflegestufe 0 erstmals Pflegegeld oder Pflegesachleistungen. In den Pflegestufen I und II wird der bisherige Betrag aufgestockt.

Anhebung von Pflegegeld/Pflegesachleistungen (im Monat)

Leistung	Pflegestufe "0"	Pflegestufe I	Pflegestufe II
Pflegegeld	120 Euro	70 Euro (insgesamt 305 Euro)	85 Euro (insgesamt 525 Euro)
Pflegesachleistung	225 Euro	215 Euro (insgesamt 665 Euro)	150 Euro (insgesamt 1250 Euro)
Kombi-Leistung	anteilig	anteilig	anteilig

311

Einsatzmöglichkeit zusätzlicher Betreuungskräfte im gesamten stationären Bereich

- Künftig wird es möglich sein, auch in teilstationären Pflegeeinrichtungen der Tages- und Nachtpflege zusätzliche Betreuungskräfte für die ergänzende Betreuung und Aktivierung von Pflegebedürftigen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz einzusetzen, die vollständig von der Pflegeversicherung finanziert werden. Ergänzend wird die Betreuungsrelation auf 1:24 (bisher 1:25) verbessert.

Erleichterter Zugang zur rentenversicherungsrechtlichen Absicherung

- Eine rentenversicherungsrechtliche Absicherung erfordert einen Mindestpflegeaufwand von 14 Stunden pro Woche. Zum Ausgleich von Härtefällen muss dieser Pflegeaufwand zukünftig nicht allein für einen Pflegebedürftigen getätigt werden, sondern kann auch durch die Pflege von zwei oder mehr Pflegebedürftigen erreicht werden.

Anhebung des Beitragssatzes

- Die Erhöhung des Beitragssatzes um 0,1 Beitragssatzpunkte zum 1. Januar 2013 ermöglicht eine Finanzierung der Leistungsverbesserungen. Der bundeseinheitliche allgemeine Beitragssatz in der Pflegeversicherung erhöht sich von 1,95 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen auf 2,05 Prozent (Kinderlose: 2,3 Prozent).

Staatliche Förderung der privaten Pflegevorsorge

- Private Pflege-Zusatzversicherungen, die bestimmte gesetzliche Vorgaben erfüllen, werden künftig mit einer staatlichen Zulage in Höhe von 5 Euro im Monat (60 Euro im Jahr) gefördert. Die Zulage wird erstmalig Anfang 2014 rückwirkend für das Jahr 2013 durch die Versicherungsunternehmen beantragt. Zulageberechtigt sind alle Personen, die in der sozialen Pflegeversicherung oder in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versichert sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und noch keine

Leistungen aus der Pflegeversicherung bezogen haben. Pro Person kann für einen Vertrag die staatliche Zulage beantragt werden. Der Tarif muss bestimmte gesetzliche Vorgaben erfüllen wie u. a. Kontrahierungszwang und den Verzicht auf Gesundheitsprüfungen, Leistungsausschlüsse und Risikozuschläge. Für jede Pflegestufe müssen Leistungen in Form von einem Pflegemonats- oder Pflegegeld vorgesehen werden, in der Pflegestufe III mindestens 600 Euro, höchstens jedoch in Höhe der Leistungen der sozialen Pflegeversicherung. Der Mindestbeitrag für die versicherte Person beträgt 15 Euro, der sich durch die staatliche Zulage von 5 Euro auf den Zahlbeitrag von 10 Euro reduziert.

- Das Nähere zum Antrags- und Auszahlungsverfahren zwischen einer neu zu schaffenden zentralen Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund und den Versicherungsunternehmen zur staatlichen Förderung der privaten Pflegevorsorge in Form einer Zulage ist in einer Verordnung geregelt.

Material:

- [Gesetzentwurf \(Bundestagsdrucksache 17/9369 vom 23.04.2012\)](#)
- [Bundestagsanhörung am 09.2012: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 23.10.2012](#)

[12/2011] Familienpflegezeitgesetz

312

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf*

Inkrafttreten: 01.01.2012

Kern: *Bessere Vereinbarkeit von Beruf und Pflege durch Familienpflegezeit*

Inhalte:

- Beschäftigte, die einen nahen pflegebedürftigen Angehörigen im häuslichen Umfeld pflegen, können ab dem 01. Januar 2012 eine Familienpflegezeit nehmen und damit ihre wöchentliche Arbeitszeit für maximal zwei Jahre auf mindestens 15 Stunden reduzieren. Während der Pflegephase erhalten die Beschäftigten einen erhöhten Teilzeitverdienst. Dieser wird vom Arbeitgeber um die Hälfte der Differenz zwischen dem bisherigen regelmäßigen und dem reduzierten Arbeitsentgelt aufgestockt. Am Anschluss an die Pflegephase, in der gleichlangen Nachpflegephase, wird dieser Aufstockungsbetrag wieder ausgeglichen, in dem der Beschäftigte wieder seine (volle) vorherige Stundenzahl leistet aber weiterhin nur sein reduziertes Bruttogehalt bezieht.
- Damit eine Pflegezeit gewährt werden kann, muss der Beschäftigte die Pflegebedürftigkeit seines Angehörigen nachweisen und mit dem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung über die Dauer und den Umfang (Stundenzahl der Reduzierung) der Pflegezeit aushandeln. Dabei ist zu beachten, dass es keinen Rechtsanspruch auf die Familienpflegezeit gibt, so dass das Einverständnis des Arbeitgebers entscheidend ist. Zudem muss der Beschäftigte einen Nachweis über den Abschluss einer Familienpflegezeitversicherung erbringen. Diese Versicherung deckt das Ausfallrisiko, das dem Arbeitgeber durch Tod oder Erwerbsunfähigkeit der Pflegeperson entstehen könnte, ab.
- Während der Familienpflegezeit bestehen ein besonderer Kündigungsschutz seitens der Arbeitgeber und ein Kündigungsverbot für Arbeitnehmer, welches nur in genehmigten Ausnahmefällen umgan-

gen werden kann. Bei Beschäftigten in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis und bei Auszubildenden ist bei der Gewährung der Familienpflegezeit darauf zu achten, dass diese höchstens für die Hälfte der verbleibenden Beschäftigungsdauer vereinbart wird, so dass ein Ausgleich in der Nachpflegephase stattfinden kann.

Material:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/6000 vom 06.06.2011)
- Bundestagsanhörung am 19.11.2011: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 06.12.2011

[05/2008] Pflege-Weiterentwicklungsgesetz, Artikel 1

Vollständiger Titel: *Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung, Artikel 1*

Inkrafttreten: 01.07.2008

Kern: Verbesserung der Leistungen der Pflegeversicherung

Inhalte:

Beitragssatzanstieg

- Ab 01.07.2008 steigt der Beitragssatz von 1,7% auf 1,95%. Für kinderlose Erwachsene gilt weiterhin der Aufschlag von 0,25%.

Stärkung der ambulanten Versorgung

- Einrichtung von etwa 4.000 wohnortnahen Pflegestützpunkten durch die Pflegekassen zur Verbesserung der Vernetzung der Pflege und der Beratung und Betreuung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen: Auskunft, Beratung, individuelles Fallmanagement und Service unter einem Dach – abhängig jedoch von den Entscheidungen der Bundesländer bzw. der obersten Landesbehörden. Die Pflegekassen sollen darauf hinwirken, dass sich Kommunen (Altenhilfe), die Sozialhilfeträger (Hilfe zur Pflege), die örtlich tätigen Leistungserbringer, die Pflegedienste, die Krankenkassen und die privaten Pflegeversicherungen am Pflegestützpunkt beteiligen.
- Gesetzliche Verankerung auf Pflegeberatung ab 2009. Verpflichtung der Pflegekassen, Pflegeberatung (Fallmanagement) anzubieten. Ansiedlung der Pflegeberater in den Pflegestützpunkten. Eröffnung und Förderung der Möglichkeit, Sachleistungsansprüche auch gemeinsam mit anderen Leistungsberechtigten in Anspruch zu nehmen („Poolen“, z.B. in Wohnformen wie Senioren-Wohngemeinschaften oder betreutes Wohnen).
- Generalisierung der Möglichkeit der Vertragsschließung zwischen Pflegekassen und selbstständigen Einzelpflegekräften (bisher nur dann, wenn die Versorgung nicht durch ambulante Pflegedienste sichergestellt werden war).

Schrittweise Anhebung der ambulanten Sachleistungen, des Pflegegeldes und der stationären Leistungen

- Die ambulanten Sach- und Geldleistungen werden ab 2008 stufenweise erhöht und in einem dreijährigen Rhythmus dynamisch an die Preisentwicklung angepasst. Beginn der Dynamisierung ab 2015, drei Jahre nach der letzten Stufe der schrittweisen Anhebung der Sachleistungsbeträge.

Ambulante Sachleistungsbeträge

Pflegestufe	bisher €	2008	2010	2012
Stufe I	384	420	440	450
Stufe II	921	980	1.040	1.100
Stufe III	1.432	1.470	1.510	1.550

Pflegegeld

Pflege- stufe	bisher €	2008	2010	2012
Stufe I	205	215	225	235
Stufe II	410	420	430	440
Stufe III	665	675	685	700

314

- Die Leistungen bei der Kurzzeitpflege sowie Leistungen zur Tages- und Nachtpflege werden entsprechend den ambulanten Sachleistungen angehoben. Der höchstmögliche Gesamtanspruch aus den Leistungen der häuslichen Pflege und den Leistungen bei teilstationärer Pflege wird das 1,5fache des bisherigen Betrags erhöht.
- Als Folge des Grundsatzes des Vorrangs der häuslichen Pflege vor der stationären Pflege bleiben die stationären Sachleistungen in den Pflegestufen I und II bis zur Dynamisierung unverändert. Angehoben werden lediglich die Leistungen bei Stufe III.

Vollstationäre Versorgung

Pflegestufe	bisher €	2008	2010	2012
Stufe III	1.432	1.470	1.510	1.550
Stufe III Härtefall	1.688	1.750	1.825	1.918

Ausweitung der Leistungen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz im ambulanten Bereich

- Ab 01.07.2008: Einführung eines Grundbetrages und eines (je nach Betreuungsbedarf) erhöhten Betrags. Der Betrag erhöht sich von bisher 460 Euro jährlich auf 1.200 Euro jährlich (Grundbetrag) und auf bis zu 2.400 Euro (erhöhter Betrag). Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz der sog. Pflegestufe 0 (insbesondere Demenzerkrankte) erhalten erstmalig auch diese Leistungen.

Verkürzung der Vorversicherungszeiten und Vorpflegezeiten

- Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung hat, wer mindestens zwei Jahre eingezahlt hat oder familienversichert war (Verkürzung der Vorversicherungszeiten von fünf auf zwei Jahre). Die Vorpflegezeit für die erstmalige Inanspruchnahme der Verhinderungs- bzw. Urlaubspflege von zwölf Monaten auf sechs Monate verkürzt. Während des Urlaubs der Pflegeperson werden zukünftig auch Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt, die Rentenansprüche erhöhen sich entsprechend.

Verbesserung der ärztlichen Versorgung in Pflegeheimen

- Pflegeheime können einen Heimarzt beschäftigen, Voraussetzung: die örtliche Versorgungssituation lässt sich nicht mit einer Kooperation von Einzelärzten bewältigen. Einführung eines Entlassungsmanagements in Krankenhäusern zur Sicherstellung eines nahtlosen Übergangs von der Krankenhausbehandlung in die ambulante Versorgung, zur Rehabilitation oder Pflege.

Stärkung von Rehabilitation und Prävention in der Pflege

- Der medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) soll Rehabilitationsmaßnahmen empfehlen. „Belohnung“ einer erfolgreichen Rehabilitation: Zahlung eines einmaligen Bonus von 1.536 Euro an die Pflegeeinrichtung, wenn durch rehabilitative und/oder aktivierende Maßnahmen eine Einstufung in eine niedrigere Pflegestufe für mindestens sechs Monate möglich ist. Die Krankenkasse hat der Pflegekasse einen Ausgleich in Höhe von 3.072 Euro zu zahlen, wenn die Reha-leistung nicht rechtzeitig erbracht wird.

Verbesserung der Pflegequalität, Einführung eines „Pflege TÜV“

- Erarbeitung von bundesweiten Qualitätsstandards (Expertenstandards), regelmäßige unangemeldete Qualitätsprüfungen (Ergebnisqualität) durch den MDK nach vorab definierten Kriterien, ab 2011 mindestens einmal jährlich. Bei schlechten Regelprüfungsergebnissen erforderlich Wiederholungsprüfungen sind für den Leistungsanbieter kostenpflichtig. Die relevanten Ergebnisse aus den Prüfungen werden zu Transparenzberichten zusammengefasst und in verständlicher Form veröffentlicht. Zuständig dafür sind die Landesverbände der Pflegekassen. Auch die Pflegeanbieter selbst, d.h. die Heime und Dienste, müssen ihr Prüfergebnis an gut sichtbarer Stelle publik machen. Die Bewertungssystematik ist an das Schulnotensystem angelehnt mit den Noten sehr gut (1,0) bis mangelhaft (5,0).

315

Förderung der Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen, Änderungen bei den Vergütungsverhandlungen

- Orientierung auf eine stärkere Eigenverantwortlichkeit der Pflegeeinrichtungen, insbesondere durch ein geändertes Abrechnungssystem und einheitliche Grundsätze bei der Pflegebuchführung. Entbürokratisierung durch schnellere Bewilligungsverfahren, einfache Pflegedokumentation und nur noch konkrete, anlassbezogene Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Bei den Vergütungsverhandlungen zwischen Pflegeheimen und Kostenträgern können individuelle Pflegeschlüssel vereinbart werden. In den Vergütungsverhandlungen für die stationäre Versorgung wird nicht mehr nur die Höhe des Pflegesatzes, sondern auch die im Einzelnen zur erbringende Leistung samt ihrer Qualität. Den Trägern wird es ermöglicht, im Rahmen eines Gesamtversorgungsvertrages mehrere Einrichtungen an einem Ort zu betreiben.

Änderungen in der privaten Pflegeversicherung, Anpassungen an die Veränderungen in der privaten Krankenversicherung

- Die Pflegekassen können für gesetzlich Versicherte private Pflege-Zusatzversicherungen anbieten bzw. zu vermitteln. Die Portabilität der Altersrückstellungen wird ab 2009 auch für die private Pflegepflichtversicherung eingeführt. Verpflichtung auch in der privaten Pflegepflichtversicherung analog zur privaten Krankenversicherung einen Basistarif einzuführen.

Material:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/7439 vom 07.12.2007)
 - Bundestagsanhörung am 21. und 23.01.2008: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Sachverständigen
 - Gesetz vom 28.05.2008
-

[05/2008] Pflegezeitgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung, Artikel 3*

Inkrafttreten: 01.07.2008

Kern: Einführung einer Pflegezeit

Inhalte:

- Arbeitnehmer haben einmal pro Pflegefall Anspruch auf eine Pflegezeit zur häuslichen Pflege naher Angehöriger (so Großeltern, Eltern/Schwiegereltern, Ehe- und Lebenspartner, Kinder/Schwiegerkinder/Enkelkinder, Geschwister):
- Teilweise oder volle Freistellung für die Dauer von bis zu 6 Monaten in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten. Der Arbeitnehmer muss die Beanspruchung der Pflegezeit dem Arbeitgeber spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung von der Arbeitsleistung in Anspruch genommen werden soll. Wenn nur teilweise Freistellung in Anspruch genommen wird, ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben.
- kurzfristige Freistellung für bis zu 10 Arbeitstage in einer akut aufgetretenen Pflegesituation (kurzzeitige Arbeitsverhinderung)
- Während der Pflegezeit besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung oder auf eine Entgeltersatzleistung.
- In der Pflegezeit (bis zu 6 Monaten) wird die Beitragszahlung zur GRV von der Pflegekasse übernommen, wenn die Pflegeperson mindestens 14 Stunden in der Woche pflegt.
- Der Schutz in der Kranken- und Pflegeversicherung bleibt über die Familienversicherung erhalten. Sofern keine Familienversicherung besteht, wird eine freiwillige Versicherung mit Mindestbeitragszahlung erforderlich. Auf Antrag erstattet die Pflegeversicherung den Mindestbeitrag.
- Der Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung bleibt erhalten, sofern auch unmittelbar vor der Pflegezeit Versicherungspflicht bestand. Die Beiträge werden von der Pflegekasse übernommen.

316

Material:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/7439 vom 07.12.2007)

- Bundestagsanhörung am 21. und 23.01.2008: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 28.05.2008
-

[03/2007] GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: 01.07.2008

Kern: Medizinische Behandlungspflege als Dauerleistung der Gesetzlichen Pflegeversicherung

Inhalt:

- Die Befristungen hinsichtlich der medizinischen Behandlungspflege werden aufgehoben. Die medizinische Behandlungspflege zählt dauerhaft zum Leistungskatalog der Pflegeversicherung.

Material:

- Gesetz vom 26.03.2007
-

317

[03/2005] Verwaltungs-Vereinfachungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht*

Inkrafttreten: 25.03.2005

Kern: Erweiterung der Familienversicherung in der sozialen Pflegeversicherung

Inhalte:

- Ausdehnung der Familienversicherung auf die Kinder familienversicherter Kinder
- Verlängerung der Übergangsregelungen zur Finanzierung der medizinischen Behandlungspflege in stationären Pflegeeinrichtungen bis Ende 06/2007

Material:

- Gesetz vom 21.03.2005
-

[12/2004] Kinder-Berücksichtigungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung*

Inkrafttreten: 01.01.2005

Kern: [Besserstellung von Mitgliedern der Pflegeversicherung mit Kindern - Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts](#)

Inhalte:

- Gesetzlich Versicherte zwischen 23 und 60 Jahren ohne Kinder haben einen Zuschlag von 0,25% zur Pflegeversicherung zu zahlen.
- Der bisher jeweils zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragene Beitragssatz von 1,7% des beitragspflichtigen Einkommens erhöht sich für Kinderlose auf 1,1% (0,85% + 0,25%). Die Arbeitgeber werden nicht beteiligt.
- Kinderlose Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren sind, sind von dieser Regelung ausgenommen, da für deren Jahrgänge angenommen wird, in ausreichendem Maße Kinder geboren und erzogen zu haben.
- Ebenfalls von dieser Regelung ausgenommen sind Wehr- und Zivildienstleistende sowie Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II.

Materialien:

- [Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03.04.2001 \(1 BvR 1629/94\)](#)
- [Gesetzentwurf \(Bundestagsdrucksache 15/3671 vom 03.09.2004\)](#)
- Bundestagsanhörung am 22.09.2004: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen:
- [Teil 1: Ev. Aktionsgem. für Familienfragen, Prof. Dr. J. Eekhoff, BfA, Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisation, Verband Dt. Versicherungsträger, BfA, BDA, DGB -- Teil 2: AG der Spitzenverbände der Krankenkassen, Sozialverband VdK Deutschland, Deutscher Familienverband, Prof. Dr. Garms-Homolová, Vjenka , Zentralverband des Deutschen Handwerks, Dr. H. Rothgang -- Teil 3: Prof. Dr. H. Sodan --Teil 4: Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste](#)
- [Gesetz vom 15.12.2004](#)

318

[12/2003] 2.SGB VI-Änderungsgesetz

Vollständiger Titel: *Zweites Gesetz zur Änderung des sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze*

Inkrafttreten: 01.04.2004

Kern: [Volle Beitragszahlung der Rentner zur Pflegeversicherung](#)

Inhalte:

- Die Beiträge zur Gesetzlichen Pflegeversicherung müssen die Rentner der Gesetzlichen Rentenversicherung alleine tragen. Die bisherige Übernahme des halben Beitrages durch die Rentenversicherung entfällt. Dies gilt nicht für die Krankenversicherung der Rentner.

Material:

- Gesetz vom 30.12.2003
-

[12/2002] Beitragssatzsicherungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung*

Inkrafttreten: 01.01.2003

Kern: *Außerordentliche Anhebung der Versicherungspflichtgrenze*

Inhalte:

- Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung wird ab 2003 auf 75% der Beitragsbemessungsgrenze in der GRV angehoben. Damit erhöht sich nach dem Grundsatz "Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung" automatisch auch die Versicherungspflichtgrenze in der Sozialen Pflegeversicherung.

319

Material:

- Gesetz vom 23.12.2002
-

[12/2001] Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Ergänzung der Leistungen bei häuslicher Pflege von Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf*

Inkrafttreten: 01.01.2002

Kern: *Erweiterte Leistungsansprüche*

Inhalte:

- Eingeführt wird ein zusätzlicher Leistungsanspruch für Pflegebedürftige mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung. Danach kann dieser Personenkreis bei häuslicher Pflege zusätzliche finanzielle Hilfen der Pflegeversicherung im Werte von bis zu 460 Euro pro Kalenderjahr in Anspruch nehmen.
- Die Entwicklung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf, insbesondere für demenziell Erkrankte, wird gefördert mit zwei ineinandergreifenden Komponenten: (a) Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote, ergänzt oder kombiniert mit der (b) Förderung von Modellprojekten.

- Bestehende Beratungsangebote für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf werden verbessert und erweitert, insbesondere werden beratende Hilfen im häuslichen Bereich durch zusätzliche Hausbesuche ausgebaut.
- Die bis zum 31. 12. 2001 auslaufende Übergangsregelung, nach der die Pflegekassen bei teilstationärer und vollständiger Pflege im Rahmen der gedeckelten leistungsrechtlichen Höchstbeträge neben den Aufwendungen für die Grundpflege und die soziale Betreuung auch die im Pflegesatz enthaltenen Aufwendungen für die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege übernehmen, wird um drei Jahre bis zum 31. 12. 2004 verlängert. Gleichzeitig wird die Regelung über die pauschalen Leistungsbeträge bei stationärer Pflege in Höhe von 1.023 Euro in der Pflegestufe I, 1.279 Euro in der Pflegestufe II und 1.432 Euro in der Pflegestufe III und 1.688 Euro in Härtefällen ebenfalls um drei Jahre bis zum 31. 12. 2004 verlängert.

Material:

- Gesetz vom 14.12.2001

[09/2001] Pflege-Qualitätssicherungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Qualitätssicherung und zur Stärkung des Verbraucherschutzes in der Pflege*

Inkrafttreten: 01.01.2002

320

Kern: Qualitätssicherung in der Pflege, Personalausstattung, Verbraucherschutz

Inhalte:

- Qualitätssicherung und -prüfung: Jedes Pflegeheim und jeder Pflegedienst wird verpflichtet, ein umfassendes, einrichtungsinternes Qualitätsmanagement einzuführen. Unabhängige Sachverständige müssen in regelmäßigen Abständen die Qualität der Einrichtung nachprüfen.
- Personalausstattung: Die Pflegeeinrichtungen und ihre Verbände erhalten Instrumente an die Hand, um mit den Kostenträgern Vereinbarungen treffen zu können, die den erforderlichen Personalaufwand gebührend berücksichtigen. Für jedes Heim müssen Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen und auf Landesebene Personalrichtwertvereinbarungen getroffen werden.
- Verbraucherschutz: Durch verstärkte Beratung und Information können die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen ihre Rechte wirksamer wahrnehmen. Pflegekassen können sich an kommunalen Beratungsangeboten beteiligen.
- Zusammenarbeit mit der Heimaufsicht: Im stationären Bereich wird die Zusammenarbeit zwischen den Medizinischen Diensten der KV und der staatlichen Heimaufsicht verbessert.

Material:

- Gesetz vom 09.09.2001

[12/1999] Haushaltssanierungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts*

Inkrafttreten: 01.07.2000

Kern: Qualitätssicherung in der Pflege, Personalausstattung, Verbraucherschutz

Inhalte:

- Die Bemessungsgrundlage der Beiträge zur Pflegeversicherung für Alhi-Empfänger wird von 80% des dem Zahlbetrag der Alhi zugrundeliegenden Arbeitsentgelts auf den Zahlbetrag der Alhi gekürzt.

Material:

- Gesetz vom 22.12.1999
-

[07/1999] 4. SGB XI-Änderungsgesetz

Vollständiger Titel: *Viertes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch*

Inkrafttreten: 01.08.1999

Kern: Anrechnung von Pflegegeld, Höchstgrenze für Tages- und Nachtpflege

321

Inhalte:

- Pflegegeld wird unter bestimmten Voraussetzungen nicht auf die Unterhaltsansprüche oder -verpflichtungen der Pflegeperson angerechnet.
- Pflegegeld, das im Sterbemonat gezahlt wurde, muss nicht mehr zum Teil zurückerstattet werden.
- Die Kosten der Pflegepflichtsätze professioneller Pflegedienste (bei Beziehen von Pflegegeld) übernimmt die Pflegekasse (bisher: der Pflegebedürftige).
- Die Aufwendungen der Pflegekasse für Ersatzpflegekräfte (grundsätzlich für längstens vier Wochen im Kalenderjahr und bis zu einem Betrag von 2.800 DM) dürfen den Betrag des Pflegegeldes der festgestellten Pflegestufe nicht übersteigen, wenn die Ersatz-Pflegekraft mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- Bei teilstationärer Tages- oder Nachtpflege werden die Höchstbeträge für Pflegestufe II von 1.500 DM auf 1.800 DM und für Pflegestufe III von 2.100 DM auf 2.800 DM erhöht und damit den Beträgen der häuslichen Pflegesachleistung angepasst.
- Die einschränkende Leistungsvoraussetzung, dass vor der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege zunächst ein Jahr lang Pflege erbracht worden sein muss, wird gestrichen.

Material:

- Gesetz vom 21.07.1999

Familienleistungsaus- gleich/Kindergeld, Elterngeld und –zeit, Kinderbetreuung

[12/2024] Steuerfortentwicklungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.01.2025

Kern: Erhöhung von Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag, Kindergeld, Sofortzuschlag

Inhalt:

- Erhöhung des Grundfreibetrags auf 12.069 Euro im Monat
- Erhöhung des Kinderfreibetrags auf insgesamt 9.600 Euro im Monat
- Erhöhung des Kindergelds um 5 Euro auf 255 Euro
- Erhöhung des Sofortzuschlags um 5 Euro auf 25 Euro. Dadurch steigt der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags pro Kind auf 297 Euro.

Material:

- Gesetz vom 23.12.2024
-

[11/2024] Drittes KitTa-Qualitätsgesetz

323

Vollständiger Titel: *Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung*

Inkrafttreten: 01.01.2025

Kern: Spezifizierung von Handlungsfeldern in der Kindertagesbetreuung

Inhalt:

- Mit dem Gesetz sollen bereits in den beiden Vorgänger-Gesetzen identifizierte Handlungsfelder weiter spezifiziert werden, um die Qualität der Kinderbetreuung zu verbessern.
- Folgende Handlungsfelder sind laut Evaluation besonders wichtig für die Qualität, und sollen perspektivisch als bundesweite Standards verankert werden: Ein bedarfsgerechtes Angebot, ein Fachkraft-Kind-Schlüssel, die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte, die Stärkung der Leitung, die Förderung einer bedarfsgerechten, ausgewogenen und nachhaltigen Verpflegung und ausreichender Bewegung, die Förderung der sprachlichen Bildung, die Stärkung der Kindertagespflege.
- Einige Handlungsfelder sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen werden nach einer Übergangsfrist nicht weiter verfolgt.
- Zur effektiven Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung wird die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik weiter entwickelt.

Material:

- Gesetzentwurf vom 09.09.2024

- [Gesetz vom 21.11.2024](#)
-

[12/2023] Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2024 und 01.01.2025

Kern: [Änderungen beim Elterngeld](#)

Inhalt:

- Für Geburten ab dem 1. April 2024 wird die Grenze des zu versteuernden Jahreseinkommens (Einkommensgrenze), ab der der Anspruch auf Elterngeld entfällt, für gemeinsam Elterngeldberechtigte von 300.000 Euro auf 200.000 Euro gesenkt. Zum 1. April 2025 wird sie für Paare nochmals auf 175.000 Euro abgesenkt. Für Alleinerziehende wird ab dem 1. April 2024 eine Einkommensgrenze von 150.000 Euro gelten.
- Außerdem wird die Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs von Elterngeld neu geregelt. Ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld wird künftig nur noch für maximal einen Monat bis zum 12. Lebensmonat des Kindes möglich sein. Ausnahmen für den gleichzeitigen Bezug wird es beim ElterngeldPlus, beim Partnerschaftsbonus sowie bei Mehrlingsgeburten und Frühgeburten geben

Material:

- [Gesetzentwurf und zweite Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses vom 13.12.2023](#)
 - [Gesetz vom 22.12.2023](#)
-

324

[12/2023] Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG)

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zur Erleichterung bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften*

Inkrafttreten: 01.01.2024

Kern: [Ausweitung der Kinderkrankengeldtage](#)

Inhalte:

- Der Anspruch auf Kinderkrankengeldtage wird 2024 und 2025 erhöht. Danach können
 - Elternteile in den Jahren 2024 und 2025 jeweils 15 Kinderkrankengeldtage pro Kind beziehen (statt 10),
 - Alleinerziehende pro Kind 30 Arbeitstage (statt 20).
- Die Gesamtzahl der jährlichen Anspruchstage pro Elternteil steigt auf 35 Arbeitstage (statt 25) und für Alleinerziehende auf insgesamt 70 Arbeitstage pro Jahr (statt 50).

Materialien:

- [Gesetzentwurf vom 24.05.2023](#)
-

- Gesetz vom 15.12.2023
-

[05/2023] Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 30.06.2023

Kern: Verlängerung der Frist zum Abruf von Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Kindertagesbetreuung

Inhalt:

- Verlängerung von Maßnahmen und Verlängerung des Abrufzeitraums von Mitteln im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung", so dass die Finanzhilfen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung von den Ländern trotz der Folgen/Verzögerungen durch Corona-Pandemie und Ukraine-Krieg vollständig abgerufen und investiert werden können
- Verlängerung von Fristregelungen für Berichte im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung"

Material:

- Gesetzentwurf vom 04.11.2022
 - Stellungnahme des Bundesrates vom 16.12.2022
 - Gesetzentwurf vom 11.01.2023 (mit Auffassung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates, Anlage 3)
 - Gesetz vom 23.05.2023
-

325

[12/2022] Gesetz zur weiteren Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von Eltern und pflegenden Angehörigen

Vollständiger Titel: *Gesetz zur weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates*

Inkrafttreten: 20.12.2022

Kern: Erleichterung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben durch verbesserte Rechte zur Durchsetzung von Arbeitszeitreduzierungen/Arbeitszeitverlegungen von Eltern und pflegenden Angehörigen, erweiterte Zuständigkeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Inhalt:

- Umsetzung der Vorgaben aus der europäischen Vereinbarkeitsrichtlinie mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben für Eltern und pflegende Angehörige zu erleichtern

- Begründungspflicht für Arbeitgeber bei Ablehnung eines Antrags des Beschäftigten auf Verringerung bzw. Verteilung der Arbeitszeit von Eltern oder pflegenden Angehörigen
- Verpflichtung des Arbeitgebers in Kleinbetrieben mit bis zu 15 bzw. 25 Beschäftigten, Anträge von Eltern oder pflegenden Angehörigen auf Freistellung innerhalb von 4 Wochen zu beantworten und eine etwaige Ablehnung zu begründen
- vorzeitige Beendigung der Freistellung sowie Kündigungsschutz für die Dauer der Freistellung für Beschäftigte in Kleinbetrieben
- Erweiterung der Zuständigkeiten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes: An die Antidiskriminierungsstelle des Bundes können sich alle Arbeitnehmer*innen wenden, wenn sie meinen, aufgrund der Beantragung/Inanspruchnahme einer Freistellung bzw. Anpassung der Arbeitszeit als Eltern oder pflegende Angehörige, oder wegen ihres Fernbleibens aufgrund von Pflegezeit, oder ihrer Verweigerung der Arbeitsleistung aufgrund dringender familiärer Gründe benachteiligt worden zu sein

Material:

- Gesetzentwurf vom 05.08.2022
 - Gesetzentwurf vom 19.09.2022
 - Gesetz vom 19.12.2022
-

[12/2022] Kita-Qualitätsgesetz**326**

Vollständiger Titel: *Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung*

Inkrafttreten: 01.01.2022

Kern: *Monitoring der Entwicklung in den KiTas wird entfristet und die Staffelung von Elternbeiträgen wird verbindlicher gestaltet*

Inhalt:

- Fortsetzung des Monitorings/Evaluation des auslaufenden Gute-KiTa-Gesetzes bis 2024
- Bereitstellung von 4 Mrd. Euro zur Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung, die von den Ländern in die 7 Bereichen investiert werden sollen:
 - Bedarfsgerechtes Angebot,
 - Fachkraft-Kind-Schlüssel,
 - Gewinnung und Sicherung von qualifizierten Fachkräften,
 - Starke Leitung,
 - Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung,
 - Sprachliche Bildung und
 - Stärkung der Kindertagespflege
- Länder können auch Maßnahmen, die bereits Gegenstand der Bund-Länder-Verträge zum Gute-Kita-Gesetz waren, fortsetzen, wenn diese Schwerpunktsetzung erfüllt ist

- Erhöhung der sozialen Gerechtigkeit durch verpflichtende Staffelungskriterien zur Ausgestaltung der Elternbeiträge (Einkommen, tägliche Betreuungszeit, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie)
- Keine Möglichkeiten zur Finanzierung von neuen Maßnahmen der Länder für Beitragsentlastungen der Eltern

Material:

- Gesetzentwurf vom 26.08.2022
 - Gesetzentwurf vom 10.10.2022
 - Gesetz vom 20.12.2022
-

[11/2021] Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 24.11.2021

Kern: [Verlängerung der Sonderregelungen des Kinderkrankengelds](#)

Inhalt (SGB V):

- Analog zur Regelung in 2021 – auch zeitlich begrenzt auf das Jahr 2022 - besteht je Elternteil ein Anspruch auf Kinderkrankengeld für jedes Kind längstens für 30 Arbeitstage, für Alleinerziehende längstens für 60 Arbeitstage. Insgesamt ist der Anspruch bei mehreren Kindern begrenzt auf 65 Arbeitstage, für Alleinerziehende auf 130 Arbeitstage.
- Der Anspruch auf Kinderkrankengeld wegen einer pandemiebedingten Betreuung des Kindes (z. B. Kita- und Schulschließung) besteht bis zum 19.03.2022 bestehen.

327

Material:

- Gesetzentwurf vom 08.11.2021
 - Bundestagsanhörung am 15.11.2021: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 22.11.2021
-

[10/2021] Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes und des Ganztagsfinanzierungshilfegesetzes

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 31.12.2021

Kern: [Verlängerung des Finanzierungszeitraums](#)

Inhalt:

- Die Bundesländer können bis Ende 2022 insgesamt 750 Millionen Euro aus dem Investitionsprogramm für den beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder abrufen. Die Frist für die Länder verlängert sich damit um ein Jahr.

Material:

- Gesetzentwurf vom 06.12.2021
 - Gesetz vom 20.12.2021
-

[10/2021] Ganztagsförderungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 12.10.2021

Kern: *Ganztagsbetreuung von Kindern der Klassen 1 - 5 ab dem Schuljahr 2026/27, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes*

Inhalt:

- Ab dem Schuljahr 2026/27 soll für Kinder, die in diesem Schuljahr eingeschult werden, ein subjektiver Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung bzw. Ganztagsförderung bestehen.
- Die Erhebung statistischer Daten im Zuge der Ganztagsbetreuung wird geregelt, sodass eine bessere Datengrundlage entsteht.
- Das Finanzausgleichsgesetz wird geändert, um die Länder bei der entstehenden finanziellen Belastung zu unterstützen.

328

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 18.05.2021
 - Gesetz vom 02.10.2021
 - Bundestagsanhörung vom 31.05.2021: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
-

[03/2021] EpiLage-Fortgeltungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen*

Inkrafttreten: 31.03.2021

Kern: Minderung des Verdienstauffalls für Erwerbstätige, die ihre Kinder häuslich betreuen müssen (Infektionsschutzgesetz)

Inhalt:

- Wer wegen der Schließung von Schulen oder Kitas die eigenen Kinder häuslich betreuen muss und nicht zur Arbeit kann, wird gegen übermäßige Einkommensverluste abgesichert.
- Eltern erhalten eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens - maximal 2.016 Euro und begrenzt auf maximal sechs Wochen.
- Die Auszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde eine Erstattung erhält.
- Voraussetzung ist, dass für Kinder unter 12 Jahren eine anderweitige Betreuung nicht sichergestellt werden kann und Gleitzeit- bzw. Überstundenguthaben ausgeschöpft sind.

Material:

- Gesetzentwurf vom 09.02.2021
 - Gesetz vom 30.03.2021
-

[03/2021] Sozialschutz-Paket III

329

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung*

Inkrafttreten: 01.04.2021

Kern: Weitere Auszahlung eines Kinderbonus, Erleichterung beim Kinderzuschlag

Inhalt:

- Weitere Auszahlung eines Kinderbonus in Höhe von 150 Euro je kindergeldberechtigtes Kind zusammen mit dem Kindergeld. Der Bonus wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet; jedoch auf den Kinderfreibetrag.
- Verlängerung der erleichterten Vermögensprüfung beim Kinderzuschlag bis zum 31.12.2021.
- Familien, deren Kinder keine digitalen Endgeräte zur Teilnahme am Distanzunterricht besitzen, haben die Möglichkeit, flankierend zum Sozialschutzpaket III einen Zuschuss dafür beim Jobcenter zu erhalten. Das Jobcenter kann die Kosten im Einzelfall als Mehrbedarf im SGB II in Höhe von bis zu 350 Euro anerkennen.

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 09.02.2021
- Bundestagsanhörung vom 22.02.2021: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 17.03.2021

[02/2021] Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.09.2021

Kern: [Flexibilisierung der Kombination von Erwerbstätigkeit und Elterngeldbezug, zusätzlicher Elterngeldmonat für besonders frühgeborene Kinder, Entbürokratisierung](#)

Inhalt:

- Anhebung zulässiger Teilzeitemfänge für die Dauer des Elterngeldbezugs und während der Elternzeit von 30 auf 32 Wochenstunden,
- flexibler Bezug des Partnerschaftsbonus und Berücksichtigung der Lebenssituation Alleinerziehender, Einführung eines weiteren Basiselterngeldmonats bzw. zwei weiterer Elterngeld Plus-Monate für Eltern besonders früh geborener Kinder,
- Festlegung des maximalen Bezugszeitraums für das Elterngeld Plus bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats,
- Absenkung der Einkommensgrenze für den Anspruch auf Elterngeld für Paare auf 300.000 Euro,
- verwaltungs- und verfahrensrechtliche Regelungen zur Entlastung für Antragstellende

330

Materialien:

- [Gesetzentwurf vom 16.09.2020](#)
- [Gesetzentwurf vom 18.11.2020](#)
- [Gesetz vom 15.02.2012](#)

[01/2021] GWB-Digitalisierungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen*

Inkrafttreten: 05.01.2021 (Artikel 6 und 8)

Kern: [Ausweitungen des Anspruchs auf Kinderkrankengeld](#)

Inhalt:

- Gesetzlich Krankenversicherte Eltern können pro Kind und Elternteil im Jahr 2021 20 statt 10 Tage Kinderkrankengeld beantragen (insgesamt max. 45 Tage). Alleinerziehende können 40 statt 20 Tage beantragen (max. 90 Tage).

- Anspruch besteht abweichend, wenn das Kind aufgrund von fehlender Betreuung in Schulen oder KiTas zu Hause betreut werden muss. Dies gilt auch, wenn die Eltern im Homeoffice arbeiten. Zur Beantragung muss die Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung vorgelegt werden.

Material:

- Gesetz vom 18.01.2021
-

[12/2020] Zweites Familienentlastungsgesetz

Vollständiger Titel: *Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie weiterer steuerlicher Regelungen*

Inkrafttreten: 01.01.2021

Kern: *Anhebung von Kindergeld und Kinderfreibetrag*

Inhalt:

- Ab 2021 wird das Kindergeld um 15 € erhöht und der Kinderfreibetrag auf 8.388 € festgesetzt.
- Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags auf 9.696 € für das Jahr 2021 und 9.984 € für das Jahr 2022.

331

Material:

- Gesetzesentwurf vom 31.08.2020
 - Gesetz vom 07.12.2020
-

[11/2020] Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 19.11.2020

Kern: *Sonderregelungen Bereich Eltern/Kinder*

Inhalte:

- Die im März 2020 geschaffene Entschädigungsregelung für Eltern wird bis März 2021 fortgeführt, bei einem unter Quarantäne gestellten Kind ist ebenfalls eine Entschädigungszahlung für die Eltern möglich. Der Anspruch auf Entschädigung besteht auch, wenn Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird.
- Die Auszahlung der Entschädigung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Es besteht für Arbeitgeber auch die Möglichkeit, einen Vorschuss bei der Behörde zu beantragen.

Material:

- Gesetzentwurf vom 03.11.2020
 - Gesetz vom 18.11.2020
-

**[05/2020] Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie
Corona-bezogene, befristete Änderungen des Elterngelds**

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts*

Inkrafttreten: 01.03.2020

Kern: Sonderregelungen für Menschen in systemrelevanten Berufen, Sonderregelungen für den Partnerschaftsbonus

Inhalte:

- Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten, können ihre Elterngeldmonate aufschieben. Ist es nicht möglich, die Elterngeldmonate zwischen dem 1. März und 31. Dezember 2020 zu nehmen, so können diese bis spätestens zum Juni 2021 genommen werden.
- Der Partnerschaftsbonus bleibt bestehen, auch wenn ein Elternteil infolge der aktuellen Situation mehr oder weniger arbeitet als geplant. Der Bonus ist eine zusätzliche Leistung, die an Mütter und Väter ausgezahlt wird, die beide in Teilzeit arbeiten und sich gemeinsam um die Kindererziehung kümmern.
- Familien und werdende Eltern, die infolge der Corona-Maßnahmen Einkommensverluste verzeichnen, sollen keinen Nachteil haben: Die Zeiten mit verringertem Einkommen reduzieren das Elterngeld nicht und haben bei einem weiteren Kind auch keinen negativen Einfluss auf die Höhe des Elterngeldes.

332

Material:

- Gesetz vom 20.05.2020
-

[03/2020] Sozialschutz-Paket

Vollständiger Titel: *Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung*

Inkrafttreten: 27.03.2020

Kern: Notfallkinderzuschlag

Inhalt:

- Notfall Kinderzuschlag (Bundeskindergeldgesetz) - Geltung vom 01.04.2020 bis 30.09.2020

- Für den Notfall-KiZ wird der Berechnungszeitraum verkürzt. Familien, die ab dem 1. April einen Antrag auf den KiZ stellen, müssen nicht mehr das Einkommen der letzten sechs Monate nachweisen, sondern nur das des letzten Monats vor der Antragstellung.

Material:

- Gesetz vom 27.03.2020
-

[03/2020] Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 27.03.2020

Kern: *Minderung des Verdienstauffalls für Erwerbstätige, die ihre Kinder häuslich betreuen müssen (Infektionsschutzgesetz)*

Inhalte:

- Wer wegen der Schließung von Schulen oder Kitas die eigenen Kinder häuslich betreuen muss und nicht zur Arbeit kann, wird gegen übermäßige Einkommensverluste abgesichert.
- Eltern erhalten eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens - maximal 2.016 Euro und begrenzt auf maximal sechs Wochen.
- Die Auszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde eine Erstattung erhält.
- Voraussetzung ist, dass für Kinder unter 12 Jahren eine anderweitige Betreuung nicht sichergestellt werden kann und Gleitzeit- bzw. Überstundenguthaben ausgeschöpft sind.

333

Material:

- Gesetz vom 27.03.2020
-

[04/2019] Starke-Familien-Gesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien & ihren Kindern*

Inkrafttreten: 01.07.2019 (mit Ausnahmen)

Kern: *Anhebung des Kinderzuschlags, verbesserte Leistungen für Bildung und Teilhabe*

Inhalte:

Neugestaltung des Kinderzuschlags

- Der Kinderzuschlag soll sicherstellen, dass Familien nicht wegen ihrer Kinder auf den Bezug von Arbeitslosengeld II ("Hartz IV") angewiesen sind. Er wird in zwei Schritten neugestaltet: Zum 1. Juli 2019 kommt es von jetzt maximal 170 Euro zu einer Anhebung auf 185 Euro pro Monat und Kind. Zudem wird der Kinderzuschlag für Alleinerziehende geöffnet und deutlich entbürokratisiert. Zum 1. Januar 2020 entfallen die oberen Einkommensgrenzen. Einkommen der Eltern, das über ihren eigenen Bedarf hinausgeht, wird nur noch zu 45 Prozent, statt heute 50 Prozent, auf den Kinderzuschlag angerechnet. Durch diese Maßnahmen fällt keine Familie mehr aus dem Kinderzuschlag heraus, wenn die Eltern nur etwas mehr verdienen.
- Zudem wird ein erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag für Familien geschaffen, die in verdeckter Armut leben, das heißt Leistung nach dem SGB II nicht nutzen, obwohl sie einen Anspruch haben.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

- Zum 1. August 2019 wird das Bildungs- und Teilhabepaket verbessert: Das Schulstarterpaket steigt von 100 Euro auf 150 Euro und wird in den Folgejahren dynamisiert. Die Eigenanteile der Eltern für das gemeinsame Mittagessen in Kita und Schule sowie für die Schülerbeförderung fallen weg. Darüber hinaus kann eine Lernförderung auch beansprucht werden, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist. Mit der Maßnahme werden die Eltern nicht nur finanziell entlastet, sondern es fällt auch eine Menge Bürokratieaufwand für Eltern, Dienstleister und Verwaltung weg.

Material:

- Gesetzentwurf vom 09.01.2019 (Bundestagsdrucksache 19/7504)
- Bundestagsanhörung am 11.03.2019: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 29.04.2019

334

[12/2018] Gute-Kita-Gesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung*

Inkrafttreten: 01.01.2019, teilweise später

Kern: *Mittel des Bundes an die Länder für bessere Qualität in der Kita-Betreuung und für die Entlastung der Eltern von den Kita-Gebühren*

Inhalte:

- Bis zum Jahr 2022 stellt der Bund den Ländern 5,5 Milliarden Euro zur Verfügung, damit diese für eine bessere Qualität in den Kindertagesstätten sorgen und außerdem Eltern bei den Kita-Gebühren entlasten können.
- 2019 bekommen die Länder 493 Millionen Euro, 2020 993 Millionen Euro und 2021 und 2022 jeweils 1,993 Milliarden - was zu 5,5 Milliarden fehlt, sind Verwaltungskosten des Bundes.
- Das Geld erreicht die Länder über Umsatzsteueranteile, auf die der Bund verzichtet
- Das Gesetz legt eine lange Liste von Handlungsfeldern fest, für die Länder das Geld verwenden können bzw. sollen

- Dazu gehören: Inklusion, längere Öffnungszeiten, die "Gewinnung und Sicherung" von Fachkräften, eine Stärkung der Kitaleitung durch mehr Zeit für die eigentlichen Leitungsaufgaben, schönere Räume, die Förderung von Bildungsmaßnahmen zu den Themen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung, mehr sprachliche Bildung, Stärkung von Tagesmüttern, bessere Zusammenarbeit mit kommunalen Spitzenverbänden, die Bewältigung von Herausforderungen wie etwa eine bessere Beteiligung von Kindern und Eltern.
- Förderfähig sind vor allem auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Material:

- Gesetzentwurf vom 19.09.2018
 - Gesetzentwurf vom 12.10.2018
 - Gesetz vom 19.12.2018
-

[12/2018] Familienentlastungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen*

Inkrafttreten: 01.01.2019 und 01.07.2019 (Artikel 2 und 7)

Kern: *Anhebung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen*

Inhalte:

- Zum 1. Juli 2019 erfolgt eine Erhöhung des Kindergeldes: Für das erste und zweite Kind beträgt das Kindergeld 204 Euro im Monat, für das dritte Kind 210 Euro und für das vierte sowie jedes weitere Kind jeweils 235 Euro
- Der Grundfreibetrag steigt 2019 zunächst auf 9.168 Euro und 2020 auf 9.408 Euro

Material:

- Gesetzentwurf vom 04.10.2018
 - Bundestagsanhörung am 05.11.2018: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 29.11.2018
-

[06/2018] Baukindergeld

Vollständiger Titel: *Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018*

Inkrafttreten: Rückwirkend zum 01.01.2018

Kern: Förderung des Ersterwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern

Inhalte:

- Gefördert wird der erstmalige Neubau oder Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung in Deutschland für Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren.
- Das Baukindergeld wird flächendeckend in Deutschland bis zu einer Einkommensgrenze von 75.000 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr und zusätzlich 15.000 Euro pro Kind gewährt.
- Der Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro je Kind und pro Jahr wird über 10 Jahre ausgezahlt. Eine Familie mit einem Kind erhält somit einen Zuschuss über 10 Jahre von insgesamt 12.000 Euro, bei 2 Kindern 24.000 Euro. Mit jedem weiteren Kind erhöht sich der Zuschuss um 12.000 Euro.
- Gewährt wird das Baukindergeld rückwirkend ab dem 01. Januar 2018.
- Neubauten sind förderfähig, wenn die Baugenehmigung zwischen dem 01. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2020 erteilt worden ist.
- Als Kinder im Sinne der Regelung gelten Kinder unter 18 Jahren, für die Kindergeldanspruch besteht und die ihren Hauptwohnsitz im Haushalt haben
- Keine Rückzahlung des Zuschusses

Material:

- Gesetz vom 05.07.2018 (Haushaltsgesetz 2018)

336

[06/2017] Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften*

Inkrafttreten: 01.07.2017

Kern: Änderungen des Unterhaltsvorschusses hinsichtlich Leistungsbedingungen, Leistungsdauer und Leistungshöhe

Inhalte:

- Ausweitung der Zahlung von Unterhaltsvorschuss auf alle minderjährigen Kinder (bisher: unter 12-Jährige) ausgeweitet (bislang Kinder unter 12 Jahren)
- Verzicht auf Begrenzung der Leistungsdauer (bislang 72 Monate)
- Durch den mit der Leistung verbundenen Anspruchsübergang und den damit einhergehenden Unterhaltsrückgriff beim anderen Elternteil werden die Kinder und ihre alleinerziehenden Elternteile durch die Unterhaltsvorschussstellen bei der Geltendmachung des Kindesunterhalts bis zur Volljährigkeit der Kinder gezielt unterstützt.

- Höhe des Unterhaltsvorschusses für die neu hinzukommenden anspruchsberechtigten 12 bis 17jährigen Kinder in Höhe des Mindestunterhalts in der entsprechenden Altersgruppe abzüglich des Kindergeldes für ein erstes Kind: ab 01.07.2017 € 268/Monat.

Material:

- Gesetzentwurf vom 13.02.2017 (hier Artikel 23) Bundestagsdrucksache 18/11135)
 - Gesetz vom 02.06.2017 (Artikel 23)
-

[12/2016] Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2017

Kern: [Anhebung der Leistungen des Familienleistungsausgleichs](#)

Inhalte:

- Anhebung des Grundfreibetrags von 8.652 Euro um 168 Euro auf 8.820 Euro
- Anhebung des Kinderfreibetrags von 4.608 Euro um 108 Euro auf 4.716 Euro
- Anhebung des monatlichen Kindergeldes um 2 Euro; für das 1. und 2. Kind von 190 Euro auf 192 Euro, für das 3. Kind von 196 Euro auf 198 Euro, für das 4. und jedes weitere Kind von 221 Euro auf 223 Euro
- Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags entsprechend der Anhebung des Grundfreibetrags von 8.652 Euro um 168 Euro auf 8.820 Euro
- Anhebung des Höchstbetrags des Kinderzuschlags t von 160 Euro auf 170 Euro
- Ausgleich der "kalten Progression" durch Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2016 (0,73 %) nach rechts

337

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 15.11..2016 (Bundestagsdrucksache 18/9823)
 - Gesetz vom 20.12.2016
-

[07/2016] Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.07.2000

Kern: siehe unten

Inhalt:

- Verlängerung der Fristen zur Beantragung von Mitteln aus dem Sonderprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" um ein Jahr.

Material:

- Gesetzentwurf vom 31.05.2016 (Bundestagsdrucksache 18/8616)
 - Gesetz vom 08.07.2016
-

[70/2015] Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2015 und 01.01.2016

Kern: Erhöhung der Kinderfreibeträge, des Kindergelds, des Kinderzuschlags und des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

Inhalte:

338

- Anhebung des Grundfreibetrags von 8.354 auf 8.472 Euro im Jahr 2015 und auf 8.652 Euro.
- Anhebung des Kinderfreibetrags um 144 Euro auf 4.512 Euro im Jahr 2015 und 2016 dann auf 4.608 Euro.
- Anhebung des Kindergelds (rückwirkend ab Januar 2015) um 4 Euro im Monat auf und ab 2016 nochmals um weitere 2 Euro je Kind und Monat.
- Anhebung des Kinderzuschlags um 20 Euro auf 160 Euro.
- Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (erstmalig seit 2004) ab Januar 2015 um 600 auf dann 1.908 Euro. Der Gesamtbetrag wird sich künftig nach der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder richten: Für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um jeweils 240 Euro.
- Zu den Anhebungen: Infografiken
 - ⇒ Kindergeld und Kinderfreibeträge 1998 - 2021
 - ⇒ Eckwerte: Einkommensteuer und Familienleistungsausgleich 1998 - 2021

Material:

- Referentenentwurf vom 06.03.2015
- Gesetzentwurf vom 24.03.2015 (Bundestagsdrucksache 18/4649)
- Bundestagsanhörung am 20.05.2015: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen

- Gesetz vom 16.07.2015
-

[12/2014] Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2015

Kern: Aufstockung des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ (Artikel 3 und 4)

Inhalte:

- Der Bund stockt das seit 2007 bestehende Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ in Jahren 2016, 2017 und 2018 schrittweise um insgesamt 550 Mio. Euro auf 1 Mrd. Euro auf.
- Dadurch wird ein drittes Investitionsprogramm von 2015 bis 2018 für den Ausbau der Kindertageseinrichtungen mit dem Schwerpunkt der ganztägigen Betreuung möglich.

Material:

- Gesetzentwurf vom 22.09.2014 (Bundestagsdrucksache 18/2586)
 - Gesetz vom 22.12.2014
-

339

[12/2014] Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Kern: siehe Neuregelungen: Pflege/Pflegeversicherung: Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

[12/2014] Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.07.2015

Kern: Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit

Inhalte:

Elterngeld Plus

- Eltern können bei einer Teilzeitbeschäftigung statt eines Elterngeldmonats (Basiselterngeld) zwei Elterngeld Plus-Monate in Anspruch nehmen. Die neuen Elterngeld Plus-Monate sind Bezugsmonate, in denen das Elterngeld höchstens in der Höhe eines halben zustehenden Basiselterngeldbetrages bezahlt wird.
- Entsprechend verlängert sich beim Bezug von Elterngeld Plus der Bezugszeitraum des Elterngelds.
- Paare können bis zu 14 Monate gleichzeitig Elterngeld beziehen und dabei bis zu 30 Wochenstunden arbeiten.

Partnerschaftsbonus

- Wenn beide Elternteile sich die Betreuung ihres Kindes teilen und parallel für mindestens 4 aufeinanderfolgende Monate zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind, erhält jedes Elternteil einen Partnerschaftsbonus von 4 zusätzlichen Elterngeld Plus-Monaten.
- Alleinerziehende können das Elterngeld Plus im gleichen Maße nutzen wie Paare und erhalten statt des Partnerschaftsbonus' einen ausgleichenden Anspruch auf Elterngeld Plus-Monate bei entsprechender Erwerbstätigkeit.

Flexible Elternzeit

- Eltern können zukünftig eine nicht beanspruchte Elternzeit von bis zu 24 Monaten zwischen dem dritten und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch nehmen können (ohne Zustimmung des Arbeitgebers).
- Eltern können ihre Elternzeit in bis zu drei anstatt zwei Abschnitte aufteilen.

Mehrlingsgeburten

- Bei Mehrlingsgeburten besteht nur ein Anspruch auf Elterngeld. Eltern erhalten für jedes Mehrlingsgeschwisterkind einen Zuschlag von 300 €

340

Material:

- Referentenentwurf (04/2014)
- Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/2583 vom 22.09.2014)
- Bundestagsanhörung am 13.10.2014: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 18.12.2014

[02/2013] Betreuungsgeldgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes*

Inkrafttreten: 01.08.2013 (aufgehoben 2015 durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes)

Kern: *Einführung eines Betreuungsgelds bei der privaten Betreuung von Kleinkindern*

Inhalte:

- Anspruch auf ein Betreuungsgeld haben Eltern, die sich dafür entscheiden, die Betreuung ihres 1- oder 2-jährigen Kindes selbst zu übernehmen oder privat zu organisieren. Es wird gezahlt für ab dem 01.08.2012 geborenen Kinder.
- Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Eltern erwerbstätig sind.
- Die Höhe des Betreuungsgeldes liegt ab dem 01.08.2013 bei 100 Euro monatlich für Kinder im zweiten Lebensjahr. Ab dem 01.08. 2014 wird das Betreuungsgeld für Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr in der Höhe von 150 Euro gezahlt.
- Grundsätzlich wird das Betreuungsgeld bar gezahlt. Wenn das Betreuungsgeld für eine zusätzliche Altersvorsorge oder für ein Bildungssparen eingesetzt wird, gibt es einen Bonus von 15 Euro.
- Das Betreuungsgeld schließt an die Zahlung des Elterngelds an. Es wird im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz verankert.
- Das Betreuungsgeld gilt wie das Elterngeld als anzurechnendes Einkommen beim Bezug von Leistungen des SGB II oder SGB XII.

Material:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/9917 vom 22.06.2012)
- Bundestagsanhörung am 14. 09.2012: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 15.02.2013

341

[09/2012] Vereinfachung des Elterngeldvollzugs

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs*

Inkrafttreten: 01.01.2013 (für Kinder, die ab dem 01.01.2013 geboren werden)

Kern: **Pauschale Einkommensanrechnung beim Elterngeld**

Inhalte:

- Vereinfachungen bei der Ermittlung des für das Elterngeld maßgeblichen Erwerbseinkommens durch eine pauschalierte Ermittlung der Abzüge für Steuern und Abgaben geben. Die Abzüge für Steuern werden künftig sowohl bei Beschäftigten als auch bei Selbständigen anhand eines amtlichen Programmablaufplans für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer, Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags vorgenommen. Die Abzüge für die Sozialabgaben erfolgen in pauschalierter Form.
- Gewinneinkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb beziehungsweise Land- und Forstwirtschaft werden künftig ausschließlich über - in aller Regel - den Steuerbescheid des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums vor der Geburt des Kindes nachgewiesen. Einkommen während des Elterngeldbezuges wird weiterhin anhand von Einnahmen- und Überschuss-Rechnungen ermittelt. Diese Ermittlung wird jedoch erleichtert, indem für die Betriebsausgaben eine Pauschale von 25 Prozent auf die Einnahmen angesetzt werden kann.

- Bei Beschäftigten wird weiterhin aus jeder Lohn- und Gehaltsbescheinigung das steuerpflichtige Bruttoeinkommen als Berechnungsgrundlage entnommen.
- In der weit überwiegenden Zahl der Fälle werden die neuen Regelungen zur Vereinfachung zu keinen nennenswerten Änderungen in der Elterngeldhöhe führen.

Material:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/1221 vom 24.03.2010)
 - Bundestagsanhörung am 07.05.2012: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 10.09.2012
-

[12/2011] Familienpflegezeitgesetz

Kern: siehe Neuregelungen
Pflege/Pflegeversicherung: Familienpflegezeit :

[12/2010] Haushaltsbegleitgesetz 2011 (Artikel 14)

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2011

Kern: Einschnitte beim Elterngeld

Inhalt (Artikel 14):

- Der Anspruch auf Elterngeld entfällt, wenn Eltern als Alleinerziehende mehr als 250.000€ oder als Paargemeinschaft 500.000€ im Jahr versteuern. Zu diesen Einkünften zählen nach §2 des Einkommensteuergesetzes unter anderem Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung.
- Ab einem Nettoeinkommen von 1.200€ im Monat sinkt der Prozentsatz der Förderung von 67% auf 65% des vorherigen Nettoentgelts.
- Die Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes auf das Arbeitslosengeld II, auf die Sozialhilfe und den Kinderzuschlag entfällt insofern das Elterngeld als Pauschalleistung von 300€ monatlich ausgezahlt wird. Dies ist dann der Fall, wenn in dem Zeitraum vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus unselbstständiger Arbeit vorhanden war.

Material:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/3030 vom 27.09.2010)

- Bundestagsanhörung am 04.10.2010: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Sachverständigen;
Teil 1 Teil 2 Teil 3
 - Gesetz vom 09.12.2010
-

[12/2009] Wachstumsbeschleunigungsgesetz (Artikel 8)

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums*

Inkrafttreten: 01.01.2010

Kern: *Anhebung von Kinderfreibeträgen und Kindergeld*

Inhalte (Artikel 8):

- Erhöhung des Kinderfreibetrags von 6024 € auf 7008 €
- Erhöhung des Kindergelds für jedes Kind um 20 €

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/15 vom 09.11.2009)
 - Gesetz vom 22.12.2009
-

343

[03/2009] Konjunkturpaket II

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland*

Inkrafttreten: 05.03.2009

Kern: *Einmalzahlung Kindergeld, Anhebung des Grundfreibetrags bei der Einkommensteuer in zwei Schritten*

Inhalte:

- Erhöhung des Grundfreibetrags auf 7.834 € ab 01/2009 und auf 8.004 € ab 01/2010
- Absenkung des Eingangssteuersatzes von 15 auf 14%
- Zahlung eines Kindergeld-Einmalbetrages von 100 € je kindergeldberechtigtes Kind zum April 2009

Material:

- Gesetz vom 02.03.2009
-

[01/2009] Erstes Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und -Elternzeitgesetzes

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 24.01.2009

Kern: Änderungen bei Elterngeld und Elternzeit

Inhalte:

- Flexibilisierung des Antrags auf Elterngeld
- Einführung einer "Großelternzeit"
- Einheitliche Mindestbezugszeit des Elterngeldes von zwei Monaten

Material:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/9415 vom 03.06.2008)
 - Gesetz vom 17.01.2009
-

[12/2008] Familienleistungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen*

Inkrafttreten: 01.01.2009

Kern: Anhebung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen, Förderung von haushaltsnahen Dienstleistungen

Inhalte:

- Erhöhung der Kinderfreibeträge für jedes Kind auf 6.024 €
- Erhöhung des Kindergelds für erste und zweite Kinder auf 164 €, für dritte Kinder auf 170 €, für vierte und jedes weitere Kind auf 195 €
- Ausweitung der Förderung von haushaltsnahen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und haushaltsnahen Dienstleistungen

Material:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/10809 vom 07.11.2008)
 - Bundestagsanhörung am 16.10.2008: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 22.12.2008
-

[12/2008] Kinderförderungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege*

Inkrafttreten: 01.08.2013 (mit Ausnahmen)

Kern: [Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kleinkinder](#)

Inhalte:

- Artikelgesetz mit Änderungen und Vorschriften im Fünften, Achten und Elften Buch des Sozialgesetzbuchs, im Finanzausgleichsgesetz des Bundes, im Bundesausbildungsförderungsgesetz, im Adoptionsvermittlungsgesetz, im Einkommensteuergesetz sowie im Tagesbetreuungsausbaugesetz.
- Ab dem 01.08.2013 gibt es einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Bis dahin soll das Angebot an Betreuungsplätzen für Kleinkinder zwischen einem und drei Jahren so ausgebaut werden, dass dieser ab August 2013 geltende Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Betreuungsplatzes für alle Kinder in dem betreffenden Alter auch bedient werden kann.
- Adressaten sind vor allem die Kinder, die eine Betreuung für ihre Entwicklung besonders brauchen. Zudem sollen nicht nur berufstätige, sondern bereits auch Arbeit suchende Eltern sowie Eltern, die sich in beruflichen Bildungsmaßnahmen, der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, für ihre Kinder einen gesicherten Betreuungsplatz erhalten.
- Der Rechtsanspruch verpflichtet die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, d. h. die (Land-)Kreise und Kreisfreien Städte und die zuständigen Jugendämter, allen Kindern ein Betreuungsangebot in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege (Tagesmütter) bereitzustellen.
- 30 Prozent der neugeschaffenen Plätze sollen auf die Kindertagespflege entfallen.
- Weitergehende landesgesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- Eine Tagesmutter darf grundsätzlich nicht mehr als fünf Kinder betreuen. Kommen mehr Kinder dazu, muss eine pädagogische Qualifikation nachgewiesen werden, und es dürfen nicht mehr Kinder in der Gruppe sein als in einer vergleichbaren Kita- oder Kindergruppe des Landes. Die Bezahlung soll leistungsgerecht sein. Die Hälfte der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung übernimmt die öffentliche Hand. Es wird eine befristete Sonderregelung eingeführt: Tagesmütter, die bis zu fünf Kinder betreuen, werden als nebenberuflich Selbständige eingestuft. Damit wird bei einem geringen monatlichen Gesamtverdienst eine beitragsfreie Familienversicherung sichergestellt und bei höherem Einkommen ein niedriger Beitragssatz gewährt. Im Einkommensteuergesetz wird festgeschrieben, dass die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstatteten Sozialversicherungsbeiträge steuerfrei bleiben.
- Insgesamt gibt der Bund den Ländern zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf einen Kitaplatz bis 2014 fast 5,4 Mrd. Euro dazu. Den dauerhaften Betrieb der neu geschaffenen Kitaplätze unterstützt der Bund ab 2015 mit jährlich 845 Mio. Euro.

345

Material:

- [Gesetzentwurf \(Bundestagsdrucksache 16/10173 vom 28.08.2008\)](#)
- [Gesetz vom 10.12.2008](#)



[09/2008] Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.10.2008

Kern: Vergrößerung des Empfängerkreises des Kinderzuschlags

Inhalte:

- Erste Bezugsvoraussetzung: Die Mindesteinkommensgrenze (Bruttoeinkommen) der Eltern wird auf 900 Euro (bzw. 600 Euro für Alleinerziehende) abgesenkt
- Der Absenkungsbetrag des Kinderzuschusses für Einkommen, die die jeweilige Mindesteinkommensgrenze überschreiten, wird von zuvor 70% auf 50% abgesenkt (Abschmelzrate)
- Zweite Bezugsvoraussetzung: Bei der Prüfung, ob durch den Kinderzuschlag Bedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird, werden Mehrbedarfszuschläge nicht berücksichtigt, wenn kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beantragt hat oder erhält oder alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft für den Zeitraum des Bezugs des Kinderzuschlags auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII verzichte

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/9615 vom 18.06.2008)
- Gesetz vom 24.09.2008

346

[05/2008] Pflegezeitgesetz

Kern: siehe Neuregelungen:

Pflegeversicherung: Pflege-Weiterentwicklungsgesetz - Artikel 3 /Pflegezeitgesetz

[12/2007] Einrichtung eines Sondervermögens Kinderbetreuungsausbau und Entfristung des Kinderzuschlags

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ und zur Entfristung des Kinderzuschlags*

Inkrafttreten: 01.01.2008

Kern: Sondervermögen zum Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur

Inhalt:

- Einrichtung eines Sondervermögens des Bundes zur Förderung von Investitionen zum Ausbau der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (bis 2015)
-

- Entfristung des Kinderzuschlags

Material:

- Gesetz vom 28.12.2007
-

[12/2007] Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2008

Kern: **Betreuungsunterhalt**

Inhalte:

- Bei der Dauer des Betreuungsunterhalts werden Mütter und Väter, die ihr Kind betreuen, gleich behandelt, unabhängig davon, ob sie verheiratet waren oder nicht. Alle Mütter und Väter, die ihr Kind betreuen, haben für die Dauer von drei Jahren nach der Geburt des Kindes Anspruch auf Betreuungsunterhalt.

Material:

- Gesetz vom 21.12.2007
-

347

[12/2006] Gesetz zur Einführung des Elterngeldes

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts*

Inkrafttreten: 01.01.2007

Kern: **Einführung von Elterngeld (vormals Erziehungsgeld) und Veränderungen bei der Elternzeit**

Inhalte:

- Die wichtigste Neuregelung gegenüber dem Erziehungsgeld ist die Ausgestaltung des Elterngeldes als eine vom individuellen Einkommen abhängige Einkommensersatzleistung für Erwerbstätige, die ihre Tätigkeit unterbrechen oder reduzieren. Durch die Anknüpfung an das individuelle Einkommen will die Bundesregierung mit dem Elterngeld die wirtschaftliche Selbstständigkeit innerhalb der Partnerschaft und die partnerschaftliche Teilhabe von Müttern und Vätern an der Betreuungs- und Erziehungsarbeit fördern.
- Bezugsberechtigte: Das Elterngeld ersetzt das bisherige Erziehungsgeld. Erhalten können es alle Eltern, deren Kinder ab dem 01. Januar 2007 geboren werden.
- Höhe des Elterngelds: Das Elterngeld ersetzt 67 Prozent des vorherigen Nettoeinkommens bis zu einer Obergrenze von maximal 1800 Euro. Grundlage der Berechnung ist das Durchschnittsgehalt der

vorangegangenen zwölf Monate. Wird unmittelbar vor der Geburt Mutterschaftsgeld und ggf. zusätzlich ein Arbeitgeberzuschuss bezogen, sind die letzten zwölf Monate vor dem Bezug des Mutterschaftsgeldes maßgeblich.

- **Mindestelterngeld für nicht erwerbstätige Mütter und Väter:** Anspruch auf ein Mindestelterngeld von 300 Euro haben Eltern, auch wenn sie nicht erwerbstätig waren. Das Mindestelterngeld wird unabhängig vom Haushaltseinkommen gezahlt, die Höhe des bisherigen Erziehungsgelds war demgegenüber vom Haushaltseinkommen abhängig.
- **Elterngeld bei reduzierter Arbeitszeit:** Elterngeld wird auch für die Zeit gezahlt, in der ein Elternteil die Erwerbstätigkeit nicht unterbricht, sondern die Arbeitszeit auf bis zu 30 Stunden pro Woche reduziert. Maßstab für die Höhe des Elterngeldes ist auch in diesem Fall der tatsächliche Einkommensausfall. Das heißt, dass derjenige Teil des vorherigen Erwerbseinkommens, der nach der Geburt des Kindes aufgrund der Teilzeitarbeit nicht mehr zur Verfügung steht, in Höhe von 67% ersetzt wird. Das Einkommen, das für die Berechnung des Elterngeldes herangezogen wird, ist in diesem Fall die Differenz zwischen dem Einkommen, das vor der Geburt des Kindes erzielt wurde, und dem voraussichtlichen Einkommen, das bei reduzierter Arbeitszeit erzielt wird.
- **Beispiel:** Bei einem Nettoeinkommen von 2000 Euro vor der Geburt des Kindes und einem Nettoverdienst von 1000 Euro in Teilzeitarbeit beträgt das Elterngeld ab dem Zeitpunkt der Teilzeitarbeit 670 Euro ($2000 \text{ Euro} - 1000 \text{ Euro} = 1000 \text{ Euro}$, davon 67%). Ein Nettoeinkommen, das über einen Höchstbetrag von 2700 Euro hinausgeht, wird nur bis zur Obergrenze von 2700 Euro für die Berechnung des Elterngeldes herangezogen.
- **Höheres Elterngeld für Geringverdiener:** Ist das zugrundeliegende Nettoeinkommen geringer als 1000 Euro monatlich, erhalten Eltern ein erhöhtes Elterngeld. Für je 20 Euro, um die das Einkommen die 1000-Euro-Grenze unterschreitet, erhöht sich die Einkommensersatzrate um jeweils einen Prozentpunkt.
- **Beispiel:** Das Elterngeld erhöht sich bei einem Nettoeinkommen von 600 Euro vor der Geburt des Kindes von 67% auf 87% und beträgt statt 402,- Euro nunmehr 522,- Euro.
- **Elterngeld bei Arbeitslosigkeit:** Beim Bezug von Arbeitslosengeld werden die Einnahmen auf das Elterngeld angerechnet. Der Mindestbetrag von 300 Euro wird jedoch nicht als Einkommen auf andere Sozialleistungen oder Wohngeld angerechnet. Dieser Betrag erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.
- Das Elterngeld ist selbst steuerfrei, da es nach dem wegfallenden Nettoeinkommen bemessen wird. Es wird jedoch bei der Einkommensbesteuerung berücksichtigt, da es die steuerliche Leistungsfähigkeit erhöht.
- **Bezugsdauer des Elterngelds:** Grundsätzlich erhalten alle Eltern zwölf Monate lang Elterngeld. Entscheidet sich der noch voll berufstätige Partner dafür, sich ebenfalls in Vollfreistellung oder mit reduzierter Arbeitszeit bis zu 30 Stunden pro Woche um die Erziehung des Kindes zu kümmern, wird die Bezugszeit des Elterngeldes auf 14 Monate verlängert. Es kommt hierbei nicht darauf an, wann innerhalb des Zeitraums von 14 Monaten diese Bedingung erfüllt ist. Entscheiden sich Eltern für eine Halbierung der Monatsbeträge des Elterngeldes, können sie den Bezug auf maximal 28 Monate verlängern. Bei Arbeitslosigkeit liegt der Bezugszeitraum des Elterngelds generell bei 12 Monaten.
- **Alleinerziehende:** Weil ein Elternteil die Aufgabe beider übernimmt, besteht Anspruch auf volle 14 Monate Elterngeld.
- **Geschwisterbonus:** Haben Eltern zwei Kinder unter drei Jahren oder drei und mehr Kinder unter 6 Jahren, erhöht sich das Elterngeld um zehn Prozent, mindestens jedoch um 75 Euro im Monat. /li>
- **Arbeitnehmerschutz in der Elternzeit**

- Mindestanspruch auf Teilzeit in der Elternzeit: Entsprechend den Regelungen zu den zwei Partnermonaten („Väterbonus“) wird künftig bereits ein Teilzeitananspruch für einen Zeitraum von mindestens 2 Monaten gewährt.
- Fristen für die Anmeldung der Elternzeit: Wer Elternzeit beanspruchen will, muss diese spätestens sieben Wochen vor deren Beginn schriftlich verlangen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/1889 vom 20.06.2006)
 - Bundestagsanhörung am 03.07.2006: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 05.12.2006
-

[12/2004] Tagesbetreuungsausbaugesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder*

Inkrafttreten: 01.01.2005

Kern: **Bedarfsgerechter Ausbau der Tagesbetreuung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe**

Inhalte:

- Bis zum Oktober 2010 sollen bundesweit 230.000 zusätzliche Plätze in Kindertagesstätten, Krippen oder bei Tagesmüttern entstehen.
- Der Bedarf der Bildungs- und Betreuungsangebote wird durch die Formulierung von Qualitätsmerkmalen stärker konkretisiert und auf die Kindertagespflege ausgedehnt.
- Die Kindertagespflege soll sich zu einer gleichrangigen Alternative entwickeln und den Eltern eine Wahl zwischen den unterschiedlichen Betreuungsmöglichkeiten geben.

Material:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 15/3676 vom 06.09.2004)
 - Gesetz vom 27.12.2004
-

[12/2003] Viertes Gesetz über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Vollständiger Titel: *siehe oben, Artikel 46*

Inkrafttreten: 01.01.2005

Kern: Artikel 46: Einführung eines Kinderzuschlags im Bundeskindergeldgesetz

Inhalte (Bundeskindergeldgesetz):

- Zeitgleich mit der Einführung der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) wird eine neue Sozialleistung eingeführt, die kein Teil dieser neuen Grundsicherung ist, sondern eine eigenständige Sozialleistung, geregelt im Bundeskindergeldgesetz, die gerade die Notwendigkeit der Gewährung von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld verhindern soll.
- Eltern, die über eigenes Einkommen verfügen, gerade aber durch das Vorhandensein von Kindern auf den ergänzenden Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld angewiesen wären, durch die Gewährung des Kinderzuschlags die Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld unnötig zu machen.
- Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Eltern, die mit ihren unverheirateten Kindern (Altersgrenze 25 Jahre) in einem gemeinsamen Haushalt leben und die mit ihrem Einkommen und Vermögen zwar ihren eigenen Unterhalt finanzieren können, nicht aber den Unterhalt ihrer Kinder. Ohne Kinderzuschlag wären diese Eltern zusätzlich auf Arbeitslosengeld II angewiesen.
- Für den Anspruch auf Kinderzuschlag werden die unter 25-jährigen Kinder berücksichtigt, für die die berechtigte Person auch Kindergeld erhält. Kinder des Berechtigten, die bei dem anderen Elternteil leben, sind nur bei diesem zu berücksichtigen.
- Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140 Euro monatlich und deckt zusammen mit dem Kindergeld in Höhe von monatlich 164 Euro den durchschnittlichen Bedarf von Kindern. Der Zuschlag wird kumulativ für jedes im Haushalt lebend Kind gezahlt, so dass sich bei mehreren Kindern mit Berechtigung ein Gesamtkinderzuschlag ergibt, der von der entsprechenden Stelle bei der Familienkasse berechnet wird. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140 Euro monatlich je Kind
- Der Kinderzuschlag setzt voraus, dass der Elternteil/die Eltern über ein bestimmtes Mindesteinkommen verfügen (Mindesteinkommensgrenze): 600 € für Alleinerziehende und 900 € für Paare. Zugleich muss das Einkommen so hoch sein, dass es grundsätzlich ausreicht, den eigenen Bedarf ohne den Bedarf der Kinder zu decken (Bemessungsgrenze errechnet aus Alg II-Regelleistungen zuzüglich der anteiligen Miete). Es ist das Ziel, aufbauend auf diesem Einkommen den Bedarf der Kinder durch den Kinderzuschlag, das Kindergeld und das anteilige Wohngeld zu decken. Die Höchsteinkommensgrenze darf nicht überschritten werden (Bemessungsgrenze zuzüglich Gesamtkinderzuschlag). Der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt ebenfalls, wenn auch bei seiner Zahlung ein Anspruch auf ALG II nicht ausgeschlossen wäre, das heißt, wenn der ALG II-Bedarf nicht in voller Höhe abgedeckt würde.

350

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 15/1516 vom 05.09.2003)
- Bundestagsanhörung am 07.10.2003: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 24.12.2003

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts*

Inkrafttreten: 01.01.2004

Kern: Kürzungen beim Erziehungsgeld, Vorziehen der dritten Stufe der Steuerreform

Inhalte (Artikel 20):

- Der monatliche volle Auszahlungsbetrag beim Erziehungsgeld wird gekürzt
 - von 307 auf 300 Euro beim Regelbetrag (Erziehungsgeld für 24 Monate)
 - von 460 auf 450 Euro beim Budget (Erziehungsgeld für 12 Monate)
- Die Einkommensgrenzen der Eltern für den Bezug von Erziehungsgeld in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes werden gesenkt. Erziehungsgeld erhalten:
 - zusammenlebende oder in nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften lebende Eltern mit einem pauschalierten Nettoeinkommen von bis zu 30.000 Euro (bisher 51.130 Euro) sowie
 - Alleinerziehende mit einem pauschalierten Nettoeinkommen von bis zu 23.000 Euro (bisher 38.350 Euro).
- Beim Überschreiten der Einkommensgrenzen ab dem 7. Lebensmonat des Kindes (= 16.500 Euro für Paare bzw. 13.500 für Alleinerziehende) verringert sich
 - der Regelbetrag linear um 5,2% (bisher 4,2%,
 - beim Budget-Angebot beträgt die Minderung 7,2% (bisher 6,2%).
- Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Krankengeld) werden für die Berechnung des Erziehungsgeldes als Einkommen angerechnet.
- Erziehungsgeld kann nun auch bezogen werden, wenn die Bemessungsgrundlage der Entgeltersatzleistung 30 Stunden übersteigt.
- Eine Übertragung des Anspruchs von bis zu 12 Monaten Elternzeit auf den Zeitraum bis zum 8. Lebensjahr des Kindes steht Eltern auch bei kurzer Geburtenfolge und bei Mehrlingsgeburten zu.

351

Material:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 15/1502 vom 08.09.2003)
- Gesetz vom 29.12.2003

[01/2001] Zweite Stufe der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2001

Kern: Anhebung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages

Inhalte:

- Anhebung des Kindergeldes (für das erste und zweite Kind) von monatlich 138 € auf 154 € (301,20 DM).
- Anpassung des Kinderfreibetrages (zur Abdeckung des allgemeinen sächlichen Existenzminimums eines Kindes) von 3.564 € auf 3.648 € (7.134 DM).
- Einführung eines Freibetrags für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung in Höhe von 2.160 € (4.224 DM). Durch diesen einheitlichen Freibetrag wird der bisherige Betreuungsfreibetrag für Kinder unter 16 Jahren von 1.548 € (3.024 DM) um eine Erziehungs- bzw. Ausbildungskomponente von 612 € (1.200 DM) erhöht.
- Die bisher geltenden Ausbildungsfreibeträge entfallen. An ihre Stelle tritt für Fälle, in denen ein volljähriges, in Berufsausbildung stehendes Kind, auswärts untergebracht ist, ein Freibetrag von 924 € (1.800 DM).
- Nachgewiesene erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten (bei Verheiraten Berufstätigkeit beider Partner) für unter 14jährige können bis zu 1.500 € (2.933 DM) von der Steuerschuld abgezogen werden, wenn sie den Betreuungsfreibetrag übersteigen.
- Der Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende wird in drei Stufen bis 2005 abgebaut.
- Der Sonderausgabenabzug von Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse ("Dienstmädchenprivileg") wird abgeschafft.

[12/2000] Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit

352

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 02.01.2001

Kern: Erweiterung und Flexibilisierung der Elternzeit (vormals Elternurlaub)

Inhalte:

Für Eltern, deren Kinder ab dem 01.01.2001 geboren werden, gilt:

- Väter und Mütter können bei unveränderter Dauer der Elternzeit (der bisherige Begriff "Erziehungsurlaub" wird durch "Erziehungszeit" ersetzt) von drei Jahren gleichzeitig Elternzeit nehmen.
- Es besteht während dieser Zeit ein Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit (zwischen 15 und 30 Stunden) in Betrieben mit über 15 Beschäftigten. Ein Anspruch besteht dann nicht, wenn dringende betriebliche Gründe dem entgegenstehen.
- Die höchst zulässige wöchentliche Arbeitszeit während der Elternzeit beträgt 30 Stunden (bisher 19 Stunden).
- Das dritte Jahr der Elternzeit kann mit Zustimmung des Arbeitgebers bis zum 8. Lebensjahr des Kindes genommen werden.
- Die seit 1986 unveränderte Einkommensgrenze für das ungekürzte Erziehungsgeld ab dem 7. Lebensmonat des Kindes wird angehoben (um 9,5 % für Eltern mit 1 Kind: von 29.400 DM auf 32.200 DM; um 11,4 % für Alleinerziehende mit 1 Kind: von 23.700 DM auf 26.400 DM; Anhebung des Kinderzuschlags für jedes weitere Kind um 14 % auf 4.800 DM sowie auf 5.470 DM (2002) auf 6.140 DM (2003)).

- Alternativ zum monatlichen Erziehungsgeld (weiterhin maximal 600 DM über einen Zeitraum bis zu 24 Monaten) erhalten Eltern, die sich für eine verkürzte Bezugsdauer von 12 Monaten entscheiden, monatlich bis zu 900 DM (Budgetierung).
- Der Bezug von Arbeitslosengeld schließt Erziehungsgeld nicht mehr aus.
- Anerkannte Asylberechtigte haben Anspruch auf Erziehungsgeld.

Material:

- Gesetz vom 01.12.2000
-

[10/2000] Steuersenkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung*

Inkrafttreten: 01.01.2001

Kern: Vorziehen der Stufe 2002 des Steuerentlastungsgesetzes auf 2001

Inhalte:

- Die Stufe 2002 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 wird um ein Jahr auf 2001 vorgezogen.
 - Der Eingangssteuersatz sinkt auf 19,9 %.
 - Der Höchststeuersatz sinkt auf 48,5 %.
 - Der Grundfreibetrag erhöht sich auf rund 14.000 DM.
- Zum 01.01.2003 steigt der Grundfreibetrag auf 14.500 DM. Der Eingangssteuersatz wird auf 17 % und der Spitzensteuersatz auf 47 % abgesenkt.
- Zum 01.01.2005 steigt der Grundfreibetrag auf 15.000 DM. Der Eingangssteuersatz wird auf 15 % und der Spitzensteuersatz auf 42 % abgesenkt (bei einem zu versteuernden Einkommen von rd. 102.000 DM).

353

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 13/3074 vom 30.03.2000)
 - Gesetz vom 23.10.2000
-

[12/1999] Gesetz zur Familienförderung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2000

Kern: Einführung eines steuerlichen Betreuungsfreibetrags, Anhebung des Kindergeldes

Inhalte:

- Erste Stufe der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs entsprechend dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998.
- Einführung eines steuerlichen Betreuungsfreibetrags für jedes Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 3.024 DM (auch für in ehelicher Gemeinschaft lebende Kinder)
- Anhebung des Kindergeldes für das erste und zweite Kind um 20 DM auf 270 DM im Monat.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 14/1670 vom 29.09.1999)
 - Gesetz vom 22.12.1999
-

[03/1999] Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.1999

Kern: Erhöhung Kindergeld, Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags

Inhalte:

Erste Stufe

- Senkung des Eingangssteuersatzes der ESt von 25,9 (1998) auf 23,9 %
- Erhöhung des Kindergeldes für das erste und zweite Kind um monatlich jeweils 30 DM auf 250 DM
- Anhebung des Grundfreibetrags um 702 DM auf 13.067 DM (Ledige) bzw. um 1.404 DM auf 2.6134 (Verheiratete)

Zweite Stufe ab 2000

- Weitere Anhebung Grundfreibetrags auf rd. 14.000 DM/28.000 DM
- Weitere Absenkung des Eingangssteuersatzes von 23,9 % auf 19,9 %
- Senkung des Spitzensteuersatzes von 51 % auf 48,5 % ab 107.568 DM/215.136 DM.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 14/23 vom 09.11.1998)
- Gesetz vom 24.03.1999

Gerhard Bäcker/Gerhard Naegele/Reinhard Bispinck

Handbuch „Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland“ in der sechsten Auflage

Als EBook und Hardcover

Die sechste Auflage des Handbuchs „Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland“ ist, 40 Jahre nach der ersten Auflage, vollständig überarbeitet und erweitert, bei Springer VS erschienen. Das zweibändige Handbuch des Autorenteamts Bäcker/Naegele/Bispinck informiert mit 1.200 Seiten und über 300 Grafiken und Tabellen über die Arbeits- und Lebensverhältnisse in Deutschland und die zentralen sozialen Problemlagen.



355

In 12 Kapiteln werden die Maßnahmen, Leistungen und Einrichtungen des sozialstaatlichen Systems ausführlich vorgestellt und bewertet. Wir thematisieren jeweils auch die künftigen Herausforderungen und Lösungsperspektiven in den verschiedenen Feldern der Sozialpolitik und des Sozialstaates:

- Sozialpolitik und soziale Lage
- Ökonomische Grundlagen und Finanzierung
- Einkommen
- Arbeitsbeziehungen
- Arbeit und Arbeitsmarkt
- Qualifikation
- Arbeit und Gesundheit
- Gesundheit und Gesundheitssystem
- Pflegebedürftigkeit und Pflege
- Familie und Kinder
- Alter
- Soziale Dienste

Auch die kommunale und wohlfahrtsverbandliche Sozialpolitik sowie der Stellenwert von Selbsthilfe und Ehrenamt werden umfassend berücksichtigt. Das gilt gleichermaßen für die sozialpolitischen Regelungen, wie sie zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden in Tarifverträgen vereinbart werden.

Daten können sehr schnell veralten; dies zeigt insbesondere die Corona Krise. Zudem unterliegt kaum ein anderer Politikbereich so starken Veränderungen wie die Sozialpolitik. Um gleichwohl das Handbuch aktuell zu halten, sind die Abbildungen und Tabellen durch einen QR-Code mit dem Internet-Portal www.sozialpolitik-aktuell.de verknüpft. In der elektronischen Fassung reicht ein Klick und im gedruckten Buch ein Scannen mit einer QR-App - und schon ist man bei der jeweils aktualisierten Fassung. Auch über die sozialpolitisch relevante Gesetzgebung wird dort aktuell informiert.

Inhaltsübersicht

Detailliertes Inhaltsverzeichnis

Die Autoren

Bezugsmöglichkeiten beim örtlichen Buchhandel oder direkt bei springer eBook: 79,99 €

Hardcover (2 Bände): 99,99 €

Autorinnen und Autoren der Inhalte von Sozialpolitik-aktuell im Jahre 2024



Dr. Dorothea Voss

Seit 08/2024: Wissenschaftliche Leiterin des Informationsportals Sozialpolitik-aktuell.de

Mail: dorothea.voss@uni-due.de

Telefon: +49 203 37 92254



Prof. Dr. Gerhard Bäcker

Senior Professor am Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen

Mail: gerhard.baecker@uni-due.de

Telefon: +49 203 37 92573



Lina Zink

Wissenschaftliche Mitarbeiterin Forschungsabteilung Prekarisierung, Regulierung, Arbeitsqualität

Mail: lina.zink@uni-due.de

Telefon: +49 203 37 92196



Dr. Thorsten Kalina

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Forschungsabteilung Prekarisierung, Regulierung, Arbeitsqualität

Mail: thorsten.kalina@uni-due.de

Telefon: +49 203 37 91352



Dr. Jutta Schmitz-Kießler

Bis 07/2024: Wissenschaftliche Leiterin des Informationsportals Sozialpolitik-aktuell.de



Philip Sommer

Bis 09/2024: Wissenschaftlicher Mitarbeiter Forschungsabteilung Prekarisierung, Regulierung, Arbeitsqualität

IAQ-Forschung 2025 | 01
Redaktionsschluss: 06.01.2025

Institut Arbeit und Qualifikation
Fakultät für Gesellschaftswissenschaften
Universität Duisburg-Essen
47048 Duisburg

358

IAQ-Reihen:

<https://www.uni-due.de/iaq/reihen.php>

IAQ-Forschung (ISSN 2366-0627) erscheint seit 2015 in unregelmäßiger Folge als ausschließlich elektronische Publikation. Der Bezug ist kostenlos.

Redaktion:

Dr. Dorothea Voss

IAQ im Internet
<https://www.uni-due.de/iaq/>

DuEPublico

Duisburg-Essen Publications online



Offen im Denken



Dieser Text wird via DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt. Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

DOI: 10.17185/duepublico/82961

URN: urn:nbn:de:hbz:465-20250124-100348-4

Alle Rechte vorbehalten.